Die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, ihre Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsstellung

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

HEINZ SCHLIER

aus Berchtesgaden

Approbiert am 31. Januar 1938

München 1938

Druck: Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G.

938/176

Die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, ihre Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsstellung

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

HEINZ SCHLIER

aus Berchtesgaden

Approbiert am 31. Januar 1938

München 1938

Druck: Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G.

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533902_0020

Literaturverzeichnis

Albrecht, Neues Staatsrecht, 3. A Leipzig 1934.

Beissert, Die Finanzkontrolle in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft usw., Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung 1936 S. 229 ff.

Buwert, Wandlung im Wirtschaftsrecht, DR 1935 S. 67 ff

Buwert, Gemeinschaftsgeist in der Wirtschaft, DR 1937 S. 134 ff.

Danielcik, Grundgedanken des nationalsozialistischen Wirtschaftsrechtes, JW 1935 S. 328 ff.

Danielcik, Wirtschaftsverbände als Sachwalter der Gesamtheit zur Neugestaltung des Rechtes der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, JW 1936 S. 3514 (Danielcik).

Dersch-Mansfeld, Arbeitsrecht, in Verwaltungsakademie, s. u.

Doerner, Berufsständische Ehrengerichtsbarkeit, DJ 1937 S. 546 ff.

Fischer, Gewerbe und Gewerbepolitik, in Verwaltungsakademie, s. u.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. A. Tübingen 1931.

Franke, Grundzüge des organisatorischen Wirtschaftsaufbaues, Wirtschaftliche Kurzbriefe, Berlin-Charlottenburg, Gruppe 17 Bl. 162 ff. (Franke Grundzüge).

Franke, Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, JW 1936 S. 2593 ff. (Franke Organisation).

Frielinghaus, Kommentar zum Gesetz über den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft nebst DVOn, Berlin 1936 (Frielinghaus)

Frielinghaus, Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in ihrer jetzigen Form, Reich und Länder 1937 S. 33 ff. (Frielinghaus Organisation).

Frielinghaus, Die Selbstverwaltung in der gewerblichen Wirtschaft, Reich und Länder 1937 S. 108 ff. (Frielinghaus Selbstverwaltung).

Gerhardt, Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftliche Kurzbriefe, Berlin-Charlottenburg, Gruppe 17 Bl. 187 ff.

Gierke Otto von, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

Giese, Neue Rechtsformen im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung 1936 S. 223 ff.

Großmann-Doerth, Wirtschaftsrecht einschl. Gewerberecht, Verwaltungsakademie, s. u.

Hartmann, Handwerksbetrieb und Handwerksorganisation, JW 1935 S. 3269 ff.

Heinemann-Danielcik, Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft JW 1935 1057 ff.

Hermann-Nitsch, Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild, 2. A., Leipzig 1934.

Huber, Staat und Wirtschaft, Verwaltungsakademie, s. u. (Huber).

Huber, Die Arbeitsverfassung des völkischen Reiches, ZAkDtR 1937 S. 73 f.

Jellinek, Verwaltungsrecht 3. A. Berlin 1931.

Klug, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslehre , JW 1934 S. 3106 ff.

Koellreutter, Der nationalsozialistische Rechtsstaat, Verwaltungsakademie, s. u. (Koellreutter).

Koellreutter, Die Quellen des nationalsozialistischen Staatsrechtes, Verwaltungsakademie, s. u.

Kottenhoff, Die bürgerliche Rechtsfähigkeit im liberalistischen und nationalsozialistischen Rechtsbild, Jugend und Recht 1937 S. 137 ff.

Krause, Organisation von Arbeit und Wirtschaft, 4. A. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, 1935.

Kress, Lehrbuch des Besonderen Schuldrechtes, München-Berlin 1934.

Laforet-Hoche, Verwaltungshandbuch für Bayern, München 1933.

Lammers-Pfundtner, Die Verwaltungsakademie, Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, Berlin, Spaeth & Linde.

Lehmann, Allgemeiner Teil des BGB, 4. A, Berlin und Leipzig 1933.
Lenz, Juristische Bemerkungen zum organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft, DJ 1934 S. 1635 ff.
Lenz, Die Organisation der deutschen Wirtschaft, DJ 1936 S. 1043 ff. (Lenz Organisation).
Lenz, Die neuen Anordnungen zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft, DJ 1936 S. 1293 ff. (Lenz Organisation).
Lenz, Die Eintragungsfähigkeit von Kartellvereinen, DJ 1937 S. 107 ff. (Lenz).
Lenz, Neue Formen des Gemeinschaftsrechtes in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Reich und Länder 1937 S. 80 ff. (Lenz Gemeinschaftsrecht).
Loening-Basch-Straßmann, BGB. Kurzkommentar, Berlin 1931.
Lüer, Der Unternehmer als Verwalter des Volksvermögens, Berlin 1935.
Maaß, Die Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Hall. Dissertation 1936.
Maisch, Zulässigkeit des Rechtsweges für die Eintreibung der Beiträge der Wirtschaftsgruppen, Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung 1937 S. 83 f.
Meeske, Ueber die Ordnungsstrafgewalt im werdenden Wirtschaftsrecht, DJ 1936 S. 109 ff.
Meeske, Allgemeine Fragen des Ordnungsstrafrechtes der Wirtschaft, DJ 1936 S. 1321.
Medicus, Reichsverwaltung und Landesverwaltung, Verwaltungsakademie, s. u.
Merkel, Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht, DJ 1936 S. 551 ff.
Münch, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Hamburg 1936.
Mundhenke, Organisation der gewerblichen Wirtschaft — Verhältnis zu den marktregelnden Verbänden, Wirtschaftliche Kurzbriefe, Berlin-Charlottenburg, Gr. 17 Bl. 182 ff
Naendrup, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechtes, Verwaltungsakademie, s. u.
Neeße, Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, Dresden 1934.
Oertmann, Kommentar zum BGB, Allgemeiner Teil, Berlin 1927.
Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin, Spaeth & Linde.
Pietzsch, Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft, ZAkDtR 1937 S. 193 ff.
Richter, Gruppengemeinschaftsrecht, Ein rechtsmethodologischer Versuch, Verwaltungsarchiv 1936 S. 370 ff.
Rohlfing-Schraut, Gewerbe- und Wirtschaftsrecht, Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.
Schwartz, Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft, DJ 1937 S. 540 ff.
Siebert, Zur Rechtsnatur der Deutschen Arbeitsfront, DR 1937 S. 111.
Staub, Kommentar zum HBG, 14. A. Berlin und Leipzig 1932 I. Bd.
Staudinger, Kommentar zum BGB, 10. A, München, Berlin und Leipzig 1936, Band I (bearbeitet von Riezler).
Staudinger-Schmitt, Strafgesetzbuch, 20. A, München und Berlin 1935.
Steffler, Der organisatorische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Deutsche Verwaltungsblätter 1935 S. 201.
Studt, Gruppen und Kartelle, Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung 1936 S. 226.
Teschemacher, Handbuch des Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft, Teil I und II, Leipzig 1936.
Verwaltungsakademie, Siehe Lammers-Pfundtner.

Vogel, Selbstverwaltung und Staatsaufsicht im Ständerecht, Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1937 S. 17 ff.

Weike, Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft mit Einschluß des Verkehrs, Berlin (Weike).

Weike, Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, DRA 1935 S. 127 ff.

Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, und Aufbau und Leistungen, Wachsende Bedeutung der Wirtschaftsorganisationen, M.N.N. 1937 Nr. 10 (Verfasser unbekannt).

Bei Anführung mehrerer Arbeiten eines Verfassers sind die Abkürzungen, unter denen sie im Text zitiert sind, in Klammern beigefügt. Im übrigen wird lediglich der Verfasser zitiert.

Abkürzungsverzeichnis

A	Anmerkung
AA	Anderer Ansicht
AO	Anordnung
DGemO	Die Deutsche Gemeindeordnung
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRA	Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Ehrengericht
EO	Ehrengerichtsordnung
HAO	Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk vom 23. 3. 35.
HVO	1. VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 34.
IHK	Industrie- und Handelskammer
MNN	Münchener Neueste Nachrichten
Ref. Erl.	Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. 7. 36.
RIV	Reichsinnungsverband
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, nach der amtlichen Sammlung
Rwika	Reichswirtschaftskammer
Rwimin	Reichswirtschaftsminister
VB	Völkischer Beobachter
VO	Verordnung
VVO	VO über den organischen Aufbau des Verkehrs (2. DVO zum WAG) vom 25. 9. 35
WAG	Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 34
WGB	Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
Wika	Wirtschaftskammer
WVO	1. VO zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 34
ZAkDtR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen

(In zeitlicher Reihenfolge)

a) Vor 1933:

5. 5. 20	VO vom 5. 5. 20 über den Reichswirtschaftsrat (I 858).
2. 11. 23	VO gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (I 1067), abgeändert durch 1. Teil Kap. VI der VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen usw. vom 14. 6. 1932 (I 285).
5. 2 27	Bayer. VO über die Industrie- und Handelskammern (Gesetz- und Verordnungsblatt 89/90), abgeändert durch VO über die Industrie- und Handelskammern vom 2. 3. 37 (Gesetz- und Verordnungsblatt 85).
28. 4. 30	Gaststättengesetz (I 146).
14. 6. 32	VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen usw. (I 285).

b) 1933.

5. 4. 33	Gesetz über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat (I 165).
13. 6. 33	DVO zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit (I 368).
15. 7. 33	Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen (I 488).
15. 7. 33	Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft (I 495).
15. 7. 33	Gesetz über die Aenderung der KartellVO (I 487).
13. 9. 33	Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (I 626).
22. 9. 33	Reichskulturkammergesetz (I 661).
1. 11. 33	1. DVO zum Reichskulturkammergesetz (I 797).
29. 11. 33	Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (I 1015).
1. 12. 33	Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (I 1016).
8. 12. 33	1. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes (I 1060).

c) 1934:

20. 1. 34	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (I 45).
16. 2. 34	3. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes (I 100).
27. 2. 34	Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (I 185).
1. 3. 34	1. VO zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (I 174).
23 3. 34	Gesetz über die Aufhebung des vorl. Reichswirtschaftsrates (I 115).
24. 3. 34	Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (I 235).
9. 5. 34	VO über Verdingungskartelle (I 376).
15. 6. 34	1. VO über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks (I 493).
14. 7. 34	VO zur Ordnung der Getreidewirtschaft (I 629).
20. 8. 34	VO über die Industrie- und Handelskammern (I 790).
27. 11. 34	1. VO zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (I 1194).

d) 1935:

30. 1. 35	Die Deutsche Gemeindeordnung (I 49).
15. 2. 35	9. DVO zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (I 240).
29 3. 35	Gesetz über den „Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg“ (I 459).
29. 3. 35	Gesetz über die Landbeschaffung zum Zwecke der Wehrmacht (I 467).
28. 6. 35	Gesetz über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft (I 812).
25. 9. 35	VO über den organischen Aufbau des Verkehrs (2. DVO zum WAG) (I 1169).
13. 12. 35	Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung (I 1478).

e) 1936:

26. 10. 36 3. VO zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (I 918).

f) 1937:

30. 1. 37 Gesetz über Aktiengesellschaften (I 107).
2. 3. 37 Bayer. VO über die Industrie- und Handelskammern (Gesetz- und Verordnungsblatt 85).
29. 6. 37 VO zur Durchführung des deutschen Beamtengesetzes (I 669).

Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen die Fundstellen im Reichsgesetzblatt.

Verzeichnis der Erlasse und Anordnungen

a) 1934:

18. 9. 34 AO des Rwimin (219).

b) 1935:

12. 1. 35 AO des Rwimin betreffend die Reichswirtschaftskammer (21).
12. 1. 35 AO des Rwimin betreffend die Reichsgruppe Industrie (12).
5. 2. 35 AO des Rwimin betreffend die Reichsgruppe Handel (33).
14. 3. 35 AO des Reichsgruppenleiters Industrie (64).
14. 3. 35 AO des Rwimin über die Abgrenzung von Wirtschaftsbezirken und Bildung von Wirtschaftskammern (64).
23. 3. 35 AO des Rwimin über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk usw. (71).
3. 5. 35 Satzung der Reichswirtschaftskammer, Erlaß des Rwimin vom selben Tage, abgeändert i. Erlaß vom 16. 10. 35, abgedruckt bei Weike S. 40, ferner DRA 127 und 172.
21. 5. 35 AO des Rwimin über Reichsinnungsverbände (125).
4. 6. 35 Erlaß des Rwimin an die Reichsgruppe Handel (abgedruckt bei Krause S. 85).
18. 7. 35 AO des Rwimin über Beiräte der Wirtschaftskammern (168 u. 177).
23. 7. 35 AO der Reichswirtschaftskammer über Beitreibung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft (170).
24. 7. 35 AO des Rwimin betreffend Ueberführung des deutschen Industrie- und Handelstages in die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (172).
13. 8. 35 2. AO des Rwimin über Reichsinnungsverbände (191).

c) 1936:

7. 7. 36 Erlaß des Rwimin über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (157).
29. 7. 36 Erlaß über die Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Zit. nach Danielcik S. 3514).
12. 11. 36 AO des Rwimin betreffend Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und ihr Verhältnis zu marktregelnden Verbänden (Ministerialblatt für Wirtschaft 1936 S. 269).

d) 1937:

20. 1. 37 Erlaß des Rwimin über die Einführung der Ehrengerichtsbarkeit in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (23).
20. 2. 37 Erlaß des Rwimin über die Durchführung der Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (44).

Ferner: Begründung zur Deutschen Gemeindeordnung (1935, 25—28).

Die in Klammern beigesetzten Ziffern bezeichnen die Nrn. des DRA des betreffenden Jahres, wo die Erlasse bzw. Anordnungen veröffentlicht wurden.

Vorbemerkungen zum Aufbau der Arbeit

Eine Darstellung, die sich die Behandlung der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft als deren Organisationseinheiten, ihrer Rechtsverhältnisse und Rechtsstellung zum Ziele setzt, hat auszugehen von der Frage der Berechtigung einer Organisierung der Wirtschaft überhaupt, die wiederum nur beantwortet werden kann unter Zugrundelegung einer bestimmten Auffassung über die Stellung der Wirtschaft im Volksleben. Diese Auffassung über die gegenseitigen Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Volk ist nicht nur von Bedeutung für die Entscheidung, ob eine Organisation der Wirtschaft notwendig ist oder nicht, sondern beeinflußt darüber hinaus den Gesetzgeber und die von ihm bestimmten Stellen auch bei der Ausarbeitung und Gestaltung der im einzelnen zu erlassenden Organisationsvorschriften. Eine Betrachtung der wirtschaftlichen Organisationsgesetze ohne Rücksicht auf das grundsätzliche Verhältnis von Volk und Wirtschaft wird daher niemals zu einem befriedigenden Ergebnis führen können. Dementsprechend beschäftigt sich die vorliegende Arbeit zu Eingang mit der Stellung der Wirtschaft im Staate als der lebendigen Form der Volksgemeinschaft (Einleitung).

Der Hauptteil muß von der deutschen Gesamtwirtschaft ausgehen und aus ihr die Wirtschaftszweige herausschälen, die zur gewerblichen Wirtschaft gehören und daher für die Organisierung in Gruppen allein in Frage kommen. Auch die historische Entwicklung kann mancherlei Aufschlüsse geben; es erschien daher zweckmäßig, sie in einer Uebersicht kurz zu streifen.

Da die Erste VO zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (WVO) vom 27. November 1934, die die Gruppen begründet und die für sie geltenden Bestimmungen im wesentlichen enthält, auf das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 zurückgeht, ist dieses (WAG) vor Behandlung der WVO eingehend zu schildern.

Der sich mit den Gruppen im einzelnen beschäftigende Teil B der Arbeit beginnt mit der Mitgliedschaft bei den Gruppen; das rechtfertigt sich durch das Wesen der Mitgliedschaft als einer Zwangsmitgliedschaft und durch die Tatsache, daß die Mitglieder in ihrer Gesamtheit die Gruppen bilden, diese letzteren somit aus ihnen bestehen.

Da die nähere Ausgestaltung der Gruppen von den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben entscheidend abhängt, sind als nächstes Kapitel die Aufgaben der Organisation und der Gruppen behandelt; aus ihnen folgt dann auch die Einordnung der Organisation in das allgemeine Rechtssystem (Privat- und öffentliches Recht).

Nun erst kann auf die Stellung der Gruppen und ihre Verfassung im einzelnen eingegangen werden.

Die Industrie- und Handelskammern (IHK), die Wirtschaftskammern (Wika) und die Reichswirtschaftskammer (Rwika) brauchen nur insoweit

berührt zu werden, als sie für die Gruppen unmittelbare Bedeutung besitzen.

Den Abschluß der Arbeit bildet als Anhang eine kurze Uebersicht über die Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft, deren Ausübung zwar nicht den Gruppen als solchen übertragen ist, für sie und ihre Mitglieder jedoch größte Bedeutung im praktischen Leben besitzt.

Die Arbeit ist im wesentlichen abgeschlossen mit dem 1. Juli 1937; spätere Aenderungen konnten im allgemeinen nicht mehr berücksichtigt werden.

Einleitung

„Das Volk lebt nicht für die Wirtschaft, und die Wirtschaft existiert nicht für das Kapital, sondern das Kapital dient der Wirtschaft und die Wirtschaft dem Volk!“ *(Adolf Hitler.)*[1])

§ 1. Sinn und Zweck einer Organisation der Wirtschaft.

I. Das gegenseitige Verhältnis von Staat und Wirtschaft.

Wenn Wirtschaft „Regelung der Bedarfsdeckung“ und deutsche Wirtschaft dementsprechend „Regelung der Deckung des Bedarfs des deutschen Volkes an Gütern aller Art“[1a]) heißt, so müßte es eigentlich müßig sein zu betonen, daß eine freie, ungebundene Wirtschaft im Sinne eines „Wirtschaftens um seiner selbst willen“ ein Ding der Unmöglichkeit, zumindest aber ein Zeichen wirtschaftlicher Unvernunft und Kurzsichtigkeit ist. Denn ein Bedarf ist immer nur denkbar in Beziehung auf einen Bedürfenden, nach dessen Belangen der Wirtschaftende seine Tätigkeit auszurichten hat. Ist der Bedürfende ein Volk, so umfaßt der Bedarf alles, was zu seinem „nachhaltigen Wohlergehen“[2]) erforderlich ist. Eine beziehungslose Wirtschaft kann daher niemals in sinnvoller und zweckentsprechender Weise den Aufgaben gerecht werden, deren Erfüllung ihr wesenmäßig obliegt. Alle Bestrebungen, die Wirtschaft von ihrem Beziehungspunkt, dem Volk, loszulösen, müssen früher oder später scheitern zum Schaden nicht nur des Wirtschaftenden selbst, sondern auch und in erster Linie des Volkes. Denn in Ermangelung eines Beziehungspunktes mißt der „Wirtschaftende“ sein Handeln nur an dem, was ihm am nächsten liegt und am handgreiflichsten ist: an der Rentabilität — um dieses in der vergangenen Zeit bezeichnenderweise fast zum Schlagwort gewordene Fremdwort zu gebrauchen — seines Betriebes und Unternehmens, und damit an Gesichtspunkten, deren Beachtung ihm zwar augenblicklich eigenen Gewinn verbürgen mag, die Belange der Gemeinschaft, also des Volkes, aber nur dann fördert, wenn diese sich — oftmals rein zufällig — mit denen des Wirtschaftenden treffen. Ein derartiges „Wirtschaften“ führt damit sehr bald zu einer erst allmählichen, dann aber immer schnelleren Vernichtung der Daseinsgrundlagen der Nation, die

nun einmal die ihr zugewiesenen Aufgaben nicht wahrnehmen kann, ohne mit gewissen Gütern versorgt zu werden.

Es bedeutete daher nur eine Wiederherstellung des natürlichen, zu unserem Schaden aber in Vergessenheit geratenen Verhältnisses von Staat und Wirtschaft, als der Führer und Reichskanzler am 23. März 1933 als Richtschnur für das wirtschaftliche Handeln im nationalsozialistischen Staate den Grundsatz der dem Volke dienenden Wirtschaft aufstellte. Ist einmal diese Wahrheit und damit Notwendigkeit erkannt, so ergibt sich daraus von selbst die Folgerung, daß die Wirtschaft von d e r Stelle aus zu lenken und zu führen ist, die „berufen ist, den Lebenskampf der Nation zu organisieren und zu leiten"[3]; diese Stelle ist die Staatsführung als die Gestalterin des Schicksals der politischen Lebensform des Volkes[3a]). So gehört auch die Wirtschaftsführung zum Bereich der Staatspolitik; diese bestimmt die großen Linien der Wirtschaftstätigkeit und weist ihr die Aufgaben zu, die sich aus der allgemeinen Politik für sie ergeben. Die Staatspolitik bestimmt die Haltung der Nation nach innen und außen und beeinflußt dadurch den Bedarf des Volkes an den wirtschaftlichen Gütern, der wiederum zurückwirkt auf die Gestaltung der Geschicke des Volkes durch die Führung. „Die große politische Führung" muß „alle die verschiedenen Interessen des einzelnen einordnen und unterordnen ... unter das große und größer gesehene Interesse, in der Erkenntnis, daß am Ende eben die Wirtschaft nicht im luftleeren Raum leben kann, daß sie nicht auf Doktrinen und Theorien aufgebaut ist, sondern daß am Ende ihr Schicksal mitbestimmt wird durch das Schicksal, den gesamten Lebenslauf eines Volkes"[4]).

Dabei kann es nicht Sache des Staates sein, s e l b s t zu wirtschaften[5]); die eigentliche Wirtschaftstätigkeit überläßt er denen, die sich auf diesem Gebiet betätigen wollen; sie bleibt der Privatinitiative vorbehalten; die Staatsführung beschränkt sich darauf, Leitstern und Richtschnur, also eben Führer zu sein und weist als solcher den Weg, den die Wirtschaftenden einzuschlagen und einzuhalten haben. Mit Recht weist H u b e r[6]) darauf hin, daß dieser Führungsanspruch des Staates etwas anderes ist als der Interventionismus des 19. Jahrhunderts; denn fußte dieser auf der grundsätzlichen Freiheit des Wirtschaftens im Sinne des klassischen Liberalismus und gestand er dem Staate nur ausgleichende Eingriffe zu, „um Mißstände abzuwehren, Reibungen zu beseitigen und die sich selbst regulierende Freiheit zu sichern"[7]), kurz, um die Wirtschaftstheorie mit der Praxis in Einklang zu bringen, so steht heute im M i t t e l p u n k t aller Maßnahmen auch auf wirtschaftlichem Gebiete das V o l k und die Volksgemeinschaft, deren Belange nicht erst dann durch ausgleichende Eingriffe des Staates geschützt werden, wenn sie schon unmittelbar bedroht erscheinen, sondern deren Förderung und Wahrnehmung der Hauptzweck des wirtschaftlichen Handelns überhaupt geworden ist.

Es liegt im Wesen dieser „Führungswirtschaft"[8]), daß der Staat durch seine Regierung a l l e i n bestimmt, welcher Weg der rechte ist und auf welchem sich daher die Wirtschaftenden zu bewegen haben; die Staats-

führung allein weiß, welche Aufgaben zu bewältigen sind und welche Gefahren dabei drohen. Wenn von der rechten Bahn abgewichen wird, muß sie, wenn nötig, mit den schärfsten ihr zur Verfügung stehenden Mitteln eingreifen. In Zeiten politischer Bedrängnis wird die staatliche Aufsicht naturgemäß strenger und ein staatliches Eingreifen häufiger sein als unter geruhsamen Verhältnissen.

Auf dieser Grundlage aber hat der Privatunternehmer freie Hand und trägt er eigene Verantwortung. Planwirtschaft ist dem nationalsozialistischen Wirtschaftsdenken fremd[9]); vielmehr betrachtet es der Staat als wichtige Aufgabe, der schöpferischen Privatinitiative des deutschen Unternehmers einen möglichst weiten Spielraum zu lassen, im Bewußtsein der Tatsache, daß dadurch am besten der deutschen Wirtschaft und damit wiederum der Volksgesamtheit überhaupt gedient wird[10]). „Der Staat weist von sich aus die Ziele und steckt in breiter Linie die zu führenden Wege ab. Das Vorwärtskommen auf diesen Wegen im einzelnen bleibt jedoch der Wirtschaft selbst überlassen"[11]). Dabei spielt auch das Streben nach eigenem, privatem Gewinn für das Unternehmen und seinen Unternehmer eine gewichtige Rolle; es bleibt eine wesentliche Voraussetzung für den ordnungsmäßigen Ablauf des Wirtschaftsgeschehens, nicht nur deshalb, weil es ein Ansporn zu wirtschaftlicher Regsamkeit ist, sondern auch aus dem anderen Grunde, daß nur ein Streben nach Gewinn Verbesserungen und Neuerungen ermöglicht, auf die wir heute mehr denn je angewiesen sind, zu deren Finanzierung der Staat, der bei Wegfall des privaten Betriebsgewinnes hierfür aus seinen Mitteln aufkommen müßte, aber ebensowenig in der Lage ist wie zur Tragung des Betriebsrisikos. Eine „Verschüttung der gewaltigen schöpferischen Kraft der Privatinitiative"[12]) hätte eine „Einschläferung der Produktionsenergie" und die „Aufhebung der harten Gesetze der wirtschaftlichen Auslese des Besseren und Vernichtung des Schwächeren"[13]) zur Folge.[14]) [15])

II. Folgerungen hieraus für eine Organisierung der Wirtschaft.

Wie wir gesehen haben, soll also der Staat nicht selbst Wirtschaft treiben, sondern die Wirtschaft führen[16]). Diese Wirtschaftsführung ist daher auch keine Krisenmaßnahme, vielmehr der „Ausdruck einer gesamtwirtschaftlichen Konzentration"[17]). Eine auf die Dauer berechnete Wirtschaftslenkung ist aber nicht denkbar ohne Wirtschaftsordnung; Ordnung wiederum nicht ohne Organisation[18]). So ist die Erkenntnis des wahren Verhältnisses von Staat und Wirtschaft zueinander die Grundlage der Organisation der Wirtschaft im nationalsozialistischen Staat geworden. Soll die staatliche Führung der Wirtschaft erfolgreich sein, soll die Wirtschaft sich reibungslos mit der allgemeinen Staatspolitik gleichschalten, soll m. a. W. „die Synthese ... zwischen der Freiheit des schöpferischen Geistes und der Verpflichtung dem Volksganzen gegenüber"[19]) ihre praktische Verwirklichung erfahren, so bedarf es einer Verbindung zwischen der Staatsführung und dem wirtschaftlichen

Unternehmertum, die über die normale und allgemeine Bindung der staatsbürgerlichen Gehorsamspflicht hinausgeht[20]). Denn wenn auch die Wirtschaft nicht gerade „unser Schicksal"[21]) ist, so umfaßt sie doch eines der wichtigsten Teilgebiete unseres nationalen Lebens. Es muß der Staatsführung jederzeit möglich sein, ihren politischen Willen auch auf wirtschaftlichem Gebiet zuverlässig und maßgebend an die Unternehmungen der Wirtschaft durchzugeben, durchzusetzen, die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu überwachen und sichere Anhaltspunkte über die Auswirkung ihrer Maßnahmen zu erhalten. Andererseits ist es auch nötig, daß die Wirtschaft selbst nicht nur ihre Wünsche, sondern auch ihre Sorgen und Nöte der Staatsführung unterbreiten und vermitteln kann; kurzum: es muß ein zuverlässig arbeitendes Bindeglied zwischen Staat und Wirtschaft vorhanden sein. Dieses Bindeglied kann nur eine straffe, gut durchgegliederte Organisation der gesamten Wirschaft sein. Je schlagkräftiger diese Organisation ist, desto sicherer wird die Einhaltung des von der Staatsführung eingeschlagenen Kurses gewährleistet, desto unerbittlicher wird jedes den Belangen der Volksgemeinschaft entgegentretende Sonderinteresse zugunsten der Allgemeinheit ausgeschaltet und desto besser wird die Wahrung wirtschaftlicher Ehrbegriffe gesichert. Auch und gerade diese letztere Aufgabe ist von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit; eine gute Organisation wird imstande sein, ihre Mitglieder, deren wirtschaftschaftliche Interessen oftmals, ja man kann fast sagen, nahezu naturnotwendig entgegengesetzt sind, auf der Grundlage einer „moralischen Wettbewerbsordnung" in gemeinsamer Arbeit neben- und miteinander zu führen und ihre Kräfte an nutzbringender Stelle einzusetzen.

Einer zur Erfüllung solcher Aufgaben errichteten Organisation kann man dann entweder sogleich oder später nach entsprechender Bewährung auch unmittelbar wirtschaftliche Aufgaben übertragen, soweit das sich mit den oben I.) herausgestellten Grundsätzen über die Abgrenzung der Wirtschaftstätigkeit zwischen Staat und Wirtschaft verträgt. Auf diese Weise kann der notwendig umfangreiche Apparat der Organisation durch dauernde Inanspruchnahme und Beschäftigung erst völlig ausgenützt und die Organisation auch vom privatwirtschaftlichen Standpunkt des Einzelunternehmers aus als rentabel und damit als volkswirtschaftlich voll vertretbar angesehen werden.

§ 2. Die Lage der Wirtschaftsorganisationen bei der Machtübernahme durch die NSDAP.

I. Die Entstehung der Wirtschaftsorganisationen.

Ueberprüfte die nationalsozialistische Staatsführung nach der Machtübernahme zu Anfang des Jahres 1933 nach diesen Gesichtspunkten die damals bestehenden Wirtschaftsorganisationen, so ergab sich folgendes Bild:

Eine Organisation der Wirtschaft als Bindeglied zwischen Staat und Unternehmertum fehlte völlig; der liberale Staat brauchte sie nach seinen Wirtschaftsdoktrinen nicht, sie wäre im Gegenteil ein Fremdkörper innerhalb seines Gefüges gewesen. Die bestehenden wirtschaftlichen Verbände. Vereinigungen usw. in allen nur möglichen Rechtsformen waren entstanden aus gewissen Bedürfnissen heraus, die die wirtschaftliche Entwicklung seit Ende des 19. Jahrhunderts mehr und mehr hatte hervortreten lassen: Eine mit der fortschreitenden Industrialisierung zusammenhängende Verschärfung des Wettbewerbs, der Kampf um Absatzmärkte in der Welt, der fehlende Raum innerhalb der eigenen Volksgrenzen und die dadurch immer verästelter werdende komplizierte Wirtschaftsgesetzgebung zwangen die Unternehmer in steigendem Maße, sich, anfänglich rein örtlich, dann aber auch fachlich[22]) zusammenschließen, um einen Teil ihrer Arbeit auf den Verband abzuwälzen, so insbesondere die Unterrichtung über marktpolitische Fragen, die Vertretung vor Behörden, die Beratung und Betreuung in allen das Fachgebiet betreffenden Fragen und den Austausch wissenschaftlicher und technischer Erfahrungen. Manche Verbände hatten daneben noch unmittelbar marktregelnde Aufgaben, wie Festlegung von Preissätzen, Aufstellung von Wettbewerbsnormen und dgl. übernommen (Kartelle).

II. Die Mängel der Wirtschaftsorganisationen.

Diese Verbände hatten also wohl z. T. Aufgaben erfüllt, die auch der neue Staat als Aufgaben von Wirtschaftsorganisationen ansieht; es fehlte aber für den Staat wie auch für die Wirtschaft die Möglichkeit, sich ihrer als gegenseitigen Verbindungsfaktors zu bedienen. Der Staat kam mit ihnen in der Regel nicht mehr in Verbindung und Berührung als mit anderen Vereinigungen auch; eine Ausnahme bestand in gewissem Umfange nur insoweit, als es galt, die gröbsten Auswüchse, die aus der Verfolgung der privaten Verbandsinteressen entstanden, zu unterbinden (Kartellgesetzgebung[23])). Eine einheitliche Lenkung und Leitung war unmöglich; das verhinderte allein schon der Umstand, daß sich nicht einige wenige, sondern eine Unzahl von Verbänden, z. T. sogar auf demselben Fachgebiet und daher mit im wesentlichen gleichen Aufgaben, oder auch in den gleichen Bezirken betätigten[24]). Der Konkurrenzkampf, der sich von den einzelnen Unternehmungen auf die Verbände übertrug, verhinderte fast stets wohlmeinende Ansätze einer Vereinheitlichung, Vereinfachung oder Verbindung der verschiedenen Organisationen. Das größte Hindernis aber bildete es, daß die Verbände sich immer nur an diejenigen Unternehmer wenden konnten, die ihnen als freiwillige Mitglieder angehörten; der eine oder andere Außenseiter konnte auch eine noch so gut beabsichtigte Aktion der Verbände zum Erliegen bringen. Eine Benutzung der Verbände für staatliche Aufgaben und Zwecke kam daher nicht in Frage.

§ 3. Die Um- und Neugestaltung der Wirtschaftsorganisationen im nationalsozialistischen Staat.

Es mußte also eine Umgestaltung der wirtschaftlichen Verbände nach den Belangen des völkischen Rechts und Wirtschaftsdenkens erfolgen. Die vielen nach Privatinteressen ausgerichteten Vereinigungen, die trotz ihrer Vielheit doch nicht alle Unternehmer erfaßten, wurden ersetzt durch einige wenige Zusammenfassungen und Gliederungen mit dem Prinzip der Ausschließlichkeit und Zwangsmitgliedschaft, verbunden mit dem im heutigen Staate selbstverständlichen Führerprinzip.

Da die Errichtung der deutschen Wirtschaftsorganisationen in ihren wesentlichsten Beziehungen nur in ganz geringem Maße und nur sehr bedingt auf den Erfahrungen früherer Zeiten aufbauen konnte und kann, mußte und muß jeder Schritt auf diesem Gebiete wohldurchdacht und überlegt sein, damit nicht das überaus empfindliche Räderwerk des Wirtschaftsablaufes ins Stocken gerät; alle Maßnahmen waren und sind daher nur v o r l ä u f i g e und vorbereitende[25]). Ob sie zu dauernden werden, hängt ab von ihrer Bewährung und von der Gestaltung der deutschen Berufsstände überhaupt, deren Aufbau — einstweilen — zurückgestellt ist[26]).

Alle bis jetzt getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen haben aber den Endzweck im Auge, die Wirtschaft in ein organisches Verhältnis zum Staate zu bringen, d. h. in eine Beziehung, die sie aus dem Gefüge des volksgemeinschaftlichen Lebens zwanglos herauswachsen läßt und den Gleichklang von Wirtschaftspolitik und allgemeiner Staatspolitik sicherstellt. Dazu gehört vor allem, daß die Organisation nur soweit ausgedehnt und ausgebaut wird, wie zur Erreichung ihres Zweckes unbedingt erforderlich ist. Denn jede Organisation trägt in sich den Keim, Selbstzweck zu werden und so den Wirtschaftenden mehr Fesseln und Beschränkungen aufzuerlegen, als der auf der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Unternehmer sich aufbauenden Wirtschaft und damit auch dem Volksganzen zuträglich ist. Jeglicher Organisationsbürokratismus, jedes Nebeneinander von Organisationen, jede Unklarheit in ihrem Aufbau und vor allem jede nicht unbedingt erforderliche finanzielle Belastung des Unternehmers ist zu vermeiden; der Aufbau der Organisation ist daher so einfach, klar und übersichtlich wie nur möglich zu gestalten; mehrfache Erfassung des Unternehmers muß grundsätzlich unterbleiben.

Wenn diese Grundsätze den verantwortlichen Stellen bei der Schaffung der gesetzlichen Vorschriften, wie sie im folgenden zu schildern sind, vorgeschwebt haben und sie weiter leiten müssen, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Erfüllung dieser Anforderungen in hohem Maße auch von der Tätigkeit derjenigen Persönlichkeiten abhängt, die als verantwortliche Leiter und Geschäftsführer in der Organisation selbst an vorderster Front mitarbeiten. Es müssen nicht nur in der Organisation, sondern auch in der Führung der Wirtschaft die Grundsätze der Vernunft endgültig siegen[27]).

Hauptteil

A. GRUNDLAGEN

§ 4. Die deutsche Wirtschaft als Gesamtheit.

I. Der Begriff der Wirtschaft.

Wir verstehen unter deutscher Wirtschaft soviel wie „sinnvolle Dekkung des Bedarfs des deutschen Volkes an Gütern irgendwelcher Art" (s. oben S. 12). Der Begriff der Wirtschaft bedeutet jedoch nicht nur eine Tätigkeit, sondern wird gleichzeitig gebraucht als Zusammenfassung aller wirtschaftenden Unternehmungen und Unternehmer; unter deutscher Wirtschaft verstehen wir demnach auch die Gesamtheit aller derjenigen Unternehmer und Betriebe, die ihre Arbeit dem bezeichneten Ziel der Befriedigung des Bedarfs des deutschen Volkes an den Lebensgütern widmen. Eine Ausnahme wird herkömmlicherweise im deutschen Sprachgebrauch nur hinsichtlich der kulturellen und geistigen Güter gemacht; diese lassen sich nicht in den Rahmen der Wirtschaft einfügen. Das Kulturleben der Nation steht vielmehr gleichberechtigt neben dem Wirtschaftsleben, es gehört selbst nicht zur Wirtschaft[28]). Dasselbe gilt für das geistige Leben des Volkes. Wir denken uns, wenn wir von Wirtschaft sprechen, diese allein auf die materiellen Güter bezogen[29]), rechnen dagegen alle diejenigen Unternehmer und Unternehmungen von vornherein nicht dazu, die uns geistige und kulturelle, insbesondere also wissenschaftliche oder literarische und künstlerische Leistungen vermitteln, auch wenn diese im Einzelfall zur Erreichung materieller Güter eingesetzt werden sollten (Anwalt, Gutachter usw.)[30]).

II. Einteilung und innere Gruppierung der deutschen Wirtschaft.

Ueber die Einteilung der Wirtschaft hat man sich viel Kopfzerbrechen gemacht; man hat innerhalb ihres Bereichs Grenzen zu ziehen versucht insbesondere darnach, ob ein Gewerbe im Sinne einer planmäßig auf Gewinn gerichteten Tätigkeit vorliege, ob es sich um Bearbeitung von Rohstoffen handle oder um Urproduktion oder um Vermittlung der gewonnenen Güter[31]). Man unterschied also zum Teil nach der Art und Weise der Tätigkeit, zum Teil nach den Objekten, auf die sich die Tä-

tigkeit bezog. Auch die heutige Begriffsbildung ist nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt; teils knüpft sie an Gegenstände an, z. B. bei der Abgrenzung des Reichsnährstandes, der seine Mitglieder auf Grund ihrer Beziehungen zu dem landwirtschaftlich genutzten Boden und seinen Erzeugnissen bestimmt[32]), teils läßt sie den Umfang der Tätigkeit entscheidend sein, wie in der Hauptsache bei der Unterscheidung von Industrie und Handwerk, teils die spezielle Art der Tätigkeit selbst, z. B. bei Banken, Versicherungen udgl.

Unter diesen Umständen ist es unmöglich, eine einheitliche logische Definition für die verschiedenen Teilgebiete und für eine Einteilung der Wirtschaft aufzustellen; man muß vielmehr davon ausgehen, daß es heute in der Wirtschaft drei Hauptgebiete gibt: Gewerbliche Wirtschaft, Verkehrswirtschaft und Landwirtschaft. Darunter versteht man dann jeweils die Zusammenfassung der Teilgebiete der Wirtschaft, die in den einzelnen sie betreffenden Gesetzen ausdrücklich aufgeführt und auf diese Weise klar genug festgestellt sind.

Nach §§ 1, 2 der WVO gehören zur gewerblichen Wirtschaft Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft, nach §§ 2, 35 VVO gehören zur Verkehrswirtschaft alle Unternehmer des privatwirtschaftlichen Verkehrsgewerbes einschließlich aller Verkehrsunternehmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, jedoch mit Ausnahme der öffentlichrechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe des Reiches[33]) (Reichsbahn, Reichspost, Reichsautobahnen, Reichswasserstraßen), im einzelnen: See- und Binnenschiffahrt, Kraftfahr- und Fuhrgewerbe, Schienenbahnen, Spedition und Lagerei sowie Hilfsbetriebe des Verkehrs (Reisebüros usw.).

Nach §§ 1, 4, 5 der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes usw. vom 8. Dezember 1933 gehören zur Landwirtschaft (Reichsnährstand) die deutsche Bauernschaft[34]) und die deutsche Landwirtschaft im engeren Sinne einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, nach näherer Maßgabe der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

Nach der Ausdrucksweise der WVO gehört der Verkehr also nicht zur gewerblichen Wirtschaft, mindestens soweit der Aufbau seiner Organisation in Frage steht[35]); § 44 WVO behält den Erlaß von Bestimmungen für die Unternehmer, Unternehmungen und Wirtschaftsverbände des Verkehrs dem Reichsverkehrsminister vor. Der Verkehr ist dementsprechend nicht unter die gewerbliche Wirtschaft im Sinne des § 2 WVO einzureihen. Seine Organisation weicht auch insofern von der der gewerblichen Wirtschaft ab, als sie auch die Verkehrsnutzer einbezieht[36]). Die Regelung der Verkehrsorganisation hat ihre gesetzliche Grundlage auch nicht etwa in der erwähnten für die gewerbliche Wirtschaft vorgesehenen WVO (§ 44), sondern leitet sich her aus der Befugnis, die dem Reichsverkehrsminister auf Grund des § 5 Abs. II (letzter Halb-

satz) WAG übertragen worden ist. Der Verkehr steht demnach neben, nicht, wie Maaß[37]) annimmt, innerhalb der gewerblichen Wirtschaft. Maaß[38]) leitet den Begriff der gewerblichen Wirtschaft von dem Begriff des Gewerbes im engeren Sinn, d. h. also von der selbständigen und planmäßigen Erwerbstätigkeit mit Ausschluß der Urerzeugung und mit weiterem Ausschluß der wissenschaftlichen und künstlerischen Betätigung ab, nimmt aber dann noch den eigentlich zur Urproduktion gehörenden Bergbau mit hinzu. Gerade diese — wenn man vom Verkehr absieht, zweifellos an sich richtige — Abgrenzung des gewerblichen Teils der Wirtschaft läßt die ganze Problematik einer solchen „Definition" hervortreten, die im Grunde doch nichts anderes ist als die Anwendung eines teils zu engen, teils zu weiten Oberbegriffs, versehen mit den dadurch notwendig gewordenen willkürlichen, weil durch keinerlei inneren Zusammenhang bedingten Beifügungen fremder oder Abstrichen zugehöriger Teile. Ein anderer kann mit demselben Recht behaupten, daß das eine oder andere der erwähnten Teilgebiete nicht zur gewerblichen Wirtschaft gehöre[39]). Ich halte es deshalb für zweckmäßiger, auf eine Definition überhaupt zu verzichten und nur den Sprachgebrauch des Gesetzgebers entscheiden zu lassen, da eine für alle Untergebiete der gewerblichen Wirtschaft passende natürliche und daher zwanglose gedankliche Umgrenzung sich als unmöglich erwiesen hat[40]), und verstehe unter gewerblicher Wirtschaft, wie erwähnt, die im § 2 WVO aufgeführten Sparten der gewerblichen Wirtschaft[40a]), nämlich Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft. Der Verkehr — den Maaß folgerichtig mit zur gewerblichen Wirtschaft rechnen muß — und seine Gruppen werden als nicht hierher gehörig[41]) nur insoweit behandelt werden, als dies zu Vergleichszwecken angebracht erscheint. Letzteres gründet sich auf die immerhin in vielen Punkten ähnliche Gestaltung des Verkehrsaufbaus[42]).

§ 5. Uebersicht über die für die einzelnen Wirtschaftsgebiete seit der Machtübernahme ergangenen Organisationsgesetze.

Alsbald nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus setzte die Umgestaltung des wirtschaftlichen Organisationsrechts ein. Als erstes Teilgebiet erhielt, ihrer Wichtigkeit entsprechend, die Landwirtschaft mit dem Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft vom 15. Juli 1933 und dem darauf beruhenden Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. September 1933 die Grundlage zur Neuordnung; dann folgte am 29. November 1933 das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Am 27. Februar 1934 wurde das WAG erlassen, dem alsbald die 1. DVO vom 27. November 1934 zur Regelung des Aufbaus der gewerblichen und die 2. DVO vom 29. September 1935 zu der des Aufbaues der Verkehrswirtschaft folgte.

Die vorausgegangenen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft hatten sich nicht bewährt. Bei der Machtübernahme bestand auf Grund einer VO vom 5. Mai 1920 ein „vorläufiger Reichswirtschaftsrat" als beabsichtigter Vorläufer des im Art. 165 Abs. III der Weimarer Verfassung angekündigten Reichswirtschaftsrates. Diese praktisch nie in Erscheinung getretene[43]), auf die Abgabe von Gutachten zu Gesetzentwürfen beschränkte[44]) Institution, die man deswegen auch gar nicht zur Organisation der Wirtschaft zählen kann, wurde durch das Gesetz vom 5. April 1933 „gleichgeschaltet". Mitglieder wurden aber trotzdem nie berufen; vielmehr schuf die Reichsregierung aus wirtschaftspolitisch erfahrenen Persönlichkeiten im Wege verwaltungsmäßiger Berufung einen Generalrat der Wirtschaft. Da der vorläufige Reichswirtschaftsrat auf diese Weise nie zu praktischer Arbeit kam, wurde er am 23. März 1934 durch Gesetz ganz aufgehoben. Auch ein „Führer der Wirtschaft", der seit 1933 die oberste Spitze der Wirtschaft innegehabt hatte, wurde abberufen. Diese Abberufung konnte umso eher geschehen, als das WAG vom 27. Februar 1934 den Grundstock für eine umfassende Neuordnung gelegt hatte, soweit die bis dahin noch nicht neu organisierte Wirtschaft in Frage steht.

§ 6. Das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft (WAG).

I. Die vom Gesetz betroffenen Wirtschaftszweige.

Dieses Gesetz, das sich in seiner Ueberschrift an die Gesamtwirtschaft wendet, hat praktische Bedeutung nur für die gewerbliche Wirtschaft und den Verkehr[45]). Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes sind in § 5 des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen, soweit es sich um Angehörige der landwirtschaftlichen Bevölkerung im eigentlichen Sinne, also um alle diejenigen handelt, die die deutsche Scholle bearbeiten oder unmittelbar damit zusammenhängende Arbeiten verrichten (sog. „a-Betriebe"); nur die Reichsnährstandsindustrie und das Reichsnährstandshandwerk[46]) fallen nach § 5 unter die Bestimmungen des WAG. Als gewerbliche Be- und Verarbeiter von Waren gehören diese letzteren jedoch ihrem Wesen nach ohnehin zur gewerblichen Wirtschaft; sie werden vom Reichsnährstand nur deshalb erfaßt, weil sie sich mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgeben und weil sich hier die gegenständlich ausgerichtete Zugehörigkeit zum Reichsnährstand und die auf die Tätigkeit abgestellte Zugehörigkeit zur gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Industrie) überschneiden. Dasselbe müßte folgerichtig auch für den Landhandel gelten; er gehört jedoch kraft positiver gesetzlicher Regelung nicht zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft, sondern lediglich zur landwirtschaftlichen Organisation; das WAG findet auf den Landhandel keine Anwendung[47]). Der Grund hierfür wird wohl darin zu suchen sein, daß der Landhandel den unmittelbaren und wichtigsten Zusammenhang herstellt zwischen Landwirtschaft und

Verbraucherschaft. Seine einheitliche Leitung muß daher durch die für die Landwirtschaft im allgemeinen bestimmten Dienststellen erfolgen.

Auch die Verbände von Angehörigen der Reichskulturkammer stehen außerhalb des Rahmens des WAG, soweit sie unmittelbar kulturschaffend sind, schon deshalb, weil sie ja überhaupt nicht zur Wirtschaft, sondern zum Kulturleben eines Volkes gehören (s. o. S. 18). Da die Reichskulturkammer aber nicht nur diese unmittelbar Kulturschaffenden umfaßt, sondern auch alle diejenigen, die bei der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatze oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgütern mitwirken[48]), somit also über die eigentliche kulturelle Betätigung im engeren Sinne hinausgeht und sich auch an wirtschaftliche Unternehmungen, die sich auf eine der genannten Arten mit Kulturgut befassen (Rundfunkindustrie, Verlagsgeschäfte, Filmvertriebe usw.[49]), wendet, so mußte eine ausdrückliche Bestimmung über den Ausschluß von Verbänden auch der Angehörigen der Reichskulturkammer in das Gesetz[50]) aufgenommen werden[51]).

Zu beachten ist, daß § 5 WAG nur die Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer ausnimmt, nicht aber die Angehörigen selbst. Diese können selbstverständlich, soweit sie neben ihrer landwirtschaftlichen bzw. kulturellen Beschäftigung auf anderem bzw. überhaupt auf wirtschaftlichem Gebiete tätig werden, z. B. nach § 1 Ziff. 5 WAG an die entsprechenden Wirtschaftsverbände angeschlossen werden.

Für den hiernach verbleibenden Teil der Wirtschaft, d. i. die gewerbliche und die Verkehrswirtschaft, bildet das WAG, wie sein Name schon sagt, die Grundlage des organisatorischen Neuaufbaus.

Eine Einschränkung ist hier allerdings noch zu machen. Bereits am 29. November 1933 war das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks ergangen, das den Reichswirtschaftsminister und den Reichsarbeitsminister ermächtigte, über den Aufbau des Handwerks, also eines Teils der gewerblichen Wirtschaft, eine vorläufige Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen zu treffen (§ 1 des Gesetzes). Doch darf man daraus m. E. nicht folgern, daß das Handwerk überhaupt vom Geltungsbereich des WAG ausgeschlossen sein soll[52]). Für das Handwerk war wegen seiner betont berufsständischen[53]) Ausrichtung und besonderen historischen Entwicklung eine gewisse Sonderstellung nötig; diese Sonderstellung beschränkt sich in der Organisation im wesentlichen jedoch auf die untersten Gliederungen, die in Gestalt von Pflichtinnungen errichtet wurden[53a]). Diese Innungen gehören aber trotz ihrer Sonderstellung auch der Organisation der gewerblichen Wirtschaft an, was sich insbesondere aus § 2 WVO ergibt; dort wird eine Reichsgruppe Handwerk (näheres s. u.) gebildet. Dementsprechend ist auch im § 47 WVO ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 unberührt bleiben sollen. Das Handwerk ist also sowohl den speziell

handwerklichen Organisationsgesetzen (auf ständischer Grundlage) als auch dem WAG und den sich darauf gründenden Verordnungen unterstellt. Man kann davon ausgehen, daß die handwerklichen Fragen, soweit sie allgemeine, auch mit anderen Zweigen der Wirtschaft gemeinsame Belange betreffen, nach dem WAG, alle besonderen durch die Eigenart des handwerklichen Unternehmens bedingten Verhältnisse aber nach den handwerklichen Gesetzen behandelt werden. Durch die Beteiligung des Reichswirtschaftsministers bei den Maßnahmen auf Grund beider Gesetze[54]) ist eine einheitliche Führung gewährleistet.

II. Die Wirtschaftsverbände des § 1 Abs. II des Gesetzes.

Der Inhalt des WAG ergab sich von selbst aus der Lage der deutschen Wirtschaft zur Zeit seines Erlasses. Da schon eine umfangreiche Verbandsbildung und eine mannigfache Gliederung in der gewerblichen Wirtschaft und der Verkehrswirtschaft vorhanden war, mußten in erster Linie Vorschriften über das Schicksal dieser Organisationen getroffen werden; der Aufbau der Neuorganisation mußte von der Verbandsseite her in Angriff genommen, die Unternehmer mußten über die Verbände erfaßt werden. Daraus ergab sich die weitere Aufgabe, den Kreis von Verbänden zu bestimmen, der durch die Neuordnung betroffen wurde, sei es durch Beseitigung, sei es durch Uebernahme in die neue Organisation ohne oder unter Aenderungen in Struktur oder Verfassung.

1. Dementsprechend finden wir in § 1 Abs. II WAG zunächst einmal die bisher noch nicht festliegende Bestimmung des Begriffs „Wirtschaftsverband"; darunter soll jeder Verband oder jede Vereinigung verstanden sein, dem bzw. der die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliegt.

Viel besagt diese Definition allerdings nicht; denn die Frage, auf die es in erster Linie angekommen wäre, nämlich, was unter „wirtschaftlich" hier verstanden werden soll, ist offengeblieben. Kein Zweifel dürfte allerdings darüber bestehen, daß die Wirtschaftsverbände des § 1 Abs. II WAG nicht identisch sind mit Verbänden, die man als wirtschaftlich im Sinne des § 22 BGB ansehen müßte. Hierzu wäre nach Rechtsprechung und Rechtslehre erforderlich, daß der Verband bzw. Verein einen nach außen hervortretenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hätte, d. h. sich mit dem Erwerb von Rechten und dem Eingehen von Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiet auch Dritten (Nichtvereinsmitgliedern) gegenüber befaßte; der Geschäftsbetrieb müßte einen unmittelbaren wirtschaftlichen Erfolg für den Verband oder seine Mitglieder herbeiführen[55]). Das BGB stellt den Begriff des wirtschaftlichen Vereins in Gegensatz zu dem des Idealvereins und richtet ihn aus nach seinem Zweck; seine Rechtsform steht grundsätzlich jedermann zur Verfügung. Das WAG leitet den Begriff des Wirtschaftsverbandes ab von dem Geschäftskreis, dem seine Mitglieder angehören; es können bei ihm nur Unternehmer der Wirtschaft Mitglieder sein. Selbstverständlich können Wirt-

schaftsverbände des WAG zugleich Vereine sein, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist[56]); notwendig ist das aber ebensowenig wie der umgekehrte Fall, daß alle wirtschaftlichen Vereine des BGB Wirtschaftsverbände des WAG sein müßten. Meistens werden sogar die Wirtschaftsverbände des WAG keine wirtschaftlichen Vereine des BGB sein; denn sie haben in der Regel wirtschaftspolitische Aufgaben, unterhalten daher keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Verfolgung eigener Vermögensinteressen in dem erwähnten Sinn.[56a])

Im Sinne des WAG ist wirtschaftlich zunächst alles das, was irgendwie Einfluß hat auf die dem einzelnen Unternehmer obliegende Verwaltung des Volksvermögens durch zweckentsprechenden Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel mit dem Ziele einer sinnvollen Deckung des Bedarfs des Volkes an materiellen Gütern.

2. Es ergeben sich jedoch einzelne Einschränkungen. § 1 Abs. II WAG knüpft an einen engeren Begriff von „wirtschaftlich" an, der das gesamte Gebiet der Sozialpolitik nicht mit umfaßt, obwohl auch und gerade diese für die Gestaltung der Verhältnisse des Unternehmens und Unternehmers und damit auch für die Gesamtheit von entscheidender Bedeutung ist.

a) In diesem eingeschränkten Sinn ist wirtschaftlich alles das, was sich unmittelbar bezieht auf die sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben des Unternehmers, also auf die Waren, ihre Produktion, ihren Absatz, ihre Verwertung, den Kauf von Rohstoffen usw., oder die vom Unternehmen erbrachten oder zu erbringenden Leistungen. die auszuführenden Geschäfte (Banken, Versicherungen usw.) u. a. Alles das aber, was unmittelbar und in erster Linie die im Betrieb schaffenden Personen betrifft, also namentlich das Verhältnis des Unternehmers als „geborenen" Betriebsführers[57]) zu seiner Arbeitsgefolgschaft, deren Arbeitsbedingungen, Freizeitgestaltung u. dgl. gehört zum Bereich der Sozialpolitik, die ihren eigenen und ausschließlichen Betreuer in der Deutschen Arbeitsfront gefunden hat[58]), im weiteren Umfang aber durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit geregelt wird. Ueber die Auswirkung dieser Trennung wird unten noch die Rede sein (s. u. S. 41), soweit sie Einfluß auf die Aufgaben der Organisation hat. Hier genügt einstweilen die Feststellung, daß also Verbände, denen die Wahrnehmung sozialpolitischer Belange von Unternehmungen oder Unternehmern obliegt — wie sie nach dem Vorbild der früheren Arbeitgeberverbände durchaus denkbar sind — nicht unter das WAG fallen und damit auch nicht in den Aufbau der Organisation miteingeschlossen wurden und werden. Im übrigen nimmt deren Aufgaben jetzt die DAF allein wahr.

b) Es mag hier noch erwähnt werden, daß, da infolge des überragenden Einflusses der sozialpolitischen Verhältnisse eines Betriebes auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine absolute Trennung weder möglich noch erwünscht ist (man denke nur an die Lohnfrage), als Verbindung der Organisation der Wirtschaft und der DAF am 21./23. März

1935 die vom Führer und Reichskanzler gebilligte sog. Leipziger Vereinbarung[59]) getroffen wurde, der sich der Reichsverkehrsminister am 22. Juli 1935 angeschlossen hat, und die die Bildung des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates als Spitze, der Bezirksarbeits- und -wirtschaftsräte als Mittelinstanzen und der Arbeitsausschüsse als unterster Gliederungen einer gemeinsamen Organisation gebracht hat. Den genannten Räten obliegt neben der Bearbeitung ihnen von der Reichsregierung, der DAF oder der Reichswirtschaftskammer übertragener Aufgaben hauptsächlich die gemeinsame Erörterung wesentlicher und grundsätzlicher sozialpolitischer und wirtschaftlicher Fragen, ihre Beantwortung, Klärung und Vorbereitung zur Durchführung durch die zuständige Stelle; sie sollen weiterhin Kundgebungen der Reichsregierung, der DAF oder der Reichswirtschaftskammer entgegennehmen.[60]) Die Arbeitsausschüsse dienen dazu, zwecks Herbeiführung eines gerechten Ausgleiches auf sozialem Gebiet die einschlägigen Sonderfragen zu erörtern, die Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern des betreffenden Wirtschaftszweiges gemeinsam sind; zu diesem Zwecke sind in den Ausschüssen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder in gleicher Anzahl vertreten, während sich die Räte zusammensetzen aus dem Beirat und aus Mitgliedern der Reichs- bzw. Bezirkswirtschaftskammer oder Arbeitskammer.[61])

Näher kann im Rahmen dieser Arbeit auf diese Einrichtungen nicht eingegangen werden.[62])

3. Im Gegensatz zu den eben besprochenen sozialpolitischen Belangen gehören aber zweifellos zu den wirtschaftlichen Belangen i. S. des WAG die marktpolitischen, d. h. marktregelnden und marktordnenden Interessen der Unternehmer und Unternehmungen; die Verbände, die diese marktbeeinflussende Tätigkeit ausüben, d. h. die Kartelle, gehören an sich zu den Wirtschaftsverbänden des § 1 Abs. II WAG, wenn auch ihre Tätigkeit und ihr Aufgabengebiet sich nur auf einen Bruchteil des den Wirtschaftsverbänden sonst meist zugedachten Bereiches erstreckt. Kartelle sind nach Krause[63]) vertragliche[64]) Zusammenschlüsse von Unternehmern desselben Gewerbezweiges zum Zwecke der Einflußgewinnung auf den Markt durch künstliche Beschränkung des Wettbewerbs.[65]) Sie widmen ihre Hauptarbeit der Gestaltung der für den Wettbewerb maßgeblichen Bedingungen und Voraussetzungen, wie Kontingentierung des Einkaufs oder Absatzes, Aufstellung besonderer Kalkulationsrichtlinien, Zuweisung bestimmter örtlicher und fachlicher Absatzgebiete und dgl. Es kann also wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sie wirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen und daher den Bestimmungen des WAG grundsätzlich unterliegen würden. Frielinghaus[66]) meint allerdings, daß die Kartelle deshalb nicht unter § 1 Abs. II WAG einzureihen seien, weil sie ausschließlich der Kartellgesetzgebung unterständen und nur nach dieser „errichtet, aufgelöst oder miteinander vereinigt" werden könnten. Nach dieser Ansicht wäre also die Kartellgesetzgebung[67]) lex specialis gegenüber der Wirtschaftsaufbaugesetzgebung. Ich schließe mich dieser Auffas-

sung an, insbesondere, soweit daraus hervorgeht, daß für die Kartelle die Anwendung des Wirtschaftsaufbaugesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nie praktisch werden wird; denn alle Befugnisse, die der Reichswirtschaftsminister (Rwimin) im WAG zugesprochen erhält, stehen ihm hinsichtlich der Kartelle schon nach der Kartellgesetzgebung zu. Daß Kartelle als neue Verbände in die Organisation der Wirtschaft übernommen werden, kommt angesichts ihres beschränkten Aufgabenbereichs ohnehin nicht in Frage, und die Frage des Anschlusses ihrer einzelnen Unternehmer an die neue Wirtschaftsorganisation wird ganz unabhängig davon entschieden, ob sie Mitglieder eines Kartells sind oder nicht[68]). Insoweit hat Maaß[69]) also recht, wenn er unter Wirtschaftsverbänden nur solche Verbände versteht, denen die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliegt. Im übrigen ist diese Ansicht aber zu eng, da es durchaus denkbar ist, daß neben den Kartellen noch andere Verbände bestanden haben, die sich nur mit Spezialfragen befaßt haben. Im Gegenteil, es wird kaum Verbände gegeben haben, die sich nicht auf einem der möglichen Spezialgebiete, soweit sie für Wirtschaftsverbände in Frage kommen, betätigt haben. Das Gesetz selbst sagt über eine solche Beschränkung nichts; der Ausschluß der Kartelle erfolgt nicht wegen ihres beschränkten Arbeitsbereiches, sondern wegen des Vorhandenseins speziellerer gesetzlicher Regelung. Ein Zeichen dafür, daß es nicht die auf Marktbeeinflussung abzielende Tätigkeit ist, die die Kartelle außerhalb des Rahmens des WAG stellt, ist der Umstand, daß im Laufe der Entwicklung der Organisation einmal die Aufgaben der Kartelle übertragen werden sollen, wenn sie sich genügend eingespielt und als geeignet im Sinne der nationalsozialistischen Wirtschaftsgesetzgebung erwiesen hat[70]). Vorläufig ist der Organisation der gewerblichen Wirtschaft eine solche Betätigung — mit Ausnahme der Beobachtung und Beratung — ausdrücklich untersagt und eine klare Unterscheidung von Kartellen und Wirtschaftsgruppen angeordnet[71]). Darüber wird unten noch zu sprechen sein. Den Organisationen des Verkehrsaufbaus ist eine derartige Tätigkeit nicht verboten.

4. Technisch-wissenschaftliche Vereine oder Verbände zählen nicht zu den Wirtschaftsverbänden im Sinne des § 1 Abs. II WAG[72]).

III. Die Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers in § 1 Abs. I und § 2 des Gesetzes und die hiernach möglichen Maßnahmen.

Das WAG gibt in § 1 dem Rwimin die Ermächtigung, schon bestehende Wirtschaftsverbände in dem erörterten Sinn als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen, ihre Satzungen und Gesellschaftsverträge zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen, ihre Führer zu bestellen und abzuberufen, oder die Wirtschaftsverbände überhaupt aufzulösen, mehrere zusammenzulegen, oder schließlich neue Wirtschaftsverbände zu errichten, also alle

Handhaben, um eine großzügige Neu- und Umorganisation der Wirtschaft auf der Grundlage der bestehenden Verbände herbeizuführen. Seine Befugnise wären nicht vollständig gewesen, wäre er nicht noch ermächtigt worden, an die von ihm umgestalteten oder neu geschaffenen Verbände Unternehmer oder Unternehmungen anzuschließen, auch ohne oder sogar gegen ihren Willen. Diese in § 1 Abs. I Ziff. 5 niedergelegte Bestimmung ist die Grundlage der Zwangsorganisation geworden.

Diese umfassenden Befugnisse des Rwimin werden ergänzt durch die ihm in § 2 WAG eingeräumte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und nötigenfalls auch Ergänzung des Gesetzes, in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. § 5 Abs. II WAG enthält noch die Festlegung der an sich selbstverständlichen Zuziehung der zuständigen Fachminister bei der Ausübung der dem Rwimin übertragenen Befugnisse.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

Der Ausschluß eines Entschädigungsanspruches wegen einer auf Grund des Gesetzes ergangenen Maßnahme in § 4 WAG[73]) entspricht dem hoheitsrechtlichen Charakter[74]) aller nach dem Gesetz möglichen Schritte und Anordnungen. An sich ist der Ausschluß eines Entschädigungsanspruches allerdings keine unbedingte Folge der hoheitsrechtlichen Natur einer Maßnahme[75]); die hoheitsrechtliche Natur rechtfertigt jedoch den Ausschluß.

§ 3 WAG sichert die Befolgung der entsprechenden Anordnungen des Rwimin durch Androhung einer Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis für den Fall einer Zuwiderhandlung. Die Entscheidung über die Strafverfolgung liegt beim Rwimin, der allein zur Stellung des Strafantrags befugt ist. Die Strafdrohung soll in erster Linie durch ihr Vorhandensein wirken; soweit bekannt, ist sie bisher noch in keinem Falle praktisch geworden.

V. Die auf Grund des Gesetzes ergangenen Verordnungen, Erlasse und Anordnungen.

Von den im Gesetz gegebenen Möglichkeiten hat der Rwimin Gebrauch gemacht, um eine Bereinigung des verwickelten und unübersichtlichen Verbandswesens herbeizuführen. Die Zahl der Verbände — unter Außerachtlassung der sozialpolitischen und Kartelle sowie der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen — wurde auf etwa die Hälfte herabgesetzt und eine neue Organisation aus ihnen errichtet[76]). Die gewerbliche Wirtschaft wurde ursprünglich — zusammen mit dem Verkehr — fachlich in 13 Haupt- oder Fachgruppen mit Führerprinzip und Zwangsmitgliedschaft zusammengefaßt; sieben Gruppen davon waren im Reichsstand der deutschen Industrie vereinigt. In der Einleitung zur WVO im Erläuterungswerk Pfundtner-Neubert[77]) heißt es hierzu:

„Soweit reichten die Ermächtigungen. Es ergab sich aber bald die Notwendigkeit, den Gruppen ein ihrem Wesen entsprechendes Satzungsrecht zu geben[78]) und die Ueberführung der alten Verbände in die Organisation zu erleichtern. Vor allem trat immer stärker das Bedürfnis zutage, die bezirklich-fachliche Gliederung mit den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern usw. in Verbindung zu bringen. Nachdem jetzt auch die fachliche Gliederung der gewerblichen Wirtschaft auf den gleichen Nenner staatlicher Erfassung und Regelung gebracht war, lag es nahe, das seit langem als unzweckmäßig angesehene Nebeneinander zweier Organisationsformen zu beseitigen. Für die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung mußte eine geeignete Form gefunden werden. In der Spitze mußte das Nebeneinander des Führers der Wirtschaft und des deutschen Industrie- und Handelstages[79]) beseitigt werden.

Diese Erwägungen[80]) führten zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft."

Diese 1. VO (WVO) enthält die Bestimmungen über den Aufbau und die Gestaltung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, wie sie im folgenden weiter darzustellen sind.

Das, was oben für die die gewerbliche Wirtschaft betreffende 1. DVO gesagt wurde, gilt entsprechend auch für die 2. DVO, die den Aufbau des Verkehrs zum Ziele hat (VVO).

Zur Abänderung der WVO erging eine 3. DVO vom 26. Oktober 1936. Zur Ergänzung, z. T. auch zur Abänderung der WVO wurden ferner eine große Zahl von Erlassen und Anordnungen des Rwimin erlassen (Zusammenstellung der in der Arbeit zitierten Erlasse usw. s. S. 9).

B. DER AUFBAU DER ORGANISATION DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT IN GRUPPEN

nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934.

1. Abschnitt.

§ 7. Mitgliedschaft.

I. Mitglieder.

Wurde das WAG zur Bereinigung des Organisationswesens auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft und der Verkehrswirtschaft zunächst nur insofern benützt, als eine Anzahl von Wirtschaftsverbänden aufgelöst und einige als alleinige Vertreter ihres Wirtschaftszweiges anerkannt wurden, so brachte die WVO für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft nunmehr die Errichtung ganz neuer Organisationsverbände, nämlich der G r u p p e n. Diese Gruppen sind „Z u s a m m e n f a s s u n g e n" und „G l i e d e r u n g e n" der gewerblichen Wirtschaft (§§ 1, 2, 3 WVO).

Was bedeutet „gewerbliche Wirtschaft" in diesem Zusammenhang? Galt es oben, den Begriff der gewerblichen Wirtschaft f a c h l i c h gegenüber anderen Wirtschaftsgebieten abzugrenzen, so muß jetzt bestimmt werden, wer oder was aus diesem fachlichen Kreis zur Organisation herangezogen und von ihr erfaßt wird. Wenn man im Sprachgebrauch von der „gewerblichen Wirtschaft" spricht, so meint man damit den Inbegriff von Sachen, Rechten, Tätigkeiten und Personen, die zu gewerbwirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden. Soweit ist der Begriff der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Abschnittes I der WVO jedoch nicht aufzufassen, sondern nur in der Beschränkung, die der Zweck des Gesetzes, d. i. die Organisierung, macht. Organisieren lassen sich weder Inbegriffe von Sachen, Rechten und Personen, noch Sachen und Rechte allein, sondern nur P e r s o n e n; nur sie kann man in Verbände, Vereinigungen und ähnliche lebendige Gebilde zusammenschließen und einheitlich ausrichten. So ist auch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft eine Organisation von P e r s o n e n, und zwar der als Unternehmer tätigen Personen. Das ergibt sich auch aus § 8 und Abschnitt VI WVO sowie aus Abschnitt II C Nr. 8 des Erlasses vom 7. Juli 1936 (Aussprache!). Es macht nichts aus, ob der Unternehmer eine natürliche

oder eine juristische Person ist; auch die letztere ist ein Unternehmer; sie handelt ja selbst, wenn auch durch ihre Organe. Ich halte den Ausdruck „Unternehmung" für juristische Personen in § 8 WVO nicht für glücklich gewählt. Denn Unternehmung ist ein seiner Art nach mehr sachlicher Inbegriff von persönlichen und materiellen Mitteln, in dieser Hinsicht ähnlich dem Begriff „Betrieb"; er umfaßt außer dem Unternehmer auch die Angestellten und Arbeiter, die Betriebsmittel, Kapital, Kundschaft und dgl. Eine juristische Person ist aber kein solcher Inbegriff, sondern entspricht in allem der natürlichen Person mit dem einzigen Unterschied, daß ihr die natürliche Handlungsfähigkeit fehlt[81]); gehört es doch gerade zum Wesen der juristischen Person, daß sie als selbständiger Rechtsträger wie eine natürliche Person anerkannt wird.

Unternehmer aber ist der Träger des Betriebsrisikos, ist die Persönlichkeit, die ihr Kapital in die Unternehmung und den Betrieb steckt, die die Verantwortung trägt und der die Entscheidungen über das Schicksal der Unternehmung vorbehalten sind[81a]); das kann auch eine Aktiengesellschaft oder andere juristische Person sein[82]).

Mitglied der Organisation wird daher die juristische Person als solche, nicht etwa ihr gesetzlicher Vertreter; dieser handelt nur als Organ der juristischen Person.

Obwohl die Offene Handelsgesellschaft keine juristische Person ist[83]), muß sie doch im Hinblick auf die Organisation analog einer solchen behandelt werden; wenn sie ein Unternehmen betreibt, wird sie als solche Mitglied der Organisation; Träger des Mitgliedschaftsrechtes sind die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit.

Daß als Unternehmer nichtrechtsfähige Vereine oder bürgerlichrechtliche Gesellschaften auftreten, wird selten vorkommen, womit sich die Nichterwähnung im Gesetz rechtfertigen lassen mag. M. E. darf der Grundsatz der Zwangsmitgliedschaft nicht nur auf juristische Personen im eigentlichen Sinne beschränkt werden, sondern muß sich auf alle Personenmehrheiten beziehen, die ein Unternehmen betreiben. Demgemäß sind auch die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit, ebenso die Vereinsmitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins Unternehmer im Sinne des § 8 WVO. Das gleiche gilt auch bei den anderen Gemeinschaften zur gesamten Hand, insbesondere bei der Erbengemeinschaft. Es ginge jedenfalls nicht an, die Erben persönlich zu einzelnen Mitgliedern der Organisation mit allen Folgen (Beitragspflicht usw.) zu machen. Derartige Personenmehrheiten müssen, soweit die Organisation in Frage steht, als Einheit behandelt werden.

Unternehmer ist auch der Pächter, wie denn überhaupt die wirtschaftliche Grundlage der Unternehmereigenschaft (Miete, Pacht usw.) gleichgültig ist. Die Unternehmerstellung bleibt davon unberührt. Andererseits ist der Verpächter in der Regel nicht Mitglied, da er meist keine eigene wirtschaftliche Unternehmertätigkeit ausüben wird (s. u.).

Zu den Unternehmern (i. d. Sprache des Gesetzes: Unternehmungen) gehören auch die Betriebe des Staates und der Gemeinden sowie der

Gemeindeverbände (§ 8 Abs. I Satz 3 WVO); sie sind im Interesse der einheitlichen Ausrichtung der Wirtschaft im Gegensatz zu früher[84]) mit in die Organisation einbezogen. Solche hier einschlägigen Unternehmen gibt es besonders in den Reichsgruppen Energiewirtschaft, Banken, Versicherungen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung, Sparkassen usw.).

Für Betriebe der Länder und Gemeinden sowie Gemeindeverbände kann der Reichsminister des Innern auf Grund des § 45 WVO im Einvernehmen mit dem Rwimin besondere Anordnungen treffen.

Daß hier die Betriebe als Mitglieder der Organisation aufgeführt sind, ist auf den ersten Blick befremdend. Daraus, daß diese Betriebe den Unternehmungen, also im Sinne der WVO den juristischen Personen gleichgestellt werden, folgt aber, daß nur solche „Betriebe" gemeint sind, die von den genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Form selbständiger, aus der allgemeinen Verwaltung herausgenommener und von den Mitgliedern losgelöster Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (als Aktiengesellschaft, GmbH. u. ä.) geführt werden. Wollte man auch die sog. Regie-(Eigen-)betriebe[85]) hierher einbeziehen, so käme man zu dem Standpunkt, daß in diesen Fällen auch der Staat, das Land oder die Gemeinde oder der Gemeindeverband Mitglied der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sei, eine Folgerung, die abgelehnt werden muß. Denn die Vorschriften der WVO sind auf Privatunternehmer als Mitglieder zugeschnitten; es ist ein Ding der Unmöglichkeit, z. B. die Vorschriften über Ordnungsstrafgewalt, Anweisungsbefugnis der Leiter u. a. auf den Staat und die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften anzuwenden. Dazu kommt, daß die als Eigenbetriebe verwalteten Unternehmen einer besonderen Leitung durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht bedürfen, da sie ohnehin unter unmittelbarer Aufsicht des Staates usw. stehen und von dort nach den politischen Erfordernissen geleitet werden. § 8 Abs. I S. 3 kann daher nur bezwecken, die von Staat, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden in privatwirtschaftlichen Formen entfaltete Unternehmertätigkeit für die Zugehörigkeit zur Organisation entscheidend sein zu lassen, nicht aber auch die staatliche usw. Wirtschaftstätigkeit in den Regiebetrieben. Dementsprechend sind Mitglieder der Organisation nicht Staat, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände, sondern die juristischen Personen, in deren Rechtsform die Betriebe geführt werden. Die öffentlichen Anstalten, auch soweit sie rechtsfähig sind, scheiden ebenfalls aus, da sie in erster Linie Zwecken der öffentlichen Verwaltung, nicht aber rein wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Auf die Staatsangehörigkeit oder den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch den Unternehmer, soweit er eine natürliche Person ist, kommt es nicht an; entscheidend und maßgebend ist sowohl bei natürlichen wie juristischen Personen der deutsche Sitz des Unternehmens. Mitglieder der Organisation sind Unternehmer nur dann, wenn sie im Gebiet des Deutschen Reiches eine die Zugehörigkeit begründende Tätigkeit ausüben. Es scheiden daher einmal aus deutsche Unternehmer, die ihre Unterneh-

mung im Ausland haben, sofern sie sich nicht auch im Inland gewerblich betätigen, andererseits gehören aber auch inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmer zur deutschen Wirtschaft und damit zur Organisation (§ 8 Abs. II S. 1). Allerdings läßt das Gesetz die Frage offen, wer in solchen Fällen Mitglied wird; auf Ausländer im Ausland erstreckt sich unsere Gesetzgebungshoheit nicht, sodaß diese Unternehmer nicht zwangsweise von der Organisation erfaßt werden können. Die Möglichkeit, sie zu leiten und zu führen, besteht ohnehin nicht; gleichwohl kann man auf ihre Erfassung wegen ihrer inländischen Betätigung nicht verzichten. § 8 Abs. II S. 1 WVO kann sich daher nicht auf alle inländischen Niederlassungen ausländischer Unternehmen beziehen, sondern nur auf solche, die in Form selbständiger Unternehmungen im Inland unterhalten werden. Dann ist Unternehmer des inländischen Unternehmens trotz der Möglichkeit mannigfacher Abhängigkeit von dem ausländischen Unternehmer nicht dieser, sondern in Wahrheit die selbständige inländische juristische Person.

Daß auch Juden Mitglieder der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind, wenn sie sich als Unternehmer betätigen, ist nach der Rechtslage zweifellos; man wird auch, solange ihnen die wirtschaftliche Tätigkeit im Deutschen Reich erlaubt ist und sie die etwa erforderliche Konzession hierfür erhalten, auf ihre Erfassung schon aus Gründen des Schutzes der deutschen Wirtschaft nicht verzichten können; jedoch wird eine Aenderung des bestehenden Zustands, daß Juden mit deutschen Volksgenossen zusammengeschlossen werden, nicht zu umgehen sein.

Nicht zur Organisation gehören die Arbeitnehmer, also Arbeiter und Angestellte eines Unternehmens. Auf die unmittelbare, verantwortliche Gestaltung des Wirtschaftsgeschehens haben sie keinen Einfluß; sie werden allein von der DAF erfaßt und betreut.

Ueberflüssig ist es, wenn § 8 WVO nur selbständige Unternehmer nennt. Es gehört zum Wesen des Unternehmers, daß er selbständig ist; ein unselbständiger „Unternehmer" ist kein Unternehmer.

Alle Unternehmer, die auf dem fachlichen Gebiet der gewerblichen Wirtschaft, d. h. Handel, Handwerk, Industrie, Banken, Versicherungen oder Energiewirtschaft tätig sind, bilden in ihrer Zusammenfassung die gewerbliche Wirtschaft i. S. des Abschnittes I der WVO. Sie sind die Mitglieder der Organisation. Wirtschaftsverbände können nicht Mitglieder der Organisation sein; neue Verbände können infolge der Ausschließlichkeit der Organisation nach der WVO nicht mehr entstehen; die früheren Verbände werden in die Neuorganisation überführt (s. u. S. 72), soweit sie nicht aufgelöst worden sind oder noch werden. Im übrigen hat die Mitgliedschaft bei z. Zt. des Inkrafttretens der WVO bereits oder noch bestehenden Wirtschaftsverbänden privater Art keinerlei Einfluß auf die Zugehörigkeit dieser Mitglieder bei der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Die betreffenden Unternehmer wurden Mitglieder der Neuorganisation ohne Rücksicht auf eine noch fortdauernde Zugehörigkeit bei den privaten Verbänden (Kartellen z. B.). Auch das

Verhältnis der Unternehmer zu ihren früheren Verbänden blieb bis zur Auflösung oder Eingliederung der Verbände durch die Neuorganisation unberührt.

Selbstverständlich gehören jedoch, wie schon erwähnt, die Unternehmer in Verbandsform zur Organisation.

II. Das Mitgliedschaftsverhältnis.

1. Die Mitgliedschaft in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist eine Zwangsmitgliedschaft (§ 8.WVO), d. h. jeder Unternehmer gehört der Organisation und innerhalb dieser der für ihn zuständigen Zusammenfassung oder Gliederung kraft Gesetzes an, ohne daß es auf seinen Willen irgendwie ankäme. Die Mitgliedschaft ist von keinem Willensakt, keinem Eintritt oder keiner Anmeldung oder keinem Antrag auf Aufnahme[86]) abhängig; ein entgegenstehender Wille des Unternehmers ist unbeachtlich.

Die Mitgliedschaft knüpft an ein sachliches Merkmal an, wie § 8 WVO ersehen läßt; dieses Merkmal ist die Ausübung der der betreffenden Organisationsgruppe entsprechenden Tätigkeit. Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft, die z. Zt. des Inkrafttretens der WVO schon eine die Zugehörigkeit begründende Tätigkeit ausübten, wurden mit Inkrafttreten der in § 8 WVO angekündigten allgemeinen Anordnungen des Rwimin sofort und selbständig Mitglieder der zuständigen Organisationsgruppen[87]). Die Abhängigmachung der Zugehörigkeit von dem Erlaß allgemeiner Anordnungen über die Bestimmung der fachlichen Gruppen und der Abgrenzung ihres Fachgebietes in § 8 WVO bezieht sich aber nur auf solche Gruppen, die noch nicht in der WVO selbst bestimmt und in ihrem Fachgebiet abgegrenzt worden sind. Die Zugehörigkeit zu den in § 2 WVO bereits errichteten und namentlich bestimmten Reichsgruppen Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft begann dagegen bereits mit dem Inkrafttreten der WVO, d. i. dem 2. Dezember 1934 (als dem Tag nach der Verkündung der WVO). Dementsprechend ist in § 8 WVO nur von den Gruppen der fachlichen Gliederung, nicht aber der fachlichen Zusammenfassung (§ 2 Abs.I WVO) die Rede.

Anordnungen nach § 8 WVO sind seit Erlaß der WVO in großer Anzahl ergangen[88]); soweit Anordnungen bereits auf Grund des § 1 oder § 5 WAG ergangen waren[89]), behalten sie auch im Rahmen des § 8 WVO Gültigkeit[90]).

Wenn § 8 WVO ferner bestimmt, daß durch die Anordnungen auch alle Unternehmer, die „eine solche Tätigkeit beginnen", den zuständigen Gruppen angeschlossen werden, so bedeutet das selbstverständlich keine Zugehörigkeit der Unternehmer schon vor Beginn der Tätigkeit etwa im Sinne einer Rückwirkung der Mitgliedschaft auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung; vielmehr soll das heißen, daß jedermann, der nach Erlaß der WVO und der entsprechenden Anordnungen eine

Unternehmertätigkeit beginnt, automatisch mit Aufnahme dieser Tätigkeit Mitglied der Organisation und der seinem Fachgebiet entsprechenden Untergliederung wird. Das ergibt sich insbesondere auch aus Abs. III des § 8, der die Zugehörigkeit zur gewerblichen Wirtschaft — was mit Rücksicht auf die Zwangsmitgliedschaft auch heißt: zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft — enden läßt „mit der dauernden Einstellung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit". Die Tätigkeit ist also das Entscheidende; wer nicht als Unternehmer tätig ist, kann auch keinen Einfluß auf das Wirtschaftsleben nehmen und scheidet daher auch aus der Organisation, durch die dieses Wirtschaftsleben geleitet werden soll, aus, bzw. wird von ihr überhaupt nicht erfaßt.

Daß der Beginn der Tätigkeit gleichzeitig der Beginn der Mitgliedschaft bei der Organisation ist, gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der von § 8 Abs. I, wie oben erwähnt, nicht betroffenen Reichsgruppen des § 2 WVO.

Die Tätigkeit ist auch entscheidend für die bezirklich-örtliche Zuständigkeit des Unternehmers in der Organisation. Eine juristische Person ist an ihrem Sitz tätig, der daher für die regionale Zugehörigkeit maßgebend ist. Bei einer natürlichen Person bestimmt sich die Zugehörigkeit nach dem Ort der gewerblichen Betätigung (den man, wenn man will, auch als Sitz des Unternehmens bezeichnen kann); die Entscheidung hierüber ist im wesentlichen Tatfrage je nach den Umständen des einzelnen Falles. Auf den Wohnsitz des Unternehmers kommt es nicht an.

Die in § 9 WVO den Unternehmern und gesetzlichen Vertretern von „Unternehmungen" auferlegte Verpflichtung, Ausübung, Beginn und Einstellung einer entsprechenden Tätigkeit bei der zuständigen Gruppe anzumelden, bedeutet nicht, daß die Anmeldung Voraussetzung der Mitgliedschaft wäre[91]). Vielmehr ist die Anmeldepflicht eine Folge der Mitgliedschaft; § 9 soll die Unternehmer auch nicht zum Beitritt verpflichten — was ja auch als Grundlage einer Zwangsorganisation denkbar wäre[92]) —, sondern dient lediglich dazu, den Gruppen die nötige Klarheit und Uebersicht darüber zu verschaffen, welche Unternehmer ihnen angehören. Auf die Mitgliedschaft selbst ist die Anmeldung ohne Einfluß.

Es besteht ferner für die Unternehmer die weitere Pflicht, die für die Feststellung der Zugehörigkeit notwendige Auskunft zu geben, also eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, die, ebenso wie die Anmeldepflicht, gegebenenfalls durch Ordnungsstrafen erzwungen werden kann (§ 17 WVO; s. u.). Den ordentlichen Rechtsweg zur Durchsetzung der Auskunft- und Anmeldepflicht halte ich jedoch kraft der rechtlichen Stellung der Gruppen (s. u. S. 52 ff.) nicht für gangbar.[93])

Anmelde- und Auskunftspflicht treffen die juristische Person als solche nicht, wenigstens muß das aus dem Wortlaut der WVO gefolgert werden. Denn sie versteht unter Unternehmern ja nur natürliche Personen. Dagegen werden die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen

(„Unternehmungen") — gemeint sind ihre Organe, die die Stellung von gesetzlichen Vertretern haben[94]) — unmittelbar und persönlich verpflichtet. Diese Regelung ist bemerkenswert insofern, als sie die rechtliche Handlungsfähigkeit der juristischen Personen durch ihre Organe und ihre Gleichstellung mit den natürlichen Personen unbeachtet läßt. Nach der bisher herrschenden Ansicht vom Wesen der juristischen Personen[95]) hätten folgerichtig die „Unternehmungen" verpflichtet werden müssen; sie hätten dieser Pflicht dann durch ihre Organe, eben die „gesetzlichen Vertreter", nachkommen können und müssen. Die gesetzlichen Vertreter üben ja keine „die Zugehörigkeit begründende Tätigkeit" aus. Man darf jedoch annehmen, daß mit § 9 WVO keine grundsätzliche Abweichung von der bisherigen Anschauung über die Verbandspersönlichkeit der juristischen Person beabsichtigt war.

§ 9 WVO ist an sich natürlich nur auf Mitglieder der Organisation der gewerblichen Wirtschaft anwendbar. Doch kann es vorkommen, daß auch Nichtmitglieder von ihm betroffen werden. Denn wenn die Zugehörigkeit, wenigstens zur Organisation überhaupt, nicht einwandfrei feststeht, wird oftmals erst auf Grund der von dem Unternehmer eingeforderten Auskunft die Mitgliedschaft festgestellt werden können. Es würde dem Sinn und Zweck des § 9 widersprechen, wenn man in solchen Fällen ihn für unanwendbar hielte mit der Begründung, daß der Unternehmer nur als Angehöriger der Organisation der Bestimmung unterliege, gerade das aber erst festgestellt werden müsse. Der einzige Weg, der hier zu befriedigenden Ergebnissen führt, ist der von Lenz[95a]) empfohlene, eine etwa verhängte Ordnungsstrafe wieder aufzuheben, wenn sich die Nichtzugehörigkeit des Unternehmers zur gewerblichen Wirtschaft aus der erzwungenen Auskunft ergebe.

Der Grundsatz der Zwangsmitgliedschaft macht es unmöglich, daß ein gewerbwirtschaftlicher Unternehmer etwa einer falschen oder gar keiner wirtschaftlichen Untergruppe der Organisation angehört; denn die Zugehörigkeit entsteht automatisch, und zwar zur richtigen zuständigen Gruppe; allerdings können Zweifel entstehen, ob und zu welcher Gruppe er gehört. Wird ein Zweifel dann in einem bestimmten Sinne, etwa auf dem Wege über § 9 WVO, entschieden, so bedeutet das nicht, daß damit erst die Zugehörigkeit zu der oder jener Gruppe begründet wird; dadurch wird lediglich festgestellt und geklärt, welcher Gruppe der Unternehmer seit Tätigkeitsbeginn bzw. Inkrafttreten der WVO und der Anordnungen des § 8 angehört. Wie sich die beteiligten Gruppen dann untereinander auseinandersetzen (Beiträge usw.), ist eine andere Frage.

Eine weitere Folge der Zwangsmitgliedschaft ist die, daß — da es auf den Willen des Unternehmers auf Mitgliedschaft nicht ankommt — auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkte und geschäftsunfähige sowie willensunfähige Unternehmer von der Organisation erfaßt werden, z. B. Minderjährige, Kinder, Entmündigte. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten erfolgt jedoch nach den zivilrechtlichen Vorschriften durch Vertreter bzw. unter Mitwirkung solcher. Zur Beitrags-

zahlung benötigt ein Minderjähriger also, abgesehen vom Fall des § 112 BGB, die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, für einen geschäftsunfähigen Unternehmer zahlt der gesetzliche Vertreter. Dieser wird persönlich ebensowenig Mitglied der Organisation wie das Vereinsorgan, das die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat (s. o.). In allen diesen Fällen wird man jedoch sehr genau zu prüfen haben, ob nicht der Vertreter selbst als Unternehmer auftritt; dafür kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Ausübung nach dem inneren Verhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem an, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse.

Auch im übrigen ist die Mitgliedschaft unabhängig davon, ob der Unternehmer die zur Ausübung seines Gewerbes etwa nötige Erlaubnis, Genehmigung oder Konzession besitzt[96]) oder in ein hierfür bestimmtes Verzeichnis eingetragen ist, sofern nicht eine besondere Ausnahme besteht, wie bei der Handwerkerinnung als unterster Gliederung der Reichsgruppe Handwerk; die Innung und damit auch die Reichsgruppe umfaßt nach § 3 der HVO nur die in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des Handwerkszweiges. Sonst gehört aber auch ein Gastwirt z. B., der ohne Konzession sein Gewerbe ausübt, den betreffenden fachlichen und bezirklichen Gruppen an und ist ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen beitragspflichtig.

2. Knüpft also die Mitgliedschaft in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft an das objektive Vorliegen eines Tatbestandes an, nicht aber an eine Willenserklärung, wie etwa beim Verein, — wobei natürlich der Wille auf Eröffnung des Betriebes und Aufnahme der Tätigkeit nicht als Beweis des Gegenteils herangezogen werden kann —, so endet sie folgerichtig, wie schon kurz erwähnt, auch mit dem Wegfall dieser objektiven Voraussetzungen, also mit der dauernden Einstellung der Unternehmertätigkeit (§ 8 Abs. III WVO). Von diesem Augenblick an besteht kein staatliches Interesse mehr an der Erfassung des (ehemaligen) Unternehmers.

Einen anderen Erlöschensgrund für die Mitgliedschaft bei der Organisation als die Einstellung der Unternehmertätgkeit gibt es nicht, insbesondere keinen Austritt, Verzicht oder Ausschluß. Jede darauf gerichtete Handlung (Austrittserklärung, Kündigung[97]), Ausschlußverfügung u. dgl.) wäre völlig unwirksam und könnte das Mitgliedschaftsverhältnis weder ändern noch gar aufheben. Demgemäß sieht auch die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft (s. u. § 30 keinen Ausschluß als Strafe vor, wie das zuweilen bei der früheren „Verbandsgerichtsbarkeit" möglich war.

Daß nur eine d a u e r n d e Einstellung der betreffenden Tätigkeit die Zugehörigkeit enden läßt, entspricht dem Bedürfnis, durch kurzfristige Unterbrechungen in der Unternehmertätigkeit — die ja nicht nur, wie manchmal angenommen wird, im Besitze von Kapital, sondern in der tatkräftigen Gestaltung des Schicksals des Unternehmens selbst besteht — durch Krankheit, Abwesenheit, Urlaub oder dgl. die Mitgliedschaft nicht gleich erlöschen zu lassen, wie es ja auch abwegig wäre, hier von einer

„Aufgabe des Unternehmens" zu sprechen, wo zwar eine Unterbrechung in der verantwortlichen Tätigkeit eintritt, aber doch von vornherein die Absicht besteht, sie in absehbarer Zeit wieder aufzunehmen.

Eine nur vorübergehende Unterbrechung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Betrieb des Unternehmens selbst weitergeht, der Unternehmer aber zeitweilig ausscheidet, sondern auch dann, wenn das Unternehmen stillgelegt wird, der Unternehmer jedoch in Kürze ein anderes Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eröffnet oder übernimmt. Denn es kommt nicht auf die sachliche, sondern allein auf die persönliche Seite an. Auch in einem solchen Falle erlischt die Zugehörigkeit also nicht, um neu zu erstehen, sondern besteht fortdauernd weiter.[98]) Das wird insbesonders da wichtig, wo Aufnahmegebühren verlangt werden. Dieser Grundsatz gilt innerhalb des ganzen Gebietes der gewerblichen Wirtschaft[99]) und nicht etwa nur dann, wenn früheres und nunmehriges Unternehmen derselben fachlichen oder bezirklichen Gruppe oder Gliederung entsprechen. Es kann wohl ein Wechsel in der unteren oder auch obersten Gruppe eintreten, die Zugehörigkeit zur gewerblichen Wirtschaft als Einheit bleibt jedoch erhalten.[100]) Naturgemäß gelten von dem Beginn der neuen Tätigkeit an für den Unternehmer die Mitgliedsrechte und -pflichten der neuen fachlichen oder bezirklichen Gruppe; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt er seiner früheren Gruppe angeschlossen.

Andererseits braucht das Ausscheiden aus der Organisation nicht mit der Einstellung des Betriebes zusammenzufallen, z. B. bei Unternehmerwechsel. Der frühere Unternehmer verliert die Zugehörigkeit zur Organisation, wenn er nicht die Absicht hat, demnächst wieder eine Unternehmertätigkeit zu beginnen, während der neue Unternehmer mit Aufnahme seiner Tätigkeit Mitglied wird.

Ueberhaupt wird zusammenfassend für die dauernde Einstellung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit als Merkmal in Frage kommen, ob der betreffende Unternehmer im Zeitpunkt der Einstellung die Absicht hat, wieder eine Unternehmertätigkeit aufzunehmen und auszuüben, sei es in derselben, sei es in einer anderen Branche der gewerblichen Wirtschaft.

Damit ist zwar klargestellt, daß bei Nichtvorliegen dieser Absicht die Zugehörigkeit mit der Einstellung der Tätigkeit erlischt und auch dann erloschen bleibt, wenn tatsächlich, entgegen dem ursprünglichen Willen des Unternehmers, kurz darauf eine Wiederaufnahme entsprechender Tätigkeit erfolgen sollte; es ist aber noch nicht geklärt, wie lange der Zeitraum der beabsichtigten Untätigkeit im Höchstfalle sein darf, damit man noch von einer „vorübergehenden" im Gegensatz zur „dauernden" Einstellung i. S. des § 8 WVO sprechen kann. Es geht jedenfalls nicht an, hier die Absicht auf Wiederaufnahme einer Unternehmertätigkeit schlechthin entscheidend sein zu lassen; begibt sich z. B. ein Unternehmer auf eine länger dauernde, etwa mehrjährige Auslandsreise, oder zieht er sich studienhalber von der Leitung des Unternehmens zurück, beides

jedoch schon in der Absicht, nach Wegfall dieser Gründe das Unternehmen und seine Leitung wieder in die Hand zu nehmen, so wäre es unsinnig, die Mitgliedschaft während dieser Zeit aufrechtzuerhalten. Eine feste Regel hier aufzustellen, hieße jedoch, der Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens Gewalt antun; entscheidend müssen hierfür immer die Einzelumstände sein. Ein Anhaltspunkt wird im allgemeinen die Löschung des Unternehmers im polizeilichen Gewerberegister, in der Handwerksrolle im Handelsregister sein.[101])

3. Im Gegensatz zu der vorübergehenden Einstellung steht der Fall einer nur vorübergehenden Ausübung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit; hierfür läßt sich aus § 8 Abs. III WVO nichts entnehmen. Aus dem allgemeinen Grundsatz der Zwangsmitgliedschaft folgt jedoch, daß auch nur vorübergehend tätige Unternehmer der Organisation angehören, selbst wenn von vornherein eine dauernde Tätigkeit nicht beabsichtigt sein sollte. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß es nicht nur Gruppen für Industrie, Banken oder andere meist in der Form von Großunternehmen betriebene Tätigkeiten gibt, bei denen infolge der zu ihrem Betrieb erforderlichen großen Kapitalien eine nur vorübergehende Tätigkeit wohl kaum in Frage kommen wird, sondern daß auch sehr viele Kleinunternehmer den Gruppen angehören, z. B. auf dem Gebiete des Einzelhandels, des ambulanten Gewerbes, des Gaststättenwesens und des Handwerks, wo eine solche nur vorübergehende Tätigkeit nichts Ungewöhnliches darstellt. Ein Pächter einer Gastwirtschaft auf bestimmte Zeit z. B. ist selbständiger Unternehmer, obwohl er nur vorübergehend tätig ist, und zwar auch dann, wenn seine Tätigkeit sehr kurz ist, beispielsweise während des Betriebes eines Volksfestes (Festwirt). Alle diese Unternehmer gehören zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft; die staatliche Wirtschaftsführung kann auch auf sie regelmäßig nicht verzichten; auch die nur vorübergehend tätige Unternehmerschaft muß den politischen Erfordernissen entsprechend geleitet werden. In gleicher Weise wird auch bei der Eintragung in die Handwerksrolle[102]) oder ins Handelsregister[103]), bei der gastwirtschaftlichen Konzessionserteilung[104]) und bei der Anmeldepflicht für Gewerbetreibende[105]) keine Ausnahme für nur kurzfristig und vorübergehend tätige Unternehmer gemacht.

Es besteht somit durchaus die Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen gleichzeitig zwei Unternehmer einer und derselben Unternehmung Mitglieder der Organisation sind; so z. B., wenn eine Gastwirtschaft auf kurze Zeit, etwa wegen Krankheit, verpachtet wird: dann ist der Pächter Mitglied kraft tatsächlicher Ausübung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit, der Verpächter nach § 8 Abs. III WVO, weil eine dauernde Einstellung nicht stattgefunden hat.

Die Frage, ob eine Gruppe auf die Erfassung nur vorübergehend tätiger Unternehmer verzichten kann, ist unabhängig von der in Vorstehendem geschilderten grundsätzlichen Rechtslage zu beurteilen und wird wohl, wenn eine entsprechende Ermächtigung durch die für Ab-

änderungen des Gesetzes bzw. der WVO zuständige Stelle (Rwimin § 42 WVO) vorliegt, zu bejahen sein.

4. Daraus, daß die Mitgliedschaft auf der Tätigkeit einer bestimmten Person beruht, folgt, daß sie nicht übertragbar ist;[106]) wenn ein anderer die Tätigkeit eines Unternehmers „weiterführt", so wird er Mitglied infolge dieser seiner eigenen Tätigkeit, während die Mitgliedschaft seines Vorgängers in der Unternehmung entweder erlischt — bei dauernder Einstellung — oder selbständig weiterbesteht — bei nur vorübergehender Unterbrechung in dem oben entwickelten Sinn. Eine Ueberlassung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist aus denselben Gründen nicht möglich.[107])

Desgleichen ist die Mitgliedschaft nicht vererblich; die Erben, die das Unternehmen weiterführen, werden kraft ihrer eigenen Tätigkeit neue (Zwangs-) Mitglieder der Organisation vom Tage ihrer Tätigkeit an; die Mitgliedschaft des Erblassers endet spätestens mit seinem Tode.

§ 8. Die Aufgaben der Gruppen.

Von der Art der Aufgaben, die eine Organisation und ihre Organisationseinheiten erfüllen sollen, hängt ihre Gestaltung im einzelnen ab; sie sind daher, bevor auf die weiteren Einzelheiten eingegangen wird, darzustellen.

I. Die Beratung und Betreuung der Mitglieder.

1. Von den Aufgaben handelt der Abschnitt IV der WVO und innerhalb dieses Abschnittes insbesondere § 16. Nach dessen Absatz I ist es Aufgabe der Gruppen und damit, da die Gruppen in ihrer Gesamtheit die Organisation der gewerblichen Wirtschaft bilden, auch der Organisation selbst, die Mitglieder auf dem Fachgebiet[108]) zu beraten und zu betreuen. Abs. II des § 16 enthält keine weiteren Aufgaben für die Gruppen, sondern ist gleichsam eine Ausführungsanweisung an die Leiter der Gruppen, wie sie die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. I anstreben und erreichen sollen: durch Führung der Gruppen im Sinne des nationalsozialistischen Staates und durch Förderung der Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses („Gemeinnutz vor Eigennutz"[109])). Die „Betreuung" der Mitglieder (§ 16 Abs. I WVO) schließt die Förderung ihrer Belange naturgemäß schon in sich.[110])

Die Tatsache, daß es sich hierbei um die unmittelbare Förderung der privaten gewerblichen Unternehmer durch die Organisation und ihre Gruppen handelt, darf nicht dazu verleiten, diese Aufgaben als privatwirtschaftliche anzusehen, wie sie die der früheren Wirtschaftsverbände waren. Vielmehr hat der Staat ein erhebliches Interesse daran, die Unternehmer in ihrer Wirtschaftsführung nach einheitlichen, den Zeit-

erfordernissen angepaßten Grundsätzen zu beraten und zu betreuen; auch das ist heute eine staatliche Aufgabe, die mit der prinzipiellen Fernhaltung des Staates von der Wirtschaftsausübung nichts zu tun hat. Er erläßt keine Anordnungen, wie die Unternehmer zu wirtschaften haben; wenn sie sich jedoch beraten lassen wollen, so hat er ein Interesse daran, daß diese Beratung so erfolgt, wie es den Belangen von Volk und Staat am besten entspricht. Beratung und Betreuung sind keine Mittel, deren sich ein Staat, der Planwirtschaft betreiben will, bedienen würde, da sie wesensgemäß dem Unternehmer die Entscheidung darüber anheimstellen, ob er sich beraten oder betreuen lassen will. Soweit er jedoch von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch macht, tritt eine „Durchdringung der Angelegenheiten des einzelnen Mitgliedes mit Funktionen hoheitlichen Rechtes" ein.[110a])

Da es sich also bei Beratung und Betreuung um im wesentlichen staatliche, somit öffentliche Aufgaben handelt, können die ordentlichen Gerichte zur Erzwingung einer Beratung oder Betreuung nicht in Anspruch genommen werden (§ 13 GVG).[111]) Den Mitgliedern bleibt nur die Beschwerde an den übergeordneten Leiter, der den ihm in der Organisation untergeordneten Funktionären Anweisungen im Sinne des § 16 Abs. I und II geben kann.

2. In seinem Erlaß vom 7. Juli 1936 hat der Rwimin einzelne der der Organisation hiernach obliegenden Aufgaben aufgezählt, so technische Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder, Unterrichtung über Einführung neuer technischer Verfahren, über neue Werkstoffe und über technische Fortschritte auf Nachbargebieten, wirtschaftliche Unterrichtung der Mitglieder über die wesentlichen wirtschaftlichen Fragen ihres Fachzweiges (Marktlage der Vorprodukte und der wichtigsten Rohstoffe für ihre Erzeugnisse), Betreuung der Mitglieder mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Förderung der Mitglieder, Kalkulationswesen);

Betreuung in Kartellfragen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft bis zum Erlaß anderweitiger Anordnungen marktregelnde Maßnahmen nicht durchführen darf[112])[113]) Anm. des Verfassers: Im übrigen ist das Verhältnis der Organisation zu den marktregelnden Verbänden ein Verhältnis der Ueberordnung ersterer über letztere [Erlaß vom 12. November 1936], obwohl beide e i g e n e Aufgaben zu erfüllen haben. Ausnahmen vom Verbot der Durchführung marktregelnder Maßnahmen durch die Einheiten der gewerblichen Wirtschaft können nach diesem Erlaß von Fall zu Fall zugelassen werden. Nur mit besonderer Einwilligung des Rwimin dürfen die Organisationseinheiten ihren Mitgliedern Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes von Waren oder gewerblichen Leistungen, des Einkaufs von Waren oder der Erteilung von Aufträgen auf gewerbliche Leistungen, über die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von

Preisen auferlegen oder ihnen entsprechende allgemeine Empfehlungen geben);

Behandlung steuerpolitischer Fachfragen;

Behandlung von Verkehrstariffragen von mehr als örtlicher Bedeutung;

Behandlung von handelspolitischen und Devisenfragen;

Förderung von Forschungs- und Schulungsinstituten, deren Arbeit dem betreffenden Fachzweig zugute kommt;

Behandlung wehrwirtschaftlicher und Luftschutzfragen;

Erstattung von Gutachten über Angelegenheiten ihres Fachzweiges;

Betreuung in allen sonstigen wirtschaftsrechtlichen und sozialwirtschaftlichen Fragen des Fachgebietes;

Mitwirkung bei Ausbildung des Nachwuchses;

Mitwirkung im Ausstellungs- und Messewesen.

Dazu kommt noch die schon erwähnte Handhabung der Ehrengerichtsbarkeit, die allerdings nur z. T. von den Gruppen getragen wird, die durch den Vierjahresplan gestellte Aufgabe der Betreuung auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung, Ausfuhrförderung, Wirtschaftlichkeitssteigerung.[113a]) Dann die Beratung der Mitglieder auf den in das Fachgebiet einschlagenden Rechtsgebieten[114]) (Steuer-, Wettbewerbs-, Handels-, z. T. auch bürgerliches, z. T. auch Strafrecht u. a.) einschließlich der Vertretung vor Gericht, soweit es sich um grundsätzliche, die Gesamtheit der Mitglieder oder die Gruppe betreffende Angelegenheiten, nicht aber private Streitigkeiten usw. des einzelnen Mitglieds handelt.

Entsprechend der Trennung von Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik (s. o. S. 24) ist den Einheiten der Organisation der gewerblichen Wirtschaft jedoch jedwede sozialpolitische oder arbeitsrechtliche Tätigkeit untersagt[115]).

Im übrigen will diese Zusammenstellung nicht erschöpfend sein; von einer gesetzlichen Festlegung hat man absichtlich Abstand genommen. Auch heute gilt der Grundsatz, daß die Aufgaben einer Organisation der gewerblichen Wirtschaft mehr durch das Leben und die Tagesarbeit als durch gesetzliche Festlegung erzeugt werden (Ref. Erl. Abschn. II C Nr. 9).[115a])

II. Die Aufgaben der Organisation als Instrumentes der staatlichen Wirtschaftsführung.

Die WVO spricht in § 16 Abs. I nur von der auf die unmittelbare Förderung der Mitglieder durch Beratung und Betreuung gerichteten Aufgabe der Gruppen. Trotzdem wäre es falsch, zu glauben, daß damit ihr Aufgabengebiet erschöpft sei; im Gegenteil: Neben den Angelegenheiten der Mitglieder gibt es solche der Gruppe selbst (vgl. § 16 Abs. II S. 1). Zur Verfolgung eines lediglich auf die Förderung der Mitglieder gerichteten Zweckes, wenn auch als staatliche Aufgabe, hätte es keiner so umfassenden Neu- und Umgestaltung der Verbände und zwangsweisen

Erfassung aller Unternehmer bedurft; hierzu hätte man mit einer „Gleichschaltung" der früheren Verbände oder einer anderen auf Freiwilligkeit beruhenden Organisation unter staatlicher Einflußnahme auskommen können. Alle diese auf die unmittelbare Förderung der Unternehmer abgestellten Aufgaben der Gruppen sind vielmehr durchaus sekundär; sie sind der Organisation deswegen zur Erfüllung übertragen worden, weil die früheren Träger dieser Aufgaben, die ehemaligen „Wirtschaftsverbände", ihre Daseinsberechtigung verloren haben, der Staat aber die Beratung und Betreuung der Unternehmer zu seiner Aufgabe machte. Im Vordergrund stehen bei der Organisation jedoch andere Aufgaben, nämlich die in erster Linie an der Gemeinschaft orientierten, d. h. die Aufgaben, die die Organisation als Instrument der staatlichen Wirtschaftsführung zu erledigen hat. Das soll natürlich nicht heißen, daß nicht auch durch Förderung der Einzelunternehmer die Gemeinschaft gefördert werden könnte; das ist oben schon betont worden. Die früheren Verbände hatten die Förderung der einzelnen Unternehmer zum alleinigen Gegenstand ihrer Betätigung gemacht; das öffentliche Wohl war dabei höchstens die äußerste Grenze, über die nicht hinausgegangen werden sollte bei der Durchsetzung der privaten Zwecke. Bei der Neugestaltung der Organisation ging man den umgekehrten Weg: Die Organisation hat in erster Linie staatlichen Zwecken und damit der Gemeinschaft als solcher unmittelbar zu dienen, und nur insoweit, als es mit dieser Zielsetzung zu vereinbaren ist, kann und soll sie zur unmittelbaren Förderung der Unternehmer eingesetzt werden. Beides sind staatliche Aufgaben, die aus Gründen einheitlicher Lenkung und Leitung von einer einzigen Organisation ausgeübt werden.

Welcher Art nun diese primären, in erster Linie gemeinschaftsbezogenen Zwecke sind, wurde schon oben (S. 14, 15) hervorgehoben: Die lebendige, organische, gegenseitige Verbindung von Einzelunternehmer und Staatsführung zur Durchsetzung des Grundsatzes der Führung der Wirtschaft durch den Staat auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft. Wenn nämlich diese Aufgabe, „die Verbindung der Reichsregierung mit den Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft zu sichern, aus der Stellung der Gruppen von selbst" sich ergibt,[116]) so bedeutet das, daß die Gruppen eben zu diesem Zweck geschaffen wurden; damit mag sich auch die Nichterwähnung dieser Aufgaben in der WVO rechtfertigen lassen. Dabei bringt es die Entwicklung mit sich, daß es bei der bloßen Verbindungsfunktion nicht bleiben kann; die Organisation erhält mehr und mehr weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, die eigentlich Staatsaufgaben wären.[117]) Beispiele dafür gibt es in der Zeit des zweiten Vierjahresplanes genug; ich weise nur auf die Erfassung der Altmaterialien durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft hin.[118]) Die Organisation hat ferner über die Bewahrung kaufmännischer Ehrbegriffe im Geschäftsleben durch Handhabung der ihr übertragenen Ehrengerichtsbarkeit zu wachen, was nicht nur vom Standpunkt des Einzelunternehmers (s. o. S. 41), sondern auch von dem der Gesamt-

heit von unmittelbarer Bedeutung ist. Weiter stellt die Durchsetzung des Führungswillens auf allen Teilgebieten täglich neue Aufgaben, die die Organisation vom Staat her erhält.[119]) Dieser Gedanke beherrscht den Aufbau der Organisation; das Programm der Staatsführung wird, soweit es einen wirtschaftlichen Inhalt hat, von ihr (Staatsführung) vorbereitet, damit es dann von der Wirtschaft seiner Verwirklichung entgegengeführt werden kann.[120]) Auch F i s c h e r[121]) betont, die Aufgabe der Organisation liege in erster Linie in der Unterstützung des Staates bei der Durchführung seiner wirtschaftspolitischen Pläne. „Hier erläßt das Reich gleichsam die Richtlinien, die Organisation die Ausführungsbestimmungen".[122]) Klarer kann es wohl kaum ausgedrückt werden, daß die Organisation s t a a t l i c h e Aufgaben zu erfüllen hat, und zwar solche, die in erster Linie die Gesamtheit unmittelbar angehen. Nur diese Erkenntnis rechtfertigt die Ausgestaltung der Organisation zu einer Zwangsorganisation; denn die Wichtigkeit dieser staatlichen Aufgaben erfordert es, daß j e d e r Unternehmer „organisiert" wird und einen Teil seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit zugunsten der Organisation aufgeben muß; es kann nicht in das Belieben des einzelnen gestellt sein, ob er sich an den Gemeinschaftsaufgaben beteiligt und die Belange der Gesamtheit fördert oder nicht, indem er sich den Anordnungen der staatlichen Wirtschaftsführung unterwirft oder entzieht.

III. Die Erfüllung der Aufgaben durch die Gruppen als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper.

Die Organisation und ihre Teile besorgen demnach innerhalb des Staates Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, d. h. Aufgaben, die mangels Vorhandenseins der Organisation der Staat selbst zu erfüllen hätte.[123]) Das geschieht unter eigener Verantwortung der Organisation bzw. ihrer Leiter. Wir haben die Tätigkeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft somit zu dem Kreis der „wirtschaftlichen Selbstverwaltung" zu zählen.[124]) Die wirtschaftlichen Aufgaben des Volkes werden durch engere Gemeinschaften vollzogen.[125]) Wie diese Gemeinschaften im einzelnen gestaltet sind und in welcher Form sie auftreten, bleibe zunächst dahingestellt, ist auch für die Frage der Selbstverwaltung ohne Belang. Das Wesen der k ö r p e r s c h a f t l i c h e n Selbstverwaltung erklärt M ü n c h[126]) folgendermaßen: „Körperschaftliche Selbstverwaltung in der Wirtschaft bedeutet die gemeinschaftliche Regelung überbetrieblicher Angelegenheiten durch die unmittelbar Beteiligten unter gliedhafter Einfügung in den Staat als die lebendige Form der Volksgemeinschaft." R e i s c h l e - S a u r e[127]) schreiben: „Selbstverwaltungskörperschaft ist eine Körperschaft dann, wenn sie die ihr obliegenden und die ihr besonders übertragenen Aufgaben selbständig in eigener Verantwortung durch ihre eigenen Organe, wenn auch unter der Aufsicht einer staatlichen Stelle, erledigt." Das gilt, soweit es die Erledigung der Aufgaben durch die Körperschaft unter eigener Verantwortung als wesentlich hervorhebt,

entsprechend auch für die Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Genau so wie etwa die gemeindliche ist die wirtschaftliche Selbstverwaltung ein Fundament des Staates und ein Instrument zur bestmöglichen Erfüllung eines Teiles seiner Aufgaben. Die wirtschaftliche Selbstverwaltung erscheint als „Grundform der völkischen Wirtschaft“[128]) überhaupt.

Münch[129]) legt dar, beim Reichsnährstand stelle die Neuorganisation nicht nur Voraussetzung und Rahmen einer gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsführung dar, sondern sei zugleich inhaltlich durch die Ziele der nationalsozialistischen Agrarpolitik bestimmt, während im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ein derartiger Umbruch in den politischen Grundsätzen nicht gegeben sei, vielmehr die Aenderung der Wirtschaftsverfassung sich hier allmählich durch den Aufbau einer ständischen Organisation vollziehe, die die Verwirklichung nationalsozialistischer Gesinnung gewährleiste. Wenn er deshalb die gewerbliche Wirtschaft nicht im Rahmen „wirtschaftlicher Selbstverwaltung“ behandelt wissen will, so kann ihm, sofern er damit der gewerblichen Wirtschaft die Berechtigung und Notwendigkeit einer Selbstverwaltung überhaupt absprechen will, nicht zugestimmt werden. Vielmehr entspricht der nationalsozialistischen Gesinnung — die auch auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft große und einschneidende Aenderungen gebracht hat — die Selbstverwaltung auch auf diesem Gebiete ebenso wie auf den anderen. Auch für die gewerbliche Wirtschaft ist die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat nicht zu entbehren. „Das Bedürfnis, Wünsche aus den am wirtschaftlichen Aufbau tätigen Unternehmungen ... der Reichsregierung durch die Organisation nahezubringen und die Mitarbeit der an der Front des wirtschaftlichen Geschehens tätigen Menschen zu sichern, bildet den Grundgedanken des vom Führer und Reichskanzler erlassenen Gesetzes“ (Ref. Erl. Abschn. I Abs. III).[129a])

Die Beteiligung der Unternehmer an der Arbeit der Gruppen erfolgt einmal dadurch, daß als Leiter ehrenamtlich tätige Unternehmer aufgestellt werden.[130]) „Der im Wirtschaftsleben tätige Betriebsführer muß auch in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft die wichtigsten Entscheidungen selbst treffen“.[130a]) Die Unternehmer sind also an der Gestaltung der Organisation wesentlich beteiligt und haben damit auch Einfluß auf die Erledigung ihrer Aufgaben.

Des weiteren sind Unternehmer im Beirat vertreten; dadurch wird erreicht, daß nicht nur die Ansicht des leitenden Unternehmers allein bei der Entscheidung über eine Maßnahme ins Gewicht fällt, sondern eine Erörterung von verschiedenen Standpunkten und aus verschiedenen Anschauungen heraus erfolgt und der Leiter einen Ueberblick über die Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahme bekommt. Die Beteiligung des Beirats ist allerdings, dem Führerprinzip entsprechend, nur beratend, wird dadurch aber nicht in ihrer Bedeutung geschmälert; denn der Leiter wird sich ohne zwingenden Grund über die Ansicht des Beirats nicht hinwegsetzen (s. auch unten § 21 II 1). Die Mitgliederversammlung endlich

gibt der Gesamtheit der der Gruppe angehörenden Mitglieder in der untersten Stufe der Organisation Gelegenheit zu einer eingehenden Aussprache, bei der Anregungen, Beschwerden, Vorschläge und Pläne vorgebracht und erörtert werden können und die zur Unterrichtung der Unternehmer über das Gesamtgebiet der Gruppenarbeit dienen soll (§ 22 WVO). Der Mitgliederversammlung bleibt es auch vorbehalten, die finanzielle Entlastung zu erteilen und darüber zu beschließen, ob der Leiter das Vertrauen der Mitglieder besitzt. Wenn auch ein den Ausdruck des Vertrauens versagender Beschluß nicht die Wirkung einer unmittelbaren Absetzung des Leiters hat (näheres s. u. § 23 II 2), so wird er doch in der Regel den gewünschten Erfolg, nämlich einen Wechsel in der Besetzung des Leiterpostens zu erreichen, haben. Denn wenn der betreffende Leiter selbst nicht die entsprechenden Konsequenzen ziehen will, so wird doch sein vorgesetzter Leiter den Mißtrauensbeschluß zum Anlaß nehmen, ihn abzuberufen. Damit ist der Mitgliederversammlung eine erhebliche Macht in die Hand gegeben; bei Gruppen, die infolge ihrer großen Mitgliederzahl keine Versammlungen abhalten können, erfüllt der Beirat auch diese Aufgaben (§ 23 WVO).

Die Notwendigkeit engster Fühlungnahme der Gruppen bzw. ihrer Leiter mit den Mitgliedern ist der Organisation auch sonst ausdrücklich zur Pflicht gemacht (Ref. Erl. Abschn. II C Nr. 8).[131])

Die der Selbstverwaltung wesentliche Staatsaufsicht ist mit der Unterstellung der Gruppenleiter unter den Rwimin gegeben,[132]) der die Aufsicht über die Gruppen führt.[133]) Allerdings ist die sonst bei Selbstverwaltungskörpern übliche Unterscheidung zwischen „Auftragsangelegenheiten" und Selbstverwaltungsangelegenheiten"[134]) bei der Organisation verwischt und praktisch bedeutungslos. Denn es liegt im Wesen einer Institution, die zur Wirtschaftsführung geschaffen ist, daß der Wirtschaftsführer, d. h. der Staat und seine Führung, in a l l e n Angelegenheiten, die mit der Führung der Wirtschaft und der Förderung der Gemeinschaftszwecke zusammenhängen, ein Weisungsrecht und Aufsichtsrecht besitzt. „Die Möglichkeit des unbegrenzten Staatseingriffs gehört ebenso wie die vollständige Wirtschaftskontrolle zum Wesen des autoritären Staates".[135]) Und wir haben bereits gesehen, daß auch die Beratung und Betreuung der Mitglieder eine Aufgabe ist, die „durch den Zweck der Gruppe oder durch den Zusammenschluß der gewerblichen Wirtschaft bedingt ist (§ 16 Abs. III);[135a]) auch diese sekundäre Aufgabe soll nach einheitlichen, den staatlichen Bedürfnissen und Belangen Rechnung tragenden Grundsätzen erfüllt werden. „Die Pflege der fachlichen Belange im Wege der Selbstverwaltung soll nicht Selbstzweck sein, sondern im Rahmen der wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit erfolgen".[136]) „Es ist bezeichnend für die neue, uns noch längst nicht ganz zum Bewußtsein gekommene Entwicklung, daß überall da, wo der Staat aus Gründen des öffentlichen Wohles sich gezwungen sieht, in die Wirtschaft einzugreifen, er die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft zu beteiligen sucht, damit die in der Wirtschaft tätigen Erfahrungen und Kräfte bei

der Durchführung seiner Maßnahmen mit ausgenützt werden, die Maßnahme selbst aber dadurch an Härte verliert."[137]) Wenn aber auf allen Gebieten „das Reich gleichsam die Richtlinien, die Organisation die Ausführungsbestimmungen" erläßt, dann ist es klar, daß eine strenge Unterscheidung in Angelegenheiten, die der Organisation wesensmäßig zugehören und daher nur einer allgemeinen Staatsaufsicht (und sei es auch einer sog. positiven Staatsaufsicht)[138]) im Hinblick auf Recht- und Gesetzmäßigkeit und Einklang mit den Zielen der Staatsführung und solchen, die ihr von Staats wegen als im Grunde wesensfremd zur Erledigung nach Anweisung übertragen worden sind, ihren Sinn verloren hat; es besteht in allen Angelegenheiten unbeschränktes Weisungsrecht. Frielinghaus[139]) sagt offenbar dasselbe, wenn er feststellt, daß eine viel weitergehende Befugnis des Rwimin als des Reichsministers des Innern (für die Gemeinden) bestehe, wenn er sich im Rahmen der ihm nach der WVO zustehenden Befugnisse halte.

Die Unterscheidung Frielinghaus' a.a.O. in „echte Selbstverwaltungsangelegenheiten", „Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Grund gesetzlichen Auftrags" und „ Auftragsangelegenheiten mit besonderer Anweisungsbefugnis des Rwimin" erscheint allerdings unberechtigt, da es sich bei den beiden letztgenannten Angelegenheiten dem Grunde nach um Auftragsangelegenheiten handelt. Echte Selbstverwaltungsangelegenheiten im bisherigen Sinne kommen in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft überhaupt nicht mehr vor. Auch die in dem Erlaß vom 12. November 1936 aufgeführten besonderen Aufgaben sind, im Gegensatz zur Ansicht Frielinghaus,[140]) keine von der Dienstaufsicht und dem Anweisungsrecht freigestellten Angelegenheiten.

An Stelle der bisher üblichen Zwei- bzw. Dreiteilung der Aufgaben tritt eine Zweiteilung in der Erledigung: der Staat erläßt in allen Angelegenheiten Richtlinien und stellt die großen Züge heraus, die bei der weiteren Erledigung im einzelnen durch die Organisation maßgebend sein sollen.[140a]) Mit Recht weist Frielinghaus[141]) auf die hierdurch geförderte „Dekonzentration der wirtschaftlichen Staatsverwaltung" hin. Die Erledigung im einzelnen ist ja Sache der Verantwortungsfreudigkeit der Organisation und ihrer Führer.

Um jedes Mißverständnis auszuschließen: Jede Aufgabe wird natürlich durch die Organisationseinheiten erledigt, jedoch zum Teil nach staatlicher Anweisung, d. h. unter Befolgung der von Staatsseite aufgestellten Richtlinien, zum Teil, und zwar zum wesentlichsten und wichtigsten Teil, unter eigener Verantwortung der Organisation. Die Arbeit der Organisation vereinigt in sich also bei jeder Aufgabe zwei Elemente: die Ausführung nach staatlicher Anweisung und nach eigenem Ermessen. (Beim Reichsnährstand mag das anders sein; denn er hat marktregelnde Aufgaben, ähnelt in dieser Hinsicht also den Kartellen. Ein staatliches Aufsichtsrecht in allen Angelegenheiten, auch in den marktregelnden, wäre aber mit den von der Staatsführung aufgestellten

Grundsätzen, die eine Ablehnung jeglicher Planwirtschaft enthalten, unvereinbar[142])).

Es kann kein Zweifel bestehen darüber, daß die Frage, wie weit dieses staatliche Aufsichtsrecht und die Befugnis des Staates zum Erlaß von Richtlinien geht, von der Staatsseite her entschieden wird, daß somit jederzeit ein Eingriffs- und Anweisungsrecht des Staates besteht, wenn seine Führung glaubt, daß die Erledigung einer Aufgabe nicht unter Zugrundelegung der erlassenen Richtlinien erfolgt ist oder erfolgt. Es bedeutet im Grunde das gleiche, wenn Frick[143]) erklärt, daß der freie Wille der Selbstverwaltung stets dort seine Grenze finde, wo es das höhere Gebot der staatlichen Gemeinschaft erfordere. Nur insoweit ist es berechtigt zu sagen, daß sich das Weisungsrecht grundsätzlich lediglich auf die ordnungsmäßige (§ 16 Abs. II S. 2) d. h. mit den Zielen der Staatsführung und den Gesetzen in Einklang stehende Führung der Gruppe erstrecke, als dieses Prinzip die Regel, der weitergehende Eingriff die Ausnahme darstellt. Daß das Führerprinzip als solches die Selbstverwaltung nicht aufhebt noch beeinträchtigt, ist anerkannt.[144]) Demgemäß kann man mit Vogel S. 20 (für die Stände) sagen, daß, je besser die Selbstverwaltung sei, umso weniger die Staatsaufsicht einzugreifen habe. Und ihm ist ferner zuzustimmen (S. 21), wenn er die Aufsicht so gehandhabt wissen will, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Selbstverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird; sie muß vom Geiste des Vertrauens getragen sein, der dem Gemeinschaftsleben erst die wahre Kraft gibt.[145])

Demnach gibt es auch Angelegenheiten, in denen sich der Staat die Anweisung bis in die letzte Einzelheit vorbehalten kann, „Auftragsangelegenheiten" im üblichen Sinne. Sie bedeuten jedoch keine grundsätzliche Abweichung von den der Organisation „wesenseigenen" Aufgaben, sondern unterscheiden sich von den übrigen Aufgaben nur durch einen höheren Grad der Ausdehnung des staatlichen Eingriffsrechtes. „Angesichts einer Entwicklung in der Wirtschaft, bei der das öffentliche Wohl so sehr im Vordergrund steht, werden auch etwaige Bedenken gegen eine zu weit gehende Ausdehnung des Auftragsrechtes schweigen müssen".[146])

Näher auf die wirtschaftliche Selbstverwaltung einzugehen, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit; sie bedarf als Spezialgebiet einer gesonderten Darstellung.[147])

§ 9. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Organisation.

Eine Organisation, die staatliche Aufgaben von der Wichtigkeit, wie sie hier in Frage stehen, übertragen erhalten hat, gehört in den Bereich des öffentlichen Rechtes. Das ist allerdings heftig bestritten: Pfundtner-Neubert,[148]) Lenz,[149]) Giese,[149a]) Friedinghaus[150]) und Krause[151]) reihen die (selbständigen) Gruppen ins Privatrecht ein.[151a]) Wenn an dieser Stelle auf diese Streitfrage einge-

gangen werden soll, so hat das nur dann Sinn und Zweck, wenn auch heute noch ein Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht gemacht werden kann und muß.

I. *Die begriffliche Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht.*

1. Schon vor dem Umbruch des Jahres 1933 war die begriffliche Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem — bürgerlichem — Recht trotz ihrer erheblichen praktischen Bedeutung insofern nicht scharf ausgeprägt, als gerade auf dem Gebiete, für das sie hätte besonderen Wert haben können, nämlich dem der Zuständigkeitsregelung und -abgrenzung zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten,[152]) sowohl ihrer Natur nach privatrechtliche Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten, als auch öffentlich-rechtliche Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten durch ausdrückliche Anordnung übertragen werden konnten. [153]) Außerdem behandelte die Rechtsprechung vielfach Angelegenheiten, die an sich öffentlich-rechtlicher Natur waren, im Sinne des § 13 GVG als privatrechtliche, weil der Gesetzgeber zur Zeit des Erlasses des GVG den Trennungsstrich anders gezogen gewollt habe und sich die Rechtsprechung[154]) diesem Willen des Gesetzgebers nicht verschließen zu können glaubte. Aber wie dem auch sei, theoretisch bestand der Unterschied jedenfalls und hatte Bedeutung für alle die Fälle, in denen keine gesetzliche Bestimmung den Kreis der einzelnen Rechtssphären durch Sonderanordnungen umgrenzte oder in ihrem Inhalt sonstwie bestimmte.

Als öffentliches Recht bezeichnete man alles das, was die Beziehungen der staatlichen Gemeinschaft oder der aus ihr abgeleiteten Verbände und Körperschaften zu der Einzelperson oder solcher Verbände und Körperschaften zum Staat oder untereinander regelte, also im Verhältnis zu den „Staatsbürgern" alle Rechtsbeziehungen des Staates oder der betreffenden Verbände und Körperschaften, bei der diese dem einzelnen als Träger öffentlicher Gewalt gegenüber traten. Da diese Träger öffentlicher Gewalt die politisch und rechtlich stärkeren Partner waren, waren sie dem einzelnen übergeordnet.[155])

Ein privatrechtliches Verhältnis lag dagegen immer dann vor, wenn zwei oder mehr Partner auf der Grundlage einer vollen Gleichberechtigung gegenüberstanden, also stets im Verhältnis der einzelnen Staatsbürger unter- und zueinander, manchmal auch bei Beteiligung des Staates oder eines der genannten öffentlich-rechtlichen Verbände und Körperschaften; letzteres war dann der Fall, wenn der Staat usw. sich als Privatrechtssubjekt genau so wie eine natürliche Person mit einer solchen oder auch einem anderen öffentlich-rechtlichen Verband einließ (Wirtschaftsbetriebe des Staates, der Gemeinden usw.). Entscheidend war demnach bei Beteiligung öffentlich-rechtlicher Verbände zunächst lediglich die aus der speziellen Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sich ergebende Art und Weise des Gegenübertretens der einzelnen Rechtssubjekte;

im öffentlichen Recht auf Grund hoheitlicher Gewalt, im Privatrecht auf Grund grundsätzlicher Gleichberechtigung. Für letztere war die typische Betätigungsform der Vertrag[156]) als Ausdrucksmittel des freien Willens derer, die ihn abschlossen. Entwicklung von Vertragsfreiheit und Trennung von öffentlichem und privatem Recht gehen Hand in Hand. Es lag in der Natur der liberalen Zeit, daß die Sphäre, die den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht anerkannte, ja nicht anerkennen konnte, d. h. also die öffentlich-rechtliche Sphäre, gegenüber den in den Vordergrund tretenden Belangen des Einzelindividuums immer mehr zurückgedrängt wurde; als öffentlich-rechtlich wurden schließlich nur mehr diejenigen Rechtsnormen anerkannt, die unumgänglich nötig waren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftslebens und zu deren Durchsetzung man keine Rücksicht auf Einzelbelange nehmen konnte. So wurde das öffentliche Recht zum alleinigen Ausdruck dieser organisierten Gemeinschaft, während das Privatrecht sich, in schroffem Gegensatz dazu, zum Beschützer und Förderer des Einzelinteresses herausentwickelte.

2. Es ist selbstverständlich, daß die anders geartete nationalsozialistische Auffassung über das Verhältnis von Einzelmensch zur Gemeinschaft an dieser Entwicklung nicht spurlos vorübergehen konnte. Der Gegensatz der beiden Rechtsgebiete je nach ihrem Bezug auf den einzelnen oder die Gesamtheit mußte in dem Augenblick fallen, wo der einzelne nicht als außerhalb, sondern inmitten der Gesamtheit als deren wichtigster Bestandteil stehend betrachtet und wo man gewahr wurde, daß sowohl eine Gesamtheit ohne Einzelglieder als auch Einzelglieder ohne Gesamtheit nicht bestehen können. Der Gegensatz von Gesamtheit und Individuum ist heute beseitigt; demgemäß hat sich auch die Auffassung über das private und öffentliche Recht gewandelt. In diesem Sinne muß man denen recht geben, die den Fortbestand der begrifflichen Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht ablehnen.[157])

Es gilt aber heute zu erkennen, daß dieser Unterschied doch nicht nur in einem Gegensatz bestand, wenn sich auch diese Auffassung als Folge einer zunehmenden Liberalisierung unseres gesamten wirtschaftlichen Denkens und Handelns nach vorne gedrängt hatte. Vielmehr lag die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht in hohem Maße auch darin begründet, daß die Methode zur Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Rechtssubjekten den jeweils beabsichtigten Zwecken entsprechend verschieden sein mußte: auf der einen Seite der Weg obrigkeitlicher Anordnung, auf der anderen freier Vertrag. Diese Verschiedenheit rechtfertigt m. E. auch im neuen Staat eine Aufrechterhaltung des begrifflichen, nunmehr rein rechtstechnisch[158]) gewordenen Unterschieds von öffentlichem und privatem Recht. Ich schließe mich hier Koellreutter[159]) an, wenn er sagt: „Aber für die verschiedene Art, in der die Anerkennung der Persönlichkeitssphäre der einzelnen und ihrer Einordnung in die Gemeinschaft erfolgt, ist der Unterschied auch weiterhin von Bedeutung. In diesem Sinne werden sich auch der Staat wie auch die andern öffentlich-rechtlichen Körper-

schaften bald privatrechtlicher, bald öffentlich-rechtlicher Formen bedienen. Dabei liegt der rechtstechnische[150]) Unterschied darin, daß die Beteiligten bei einem Rechtsverhältnis des Privatrechts einander rechtlich gleichgeordnet sind, während bei einem Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechtes eine oder mehrere beteiligte Personen als Träger öffentlicher Gewalt auftreten".

Es besteht aber neben diesem rechtstechnischen noch ein weiterer Grund, die Unterscheidung aufrechtzuerhalten. Denn wenn auch der Gegensatz von einzelnem und Staat heute geschwunden ist, so bedeutet das doch nicht, daß der Staat sich um den einzelnen als solchen überhaupt nicht mehr kümmern und nur für die Gemeinschaft als geschlossene Einheit zu sorgen hätte. Unser nationalsozialistischer Rechtsstaat schützt bewußt die Rechtssphäre des einzelnen Volksgenossen; denn auch die Wahrnehmung der berechtigten Interessen des einzelnen liegt im Rahmen der Gemeinschaftsregelung; alles Gemeinschaftsleben geht durch die Persönlichkeiten und wird von ihnen erlebt.[161]) Es muß daher Normen geben, die sich — innerhalb der völkischen Lebensordnung — in erster Linie an den einzelnen Volksgenossen wenden und seine Beziehungen zu den andern Volksgenossen und den diesen gleichgestellten Körperschaften (juristischen Personen) betreffen, und es muß Normen geben, die sich an die Gemeinschaft der Volksgenossen als solche wenden und zur Grundlage des eigentlichen Gemeinschaftslebens werden. Daß die Gemeinschaftsregelung Vorrang genießt und demgemäß für ihre Zwecke sich über Schranken hinwegsetzen kann, die ein einzelner nicht zu überschreiten vermag, ist nur e i n Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung; denn es ist ein grundlegender Unterschied, ob man die Beziehungen des Volksgenossen zum anderen oder zur Gemeinschaft treffen will.[162]) Die Gemeinschaft gilt höher; sie kann daher von dem einzelnen eher eine Aufopferung persönlicher Rechte fordern als der andere Volksgenosse, der ja auch „nur" gleichgestelltes Glied dieser Gemeinschaft ist.

Normen sind nie Selbstzweck, sondern dienen der Gestaltung des völkischen Lebens; die einen dienen der Gemeinschaft als solcher, wir bezeichnen sie mit „öffentliches Recht"; die anderen beziehen sich auf das Verhältnis der Gemeinschaftsglieder zueinander; sie sind „privates Recht", und zwar privat nicht deshalb, weil sie Sache des einzelnen sind, sondern weil sie sich in erster Linie an den einzelnen als Glied der Gemeinschaft wenden.

Für die Beantwortung der Frage, ob irgendwelche Normen und hieraus folgende Rechtsbeziehungen dem privaten oder dem öffentlichen Recht zuzuweisen sind, kann es daher entscheidend nur darauf ankommen, der Erfüllung welcher Aufgaben sie dienen sollen. Die politische Lebensform des Volkes ist der (völkische) Staat;[162a]) staatliche und somit öffentliche Aufgabe ist daher alles, was die Gesamtheit als Ganzheit angeht; nach H u b e r[163]) sind öffentliche Aufgaben alle Aufgaben, die dem Aufbau, der Sicherung oder der Entfaltung der Volksordnung dienen. Oeffentliches Recht liegt also immer dann vor, wenn der Staat in dieser

Eigenschaft als politische Lebensform des Volkes auftritt, handelt, anordnet oder vorschreibt.[164]) Damit ist gleichzeitig klargestellt, daß die Beziehungen, zu deren Gestaltung der Staat nicht von seinen ihm nach seiner Stellung zustehenden Vorrechten Gebrauch macht, sondern sich in den volksgenössischen Verkehr wie eine beliebige Einzelperson einordnet, auch jetzt nicht[165]) als öffentlich-rechtliche angesehen werden können.

Alle Rechtsverhältnisse aber, die nicht zu dem so abgegrenzten Gebiet des öffentlichen Rechtes gehören, sind dem Privatrecht zuzurechnen.

Es ist nicht nötig, aus der zweifellos erfolgten Wandlung der Auffassung über das Wesen von privatem und öffentlichem Recht zu folgern, daß man zu einer anderen begrifflichen Einteilung des Rechtes, insbesondere aber der Körperschaften, als in privat- oder öffentlich-rechtliche kommen müsse, wie es L e n z[166]) bezüglich der Körperschaften befürwortet. Diese Ansicht geht zu weit. Denn es wird im Privatrecht u n d im öffentlichen Recht neue Rechtsformen geben. Eine Vermischung beider Rechtssphären in größerem Maße als bisher wird dabei nicht eintreten; auch bisher konnte sich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft privatrechtlich betätigen (Eigentumserwerb) und mußte in dieser Beziehung daher privatrechtlich behandelt werden. Dasselbe gilt auch für die Gruppen als neue Gemeinschaftsformen (siehe unten). Es besteht deshalb auch kein Grund, eine Unterscheidung deswegen abzulehnen, weil sie unvollkommen ist, d. h. weil die einzelnen unterschiedenen Sphären sich überschneiden.[167]) Gerade das Ineinandergreifen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Elemente ist für die heutige Rechtsordnung bezeichnend. Je nach dem Zweck, den eine Norm zu erfüllen hat, bestimmen sich ja die Mittel, die zu seiner Verwirklichung dienen sollen. Wenn eine Einrichtung des Rechts nicht als ganze einem Rechtsgebiet zugeteilt werden kann, weil sie auch Wesensbestandteile eines anderen Gebietes in sich schließt, so ist das kein Grund, die Unterscheidung beider Rechtsgebiete überhaupt abzulehnen. Es ist gar nicht nötig, dabei geschlossene Sachgebiete einander gegenüber zu stellen oder auch nur voneinander zu unterscheiden;[168]) das gehörte auch früher nicht zum Wesen der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht. Andererseits ist aber auch nicht ersichtlich, warum man ein Sachgebiet, das völlig öffentlich-rechtlich ausgerichtet ist, als Ganzes nicht zum öffentlichen Recht zählen sollte. Ja, man kann so weit gehen, daß man alle Rechtseinrichtungen, die ü b e r w i e g e n d nach öffentlichem Recht behandelt werden, als öffentlich-rechtliche bezeichnet, ohne damit die Behandlung einzelner Angelegenheiten nach den Grundsätzen des Privatrechts auszuschließen (vergl. z. B. Arbeitsrecht). Die Annahme einer Mittelstellung dürfte demnach jedenfalls abzulehnen sein, da sie, wie R i c h t e r[169]) richtig bemerkt, die entscheidende Frage nicht berührt.

Daß der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, der also mit Recht gemacht werden kann, tatsächlich auch von den amtlichen Stellen heute noch gemacht wird, folgert M a a ß[170]) zutreffend aus § 1 des 1. Abschnittes des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der

Kaufkraft vom 24. März 1934. Es sind auch mehrfach noch neue Körperschaften gebildet worden, die ausdrücklich als solche des öffentlichen Rechts bezeichnet wurden, z. B. die NSDAP in § 1 Abs. II des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, der „Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg" in Abs. II des § 1 des diesbezügl. Gesetzes vom 29. März 1935 und andere mehr.

II. Folgerungen aus I. für die Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Ist demnach die Berechtigung nachgewiesen, daß auch heute noch von öffentlichem Recht in bewußtem Unterschied vom Privatrecht gesprochen werden darf, so müssen wir die Organisation der gewerblichen Wirtschaft dem öffentlichen Recht zuweisen. Wie schon erwähnt, hat sie staatliche Aufgaben zu erfüllen; dementsprechend weist ins öffentliche Recht die aufgabenbedingte Art der Ausgestaltung der Organisation im einzelnen, wovon hier nur auf die schon behandelte Zwangsmitgliedschaft hingewiesen zu werden braucht. Maaß[170a]) hält das Vorhandensein einer Zwangsorganisation sogar für eines der bestimmenden Merkmale des öffentlich-rechtlichen Wesens einer Körperschaft. Ueber die Frage, ob die einzelnen Gliederungen und Zusammenfassungen der Organisation Körperschaften sind oder nicht, soll unten noch gesprochen werden; auf sie kann erst näher eingegangen werden, wenn der Aufbau der Gruppen selbst betrachtet wird; hier genügt es festzustellen, daß die Gesamtregelung der Organisation jedenfalls ins öffentliche Recht gehört. Maaß a.a.O. legt dar, daß die Pflichtmitgliedschaft zu einer Gruppe ein derartiges Eindringen in die privatrechtlichen Befugnisse des Unternehmers darstelle, daß das öffentliche Recht überwiege, zumal da der Gruppe Rechtssetzungsgewalt zustehe. Wenn ich auch mit Maaß glaube, daß der zwangsweise Anschluß an einen Verband ein Kennzeichen des öffentlich-rechtlichen Charakters[171]) dieses Verbandes ist, so halte ich ihn, in Hinsicht auf die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, doch nicht wie Maaß für das einzige Kennzeichen. Maaß[172]) führt aus, im Anschluß an Jellinek[173]), daß als privatrechtliche Körperschaft jede juristische Person zu verstehen sei, die weder daseinsnotwendig, noch unter einer unmittelbaren Aufsicht des Staates oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Verbandes stehe, noch Zwangsmitglieder habe, noch bindende Anordnungen, noch Verwaltungsakte erlassen könne, noch gesetzesnotwendig durch Beamte oder sonstige Staatsorgane verwaltet werde. Es genüge schon das Vorhandensein eines dieser aufgezählten Merkmale, um eine juristische Person aus dem Kreise des Privatrechts herauszuheben. Maaß hält die Daseinsnotwendigkeit bei der heutigen Durchdringung des Privatrechts mit öffentlich-rechtlichen Gedankengängen zum Wohle der Allgemeinheit nicht mehr für ein Kriterium des öffentlich-rechtlichen Charakters einer Körperschaft; auch eine privatrechtliche Körperschaft könne daseinsnotwendig sein, wenn sie Aufgaben erfülle, die das Volksganze oder einen Stand erheblich

förderten. Ein unmittelbares Aufsichtsrecht des Staates oder öffentlicher Verbände über die Gruppen fehle; das Führerprinzip stehe der Annahme privater Rechtsgebilde nicht entgegen (so sind die Ausführungen a.a.O. wohl zu verstehen).

Ohne, wie erwähnt, auf die Frage der Körperschaft hier schon einzugehen und ohne Stellungnahme zu den wiedergegebenen Ausführungen über die Daseinsnotwendigkeit und das Führerprinzip sei erwähnt, daß die Gruppenleiter bindende Anordnungen an ihre Mitglieder erlassen können (vergl. § 17 WVO), was ebensosehr ein Beweis öffentlich-rechtlicher Gewalt ist wie die Zwangsmitgliedschaft. Es ist allerdings richtig, daß ein Aufsichtsrecht des Staates im Sinne einer Kontrolle des gesetzmäßigen Verhaltens oder der Uebereinstimmung der Wirtschaftsführung mit den Zielen der Staatsführung[174]) nicht in den Wirtschaftsgesetzen festgelegt worden ist. Einer solchen Festlegung bedurfte es jedoch nicht; denn die Gesetze sind geschaffen in einer Zeit, wo es als selbstverständlich erscheint, daß der Staat die Wirtschaft führt; diese Führung aber ist vielmals stärker als ein noch so weitgehendes Aufsichtsrecht. Jede Gruppe ist durch ihren Leiter mit der nächst höheren Gruppe und durch den Leiter der höchsten Gruppe schließlich mit dem Rwimin, also einer staatlichen Stelle, verbunden. Jeder Leiter ist seinen übergeordneten Leitern verantwortlich, der Reichsgruppenleiter dem Reichswirtschaftsminister (s. u. S. 81). In Verbindung mit dem Führergrundsatz gibt diese senkrechte, monokratische Organisationsform dem Rwimin und damit dem Staate selbst die Möglichkeit eines Eingriffs, wo ein milderes Mittel nicht ausreichend erscheint, um die Gruppe von Verstößen gegen § 16 Abs. I und II WVO abzuhalten. Die von der Staatsführung mit der Errichtung der Organisation bezweckten Ziele werden auf diese Weise am besten erreicht, weit besser als mit einem bloßen Aufsichtsrecht.

Schließlich ist die Verleihung einer eigenen Gerichtshoheit an die Organisation ebenfalls ein Beweis ihres öffentlich-rechtlichen Charakters (s. u. § 30).

Auch im Sinne der alten Terminologie wird man daher die Organisation als öffentlich-rechtlich ansehen müssen,[175]) worauf auch die Fassung des § 15 WVO hindeutet. Die Fassung dieser Bestimmung ist den Vorschriften des nur für öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten geltenden Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Abschnitt I) weitgehend angenähert.[176]) Sie läßt damit erkennen, daß auch die Gruppen zu den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gehören und daher, auch wenn sie keine Körperschaften des öffentlichen Rechtes im bisherigen Sinne sind, nach ähnlichen Vorschriften wie diese behandelt werden sollen.[177])

Zuletzt sei darauf hingewiesen, daß die Gruppen vielfach mit zweifellos öffentlich-rechtlichen Gebilden verbunden sind (Industrie- und Handelskammern; s. u. § 27).

Die Ansicht derer[178]), die in den Gruppen Privatrechtsgebilde sehen, stützt sich auf § 5 WVO, der den Wirtschaftsgruppen, ihren selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen sowie Bezirksgruppen von Reichsgruppen die Stellung von rechtsfähigen Vereinen zuweist. Daraus, daß der rechtsfähige Verein ins Privatrecht gehört, wollen sie entnehmen, daß auch die Gruppen privatrechtliche Einrichtungen seien. Das ist unrichtig. Denn einmal macht § 5 WVO die genannten Gruppen nicht zu Vereinen[179]), zu deren Wesen das Wesen der Gruppen in schärfstem Gegensatz steht; man denke nur an Zwangsmitgliedschaft, Führerprinzip, Ausschließlichkeit u. a. m. Der Schluß, daß nur auf privatrechtliche Gebilde privatrechtliche Vorschriften angewendet werden können, ist nicht zwingend, da sich öffentliche Einrichtungen bei der Teilnahme am Privatrechtsverkehr eben dieser Privatrechtsordnung unterwerfen müssen. Zum anderen ist die Frage, ob die Gruppen öffentlich- oder privatrechtlich orientiert sind, nur einheitlich für alle Gruppen zu beantworten; es geht nicht an, einzelne Gruppen den privaten, andere dem öffentlichen Recht zuzuweisen. Hier wird von den Vertretern der Anschauung von der privatrechtlichen Eigenschaft der Gruppen zu wenig berücksichtigt, daß § 5 WVO sich nicht auf alle Gruppen bezieht, sondern nur auf die Wirtschaftsgruppen, ihre selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen, sowie die Bezirksgruppen von Reichsgruppen.[180]) Die Reichsgruppen selbst, die Hauptgruppen sowie die unselbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen sowie bezirklichen Gruppen von Wirtschaftsgruppen und Fach- und Fachuntergruppen erhalten die Stellung von rechtsfähigen Vereinen nach § 5 nicht, könnten folglich nach einer Ansicht, die den privatrechtlichen Charakter aus dieser Stellung ableitet, auch keine Privatrechtssubjekte sein.

Vielmehr hat § 5 WVO mit der Frage der Einordnung der Gruppen in eine bestimmte Rechtssphäre überhaupt nichts zu tun. Diese Einordnung ergibt sich allein aus den Aufgaben, die die Gruppen zu erfüllen haben. Im übrigen ist auch die weitere Ausgestaltung der Gruppen (Verfassung usw.) völlig öffentlich-rechtlich, wie wir zum Teil schon gesehen haben, zum Teil noch sehen werden.

Dadurch, daß die Organisation ins öffentliche Recht gehört, wird sie nicht etwa „verstaatlicht". Ihre Einheiten sind zwar durch staatliches Gesetz geschaffen, aber keine staatlichen Einrichtungen, ihre Dienststellen keine Behörden, ihre Leiter, Geschäftsführer (im Gegensatz zu denen der Industrie- und Handelskammer) oder Angestellten keine Beamte[181]) im staatsrechtlichen Sinne; sie bewahrt ihre selbständige Stellung als Eigenorganisation. Doch ist ihre Stellung der staatlichen Verwaltung sehr angenähert; ihre Dienststellen tragen behördenähnlichen Charakter[182]), ihre Funktionäre haben beamtenähnliche Eigenschaften.[183]) Man könnte die letzteren als „Wirtschaftsbeamte" bezeichnen.[184]) Leiter, Stellvertreter und Geschäftsführer gehören aber m. E. zu den Beamten im strafrechtlichen Sinn (§ 359 RStGB). Nach der herrschenden Lehre

gehören dazu nicht nur Beamte im staatsrechtlichen Sinn, sondern auch alle Angestellten, die zufolge ihres Anstellungsverhältnisses berufen sind, Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Art vorzunehmen, die, aus der Staatsgewalt abgeleitet, dem Staatszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.[184a])

2. Abschnitt.

DER AUFBAU DER ORGANISATION

1. Unterabschnitt.

§ 10. Der fachliche Aufbau.

„Die gewerbliche Wirtschaft wird fachlich und bezirklich zusammengefaßt und gegliedert", sagt § 1 S. 1 WVO. Wenn wir unter „gewerbliche Wirtschaft" im Anschluß an die Ausführungen oben Seite 22 einen Sammelbegriff für alle Unternehmer, die auf dem Gebiete der in § 2 WVO aufgeführten Wirtschaftszweige tätig sind, verstehen wollen, so müssen wir uns über die sprachliche Schwierigkeit hinwegsetzen, die darin liegt, daß man diese einzelnen Unternehmer wohl zusammenfassen, aber nicht, wie es in § 1 heißt, auch „gliedern" kann, und § 1 S. 1 so auslegen, als ob er lautete: „Die einzelnen Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft[185]) werden nach fachlichen und bezirklichen Gesichtspunkten zusammengefaßt; diese Zusammenfassungen werden ihrerseits fachlich und bezirklich gegliedert." Jedenfalls steht fest, daß „die gewerbliche Wirtschaft" nicht selbst eine, und zwar die höchste, Zusammenfassung innerhalb der Organisation sein soll; denn dann könnte man sie nicht noch einmal „zusammenfassen".

Diese Zusammenfassungen und Gliederungen der WVO belegt das Gesetz mit dem Namen „Gruppen"; diese Bezeichnung ist ihnen allein vorbehalten (Ref. Erl. II C Nr. 7). Sie sind „Wirtschaftsverbände" im Sinne des § 1 Abs. II WAG, die nach dessen Ziffer 2 errichtet werden; den bisherigen Formen der Wirtschaftsverbände entsprechen sie jedoch in keiner Weise.

Wir wenden uns zunächst dem fachlichen Aufbau der Organisation zu.

I. Die fachlichen Gruppen.

Die gewerbliche Wirtschaft, d. h. also alle Unternehmer, die eine die Zugehörigkeit begründende Tätigkeit ausüben, werden je nach ihrem Arbeitsgebiet in 6 Reichsgruppen zusammengefaßt: Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft.

Diese Reichsgruppen sind demnach die Spitzen und höchsten Stufen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Es fällt auf, daß die gewerbliche Wirtschaft also keine einheitliche Spitze, die alle gewerb-

lichen Unternehmer zu umfassen hätte, besitzt. Die Reichswirtschaftskammer, von der noch zu reden sein wird, kann nicht als solche angesehen werden; denn einmal sind Mitglieder der Reichswirtschaftskammer nicht die einzelnen Unternehmer, wie bei den Gruppen, sondern die betreffenden Gruppen und anderen Verbände als solche (§§ 32, 33 WVO); zum anderen entnimmt sie diese ihre Mitglieder nicht nur der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch anderen Wirtschaftsgebieten.[186]) Eine oberste Spitze in diesem Sinne fehlt also; sie wird um so eher entbehrt werden können, als eine einheitliche Spitze der Leitung aller Gruppen vorhanden ist, nämlich in Gestalt des Reichswirtschaftsministers (§ 1 WVO). Da die Reichsgruppen demnach die höchsten Organisationseinheiten sind, sind sie auch keine „Gliederungen" der Organisation — denn Gliederung setzt das Bestehen einer höheren Einheit voraus — sondern „Zusammenfassungen" (§ 2 Abs. I WVO). Dieser Ausdruck „Zusammenfassung" für Verbände einzelner Unternehmer ist, soweit ersichtlich, hier zum ersten Male in der Terminologie des Gesetzgebers in Erscheinung getreten; er bedeutet etwas völlig Neues und bringt in gleicher Weise den Grundsatz der Zwangsorganisation wie den der Erfassung aller Unternehmer zum Ausdruck.

Mit dem Inkrafttreten der WVO sind die Reichsgruppen entstanden und gleichzeitig sind ihnen alle Unternehmer ihrer Branche selbsttätig eingegliedert worden. Jeder Unternehmer gehört daher einer Reichsgruppe an; ohne diese Zugehörigkeit ist eine Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht denkbar, da für jedes Gebiet der gewerblichen Wirtschaft eine Reichsgruppe besteht. Während also die Reichsgruppen schon im einzelnen namentlich in der WVO genannt und damit konstituiert sind, vollzieht sich die Bildung der unteren fachlichen Gliederungen durch Anordnungen des Rwimin nach § 8 WVO (s. o. S. 33), bei Gruppen mit Angehörigen des Reichsnährstandes, soweit sie von der Organisation betroffen werden, unter Zustimmung des Reichsernährungsministers (§ 43 Nr. 2 WVO). Verfolgen wir nun den Aufbau der Organisation von den Reichsgruppen aus nach unten, so erkennen wir zunächst eine Besonderheit für die Reichsgruppe Industrie; „in" ihr werden die Unternehmer in Hauptgruppen zusammengefaßt, während bei den übrigen Reichsgruppen diese Zwischenform der Hauptgruppe fehlt; ihr Auftreten in der Reichsgruppe Industrie erklärt sich aus der großen Anzahl der Mitglieder und der Vielheit verschiedener, von einander leicht abgrenzbarer Tätigkeitsarten, die auch schon innerhalb der Reichsgruppe je nach ihrer Verwandtschaft mit anderen Bereichen unter einheitliche Führung gestellt werden können. Eine im wesentlichen gleichgerichtete Tätigkeit und die Gemeinsamkeit der Interessen aller Zweige der Industrie läßt aber eine volle Selbständigkeit, etwa als Wirtschaftsgruppen, nicht zu; auch wäre eine allzu komplizierte Unterorganisation die Folge.

Wenn man die Ausdrucksweise des Gesetzgebers in § 2 WVO („Zusammenfassen", „Bilden von Gruppen", „Gliederung") als beabsichtigt

ansieht, wird man nicht darüber hinweggehen können, daß auch die Hauptgruppen demnach keine Gliederungen, sondern, wie die Reichsgruppen selbst, Zusammenfassungen sein müßten, aber eben „in" der Reichsgruppe Industrie. Es ist nicht recht klar, in welchem Verhältnis die Hauptgruppen hiernach zu den Reichsgruppen stehen. Man kann es sich nur so erklären, daß jede Gliederung — mit Ausnahme der untersten — auch zugleich eine Zusammenfassung, nämlich der untergeordneten Einheiten bzw. ihrer Mitglieder darstellt, daß die Hauptgruppen also auch schon Gliederungen der Reichsgruppe sind und sich die Ausdrucksweise in § 2 WVO zwanglos an die historische Entwicklung anschließt: Nach Frielinghaus[187]) erfolgte die Vertretung der Industrie ursprünglich durch ihre 7 (damaligen) Hauptgruppen; das gemeinsame Band, das der alte Reichsstand der Industrie in jahrzehntelanger vorzüglicher Arbeit um die Gesamtindustrie geschlungen habe, sei dadurch stark gelockert worden. Infolgedessen sei nicht nur Unzufriedenheit in den Kreisen der Industrie, sondern auch in den übrigen 5 Reichsgruppen entstanden, da die 7 Hauptgruppen der Industrie ihnen im organisatorischen Aufbau der Wirtschaft im wesentlichen gleichgestellt worden seien, was ein Ueberwiegen des industriellen Einflusses zur Folge gehabt habe.

Tatsächlich ist jetzt das Hauptgewicht auf die Reichsgruppen verlagert worden;[188]) die Hauptgruppen besitzen keine eigene Geschäftsführung mehr;[189]) ihre Aufgaben liegen vielmehr hauptsächlich nur noch auf personellem und rein organisatorischem Gebiet (Bestellung und Abberufung von Leitern der Gruppen und Abgrenzung ihrer Befugnisse). Demnach ist die Bezeichnung der Hauptgruppen als Zusammenfassungen nur mehr eine Erinnerung an vergangene Zeiten; wir werden sie wohl als Gliederungen der Reichsgruppe Industrie bezeichnen dürfen.

In den übrigen Reichsgruppen werden, ebenso wie in den Hauptgruppen, Wirtschaftsgruppen gebildet (§ 2 Abs. II WVO). Diese Wirtschaftsgruppen sind zweifellos Gliederungen der Reichs- bzw. Hauptgruppen; denn die Bildung von Gruppen innerhalb einer größeren Einheit bedeutet eine „Aufgliederung" dieser letzteren. Die Wirtschaftsgruppen gliedern sich ihrerseits mit Zustimmung des Rwimin (Ref. Erl. II C Nr. 3) in Fachgruppen und Fachuntergruppen, d. h. die Fachuntergruppen sind wieder Untergliederungen der Fachgruppen, nicht aber, wie man nach dem Gesetzestext meinen könnte, der Wirtschaftsgruppen.[190])

Die einzelnen fachlichen Gruppen, von den Hauptgruppen an (einschließlich) abwärts, werden, wie zu Eingang bereits gestreift, durch allgemeine Anordnungen des Rwimin bestimmt, der auch ihr Fachgebiet innerhalb der Reichsgruppe abgrenzt (§ 8 WVO). Der Rwimin legt also nach seinem Ermessen die Merkmale fest, nach denen die Tätigkeiten der einzelnen Unternehmer unterschieden und die Unternehmer in die entsprechenden Gruppen eingereiht werden sollen. Uebereinstimmung wird wohl bei allen Gruppen nur in einem Punkte bestehen, nämlich dem, daß nur gewerbliche Unternehmer betroffen werden, d. h.

solche, die ihre Tätigkeit in der Absicht, sich dadurch eine fortgesetzte und dauernde Einnahmequelle zu verschaffen, ausüben.

Im übrigen kann es selbstverständlich nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, den konkreten Aufbau der Wirtschaftsorganisation im einzelnen zu schildern;[190a]) als Beispiel möge hier nur das von Krause[191]) gezeichnete Bild der Gliederung der Reichsgruppe Industrie gebracht werden: Innerhalb der Hauptgruppe I der Reichsgruppe Industrie bildet der Bergbau neben der Eisenschaffenden Industrie, der Nichteisenmetallindustrie und der Gießereiindustrie eine Wirtschaftsgruppe. Eine Untergliederung der Wirtschaftsgruppe Bergbau ist neben andern die Fachgruppe Steinkohlenbergbau, die fachlich nicht weiter untergegliedert ist; dagegen hat die ebenfalls zur Wirtschaftsgruppe Bergbau gehörige Fachgruppe „Verschiedene Bergbauarten" noch als Fachuntergruppen den Flußspatbergbau und Bernsteinbergbau.

Die unteren gleichgeordneten fachlichen Gruppen ergeben also stets in der Zusammenfassung die nächst höhere Gruppe. Dabei ist aber nicht die jeweils untere Gruppe als etwas von den Unternehmern Verschiedenes Mitglied der übergeordneten, sondern Mitglieder sind stets die gewerblichen Unternehmer selbst. Gruppe bedeutet immer nur eine Zusammenfassung aller Einzelunternehmer, die in ihrer Gesamtheit der Gruppe angehören. In dem angeführten Beispiel sind also Mitglieder der Hauptgruppe I nicht die Wirtschaftsgruppen Bergbau oder Eisenschaffende Industrie usw., sondern alle Unternehmer, deren Tätigkeit in den Fachkreis der Hauptgruppe I fällt und die auch den betreffenden Wirtschaftsgruppen angehören.

II. Die Mitgliedschaft bei den fachlichen Gruppen.

Dementsprechend fragt es sich nun, welchen fachlichen Gruppen die Unternehmer eigentlich angehören: den Reichsgruppen oder den Wirtschaftsgruppen oder den Fachgruppen oder allen gleichzeitig, den oberen durch die unteren oder umgekehrt?

Kraft positiver gesetzlicher Vorschrift (§ 2 WVO) werden alle Unternehmer in den Reichsgruppen zusammengefaßt; ihnen müssen die Unternehmer daher auf alle Fälle angehören.[192]) Nach § 8 WVO werden die Unternehmer aber auch den anderen zuständigen fachlichen (und bezirklichen) Gruppen angeschlossen, und nach § 16 Abs. I und insbesondere nach §§ 21 ff. WVO hat jede Gruppe Mitglieder, somit auch die unteren Gruppen. Es ist davon auszugehen, daß die gewerbliche Wirtschaft eine Einheit darstellt und demnach auch die Mitgliedschaft eine einheitliche ist. Dies, in Verbindung mit der Tatsache, daß die Mitglieder der Reichsgruppen nicht die Hauptgruppen oder Wirtschaftsgruppen, daß überhaupt Mitglieder der höheren Gruppen nicht die unteren Gruppen als solche, sondern eben auch wieder die — in den unteren Gruppen zusammengeschlossenen — Unternehmer sind, läßt erkennen, daß es sich bei der gesamten Gliederung der Organisation

mehr um eine referatmäßige Unterteilung der Reichsgruppen handelt als um eine tatsächliche „Zergliederung" in einzelne mehr oder minder selbständige Einheiten. Diejenigen Reichsgruppenmitglieder, die gewisse, nach bestimmten Merkmalen untereinander abgegrenzte Tätigkeiten ausüben, werden je nach dieser Tätigkeit ihrerseits innerhalb der Reichsgruppe „zusammengefaßt" und bilden in ihrer Gesamtheit dann die Haupt- oder Wirtschaftsgruppe, bei der sich diese Spezialisierung nach unten fortsetzt. Man darf also nie übersehen, daß es sich auch bei den Mitgliedern der Fach-, Fachunter-, Wirtschafts-, und Hauptgruppen um Mitglieder der Reichsgruppen handelt, die nur zwecks einheitlicher Leitung und Betreuung referatmäßig unter dem Namen der Fach- usw. -gruppe zusammengefaßt sind. Das ist etwas ganz anderes als die sog. mittelbare Zugehörigkeit, wie sie z. B. für die Angehörigen des Kulturstandes gilt. Nach § 5 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 und § 2 der 1. Durchführungsverordnung hierzu vom 1. November 1933 werden nämlich die Einzelkammern (Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichstheaterkammer usw.) zu einer Gesamtkörperschaft „Reichskulturkammer" vereinigt. Nach § 15 der erwähnten Durchführungsverordnung gliedern sich die Einzelkammern in Fachverbände bzw. Fachschaften. Nur diesen Fachverbänden oder Fachschaften gehören die Mitglieder in der Regel unmittelbar an; durch diese Zugehörigkeit werden sie mittelbare Mitglieder bei der Einzel- und Reichskulturkammer. Unmittelbare Mitgliedschaft bei einer Einzelkammer ist in der Regel, bei der Reichskulturkammer überhaupt unmöglich. Hier sind also Fachschaften als solche Mitglieder der Einzelkammern und diese als solche Mitglieder der Reichskulturkammer. Um eine derartige Gliederung handelt es sich bei der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht. Um Angehöriger einer Reichsgruppe zu sein, bedarf es nicht der Vermittlung einer Wirtschafts- oder Haupt- oder Fachgruppe; der Unternehmer gehört seiner Reichsgruppe unmittelbar an.[193]) Nicht durch die Untergruppe wird er Mitglied der Obergruppe, sondern umgekehrt,[193a]) weil die Obergruppe sich in einzelne Untergruppen aufspaltet, wird er durch die Obergruppe auch Mitglied der Untergruppen. Am besten wird man sich dieses Verhältnis vorstellen können, wenn man es, wie erwähnt, als eine referatmäßige Abgrenzung betrachtet, wobei die oberen Gruppen jeweils die allgemeineren Aufgaben bearbeiten, die die Gesamtheit der in ihr vereinigten, in den Untergruppen zusammengefaßten Unternehmer betreffen, die unteren Gruppen aber die spezielleren, ihnen eigentümlichen. Kompliziert wird diese Betrachtungsweise allerdings dadurch, daß die einzelnen Untergruppen z. T. mehr oder weniger selbständig sind, z. T. auch eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (s. u. § 18 II). Doch bedeutet das keinen grundsätzlichen Widerspruch mit der hier vertretenen Ansicht.

Daß die Mitgliedschaft bei den unteren Gruppen durch die bei den oberen Gruppen erfolgt ergibt sich übrigens auch aus Abschnitt II A

Nr. 5 des Ref. Erl. vom 7. Juli 1936; dort heißt es, daß die Mitglieder der Wirtschaftsgruppen von diesen den Fachgruppen und Fachuntergruppen (und bezirklichen Gruppen) zugewiesen werden. Diese „Zuweisung" — die an und für sich im Widerspruch zu der gesetzlichen Zwangsmitgliedschaft steht — erklärt sich im übrigen daraus, daß die Einrichtung von Fach-, Fachunter- und bezirklichen Gruppen in das Ermessen der Wirtschaftsgruppen gestellt ist (§ 2 Abs. II, § 3 Abs. II WVO).

Angesichts dieses referatmäßigen Aufbaus der Organisation ist es im Grunde irreführend, wenn in graphischen Darstellungen der Organisation und ihrer Einheiten von den einzelnen Untergliederungen zu den nächsthöheren Zusammenfassungen führende Linien zu sehen sind, die sich vereinigen.[194]) Denn das könnte den Anschein erwecken, als ob die Untergliederungen als solche Mitglieder der höheren Einheiten seien. Das aber ist eben nicht der Fall; alle Organisationsteile haben nur Unternehmer zu Mitgliedern.

Eine zeichnerische Darstellung hätte dann so auszusehen, daß die Fachuntergruppen als Zusammenfassungen ihrer fachlichen Mitglieder als Teile der Fachgruppen, diese als Teile der Wirtschaftsgruppen, die Wirtschaftsgruppen als Teile der Reichsgruppen erschienen, abgesehen einmal von den Hauptgruppen. Die Reichsgruppen müßten die Mitglieder aller ihnen untergeordneten Gruppen umfassen, die Wirtschaftsgruppen die Mitglieder der Fachgruppen und Fachuntergruppen usw.

Die Reichsgruppen sind den Wirtschaftsgruppen und deren Untergliederungen, die Wirtschaftsgruppen den Fachgruppen und deren Untergliederungen und die Fachgruppen der Fachuntergruppen und deren Untergliederungen übergeordnet (§ 16 Abs. II S. 2, Ref. Erl. II C Nr. 4; dementsprechend werden auch die in dem Ref. Erl. a.a.O. nicht genannten Hauptgruppen ihrer Reichsgruppe unter-, den übrigen Gruppen jedoch übergeordnet sein.

III. Die Mitgliedschaft des Unternehmers bei Ausübung mehrerer eine Zugehörigkeit begründender Tätigkeiten.

Schwierigkeit bietet die Lösung der Frage der mehrfachen Zugehörigkeit von Unternehmern zur Organisation. Dieses Problem taucht auf, wenn ein Unternehmer mehrere Unternehmen betreibt, z. B. ein Einzelhändler mehrere Geschäfte hat oder eine Aktiengesellschaft neben einer Hauptfabrik noch mehrere Zweigniederlassungen dieser Fabrik eröffnet.

1. Für den, der davon ausgeht, daß die Organisation eine solche der Unternehmer ist und daß die Zugehörigkeit von der betreffenden Art der Tätigkeit abhängt, kann es keinen Zweifel geben, daß die Tatsache des Betriebs mehrerer gleichartiger, zur gleichen fachlichen Branche gehöriger Unternehmen durch einen Unternehmer auf die Mitgliedschaft grundsätzlich keinen Einfluß hat, genau so wenig, wie es bei der Zugehörigkeit überhaupt auf den Umfang des Betriebes oder Unternehmens ankommt. Der Unternehmer wird dadurch nicht mehr-

faches Mitglied seiner Gruppe, daß er mehrere Unternehmen führt. Auch der Zweck der Organisation erfordert die mehrfache Erfassung je nach der Zahl der Unternehmungen eines Unternehmers nicht; denn um die wirtschaftspolitischen Erfordernisse durchzusetzen, genügt es, wenn der Unternehmer nur überhaupt der Organisation angeschlossen ist.

Natürlich bleibt es den Gruppen im Rahmen ihrer Anordnungsbefugnis unbenommen, nach dem Umfang des Betriebes die Beiträge zu staffeln oder ähnliche Bestimmungen zu treffen.

2. Von grundsätzlich anderer Art ist das Verhältnis jedoch dann, wenn die mehreren Unternehmen nicht branchengleich sind, d. h. wenn es sich um ungleichartige Tätigkeiten des Unternehmers handelt, die, jede für sich betrachtet, die Zuständigkeit verschiedener fachlicher Gruppen begründen würden. In einem solchen Falle übt der Unternehmer in Wahrheit im Sinne des § 8 WVO mehrere Tätigkeiten aus, er vereinigt in sich sozusagen mehrere Unternehmer. Er muß daher in sämtlichen nach der Art seiner Tätigkeiten in Betracht kommenden fachlichen Gruppen Mitglied sein. Betreibt z. B. auf dem Lande ein Gastwirt auch noch einen Krämerladen, so ist er Mitglied der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel. Hier ist die mehrfache Erfassung notwendig, da die verschiedene Tätigkeit eine verschiedene wirtschaftspolitische Ausrichtung erfordert. Der Unternehmer betätigt sich auf mehreren Fachgebieten, und gerade diese Tätigkeiten sind es, die nach § 8 WVO für die Zugehörigkeit entscheidend sein sollen. Soweit die mehreren Betätigungen innerhalb einer Reichsgruppe erfolgen, wie in obigem Fall in der Reichsgruppe Handel, ist der Unternehmer selbstverständlich nur einmal Mitglied dieser Reichsgruppe; diese Mitgliedschaft äußert sich aber in der Mitgliedschaft zu jeder fachlichen Untergruppe. Soweit daher diese fachlichen Untergruppen Sonderaufgaben, -pflichten und -rechte gegenüber der Reichsgruppe haben, treffen sie auch den Unternehmer grundsätzlich mehrfach, z. B. Beitragszahlung; denn er gehört jeder Untergruppe, die nach seiner Tätigkeit in Frage kommt, als Mitglied an. Gehen die Branchen des Unternehmers erst in einer unteren fachlichen Gliederung, z. B. Fachuntergruppe, auseinander, werden die Beiträge aber von höheren, z. B. Wirtschaftsgruppen, eingezogen, so braucht der Unternehmer, da er der höheren, also in dem Beispiel der Wirtschaftsgruppe nur einmal angehört, auch nur einen Beitrag zu entrichten.[195])

Bei Betätigungen, die die Zuständigkeit verschiedener Reichsgruppen begründen, gelten diese Grundsätze entsprechend. Der Unternehmer ist Mitglied beider Reichsgruppen mit der Folge mehrfacher Beitragspflicht.

Um bei der Zugehörigkeit zu mehreren fachlichen Gruppen jegliche Ueberbelastung der Unternehmer durch Beiträge zu vermeiden und die Uebersichtlichkeit der Organisation zu erhöhen, hat der Rwimin in dem Ref. Erl. vom 7. Juli 1936 II A Nr. 1—8 auf Grund der §§ 15 Abs. VI und 42 WVO angeordnet,[195a]) daß durch die allgemeinen Anordnungen,

die zur Bestimmung der Gruppen und zur Abgrenzung ihres Fachgebietes gemäß § 8 WVO erlassen wurden bzw. werden, die entsprechenden Unternehmer Hauptmitglied derjenigen zuständigen Wirtschaftsgruppe wurden bzw. werden, in deren Rahmen das Schwergewicht ihrer fachlichen Betätigung liegt; diese Gruppe heißt Betreuungsgruppe. Bei den weiteren Gruppen, zu denen er kraft seiner Tätigkeit gehört, die aber nicht das Schwergewicht seiner fachlichen Betätigung berühren, wird er Fachmitglied mit der Folge, daß er nur in den rein fachlichen Fragen, die diese Nebenbetätigung betreffen, von dieser Wirtschaftsgruppe, in den allgemeinen Fragen aber allein von der Betreuungsgruppe beraten und betreut wird. Bemerkenswert ist, daß die Wirtschaftsgruppe auf seine Erfassung als Fachmitglied verzichten kann (Nr. 1 a.a.O.). Ein Unternehmer, auf dessen Erfassung in dieser Weise verzichtet wurde, kann jedoch freiwillig Listenmitglied bleiben bzw. werden (Ausnahme vom Grundsatz der Zwangsmitgliedschaft). Diese Form der Listenmitgliedschaft ist die dritte Form der Mitgliedschaft im Falle der Ausübung mehrerer fachlich verschiedener Tätigkeiten durch einen Unternehmer. Abgesehen vom Falle des Verzichtes sind diejenigen Unternehmer Listenmitglieder einer Gruppe, deren Zugehörigkeit sich lediglich aus einem Hilfsbetrieb oder einer unerheblichen gewerblichen Nebentätigkeit ergeben würde. Was Hilfsbetriebe im Sinne dieser Stelle sind, ergibt sich aus Nr. 2 a.a.O. Die Führung von Listenmitgliedern ist für die Gruppen nicht zwingend; es ist ihnen freigestellt, die Unternehmer als Listenmitglieder zu erfassen; die Unternehmer können gegebenenfalls auch freiwillig beitreten. Ueber die Stellung der Listenmitglieder selbst ist in dem Erlaß nichts Näheres zum Ausdruck gebracht; sie werden eben nur in den Mitgliederlisten der Wirtschaftsgruppe geführt, von ihnen aber nicht betreut, sondern nur von den zuständigen Betreuungs- und Fachmitgliedschaftsgruppen.

Beiträge haben Listenmitglieder nur im Falle freiwilliger Beitrittserklärung (Nr. 1 a.a.O.) an die Listenmitgliedschaftsgruppe zu zahlen. Für die Beitragspflicht bei Haupt- und Fachmitgliedschaftsgruppen bringt Nr. 8 des Erlasses die lange erwarteten Bestimmungen. Jede Hauptmitgliedschafts- (Betreuungs-) gruppe und jede Fachmitgliedschaftsgruppe darf zwar einen Beitrag erheben, diesen aber nur nach dem Anteil der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers berechnen, der auf ihr Fachgebiet entfällt, wobei Anteile aus Hilfsbetrieben oder gewerblichen Nebenbetrieben dem Beitrag der Betreuungsgruppe zugerechnet werden.

Diese Regelung der mehrfachen Zugehörigkeit gilt nur für die Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsgruppen, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob die Wirtschaftgruppen einer gemeinsamen Reichsgruppe angehören oder nicht, und entsprechend für ihre Fach-, Fachunter- (und bezirklichen) gruppen (Nr. 5 a.a.O.). Sie gilt jedoch nicht für die — ohnehin seltenere — Zugehörigkeit zu mehreren Haupt- oder Reichsgruppen;

bei diesen gibt es keine Haupt-, Fach- und Listenmitglieder. Die Unternehmer sind vielmehr Vollmitglieder jeder Gruppe und auch, sofern die Haupt- oder Reichsgruppen eigene Beiträge erheben, jeweils voll beitragspflichtig.

IV. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu den fachlichen Gruppen.

Bei der mannigfachen und vielfältigen Tätigkeit des heutigen Unternehmers, die Ueberschneidungen möglich macht, sind Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu den Gruppen der fachlichen Gliederung unvermeidbar. Deshalb ist durch § 10 WVO Vorsorge getroffen, daß endgültige und autoritative Erledigungen solcher Streitigkeiten in einer dem Wesen und Charakter der Organisation entsprechenden Weise erfolgen können.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Fach- oder Fachuntergruppe innerhalb einer und derselben Wirtschaftsgruppe entscheidet der Wirtschaftsgruppenleiter; wenn der Streit darum geht, zu welcher Wirtschaftsgruppe innerhalb einer Haupt- oder Reichsgruppe der Unternehmer gehört, so entscheidet der Haupt- bzw. Reichsgruppenleiter. Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zu einer Reichs- oder Hauptgruppe entscheidet — obwohl das nicht im Gesetz zum Ausdruck kommt — der Reichswirtschaftsminister.[196])

Zu beachten ist, daß, wie jeweils bereits angedeutet, der entsprechende Leiter nur dann zur Entscheidung berufen ist, wenn der Unternehmer auf alle Fälle Mitglied seiner Gruppe ist. Der Wirtschaftsgruppenleiter A kann z. B. nicht entscheiden, ob ein Unternehmer einer Fachgruppe der Wirtschaftsgruppe A oder einer Fachgruppe der Wirtschaftsgruppe B angehört. Hier handelt es sich in Wahrheit um einen Streit über die Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgruppe, worüber der Reichs- bzw. Hauptgruppenleiter zu befinden hat.

Bestreitet ein Unternehmer die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft überhaupt — was auch in die Weigerung der Anerkennung der Mitgliedschaft bei einer ihrer Untergliederungen gekleidet sein kann — so liegt das Entscheidungsrecht stets beim Reichswirtschaftsminister; kommt die Zugehörigkeit zu einer anderen wirtschaftlichen oder auch einer kulturellen Organisation (Reichsnährstand, Reichskulturkammer) in Frage, so muß ein etwaiger Streit von den beteiligten Reichsministern gemeinsam beigelegt werden. Es geht nicht an, z. B. den Wirtschaftsgruppenleiter — oder auch den Reichswirtschaftsminister — allein darüber entscheiden zu lassen, ob ein Reichsnährstandsangehöriger zu der entsprechenden Fachgruppe der gewerblichen Wirtschaft gehört oder nur zum Reichsnährstand, oder ob ein Handwerker, der eine Druckerei betreibt, nur zur Reichskulturkammer oder nur zur Reichsgruppe Handwerk oder zu beiden gehört.

Die Entscheidung nach § 10 ist endgültig, kann daher nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden.[197]) Sie kann nur auf dem Wege

über die zuständigen Organisationsstellen erwirkt werden (Beschwerden gegen Heranziehung usw.), eine positive oder negative Feststellungsklage über die Zugehörigkeit vor den ordentlichen Gerichten ist, auch wenn es sich um die Zugehörigkeit zur gewerblichen Wirtschaft überhaupt handelt, nicht zulässig.[198])

§ 11. Wirtschaftsbezirke.

§ 3 WVO unterscheidet eine Zusammenfassung der gewerblichen Wirtschaft nach bezirklichen Gesichtspunkten in Wirtschaftsbezirken (Abs. I) und eine Untergliederung der fachlichen Gruppen (Abs. II und III). Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die bezirklichen Zusammenfassungen des Abs. I alle gewerblichen Wirtschaftszweige umfassen, daß also in ihnen alle Unternehmer, gleichgültig, welcher Reichs- oder sonstigen fachlichen Gruppe sie angehören, zusammengefaßt werden, während sich die bezirklichen Gruppen nach Abs. II und III nur auf die Unternehmer erstrecken, die einer bestimmten fachlichen Gruppe angehören.

Wir betrachten zunächst die ersteren Zusammenfassungen nach Absatz I des § 3 WVO. Die „gewerbliche Wirtschaft" bedeutet auch hier: „alle gewerblichen Unternehmer"; sie werden in Wirtschaftsbezirken zusammengefaßt. Diese Wirtschaftsbezirke sind lediglich Verwaltungsbezirke, haben aber weder einen Leiter noch eine irgendwie geartete Geschäftsführung oder eigene Verfassung oder Untergliederungen, und passen daher nicht recht in den Rahmen einer „Organisation"; sie gehören auch eigentlich nicht zu ihr, sondern sind nur insofern Hilfsmittel zu ihrer zweckmäßigen Gestaltung, als sie den örtlichen Bereich der Wirtschaftskammern (§ 26 WVO) und der Bezirksgruppen der Fachverbände (§ 3 Abs. II und III) festlegen.

Im ganzen gibt es heute 14 solcher Wirtschaftsbezirke.[199])

§ 12. Der fachlich-bezirkliche Aufbau.

I. Die fachlich-bezirklichen Gruppen.

Die in Abs. II und III des § 3 WVO zugelassene bezirkliche Unterorganisation der fachlichen Gruppen ist eine Gliederung im technischen Sinne, da sie von einer höheren Einheit ausgeht, nämlich von den das gesamte Reichsgebiet umfassenden Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen und deren fachlichen Untergliederungen. Diese fachlichen Gruppen werden bezirklich unterteilt in der Weise, daß die Unternehmer einer bestimmten fachlichen Gruppe innerhalb eines Wirtschaftsbezirkes zusammengefaßt werden. Es handelt sich in Abs. II und III also nicht um eine Gliederung der Wirtschaftsbezirke, wie man aus dem Zusammenhang von Abs. I und II entnehmen könnte.

Zum Unterschied von den fachlichen Gruppen werden die bezirklich-fachlichen Gruppen nicht vom Rwimin nach § 8 WVO errichtet, sondern

grundsätzlich vom Leiter der bezirklich zu gliedernden fachlichen Gruppe selbst. Doch kann sich der Leiter einer fachlichen Gruppe die Entscheidung über die bezirkliche Gliederung der fachlichen Untergliederungen seiner Gruppe nach Maßgabe seiner allgemeinen Anordnungsbefugnis vorbehalten, „weil es sich um grundlegende organisatorische Maßnahmen handelt".[199a])

1. Es sei zunächst auf die bezirklich-fachliche Gliederung der Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen eingegangen. Eine dem Ziele möglichster Vereinfachung der Organisation dienende Bestimmung (§ 3 Abs. II S. 1) hebt hervor, daß eine bezirkliche Untergliederung der Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen nur dann erfolgen darf, wenn ein zwingendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht, d. h. dann, wenn es sich um Gruppen handelt, die eine ausgesprochene Standorthäufung ihrer Unternehmer aufzuweisen haben,[200]) wie z. B. die Wirtschaftsgruppe Bau- oder Textilindustrie, oder um Gruppen mit einer ausgesprochen regionalen Struktur oder um solche, die viele Mitglieder in allen Gegenden des Reiches besitzen, z. B. die Gruppen des Gaststättengewerbes, des Einzelhandels usw.

Liegt ein solches dringendes Bedürfnis vor,[201]) — worüber der Leiter der Gruppe bestimmt und was in der Satzung der jeweiligen Gruppe zum Ausdruck kommen muß —, so kann sich die Wirtschaftsgruppe unter Zustimmung der zuständigen Reichsgruppe (Ref. Erl. II C Nr. 2) und in gleicher Weise die Fach- oder Fachuntergruppe „bezirklich untergliedern", und zwar für den Bereich eines Wirtschaftsbezirks im Sinne des § 3 Abs. I WVO oder innerhalb eines solchen. Bei bezirklicher Untergliederung einer Fach- oder Fachuntergruppe ist neben der Zustimmung der Reichsgruppe auch die des Rwimin erforderlich (Ref. Erl. II C Nr. 3). Ueber einen Wirtschaftsbezirk hinausgehende bezirkliche Gliederungen sind nicht möglich.

Daß dabei das gesamte Reichsgebiet in Bezirke aufgeteilt wird, ist nicht erforderlich; es ist durchaus denkbar und u. U. sogar erwünscht, nur für einen bestimmten Bezirk eine bezirkliche Gruppe zu errichten, z. B. dann, wenn die Unternehmer nur in einzelnen Wirtschaftsbezirken in einer eine bezirkliche Zusammenfassung erforderlich machenden Anzahl ansässig sind, etwa in der Bergbauindustrie.

Jedoch spricht man von einer Bezirksorganisaion nur dann, wenn das ganze Reichsgebiet in Bezirksgruppen, evtl. noch in Bezirksuntergruppen, aufgeteilt ist, jeder Unternehmer also von einer Bezirksgruppe erfaßt wird (§ 3 Abs. II S. 2).[202]) Eine solche vollständige Durchgliederung wird natürlich nur dann aufgezogen werden, wenn die Erfassung der Mitglieder es erfordert (a.a.O.). So hat z. B. die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe oder die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, deren Mitglieder sich enganeinandergedrängt über das ganze Reich verteilen, eine solche Bezirksorganisation.[203])

Unter Bezirsgruppen im Sinne des Gesetzes sind die für einen Wirtschaftsbezirk geschaffenen, alle Unternehmer des betref-

fenden Fachzweiges innerhalb des Wirtschaftsbezirks umfassenden Gruppen zu verstehen; bezirkliche Gruppe ist dagegen ein weiterer Begriff: dazu gehört die gesamte bezirkliche Gliederung, also neben der Bezirksgruppe mit den Grenzen des Wirtschaftsbezirks auch die innerhalb desselben als Untergliederung einer Bezirksgruppe geschaffene Gruppe. Wie diese innerbezirklichen Gruppen aussehen sollen, ist den verantwortlichen Leitern der fachlichen Gruppen überlassen; häufig ist die Errichtung von Kreis- und Ortsgruppen oder Bezirksuntergruppen, wobei sich letztere in der Regel mit dem Bezirk einer Industrie- und Handelskammer, die Kreisgruppen mit dem Gebiet eines staatlichen untersten Verwaltungsbezirks decken werden.

Die Ansicht Frielinghaus',[204]) daß „bezirkliche Gruppen" die Gliederungen der Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen, „Bezirksgruppen" die Gliederungen der Reichsgruppen seien, kann aus § 3 WVO nicht gerechtfertigt werden (vgl. § 3 Abs. II S. 2). Sie steht außerdem in Widerspruch damit, daß er die Bezirksuntergruppen der Reichsgruppen als „bezirkliche Gruppen" ansieht.[205]) Vgl. auch § 6 der Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, nach dem auch Wirtschaftsgruppen Bezirksgruppen bilden können.[205a])

Obwohl die Möglichkeit der bezirklichen Untergliederung nach diesem Muster an sich auch für Fach- und Fachuntergruppen besteht, wird sie für diese nur in Ausnahmefällen und nur in engster Verbindung mit der bezirklichen Organisation der Wirtschaftsgruppe in Frage kommen können. Daß Fach- oder Fachuntergruppen Bezirksorganisationen einrichten, ohne daß die zuständigen Wirtschaftsgruppen eine solche besitzen, wird wohl kaum vorkommen; unzulässig wäre es jedenfalls nicht.

2. Eine Untergliederung der Reichsgruppen kommt nur im Rahmen des Abs. III des § 3 WVO in Betracht. Es können hiernach Bezirksgruppen von Reichsgruppen gebildet werden, die „die zur Reichsgruppe gehörigen bezirklichen Gruppen und die keiner bezirklichen Gruppe angehörigen Unternehmen" zusammenfassen, also innerhalb eines Wirtschaftsbezirks.

Untergliedern in dieser Weise können sich aber nur diejenigen Reichsgruppen, die nicht „eine solche Bezirksorganisation" haben. Letzteres kann sich nach Lage der Sache nur auf Satz 2 des Abs. II beziehen, wo von einer „Bezirksorganisation" gesprochen wird. Nun handelt Abs. II überhaupt nicht von Reichsgruppen, sondern nur von Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen. Abs. III kann demnach nur so ausgelegt werden, daß in ihm diejenigen Reichsgruppen gemeint sind, deren Wirtschaftsgruppen nicht im Sinne des § 3 Abs. II S. 2 bezirklich untergegliedert sind. Auf die Fach- und Fachuntergruppen kommt es hier nicht an; das folgt aus dem Zwecke des Abs. III, daß alle Unternehmer einer Reichsgruppe irgendwie bezirklich erfaßt werden sollen, wenn nicht von einer Untergliederung (fachlicher Art), dann von der Reichsgruppe selbst. Eine Möglichkeit zu schaffen, daß Unternehmer, die zwar von ihrer Wirtschaftsgruppe, nicht aber von ihrer Fach- oder Fachuntergruppe

erfaßt werden, noch einmal bezirklich von der Reichsgruppe aus zusammengeschlossen werden können, ist daher nicht nötig. Die bezirklichen Gruppen der Fach- und Fachuntergruppen gehören jedoch zu den „zur Reichsgruppe gehörigen bezirklichen Gruppen".

Bezirksgruppen von Reichsgruppen können stets dann gebildet werden, wenn die Wirtschaftsgruppen dieser Reichsgruppe nicht in Form einer Bezirksorganisation vollständig bezirklich gegliedert sind; andererseits schließt das Bestehen einer Bezirksorganisation nur bei einer unter mehreren zu einer Reichsgruppe gehörenden Wirtschaftsgruppen oder das Vorhandensein einzelner bezirklicher Gruppen bei einer oder allen einschlägigen Wirtschaftsgruppen die Bildung von Bezirksgruppen der Reichsgruppe nicht aus, da ja alle Unternehmer der Reichsgruppe erfaßt werden sollen, was nicht möglich ist, solange nicht eine vollständige Organisation bezirklicher Art in allen Wirtschaftsgruppen besteht. Den nötigen Ausgleich gegen eine Ueberorganisation bildet der Umstand, daß die bezirkliche Gliederung der Reichsgruppe keine vollständige über das ganze Reich sich erstreckende Bezirksorganisation im Sinne des § 3 Abs. II S. 2 zu sein braucht; es können auch nur einzelne Bezirksgruppen für bestimmte Bezirke gebildet werden. Unmöglich wäre eine vollständige bezirkliche Organisation nach den gesetzlichen Vorschriften allerdings nicht, sie wird sich aber nur dann rechtfertigen lassen, wenn bei keiner Wirtschaftsgruppe eine Bezirksorganisation besteht, wie z. B. bei der Reichsgruppe Industrie, die dementsprechend eine vollständige Bezirksorganisation in Bezirksgruppen aufweist.

Wenn § 3 Abs. III WVO von der Zusammenfassung der zur Reichsgruppe gehörigen bezirklichen Gruppen spricht, so hat das nicht die Bedeutung, daß diese bezirklichen Gruppen als solche Mitglieder der Bezirksgruppen würden;[206]) gemeint sind vielmehr, wie sich insbesondere aus den folgenden Worten „die keiner bezirklichen Gruppe angehörigen Unternehmen" ergibt, die einzelnen Mitglieder der bezirklichen Gruppen.[207])

Ein Beispiel möge zur Erläuterung gegeben werden:

Es sei angenommen, die Reichsgruppe A gliedere sich in die Wirtschaftsgruppen I, II, III, IV, V, VI.

Die Wirtschaftsgruppen I und II besäßen bezirkliche Gruppen (Bezirksgruppen, Bezirksuntergruppen, Kreisgruppen oder dgl.) im Wirtschaftsbezirk Rheinland und Nordmark;

die Wirtschaftsgruppe III besäße eine vollständige Bezirksorganisation über das ganze Reichsgebiet;

die Wirtschaftsgruppe IV habe zwar keine bezirklichen Untergliederungen, wohl aber ihre Fachgruppe 1 eine bezirkliche Gruppe im Wirtschaftsbezirk Rheinland;

die Wirtschaftsgruppen V und VI hätten bezirkliche Gruppen im Wirtschaftsbezirk Westfalen;

des weiteren hätten die Wirtschaftsgruppen I, II, IV, V und VI im

ganzen jeweils übrigen Reichsgebiet verstreute Unternehmer als Mitglieder.

Hier könnte eine Bezirksgruppe der Reichsgruppe A z. B. für den Wirtschaftsbezirk Nordmark errichtet werden, die folgende Mitglieder umfassen würde: die Mitglieder der bezirklichen Gruppen der Wirtschaftsgruppen I und II, der Bezirksgruppe Nordmark der Wirtschaftsgruppe III und die Einzelunternehmer der Wirtschaftsgruppen IV, V und VI, evtl. (wenn die bezirklichen Gruppen nicht den ganzen Wirtschaftsbezirk umfassen) auch der Wirtschaftsgruppen I und II im Wirtschaftsbezirk. Eine Bezirksgruppe der Reichsgruppe A für Rheinland hätte als Mitglieder die Angehörigen der bezirklichen Gruppen der Wirtschaftsgruppen I und II, der Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppe III und der bezirklichen Gruppe der Fachgruppe 1 der Wirtschaftsgruppe IV sowie die Einzelunternehmer der Wirtschaftsgruppen V und VI, evtl. auch I, II und IV mit dem Sitz im Wirtschaftsbezirk Rheinland.

In Westfalen würden erfaßt die Mitglieder von Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppe III und der bezirklichen Gruppen der Wirtschaftsgruppen V und VI sowie die Einzelunternehmer der Wirtschaftsgruppen I II, IV, evtl. auch V und VI, soweit der Sitz ihres Unternehmens in Westfalen ist.

Durch diese Ausgestaltung soll auch den in den Wirtschaftsgruppen bezirklich nicht erfaßten Angehörigen der Reichsgruppen eine bezirkliche Vertretung gesichert und verhindert werden, daß sich jede Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppe ohne zwingendes Bedürfnis eine Bezirksorganisation schafft.[208])

Zum Unterschied von den Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen und der Fach- und Fachuntergruppen können die Bezirksgruppen der Reichsgruppen keine Bezirksuntergruppen oder sonstigen innerbezirklichen Gruppen mehr errichten, sondern nur Zweigstellen, die keine Gliederungen oder Zusammenfassungen darstellen, sondern lediglich Dienststellen der Bezirksgruppen sind.

Für die Reichsgruppen, deren Wirtschaftsgruppen eine Bezirksorganisation nach § 3 Abs. II S. 2 gebildet haben, gibt es keine irgendwie geartete Untergliederung mehr; ihre Mitglieder werden ja ohnehin bezirklich durch die Wirtschaftsgruppen vollständig erfaßt.

Die Reichsgruppe Handel hat als Besonderheit „Bezirksobmänner", die einen losen Zusammenhalt der gewerblichen Wirtschaft ihrer Wirtschaftsgruppen verbürgen sollen, da die Reichsgruppe selbst, entsprechend obigen Ausführungen, nicht gegliedert ist.[209])

3. Die Hauptgruppen der Reichsgruppe Industrie können sich entsprechend ihrer von den fachlichen Gruppen am meisten den bloßen Referaten angenäherten Stellung bezirklich nicht untergliedern.[210])

II. Die Mitgliedschaft zu den bezirklich-fachlichen Gruppen.

Was oben S. 58 über die Zugehörigkeit der Unternehmer zu den rein fachlichen Gliederungen und Zusammenschlüssen gesagt wurde, gilt ent-

sprechend auch für die Mitgliedschaft bei den bezirklichen Gruppen; auch sie entsteht durch die Zugehörigkeit zu den — hier örtlich — übergeordneten Gruppen, die ja jeweils die Zusammenfassungen der Mitglieder der unteren darstellen. Dabei erhalten die Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz in dem betreffenden Bezirk haben, durch die Zugehörigkeit zur Reichsgruppe unmittelbar auch die Zugehörigkeit zur fachlich- bezirklichen Untergliederung.[211]) Der Unternehmer X im Bezirk A wird daher durch Eröffnung seiner Unternehmertätigkeit als Mitglied der zuständigen Reichsgruppe zugleich Mitglied der Bezirksgruppe A seiner Fachunter- bzw. nächst höheren fachlichen Gruppe.

III. Die Mitgliedschaft des Unternehmers bei Ausübung mehrerer die Zugehörigkeit begründender Tätigkeiten.

Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten durch den Unternehmer gilt das Entsprechende wie bei der Zugehörigkeit zu den rein fachlichen Gruppen (oben S. 60 ff.). Bei mehrfacher gleichartiger Tätigkeit innerhalb des gleichen Bezirks besteht einmalige Mitgliedschaft bei der zuständigen fachlich-bezirklichen Gruppe; bei mehrfacher ungleichartiger Tätigkeit innerhalb desselben Bezirks gehört der Unternehmer den zuständigen fachlich-bezirklichen Gruppen der verschiedenen fachlichen Gruppen an. Dasselbe gilt grundsätzlich auch bei mehrfacher Betätigung in verschiedenen Bezirken mit der Maßgabe, daß bei Branchengleichheit der Ort der Betätigung des Unternehmers selbst entscheidend ist dafür, welcher bezirklichen Gruppe er angehört. Betreibt z. B. ein Gastwirt ein Hotel in einer Großstadt A und ein anderes in dem in einem anderen Bezirk gelegenen Kurort B, wobei er das in A selbst führt, während er in B einen Geschäftsführer hat, der den Betrieb nach seinen Anweisungen leitet, so ist er nur der für A zuständigen Bezirksgruppe bzw. sonstigen bezirklichen Gruppe angeschlossen; eine mehrfache Beitragszahlung kommt daher nicht in Frage. Das gilt auch dann, wenn die Beiträge den örtlichen Gruppen selbst zugute kommen sollen; denn die Beitragspflicht ist stets eine Folge der Mitgliedschaft. Demgemäß kann sich Abschnitt II A Nr. 7 des Ref. Erl., wo es heißt, daß der Beitrag zu der Wirtschaftsgruppe sich aus mehreren Beitragsanteilen je nach der Zugehörigkeit zu verschiedenen fachlichen und bezirklichen Gliederungen zusammensetzen kann, nur auf den Fall beziehen, daß es sich um fachlich und bezirklich verschiedene Tätigkeiten handelt. Für die Bezirksgruppen von Reichsgruppen enthält Nr. 14 des Ref. Erl. II A ein Verbot der Erhebung besonderer Beiträge.

Voraussetzung ist natürlich stets, daß es sich um von einem und demselben Unternehmer betriebene Unternehmen handelt; bei wirtschaftlich selbständigen Unternehmen, z. B. bei einer Tochtergesellschaft einer Aktiengesellschaft, liegen in Wahrheit zwei Unternehmen (Unternehmungen im Sinne des Gesetzes) vor. Es wird darauf abzustellen sein, ob die Zweigniederlassung auch nach Wegfall des Hauptunternehmens selbständig weiterbestehen könnte.

IV. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu den bezirklich-fachlichen Gruppen.

Streitigkeiten über die bezirklich-fachliche Zugehörigkeit werden verhältnismäßig selten sein. § 10 gibt eine Lösung nur für die Frage, welchem Wirtschaftsbezirk — und damit welcher Bezirksgruppe — ein Unternehmer angehört; hierüber soll der Reichs- bzw. Hauptgruppenleiter endgültig befinden. Auf die übrige bezirkliche Gliederung (Bezirksuntergruppen, Kreis-, Ortsgruppen) kann § 10 insofern analog angewendet werden, als dem Wirtschaftsgruppenleiter die Entscheidungsbefugnis übertragen wird.

Ueber die Verbindung der im Vorhergehenden besprochenen fachlich-bezirklichen Gruppen mit den Industrie- und Handelskammern als den öffentlich-rechtlichen Vertretungen der Wirtschaft (§§ 1, 3 Abs. IV WVO) wird noch unten die Rede sein.

§ 13. Besonderheiten der Handwerksorganisation.

Der Aufbau der Reichsgruppe Handwerk weicht in gewissem Umfang von dem der anderen Reichsgruppen ab. Aus bereits (S. 22) näher auseinandergesetzten Gründen nimmt das Handwerk eine Sonderstellung in der Organisation insofern ein, als hier die Innungen das Grundelement bilden. Andererseits mußte auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß das Handwerk eine eigene Reichsgruppe bildet (§ 2 Abs. I WVO) und insoweit in seinem Aufbau der Organisation der übrigen gewerblichen Wirtschaft angeglichen werden muß. Innungen und fachliche Einheiten der WVO wurden bei der handwerklichen Organisation verquickt und zu einem Kompromiß verarbeitet.[212]) Grundsätzlich finden die Vorschriften der WVO auch auf das Handwerk Anwendung (§ 1 HAO). Die Reichsgruppe Handwerk bildet als fachliche Untergliederungen Reichsinnungsverbände, im ganzen 50 an der Zahl (§ 2 HAO), die sachlich und rechtlich sowie nach ihren Aufgaben einer selbständigen Fachgruppe[213]) einer Wirtschaftsgruppe entsprechen; sie können ihrerseits Fachuntergruppen bilden (§ 2 Abs. II HAO). Die Reichsinnungsverbände sind die fachlichen, das ganze Reichsgebiet umfassenden Zusammenschlüsse der Innungen, die ihrerseits als Pflichtverbände innerhalb des Innungsbezirkes alle selbständigen Handwerker, die das für die Innung maßgebende Handwerk ausüben, zusammenschließen (§§ 3, 6 HVO) und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind (§ 23 HVO). Eine Zusammenfassung verschiedenartiger Innungsverbände ist wegen der im allgemeinen nur in geringem Maße übereinstimmenden fachlichen Interessen ihrer Mitglieder nur auf wenigen Gebieten, wie z. B. dem der Bauwirtschaft geboten. Dementsprechend bleiben die Reichsinnungsverbände in der Hauptsache die alleinigen fachlichen Zusammenfassungen und nur für einzelne Wirtschaftszweige sind durch AO des Rwimin Wirtschaftsgruppen errichtet, die Zusammenfassungen von Reichsinnungsverbänden darstellen.[214]) Die als Untergliederungen der Reichsinnungs-

verbände gebildeten Fachuntergruppen sind nur dem Namen nach Gruppen, in Wirklichkeit sind sie bloße Verwaltungsstellen des Reichsinnungsverbandes (§ 4 HAO).

Andere bezirklich-fachliche Gliederungen als die Innungen gibt es innerhalb der Reichsgruppe Handwerk nicht, insbesondere keine Bezirksgruppen nach § 3 Abs. III WVO (§ 3 Abs. I HAO); ebenso ist die Errichtung einer Bezirksorganisation nach § 3 Abs. II S. 2 WVO für Wirtschaftsgruppen, Reichsinnungsverbände und Fachuntergruppen nach § 3 Abs. III HAO ausgeschlossen. Auch sonstige bezirklich-fachliche Gruppen können nicht gebildet werden, da § 3 Abs. II HAO die zur Erfassung eines bestimmten Handwerkszweiges innerhalb eines Wirtschaftsbezirkes im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses dienenden Einrichtungen ausschließlich bestimmt: das sind Bezirksstellen von Reichsinnungsverbänden oder Fachuntergruppen, die die rechtliche Stellung von unselbständigen Verwaltungsstellen besitzen (§ 4 S. 2 HAO).[215])

Die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 WVO finden auf das Handwerk keine Anwendung (§ 6 Abs. III HAO). § 8 Abs. I WVO ist ersetzt durch § 6 Abs. I HAO und unterscheidet sich von diesem in erster Linie dadurch, daß als Mitglieder des Reichsinnungsverbandes nicht die handwerklichen Unternehmer, sondern die Handwerkerinnungen auftreten.[216]) M. E. verträgt sich dieser Zustand schlecht mit der Gleichstellung des Reichsinnungsverbandes mit der Fachgruppe der WVO. Auf Grund der HAO sind aber auch Mitglieder der Reichsgruppe Handwerk nicht die Unternehmer, sondern die Innungen; es liegt eine echte mittelbare Mitgliedschaft der Unternehmer vor, die unmittelbar nur den Innungen als den untersten Gliederungen angehören.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit einer Innung zu einem Reichsinnungsverband entscheidet nach § 6 Abs. II HAO der Reichsgruppenleiter endgültig; wie Streitigkeiten über die Zugehörigkeit der Unternehmer zu ihren Innungen zu erledigen sind, bestimmt § 8 Abs. III HVO (Handwerkskammern). Auch soweit die Bestimmungen der §§ 8—10 WVO durch entsprechende Bestimmungen der HAO nicht ersetzt wurden, entsteht keine Lücke, da die einschlägigen Fragen bereits in der HVO geregelt sind. Ein näheres Eingehen auf diese Bestimmungen als auf Spezialvorschriften des handwerklichen Organisationsaufbaues liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit.

Die Bildung (und Auflösung) aller Gruppen, Reichsinnungsverbände und der Zusammenschlüsse der Reichsinnungsverbände zu Wirtschaftsgruppen bedürfen bei Verbänden, Gruppen und Bezirksstellen von Angehörigen des Reichsnährstandes, soweit sie auch der Organisation des Handwerks angehören, der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (§ 13 Ziff. 2 HAO).

Sonderregelung für das Blindenhandwerk: § 14 HAO.

Im übrigen gilt für die Reichsgruppe Handwerk das in vorliegender Arbeit für die Reichsgruppen mit der Stellung eines rechtsfähigen Vereins

Ausgeführte, sofern nicht besondere Abweichungen vermerkt werden. Die Reichsinnungsverbände sind in ihren Rechtsbeziehungen analog den selbständigen Fachgruppen zu behandeln; die Wirtschaftsgruppen entsprechen den Wirtschaftgruppen der übrigen Organisation; für Fachuntergruppen gilt die Besonderheit, daß sie, wie erwähnt, nie eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Neben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft besteht für das Handwerk noch eine berufsständische Zusammenfassung in dem „Reichsstand des deutschen Handwerks", an dessen Spitze der Reichshandwerksmeister — in Personalunion übrigens mit dem Reichsgruppenleiter Handwerk — steht. Dem Reichshandwerksmeister sind in den Wirtschaftsbezirken Landeshandwerksmeister unterstellt. Die Unterscheidung beider Organisationen ist sehr kompliziert, sodaß einer Verwechslung beider Tür und Tor geöffnet ist.[217]) Die berufsständische Stellung ergibt sich aus der HVO, die wirtschaftsorganisatorische aus der WVO, der HAO und der HVO, aus letzterer jedoch nur insoweit, als ihre Anwendung ausdrücklich vorgesehen ist. Hierüber sowie über die anderen hier nicht einschlägigen Fragen (Kreishandwerkerschaften usw.) siehe Hartmann S. 3272 ff.

§ 14. Die Ueberführung bestehender Wirtschaftsverbände in die Organisation.

§ 6 WVO enthält den Grundsatz, daß „bestehende[217a]) Wirtschaftsverbände" im Sinne des § 1 Abs. II WAG, gleichgültig, in welche Rechtsform sie gekleidet waren, soweit tunlich in die fachliche oder bezirkliche Gliederung zu überführen sind. Diese Bestimmungen sind auch heute noch von Bedeutung, da die Ueberführung noch nicht, wie Frielinghaus[218]) annimmt, schon beendet ist. So ging erst in jüngster Zeit die Nachricht durch die Tagespresse, die von einer Ueberführung der Verbände der Privatversicherung in die Wirtschaftsgruppe Privatversicherung der Reichsgruppe Versicherungen berichtete.[219])

Die Ueberführung erfolgt entweder durch die Verbände selbst mittels Beschlusses ihrer zuständigen Organe[220]) oder durch Anordnung des Rwimin; sie ist auch bei schon in Liquidation befindlichen Verbänden zulässig.[220a]) Bei landwirtschaftlichen Verbänden bedarf die Ueberführung der Zustimmung des Reichsernährungsministers (§ 43 Nr. 2 WVO).

Was bedeutet „Ueberführung"?

An sich werden die Unternehmer, auch soweit sie privaten Verbänden angehören, mit der Errichtung der Gruppen automatisch Mitglieder der Gruppe. Die Ueberführung kann das Mitgliedschaftsverhältnis dieser Unternehmer also nicht erst begründen. Für den Mitgliedschaftserwerb ist die Ueberführung daher ebenso belanglos wie die Auflösung des Verbandes nach § 1 Abs. I Nr. 2 WAG. Jedoch geht bei der Auflösung eines Verbandes dessen Vermögen nicht auf die entsprechende Gruppe

über, sondern fällt an die satzungsmäßig bestimmten Personen. Im Gegensatz dazu geht bei der Ueberführung das Vermögen einschließlich der Schulden auf die Gruppe über mit der Folge, daß diese nun auch für die Verbindlichkeiten des früheren Verbandes haftet. Die Ueberführung stellt sich somit als ein Aufgehen des privaten Verbandes in der Gruppe dar; das Gesetz bezeichnet diesen Vorgang mit „Vereinigung".[221])

Abs. II des § 6 WVO ergänzt dessen Abs. I; „Ueberführung" und „Vereinigung mit einer Gruppe" bezeichnen nicht zwei voneinander verschiedene Möglichkeiten zur Ueberleitung der privaten Verbandsorganisationen in die gewerblichen Gruppen,[221a]) obwohl diese Annahme sehr nahe läge; denn die Vereinigung setzt das gleichzeitige Bestehen zweier Verbände, des privaten und des öffentlichen, für eine gewisse Zeit voraus und bedeutet eine Verschmelzung beider in der Gruppe; in Abs. I S. 1 heißt es aber, daß die Verbände mit der Ueberführung die neue Rechtsform erhalten sollen. Das würde bedeuten, daß nur ein einziger Verband, nämlich der private, besteht, der durch die Ueberführung in die andere Rechtsform der Gruppe umgewandelt wird. Doch kann diese letztere Möglichkeit nicht in Betracht kommen; denn es geht nicht an, daß die privaten ehemaligen Verbände sich lediglich durch Beschluß ihrer Organe in Gruppen umwandeln, d. h. also neue Gruppen schaffen könnten (vgl. § 6 Abs. I S. 2). Die Ueberführung kann daher nur in der Weise vor sich gehen, daß die privaten Verbände durch Beschluß ihrer Organe oder AO des Rwimin mit schon bestehenden Gruppen vereinigt werden.

Soweit der Rwimin einzelne Verbände als alleinige Vertretungen ihres Wirtschaftszweiges und somit als Gruppen anerkennt, fällt die Schaffung einer neuen Gruppe nach § 8 WVO mit der Vereinigung nach § 6 zusammen. Nur auf diesen Fall kann sich § 6 Abs. I S. 1 zweiter Halbsatz („erhalten die neue Rechtsform") beziehen. Eine „Umwandlung" im eigentlichen Sinne eines Bestehenbleibens der Persönlichkeit des einstigen Verbandes unter bloßer Verleihung einer anderen Rechtsform kommt nicht in Frage; denn bei dieser Umwandlung würde nicht der Tatsache Rechnung getragen, daß nicht nur die (früheren, freiwilligen) Verbandsmitglieder zu Gruppenmitgliedern werden, sondern alle, auch die bisher abseits stehenden Unternehmer erfaßt werden sollen; letzteres ist mit einer bloßen „Umwandlung" nicht erreichbar. Dazu kommt, daß nicht jeder Verband, der eingegliedert werden soll, die „neue Rechtsform erhalten" kann, sondern auf jedem Fachgebiet (bzw. bezirklichen Gebiet) nur ein einziger; alle übrigen fachlich bzw. fachlich-bezirklich gleichartigen Verbände können nur „vereinigt" werden mit der neugebildeten Gruppe, wobei sie nicht deren Rechtsform erhalten, sondern in ihr aufgehen. Es muß daher zwischen der Schaffung einer neuen Gruppe und der Vereinigung eines bisherigen Verbandes mit ihr (Ueberführung) scharf geschieden werden, obwohl beide Akte zusammen fallen können und immer dann zusammenfallen, wenn eine entsprechende Gruppe, mit der eine Vereinigung erfolgen könnte, noch nicht besteht.

Die Schaffung einer neuen Gruppe bleibt allein dem Rwimin (§ 8 WVO), bei bezirklichen Gruppen dem zuständigen Gruppenleiter (§ 3 WVO) vorbehalten. Damit erledigen sich auch die Ausführungen des Kammergerichts[221b]) über die Bedeutung der Tatsache des Bestehens eines Verbandes (im Gegensatz zur Liquidation) dafür, ob eine Ueberführung oder eine Vereinigung anzunehmen sei.

Der Vermögensübergang tritt ein,[221c]) gleichgültig, ob es sich um eine freiwillige Ueberführung durch Beschluß des zu überführenden Verbandes oder um eine zwangsweise Ueberführung durch AO des Rwimin handelt. Es kann daher ein privater Wirtschaftsverband durch Beschluß seiner Organe allein ohne Beteiligung der Gruppe diese für seine Verbindlichkeiten haftbar machen, ein einigermaßen unbefriedigendes Ergebnis, das nach § 6 WVO jedoch nicht zu vermeiden ist.

Die Ueberführung ist vollzogen mit dem Wirksamwerden des Beschlusses oder der AO des Rwimin.[222]) Damit erlischt der zu überführende Wirtschaftsverband; er wird als selbständiges Rechtsgebilde beseitigt,[222a]) es besteht nur mehr die Gruppe. Bei rechtsfähigen Vereinen muß die Ueberführung demgemäß ins Vereinsregister eingetragen werden. [223])

Ein Vermögensübergang kann nur auf solche Gruppen erfolgen, die selbst Rechte und Verbindlichkeiten haben können, d. h. nur auf selbständige Gruppen; wird ein Verband in eine unselbständige fachliche oder bezirkliche Gruppe überführt, so geht das Vermögen nicht auf diese, sondern auf die zuständige übergeordnete selbständige Gruppe über (s. u. § 18 III). Ein Vermögensübergang ist überhaupt ausgeschlossen, wenn der zu überführende Verband nicht rechtsfähig ist; denn dann steht das Vermögen nicht ihm, sondern seinen Mitgliedern zu. In diesem Falle muß eine Auseinandersetzung nach den entsprechenden Vorschriften stattfinden.

Verbände, deren fachlicher Arbeitsbereich dem einer Reichsgruppe entsprechen würde, können nach § 6 Abs. I an sich nicht überführt werden; denn § 5, auf den § 6 Abs. I Bezug nimmt, trifft Bestimmungen nicht für die Reichsgruppen; demgemäß braucht § 6 Abs. I auch nur von „Gliederung" zu sprechen, kann Zusammenfassungen aber unberücksichtigt lassen. Das müßte zumindest bei der Vereinigung mit neu errichteten Gruppen gelten. Doch ist durch die ausdrückliche Verleihung der Stellung des § 5 WVO an einzelne Reichsgruppen[224]) § 6 WVO trotz Fehlens einer diesbezüglichen Bestimmung stillschweigend insoweit erweitert worden, als Verbände auch in die betreffenden Reichsgruppen überführt werden können. Vgl. Ziffer 2 der AO des Rwimin vom 12. Januar 1935, durch die der Reichsstand Reichsverband der deutschen Industrie in die Reichsgruppe Industrie überführt wurde.

Eine Ueberführung in Hauptgruppen der Industrie wird wohl kaum praktisch geworden sein.

Da der Wirtschaftsverband mit der Ueberführung sein Dasein aufgibt, endet auch die Wirksamkeit seiner Satzungsbestimmungen; maß-

gebend sind nur mehr die für die Gruppen geltenden Vorschriften. Das bringt § 41 WVO nicht klar zum Ausdruck. Soweit Bestimmungen, die denen der Satzung des Verbandes entsprechen, noch weiterhin wirksam sind, sind sie es nur als solche der Gruppe. Weitergehende Vorschriften in den Verbandssatzungen, die mit dem Wesen der Gruppen nicht im Widerspruch stünden, sind ohnedies kaum denkbar (vgl. für Vereine unten § 24 II 2).

Ein Vermögensübergang tritt auch ein bei einer Vereinigung mehrerer Wirtschaftsverbände alter Art miteinander, jedoch — wie aus dem Zusammenhang der Stelle (§ 6 Abs. II) zu ergänzen ist — nur dann, wenn die Vereinigung zum Zwecke der Eingliederung in die Organisation erfolgt. Es können z. B. mehrere Verbände vereinigt und dann als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anerkannt werden. Dann geht das Vermögen einschließlich der Schulden zunächst auf das aus der Vereinigung der beiden Verbände miteinander entstandene Rechtsgebilde und von diesem auf die Gruppe über.

Für die auf Grund der Ueberführung oder der Vereinigung mehrerer Verbände untereinander, wie soeben geschildert, erforderlich werdenden Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und andere öffentliche Register (Vereinsregister z. B.) sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Stempel nicht erhoben (§ 6 Abs. III). Zu beachten ist, daß diese Befreiung von Gebühren usw. nicht nur bei einem Vermögensübergang, sondern bei jeder Ueberführung, jedoch nicht bei einer Auflösung der Verbände zum Zwecke der Durchführung des Prinzips der Ausschließlichkeit der Organisation eintritt.

Sondervorschriften bei Ueberführung oder Schließung handwerklicher oder überwiegend handwerklicher Wirtschaftsverbände enthält § 5 HAO; neue Innungsverbände nach §§ 104—104n GewO können nicht mehr errichtet werden.

Zusammenfassung des Ergebnisses der §§ 10—14.

Zusammengefaßt ergibt sich also folgendes:

1. Der Aufbau der Organisation erfolgt fachlich durch Zusammenfassungen der gewerblichen Unternehmer in Gruppen, und zwar, von oben nach unten, in Reichs-, Haupt-, Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen. Die jeweils höhere Gruppe umfaßt stets die Mitglieder der unteren Gruppen; die unteren Gruppen sind „Gliederungen" im Sinne des Gesetzes. Diese Gruppen sind die alleinigen und ausschließlichen Wirtschaftsverbände.

2. Die bezirkliche Zusammenfassung in Wirtschaftsbezirke ist keine den fachlichen Verbänden entsprechende Organisation mit eigenen Aufgaben, eigener Verfassung usw., hat vielmehr lediglich verwaltungsmäßig-technische Bedeutung.

3. Dagegen gehört die bezirklich-fachliche Gliederung zur eigentlichen Organisation. Sie ist, nach Fachgebieten getrennt, Trägerin der bezirklichen Arbeit als Untergliederung der fachlichen Gruppen, zu deren Aufbau sie ihrem Wesen nach gehört. Eine eigentliche bezirkliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft gibt es daher nicht.

Der Name „Gruppe" ist auf diese nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Organisation beschränkt; wo immer von „Gruppe" die Rede ist, weiß man, daß es sich um rein fachliche — wenn auch innerhalb der Fachgrupe bezirklich untergegliederte — Zusammenschlüsse handelt, im Gegensatz zu den Kammern, deren hervorstechendste Eigenschaft es ist, daß sie innerhalb eines räumlichen Bezirks Aufgaben zu erfüllen haben, die nicht auf bestimmte fachliche Gebiete beschränkt sind (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftskammern). Die Kammern gehören nicht zur Organisation, sondern sind Vertretungen; ihnen fehlt die eigentliche Leitungs- und Führungsbefugnis, die der Organisation verliehen ist. Außerdem beschränken sich die Kammern nicht auf die gewerbliche Wirtschaft, sondern betreuen auch andere Wirtschaftszweige (z. B. Verkehr). Im übrigen ist das Verhältnis von Kammern und Gruppen nicht durch eine starre Unterscheidung gekennzeichnet, sondern ihre Aufgaben überschneiden sich vielfach (s. u. § 27 II ff.).

In dem Ref. Erl. II C Nr. 7 ist außerdem ausgesprochen, daß die Bezeichnung der Gruppen auch von der der Kartelle scharf unterschieden werden soll. Bezeichnungen wie Fachschaft oder Gruppe für marktregelnde oder sonstige Verbände im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, welche nicht der Organisation der gewerblichen Wirtschaft eingeordnet seien, seien irreführend; sie könnten um so weniger geduldet werden, als sie den Eindruck zu erwecken geeignet seien, als kämen diesen Verbänden „öffentliche" Befugnisse zu.

2. Unterabschnitt.

Die Gruppen.

§ 15. Allgemeines, insbesondere die allgemeine Bedeutung des § 5 WVO.

Wir haben gesehen, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ins öffentliche Recht gehört; demgemäß müssen die Gruppen selbst öffentlich-rechtliche Gebilde sein. Wir haben die Gruppen ferner als Zusammenschlüsse von Unternehmern kennengelernt, wobei die unteren Gruppen jeweils ihre Mitglieder aus dem größeren Kreis der übergeordneten Gruppen entnehmen und ihrerseits in einen engeren Kreis zusammenschließen. Diese öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse sind ganz neuartige Rechtsformen,[355]) die in sich eine Vielheit von ein-

zelnen Rechtssubjekten (Unternehmer) vereinigen, die ihre individuelle Persönlichkeit zugunsten dieser Vielheit in einzelnen Beziehungen zurücktreten lassen, sodaß sie unter einem Gesamtnamen, nämlich dem der Gruppe, vom Rechtsverkehr erfaßt werden und in ihm auftreten können.

Die Gruppen gehören zu den sog. Gemeinschaften, die sich als Ergebnis nationalsozialistischer Gedankengänge auf dem Gebiet des Verbandswesens herauszuentwickeln im Begriffe sind, bis jetzt nur in Umrissen deutlich und erkenntlich, in der näheren Ausgestaltung jedoch noch unklar. Sie sind wie alle neuen Gebilde mit den bisherigen Vorschriften, die ähnliche Verbände betreffen, nur unvollkommen zu erfassen, da sie ganz andere Ziele verfolgen, ganz andere Aufgaben zu bewältigen haben und deshalb auch anders organisiert sein müssen. Im allgemeinen entspricht der Tatsache, daß es sich um neue Einrichtungen handelt, eine Behandlung nach eigenen Gesetzen und Vorschriften. Wo diese eigenen, speziell auf die neuen Formen zugeschnittenen Bestimmungen fehlen, muß allerdings auf ältere bestehende Regelungen zurückgegriffen werden, damit die Eingliederung der neuen Verbände in den Rechtsverkehr sich reibungslos vollziehen kann.

Die Entstehung der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft fiel in eine Zeit des Umbruchs, eine Zeit, in der man zwar wußte, daß die alten Formen überholt seien, sich jedoch noch nicht darüber klar war, wie die neuen aussehen würden; lediglich die großen Linien waren erkennbar; die Behandlung im einzelnen kann erst nach dem Ausfall von Zweckmäßigkeitserwägungen, nach Bewährung und Erprobung geregelt werden. So mußte ein Kompromiß geschaffen werden; da die Aufstellung neuer Vorschriften nur in beschränktem Umfange möglich war, mußten die Gruppen in den anderen Beziehungen, wenn sie am Rechtsverkehr teilhaben sollten, nach den Bestimmungen, die für diesen Rechtsverkehr galten und noch fortgelten, behandelt werden. Es mußte einzelnen Gruppen im Interesse einer raschen Abwicklung und Ueberleitung der alten Verbände der Wirtschaft in die neuen Gruppenformen eine auch für die bisherige Rechtsauffassung eindeutige Rechtstellung gegeben werden.[226]) Die Form, die dem Gesetzgeber auf die Gruppen am leichtesten und zwanglosesten anwendbar erschien, war die des rechtsfähigen Vereins.[227]) Deshalb gab er den Wirtschaftsgruppen, ihren selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen sowie den Bezirksgruppen von Reichsgruppen die „Stellung von rechtsfähigen Vereinen", auf die die Vorschriften der §§ 27 Abs.III, 30, 31 und 42 BGB sinngemäß Anwendung finden sollen. (Hierüber im einzelnen unten § 24).

Dieser § 5 WVO, der den bezeichneten Gruppen diese Stellung verleiht, enthält subsidiäre Bestimmungen; er findet nur Anwendung, wenn aus der sonstigen Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Gruppen und aus ihrem Wesen sich nichts anderes ergibt; denn einer neuartigen

Organisation entsprechen neue, und zwar grundsätzlich nur neue, Bestimmungen.

Er enthält ferner nur Anordnungen für einen beschränkten Kreis von Gruppen; namentlich sind die unselbständigen Gruppen und die Reichsgruppen und Hauptgruppen sowie die bezirklichen Gruppen von Fach- und Fachuntergruppen in ihm nicht erwähnt. Warum gerade die in § 5 genannten Gruppen diese Stellung erhalten haben, die anderen aber nicht, bleibe zunächst einmal dahingestellt. Jedenfalls ist aus der Differenzierung in Gruppen mit der Stellung eines rechtsfähigen Vereins und solchen ohne diese zu schließen, daß die Bestimmungen des § 5 WVO zusätzlicher Art sind gegenüber den für die Gruppen im allgemeinen bestehenden. M. a W.: Es muß Gruppen geben, die, ohne von § 5 betroffen zu sein, bestehen; § 5 kann also keine für den Bestand der Gruppen entscheidende Bestimmung enthalten. Diese Bestimmungen müssen sich aus den für alle Gruppen gleichen Anordnungen der WVO, insbesondere Abschnitt II—VII, ergeben bzw. ableiten lassen. Gegenüber dieser Grundform stellen die Gruppen des § 5 dann eine Abart dar, deren Wesen erst nach der Erkenntnis des Wesens der allgemeinen Gruppen erfaßt werden kann.

Allerdings erscheint es zweifelhaft, ob man bei den Gruppen des § 5 von einer Abart sprechen kann, da sie zahlenmäßig die übrigen Gruppen übertreffen, ob man nicht vielmehr die unter § 5 fallenden Gruppen als den Normaltyp ansehen soll. Die Antwort gibt der Aufbau der WVO selbst, die sich an alle Gruppen gleichmäßig wendet und nur an einer Stelle, eben in § 5, von Sondervorschriften für einzelne Gruppen handelt. Auch der Gang der Entwicklung zeigt das klar: die Reichsgruppen Handwerk, Handel und Industrie waren zunächst Gruppen, auf die § 5 WVO nicht anwendbar war; erst später wurde ihnen eine dem § 5 entsprechende Stellung zuerkannt.[228]) Die ursprüngliche Stellung war die Grundform, die heute noch die übrigen Reichsgruppen tragen.

Es ist daher allein richtig, zunächst die Rechtsstellung der nicht unter § 5 fallenden Gruppen als die Allgemeinform zu klären, den § 5 also einmal völlig außer acht zu lassen (was natürlich die Heranziehung des § 5 zur Auslegung der übrigen Bestimmungen nicht ausschließt) und erst dann auf die Gruppen mit der Stellung rechtsfähiger Vereine einzugehen. Nur so wird man dem wahren Wesen der Gruppen gerecht werden können.[229]) Die im folgenden zu schildernden Bestimmungen müssen, entsprechend dem Aufbau der WVO, auf alle Gruppen anwendbar sein und passen, gleichgültig, ob Reichsgruppen, Hauptgruppen, Wirtschaftgruppen, Fach- und Fachuntergruppen, Bezirksgruppen usw., wobei die sich aus der wesensmäßigen Differenzierung der Gruppen als verschiedenrangiger Teile einer Organisation ergebenden Besonderheiten natürlich außer acht zu bleiben haben. Das Gesetz sieht für keine der genannten Gruppen, außer im § 5, Abweichungen von der allgemeinen Gestaltung vor.

§ 16. Die Leitung der Gruppe.

Allen Gruppen gemeinsam sind die Vorschriften über Bestellung, Befugnisse und Aufgaben der Leiter der Gruppen (Abschnitt III WVO): § 11 Abs. I bestimmt, daß jede Gruppe der gewerblichen Wirtschaft einen Leiter erhält, ohne Unterschied also, ob sie selbständig oder unselbständig ist oder ob sie die Stellung eines rechtsfähigen Vereins besitzt oder nicht.

I. Bestellung und Abberufung des Leiters.

Die Leiter werden auf unbestimmte Zeit[230]) berufen oder, wie es § 11 Abs. II WVO ausdrückt, „bestellt", die Leiter der Reichsgruppen und der industriellen Hauptgruppen vom Rwimin, ebenso die Leiter der Wirtschaftsgruppen; jedoch hat bei letzteren der Leiter der Reichs- bzw. Hauptgruppe ein Vorschlagsrecht. Von dem Leiter der Reichs- bzw. Hauptgruppe werden die Leiter der Fach- oder Fachuntergruppen auf Vorschlag des Wirtschaftsgruppenleiters ernannt.

Die Leiter der bezirklichen Gliederungen werden im Benehmen mit dem Leiter der Wirtschaftskammer vom Leiter der Reichsgruppe oder der Wirtschaftsgruppe bestellt, je nach dem es sich handelt um die Bezirksgruppen der Reichsgruppe oder um die bezirklichen Gruppen der Wirtschaftsgruppen und ihrer fachlichen Untergliederungen. Das besagt § 11 Abs. III S. 3, aus dessen unklarer Fassung entnommen werden könnte, daß die Bezirksgruppen der Reichsgruppen nicht zu den bezirklichen Gruppen gehörten. Das ist nicht der Fall (s. o. S. 66); man mußte in § 11 Abs. III S. 3 der Tatsache Rechnung tragen, daß es bei den Reichsgruppen keine anderen bezirklichen Gliederungen als Bezirksgruppen, also keine Kreisgruppen usw., gibt. Man denke sich zwischen „der" und „bezirklichen Gruppen" eingefügt: „übrigen".[231]) Bemerkenswert ist in Abs. III des § 11 noch, daß auch die Zweigstellen der Bezirksgruppen der Reichsgruppen, die nach § 3 Abs. III 2. Halbsatz errichtet werden können, aber keine Gruppen im Sinne des Gesetzes, sondern reine Dienststellen sind, einen Leiter erhalten, der in gleicher Weise wie der Bezirksgruppenleiter ernannt wird.

Die Bestellung des Leiters einer Gruppe von Angehörigen des Reichsnährstandes, die zur gewerblichen Wirtschaft gehören, bedarf der Zustimmung des Reichsernährungsministers (§ 43 Nr. 1 WVO).

Eine Beteiligung der NSDAP bei der Ernennung der Leiter ist nicht vorgesehen. Wenn Frielinghaus[232]) diese Tatsache mit der mangelnden öffentlichen Natur der Gruppenaufgaben begründen will, so kann dem allerdings, wie schon erwähnt, nicht zugestimmt werden. Offenbar erschien dem Gesetzgeber durch den straffen Aufbau der Organisation die Durchsetzung nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik in ihrem Bereich gewährleistet.

Bei Wegfall eines Leiters muß der Gruppe ein neuer bestellt werden

durch die nach Vorstehendem zuständigen Stellen; eine entsprechende Anwendung des § 29 BGB kommt nicht in Frage.

2. Von derselben Stelle, von der die Leiter berufen werden, werden sie auch abberufen (§§ 11 Abs. II und III); an Stelle des Vorschlagsrechtes bestimmter Leiter tritt das Recht des Angehörtwerdens vor der Abberufung. Der — an sich nur geringe — Unterschied zwischen beiden Formen besteht einmal in einer verschiedenen büromäßigen Behandlung: ein auf Abberufung eines Leiters abzielender Antrag ist bei der Stelle einzureichen, die zur Abberufung befugt ist; deren Sache ist es dann, wenn erforderlich, andere Stellen anzuhören. Dagegen gehen Anregungen zur Ernennung von Leitern zunächst an die Stelle, die das Vorschlagsrecht hat, und werden von dort im Falle der Billigung an die entscheidende Stelle weitergeleitet. Darüber hinaus ist Anhörung eine schwächere Form der Beteiligung als sie das Vorschlagsrecht darstellt; trotz der Anhörung kann die entscheidende Stelle ihre Maßnahmen auch gegen und abweichend von der Meinung der angehörten Stelle treffen. Einen Vorschlag kann sie dagegen nur entweder ablehnen oder annehmen, sie kann nicht selbständig einen anderen Leiter als Bewerber einsetzen.

Die schwächste Form der Beteiligung ist das „Insbenehmensetzen" (mit dem Leiter der Wirtschaftskammer). An die Ansicht dieser Stelle ist die entscheidende Stelle ebensowenig wie bei der Anhörung gebunden; darüber hinaus braucht eine Anhörung aber hier nicht stattzufinden.

Praktisch werden alle diese Unterschiede bei der Beteiligung verschiedener Leiter gegenstandslos gemacht durch das gleich näher zu behandelnde „Führerprinzip", das jedem übergeordneten Leiter die Handhabe gibt zu Anweisungen an den untergeordneten, auch bei der Bestellung und Abberufung eines Leiters.[233])

Für die handwerklichen Gruppen gelten folgende Sondervorschriften:

Die Leiter der Wirtschaftsgruppen, der Reichsinnungsverbände und der Fachuntergruppen werden vom Leiter der Reichsgruppe Handwerk ernannt, die Leiter der Bezirksstellen eines Reichsinnungsverbandes vom Leiter des Reichsinnungsverbandes im Benehmen mit dem zuständigen Landeshandwerksmeister und die Leiter der Bezirksstellen einer Fachuntergruppe vom Fachuntergruppenleiter, ebenfalls im Benehmen mit dem zuständigen Landeshandwerksmeister. Auf dieselbe Weise werden sie abberufen (§ 7 HAO).

II. Die Geschäftsführung des Leiters im allgemeinen.

1. Das soeben erwähnte Führerprinzip ist die Grundlage der Geschäftsführung der Gruppen. Geschäfte der Gruppen sind alle Angelegenheiten, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen; sie werden geführt durch den Leiter. Diese Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich (§ 11 Abs. I WVO). Der Leiter wird kraft Hoheitsrechtes, kraft gesetzlicher

Anordnung tätig zum Unterschied vom Vereinsvorstand, dessen Befugnisse sich, entsprechend dem Wesen des Vereins als einer freiwilligen Vereinigung freiwilliger Mitglieder, aus der Uebertragung durch die Mitglieder herleiten. Die Uebereinstimmung der Befugnisse des Gruppenleiters mit denen des Vereinsvorstandes, die Maaß[233]) hervorhebt, ist eine rein äußerliche; dem Wesen nach besteht ein großer, eben der erwähnte Unterschied. Dieser Unterschied ist durch die Einführung des Führerprinzips in den Vereinen und Gesellschaften keineswegs beseitigt worden; denn auch dieser Uebergang vom „parlamentarischen" zum Führerprinzip bedeutet im letzten Grunde nur eine von der Mitgliederschaft ausgehende, von ihr beschlossene, wenigstens aber gebilligte Uebertragung größerer Befugnisse von anderen Organen (Mitgliederversammlung z. B.) auf den Vorstand. Es ist hierfür bezeichnend, daß die Einräumung größerer Entschlußfreiheit an den Führer, wie sie das Führerprinzip voraussetzt, nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen konnte. Das hätte im Grundsatz auch schon vor 1933 geschehen können. Wenn der Unterschied zwischen echter Führerstellung und der Stellung eines Vereinsvorstandes auch hauptsächlich erst in der Stellung des Leiters nach außen hervortritt (s. u. S. 93), so verdient er doch auch bei der Geschäftsführung festgehalten zu werden.

Die Art und Weise der Geschäftsführung ergibt sich aus den Aufgaben der Gruppen; dementsprechend hat der Leiter „die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern" (§ 16 Abs. II S. 1 WVO). Diese Tätigkeit hat er unparteiisch auszuüben (§ 16 Abs. IV).

Damit sind die Richtlinien für die Tätigkeit des Gruppenleiters gegeben; sie sind der Maßstab, an dem sich die Verantwortlichkeit des Gruppenleiters gegenüber den übergeordneten Leitern und der Gruppe selbst mißt. „Der Leiter ist der Gruppe und den Leitern der übergeordneten Gruppen für die ordnungsmäßige Führung der Gruppe verantwortlich", sagt § 16 Abs. II S. 2 WVO und erwähnt damit die eine Seite des Führerprinzips, das sich in „Autorität nach unten und uneingeschränkter Verantwortung nach oben" ausdrückt.[234]) Diese Verantwortlichkeit kommt allein schon darin zum Ausdruck, daß die Leiter von ihren übergeordneten Leitern bzw. unter deren Beteiligung, die Reichsgruppenleiter und Hauptgruppenleiter vom Rwimin abgesetzt werden können (§ 11 WVO); sie müssen ihre Gruppen daher so leiten und führen, daß sie vor den Augen des übergeordneten Leiters bestehen können. Die nochmalige Betonung der Verantwortlichkeit gegenüber den Leitern der übergeordneten Gruppen und gegenüber dem Rwimin — wie in § 16 zu ergänzen ist — in Abs. I Satz 2 a.a.O. soll auf diesen Grundsatz noch besonders hinweisen.

Ferner ist der Gruppenleiter nicht nur seinem unmittelbar vorgesetzten Leiter, sondern allen ihm vorgesetzten Leitern direkt verant-

wortlich, der Leiter einer Ortsgruppe einer Fachgruppe also z. B. auch dem Reichsgruppenleiter.

Eine Verantwortlichkeit gegenüber einzelnen Mitgliedern der Gruppe besteht nicht; diese haben auch keinen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf ordnungsmäßige Führung der Gruppe.[234a])

2. Die Autorität nach unten kann sich der Leiter verschaffen durch das Weisungsrecht, das § 16 Abs. III ihm in allen Angelegenheiten der Gruppe und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft überhaupt gibt. Die Zuerkennung eines unbedingten Weisungsrechtes hat die Folge, daß der Gruppenleiter nicht nur für die ordnungsmäßige Führung seiner Gruppe, sondern auch für die Führung der ihm unterstellten Gruppen — die ja ohnehin Teile seiner eigenen Gruppe sind — verantwortlich ist; denn er hat die Pflicht, sie auf die Einhaltung der für ihre Geschäftsführung aufgestellten Grundsätze hin zu beaufsichtigen und etwaige Mißstände zu beseitigen. Demzufolge ist auch in § 16 Abs. III bei der passiven Seite des Weisungsrechtes kein Unterschied gemacht zwischen gewöhnlichen Mitgliedern und solchen, die als Gruppenleiter bestellt sind. Sollte ein Leiter einmal nicht Mitglied der Gruppe sein, so würde er schon infolge der Rangüberordnung der höheren Gruppen (Ref. Erl. II C Nr. 4) und auf Grund der soeben erwähnten Tatsache der Abberufungsmöglichkeit nach § 11 WVO den Weisungen des übergeordneten Leiters nachzukommen haben.

Das Weisungsrecht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die dem betreffenden Leiter unterstehen; so kann zwar der Leiter einer Fachgruppe z. B. nicht den Mitgliedern der Fachuntergruppe einer anderen Fachgruppe derselben Wirtschaftsgruppe Weisungen erteilen, wohl aber der Leiter einer Reichsgruppe den Mitgliedern der ihm unterstellten Fachgruppe und zwar unmittelbar, nicht erst mittelbar durch Anweisung des (ihm untergeordneten) Fachgruppenleiters.

Das Weisungsrecht umfaßt auch das Recht, Auskünfte im Rahmen der Aufgaben der Organisation einzufordern (Ref. Erl. II C Nr. 4).

3. Mitglieder, auch Leiter, sofern sie Mitglieder sind, die den Weisungen des zuständigen Leiters trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung vorsätzlich zuwiderhandeln, können durch Ordnungsstrafen angehalten werden, seinen Weisungen zu folgen (§ 17 WVO).

Diese Ordnungsstrafe[235]) kann nicht von jedem Leiter einer Gruppe verhängt werden, sondern nur von dem einer Wirtschaftsgruppe, von diesem aber auch für Zuwiderhandlungen gegen Weisungen anderer Leiter, z. B. der Fachgruppen-, Bezirksgruppen- oder Ortsgruppenleiter. Auch der Reichsgruppenleiter hat keine Strafgewalt; er muß sich, wenn seine Weisungen nicht befolgt werden, an den Wirtschaftsgruppenleiter wenden, dem das betreffende Mitglied untersteht. Das ist ohne weiteres möglich, da ja jedes Mitglied einer Wirtschaftsgruppe angehört.

Die Weisung muß von einem zuständigen Leiter ausgehen d. h. der Leiter muß überhaupt ein Weisungsrecht in sachlicher (§ 16 Abs. III) wie in persönlicher (s. soeben) Hinsicht haben. Die Zuständigkeit wird sich oftmals erst dann zweifelsfrei ergeben, wenn die durch die Ordnungsstrafe zu erzwingende Handlung von dem Pflichtigen vorgenommen ist. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß erst auf Grund der nach § 9 WVO angeordneten Auskunft entschieden werden kann, ob der Unternehmer der Gruppe oder der Organisation überhaupt angehört. In solchen Fällen das Ordnungsstrafrecht zu versagen, würde praktisch seiner Entwertung gleichkommen. Lenz[236]) nimmt an, daß zwar ein unbeschränktes Ordnungsstrafrecht bestehe, daß aber eine verhängte Ordnungsstrafe entfalle, wenn sich später die Nichtzugehörigkeit zur Organisation ergebe. In der Tat scheint diese Handhabung die einzige Möglichkeit zu sein, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen (vgl. oben S. 35).

Die Zuwiderhandlung muß trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung erfolgt sein, eine Bestrafung ist also frühestens bei der dritten Zuwiderhandlung möglich. Die Zuwiderhandlung muß ferner vorsätzlich erfolgen, wobei der Vorsatz derselbe wie im Strafrecht ist. Fahrlässigkeit genügt nicht. Als Zuwiderhandlung kann auch eine Unterlassung in Frage kommen (Versäumung der Anmeldepflicht des § 9 WVO, Nichtbezahlung der Beiträge, s. u. S. 88).

Als Ordnungsstrafen sind nur Geldstrafen zulässig, Freiheitsstrafen, Verwarnungen oder Verweise udgl. sind ausgeschlossen.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist als Rechtsmittel die förmliche Beschwerde zulässig; sie geht an den Reichs- bzw. Hauptgruppenleiter und muß binnen zweier Wochen seit Zustellung der Strafverfügung eingelegt werden. Bei welcher Stelle sie einzulegen ist, ist im Gesetz nicht bestimmt; man darf annehmen, daß sie sowohl beim Wirtschaftsgruppenleiter, der die Strafe verhängt hat, als auch beim Reichs- bzw. Hauptgruppenleiter eingelegt werden kann und daß die Einlegung bei einer der genannten Stellen die Frist wahrt. Der Reichs- bzw. Hauptgruppenleiter entscheidet endgültig, d. h. er hebt die Ordnungsstrafe auf oder bestätigt ihre Verhängung oder ändert sie in der Höhe ab. Nach Rechtskraft der Ordnungsstrafe ist eine Abänderung, auch etwa im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde oder neuerlicher Gegenvorstellungen, nicht mehr möglich; denn andernfalls hätte die Vorschrift von der Endgültigkeit der Festsetzung einer Ordnungsstrafe keinen Sinn. Allerdings steht es der Wirtschaftsgruppe frei, die Strafe beizutreiben oder nicht.

Die Beitreibung der rechtskräftig festgesetzten Ordnungsstrafe erfolgt auf Ersuchen des Wirtschaftsgruppenleiters durch die zuständige Industrie- und Handelskammer nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben. Der eingezogene Betrag ist an die Wirtschaftsgruppe abzuführen (§ 17 WVO).

Das Ordnungsstrafrecht innerhalb der Reichsgruppe Handwerk regelt

sich ausschließlich nach den Bestimmungen der HVO (§ 50 HVO; § 9 HAO).

Neben der Verhängung von Ordnungsstrafen kann bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen eines zuständigen Leiters ehrengerichtliche Bestrafung erfolgen. Darüber wird noch zu sprechen sein (s. u. § 30). Dagegen besteht die Möglichkeit der Verhängung einer kriminellen Strafe nicht; § 3 WAG setzt Anordnungen des Rwimin voraus. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf von Gruppenleitern erlassene Anordnungen erscheint angesichts des offenbar einschränkenden Willens des Gesetzgebers nicht möglich (§ 2 RStGB).

4. Handelt ein Gruppenleiter Weisungen seines Vorgesetzten zuwider, so hat er nicht nur Bestrafung nach den Ordnungsstrafbestimmungen, sondern auch Absetzung, also Maßregelung von oben her, zu erwarten. Darüber hinaus haftet er auch zivilrechtlich seiner Gruppe, wenn durch seine Pflichtversäumnis Schaden für sie entsteht. Diese Schadenersatzpflicht tritt ganz allgemein dann ein, wenn der Leiter seine Pflicht vernachlässigt, auch ohne im Einzelfall durch besondere Weisungen seiner Vorgesetzten darauf hingewiesen worden zu sein.[237]) Ist der Leiter aber ersatzpflichtig, wenn er eine ihm obliegende Pflicht versäumt, so tritt diese Folge erst recht ein, wenn er von seinem übergeordneten Leiter erlassene Anordnungen schuldhaft verletzt hat. Das ist der Sinn der Bestimmung des § 16 Abs. II S. 2, daß der Leiter auch der Gruppe selbst verantwortlich ist. Verantwortlichkeit bedeutet hier also Ersatzpflicht; es soll keine eigentliche Verantwortlichkeit gegenüber der Gruppe begründet werden, was dem Führerprinzip widerspräche. Die Leiter sind „ausschließlich den übergeordneten Stellen verantwortlich".[238])

5. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Gruppenleiter nur dann in der Lage, wenn sich alle Mitglieder und auch alle Nichtmitglieder in einschlägigen Fragen an sie wenden können, ohne befürchten zu müssen, daß ihnen daraus für ihr Gewerbe oder Unternehmen irgendwelche Nachteile erwachsen können. Dementsprechend bestimmt § 16 IV WVO, daß die Leiter (ebenso wie die Geschäftsführer) dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gleichgültig, ob es sich um solche von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern handelt, vor jedermann geheim zu halten haben. Da es sich bei den Leitern um im Erwerbsleben stehende Personen handelt, die als Konkurrenten der Mitglieder in Frage kommen, ist die Geheimhaltungspflicht von wesentlicher Bedeutung. Man wird die Verschwiegenheitspflicht soweit ausdehnen müssen, daß die Leiter dienstlich ihnen zu Ohren gekommene Geheimnisse auch nicht zu ihrem eigenen, persönlichen Vorteil verwerten dürfen; dienstliche und persönlich-private Geschäfte sind stets auseinanderzuhalten.

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht macht die Leiter den geschädigten Mitgliedern oder Nichtmitgliedern ersatzpflichtig; § 16 Abs. IV WVO ist als Schutzvorschrift im Sinne des § 823 II BGB anzusehen.

III. Sondergebiete der Geschäftsführung.

1. Ein besonders wichtiges[239]) und dementsprechend in der WVO und dem Ref. Erl. eingehend geregeltes Teilgebiet der Geschäftsführung der Gruppen ist die finanzielle Geschäftsführung.

Als allgemeine Grundsätze sind voranzustellen, daß die Gruppen zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet sind und die Leistungskraft ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln haben (§ 15 Abs. I S. 4 und 5). Allgemeine und spezielle Anordnungen über Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, Verwaltung des Vermögens, Rechnungslegung, Aufstellung der Haushaltspläne, Festsetzung, Einziehung und Verwendung der Beiträge[239a]) hat sich der Rwimin in § 15 Abs. VI WVO vorbehalten. Auf seinen Antrag oder auf Antrag der Gruppen (oder Kammern) prüft eine bei der Reichswirtschaftskammer für den gesamten Bereich der Organisation errichtete Prüfstelle mindestens einmal jährlich die Finanzgebarung und Rechnungslegung der Gruppen (oder Kammern) und erstattet darüber an die Gruppe sowie an die übergeordnete Gruppe bzw. den Rwimin Bericht. Alle Gruppen und Kammern sind ihr gegenüber zu allen einschlägigen Auskünften verpflichtet (Ref. Erl. II A Nr. 12).[239b])

a) Was zunächst die Haushaltspläne der Gruppen anbelangt, so sind sie vor Beginn des Geschäftsjahres nach den allgemeinen Richtlinien für die Finanzpolitik der Gruppen festzustellen (§ 15 Abs. I WVO). Für jede Gruppe ist ein Haushaltsplan aufzustellen und zwar vom jeweiligen Gruppenleiter. Der Rwimin kann für alle Gruppen verbindliche Anordnungen über die Aufstellung treffen (§ 15 Abs.VI). Es gelten folgende Besonderheiten:

Die Haushaltspläne aller zu einer Wirtschaftsgruppe gehörenden fachlichen und bezirklichen Gruppen sind nach einheitlichen Grundsätzen anzulegen (§ 15 Abs. II S. 1); diese gemeinsamen Grundsätze werden vom Leiter der Reichsgruppe oder der Wirtschaftsgruppe festgelegt (Haushaltsordnung) (Ref. Erl. II A Nr. 6). Darüber hinaus „regelt" der Wirtschaftsgruppenleiter die Aufstellung der Haushaltspläne bei allen ihm unterstellten Gruppen (§ 15 Abs. II S. 3), d. h. er erläßt die näheren Anordnungen über Zeit der Festsetzung, Gliederung des Planes usw.

Die Pläne der Wirtschaftsgruppen unterliegen der Genehmigung der Reichsgruppe, die der Untergliederungen der Wirtschaftsgruppe der Genehmigung der Wirtschaftsgruppe (Ref. Erl. II A Nr. 11); die Haushaltsvoranschläge der Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie bedürfen der Genehmigung des Leiters der Reichsgruppe Industrie (AO des Reichsgruppenleiters vom 14. März 1935). Die Haushaltspläne der Reichs- und Hauptgruppen bedürfen der Genehmigung des Rwimin (§ 15 Abs. III S. 1, Ref. Erl. II A Nr. 11).

Ueber den Inhalt der Haushaltspläne im einzelnen vgl. Beissert a.a.O.[239c])

b) Die Beiträge sind ihrer Rechtsnatur nach öffentlich- rechtliche Zwangsabgaben. „Der Beitrag stellt neben der Steuer und Gebühr eine Form der hoheitsrechtlichen Abgabe dar. Er ist der einseitig auferlegte Zuschuß eines am Bestande einer öffentlichen Veranstaltung besonders Beteiligten zu den Kosten dieser Veranstaltung".[240])

Die Beitragspflicht ist eine Folge der Mitgliedschaft, besteht daher für jeden gewerblichen Unternehmer. Kein Mitglied hat das Recht, die Zahlung eines ordnungsmäßig festgesetzten Beitrages aus irgendeinem Grunde zu verweigern, etwa deswegen, weil ihm die Tätigkeit der Gruppe nicht zusagt oder gar ihn schädigt. Letzteres hat das Landgericht Berlin nach Frielinghaus[241]) in einem dort angeführten Urteil vom 22. Oktober 1935 — 270 O. 292/35 — bestätigt.

Die Beiträge müssen jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt werden (§ 15 Abs. I WVO). Innerhalb jeder Wirtschaftsgruppe darf nur ein Beitrag erhoben werden, der sich je nach der Tätigkeit und damit nach der Zugehörigkeit zu verschiedenen fachlichen oder bezirklichen Gliederungen aus mehreren Beitragsanteilen zusammensetzen kann. Die Erhebung besonderer Beiträge durch Untergliederungen der Wirtschaftsgruppen ist unzulässig (Ref. Erl. II A Nr. 7).[242]) Innerhalb jeder Wirtschaftsgruppe soll der gleiche Beitragsmaßstab (Umsatz, Zahl der Beschäftigten usw.) angewendet werden (Ref. Erl. a.a.O.). Bei Zugehörigkeit von Unternehmern zu mehreren Gruppen als Haupt- oder Fachmitgliedern darf jede Gruppe den Beitrag nur nach dem Anteil der gewerblichen Tätigkeit berechnen, der auf ihr Fachgebiet entfällt (Ref. Erl. II A Nr. 8; vgl. oben S. 62). In Grenzfällen ist die Heranziehung zu mehrfacher Beitragsleistung nach Möglichkeit zu vermeiden (Nr. 10 a.a.O.).

Die Verteilung der Beiträge innerhalb der Wirtschaftsgruppe auf diese und ihre Untergliederungen regelt der Wirtschaftsgruppenleiter, ebenso die Einziehung der Beiträge (§ 15 Abs. II S. 3; auch Ref. Erl. II A Nr. 7). Er kann im Rahmen der Satzung eine Beitragsordnung erlassen zur Regelung aller die Beitragspflicht berührenden Angelegenheiten;[243]) hierin kann insbesondere auch eine Auskunftspflicht der Mitglieder hinsichtlich der für die Beitragserhebung maßgebenden Umstände begründet werden, soweit das nicht schon in der eigentlichen Satzung selbst geschieht.[243a])

Beschwerden über die Höhe der Beiträge sind nach Ref. Erl. II A Nr. 10 dem Beirat vorzulegen, wenn ihnen nicht alsbald abgeholfen wird. Das gilt nicht bei Beschwerden über die Festsetzung an sich.

Die Haupt- und Reichsgruppen erheben in der Regel keine eigenen Beiträge;[244]) vielmehr sind die Wirtschaftsgruppen die eigentlichen Träger der Beitragsangelegenheiten. Da die Beiträge jedoch die einzige Einnahmequelle der Gruppen sind, müssen auch die Haupt- und Reichsgruppen einen Anteil an ihnen erhalten. Das Gesetz (§ 15 Abs. III S. 2 WVO, Ref. Erl. II A Nr. 9) sieht deswegen vor, daß der Haushaltsbedarf der Haupt- und Reichsgruppen auf die entsprechenden Wirt-

schaftsgruppen je nach ihrem Beitragsaufkommen und nach einem vom Reichsgruppenleiter nach Anhörung des Wirtschaftsgruppenleiters festgelegten Schlüssel umgelegt wird. Die Beiträge finanzieren also indirekt auch den Haushalt der Reichs- und Hauptgruppen.

Wie der Beitragsanspruch gegen ein Mitglied, das ihn nicht freiwillig erfüllt, durchgesetzt werden kann, ist sehr streitig. Meist wird der Weg der Einklagung vor den ordentlichen Gerichten eingeschlagen und, soweit ersichtlich, haben die Gerichte fast stets den Rechtschutz gewährt, aber mit Unrecht; entsprechend der „hoheitsrechtlichen Pflicht zur Deckung von Verbandsaufwendungen“[245]) kann die Durchsetzung des Beitragsanspruchs nicht nach den Grundsätzen der ZPO vor den ordentlichen Gerichten, sondern muß auf einem dem Wesen der Organisation entsprechenden öffentlich-rechtlichen Wege erfolgen. Anderer Ansicht sind insbesondere Franke,[246]) Maisch[246a]) und, entsprechend der von ihm vertretenen Ansicht von der privatrechtlichen Eigenschaft der Gruppen, Lenz.[247]) Das von letzterem angezogene schon erwähnte Urteil des Landgerichts Berlin vom 22. Oktober 1935 wird dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Organisation nicht gerecht; dasselbe gilt von einem — in diesem Punkte nicht näher begründeten — Urteil des Landgerichtes Wuppertal vom 7. Juli 1936.[248]) Das Landgericht Liegnitz erachtet anscheinend lediglich für vermögensrechtliche Angelegenheiten trotz einiger Bedenken den ordentlichen Rechtsweg für zulässig, bejaht aber im übrigen die öffentlich-rechtliche Natur des Mitgliedschaftsverhältnisses, schließt also hierfür den ordentlichen Rechtsweg aus. Eine derartige Trennung erscheint jedoch, worauf mit Recht auch in der DJZ[250]) hingewiesen wird, mehr als bedenklich. Denn die Beitragspflicht ist eine Folge der Mitgliedschaft; jede Beitragsklage muß sich in erster Linie auf diese Mitgliedschaft stützen und jedes Urteil müßte sich mit ihr auseinandersetzen. Die Mitgliedschaft ist nicht nur eine zu prüfende Vorfrage, wie Maisch a.a.O. meint, sondern der Entstehungsgrund der Beitragsschuld überhaupt. Auch die Beitragsangelegenheiten fallen daher ohne allen Zweifel in das öffentliche Recht. Nur soweit die Gruppen vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem Auftreten im Privatrechtsverkehr geltend machen, können die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten herangezogen werden; zu den Mitgliedern als solchen ist das Verhältnis der Gruppen aber immer ein öffentlich-rechtliches; der Rechtsweg ist hierfür unzulässig, da eine besondere Zuweisung dieser Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte nicht erfolgt ist.[250a]) Man muß sich fragen, welche Tätigkeit den ordentlichen Gerichten denn bei der Entscheidung über Beitragsforderungen überhaupt bliebe außer einem formellen Urteilsspruch. Auch nach der Gegenmeinung hätten sie nicht über die Frage der Zugehörigkeit des Unternehmers zu der klagenden Gruppe (vgl. § 10 WVO) und auch nicht über die Berechtigung der Höhe des verlangten Beitrags[250b]) zu entscheiden. Es erscheint auch vom Standpunkt reiner Zweckmäßigkeitserwägungen angebrachter, die Beitragseintreibung und -einhebung ganz den Gruppen selbst zu überlassen.

Allerdings fehlen bis heute noch die Vorschriften, die eine Verfolgung des Beitragsanspruches vor Verwaltungsbehörden allgemein zulassen; nur für einzelne Fälle besteht eine solche Möglichkeit, nämlich im Falle der Verbindung bestimmter Organisationseinheiten mit Industrie- und Handelskammern (§ 15 Abs. IV und V WVO) und der Ueberführung von Bezirksgruppen in Abteilungen der Wirtschaftskammer (Ref. Erl. II B Nr. 6b); über beides s. u. §27II, §28II 1a.E. Durch die AO, daß die Beiträge entweder wie Umlagen der Industrie- und Handelskammern (§ 15 Abs. IV) oder als Zuschläge zum Beitrag der letzteren (§ 15 Abs. V) oder gemeinschaftlich mit ihnen (Ref. Erl. II B Nr. 6 b) erhoben und auf diese Weise auch durchgesetzt werden können, ist ihre wesensmäßige Gleichstellung mit den Beiträgen zur Industrie- und Handelskammer als öffentlich-rechtlicher Abgaben anerkannt. Die von Münch[251]) für die Getreidewirtschaftsverbände angeführte Möglichkeit der Beitreibung durch Ersuchen der Finanzämter besteht mangels einer dem § 12 der VO zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 entsprechenden Bestimmung für die Gruppen nicht (vgl. §§ 3 ff. RAbgO). Das Fehlen eines Verwaltungsstreitverfahrens rechtfertigt jedoch nicht die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte, wenn der Anspruch selbst öffentlich-rechtlicher Natur ist.[252])

Es bleibt daher als einzig gangbarer Weg zur Zeit nur der der Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen säumige Mitglieder; die Beitragsordnung oder eine sonstige Aufforderung zur Zahlung der Beiträge ist zweifellos eine „Weisung" im Sinne des § 17 WVO; der Unternehmer, der seiner Beitragspflicht trotz einer wiederholten schriftlichen Aufforderung nicht nachkommt, handelt dieser Weisung zuwider. Die Ordnungsstrafe kann dann nach § 17 Abs. III WVO durch die Industrie- und Handelskammer eingezogen werden. Auf diese Weise kann die Zahlung der Beiträge erzwungen werden; es ist nicht einzusehen, warum dieses Verfahren bei der Beitragsverweigerung nicht angewendet werden könnte.[252a])

Auch eine ehrengerichtliche Bestrafung kann in Frage kommen, da die Beitragsverweigerung zweifellos einen Verstoß gegen die Berufsehre und gegen die Pflichten, die dem Unternehmer als Angehörigen der Organisation erwachsen, darstellt (s. u. § 30). Auch diese Möglichkeit wird schon einen gewissen Druck zur Beitragszahlung ausüben können.

Freilich kann das Unbefriedigende dieser Lösung nicht übersehen werden, das darin liegt, daß eben keine unmittelbare Möglichkeit der Einziehung der Beiträge besteht. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn in der DJZ a.a.O. ein Verwaltungszwangsverfahren de lege ferenda verlangt wird. Frielinghaus[253]) schlägt für die Zukunft Entscheidung durch das Reichswirtschaftsgericht vor.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Rwimin in § 15 Abs. VI WVO die Befugnis erhalten hat, über die Einziehung der Beiträge Anordnungen zu treffen. Das bezieht sich m. E. nicht bloß auf einschlägige Verwaltungsanordnungen an die Gruppen — dazu

hätte es vorliegender Bestimmung nicht erst bedurft — sondern kann auch über diese Anweisungen innerdienstlicher Art hinausgreifend Grundlage einer allgemeinen Regelung der Beitragseinziehung durch die Gruppen mit bindender Wirkung für Gerichte, Industrie- und Handelskammern, Finanzämter und andere Verwaltungsbehörden werden.

Die dem Wirtschaftsgruppenleiter in § 15 Abs. II S. 3 erteilte Befugnis beschränkt sich dagegen auf die „Regelung" der Beitragseinziehung durch die Gruppe, ermächtigt also nur zu innerdienstlichen Anordnungen an diese bzw. ihre Funktionäre und setzt eine bestimmte Art der Einziehung voraus.

Da nach allem eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte jedenfalls nicht gegeben ist, ist die Frage, wieweit ein richterliches Prüfungsrecht gehen könnte (Rechtmäßigkeit der Höhe der Beiträge usw.)[254]) nicht akut.

c) Neben den Beiträgen können die Gruppen Umlagen erheben[255]). Umlagen sind Zwangsabgaben der Unternehmer an die Gruppen von grundsätzlich gleichem rechtlichen Charakter wie die Beiträge, nur mit dem Unterschied, daß sie zur Deckung von Sonderausgaben erhoben werden, während aus den Beiträgen der normale Haushaltsbedarf der Gruppe bestritten werden muß. Der von Frielinghaus[256]) gegebenen Definition, Umlage sei nur die Summe der Beiträge, die dann durch Erhebung eines Beitrags auf die Gesamtheit der Verpflichteten „umgelegt" werde, nur die Umlage könne festgesetzt, nur der Beitrag eingehoben werden, kann nicht zugestimmt werden. Sie entspricht weder dem allgemeinen Sprachgebrauch noch dem des Gesetzgebers. Auch in der AO der Reichswirtschaftskammer vom 23. Juli 1935 heißt es, daß die „Umlagen" auf Ersuchen der Wirtschafts- oder Reichsgruppen durch die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern wie rückständige Beiträge dieser Stellen „beigetrieben" werden; hier werden also auch Umlagen „beigetrieben". Nach der Ansicht Frielinghaus' müßte es statt „Umlagen" hier richtiger heißen „Beiträge"; dann wäre aber die Frage, wie die Beitreibung der Beiträge zu erfolgen habe (s. o. S. 87), bereits gelöst, eine Folgerung, die auch Frielinghaus nicht zieht. Der Unterschied zwischen „Beitreibung" und „Geltendmachung des Anspruchs auf Beiträge an sich"[257]), der zweifellos besteht, rechtfertigt es jedenfalls nicht, für die Beitreibung den Weg über die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern zu wählen, für die Geltendmachung aber den über die ordentlichen Gerichte; denn wenn die Beiträge auf dem bezeichneten Wege „beigetrieben" werden können, ist ein anderweitiges „Geltendmachen" überhaupt unnötig; außerdem können Ansprüche, die im ordentlichen Prozeßweg festgestellt sind, nur auf dem normalen Zwangsvollstreckungsweg der ZPO verwirklicht werden, nicht aber durch die Kammern.

Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß die Umlagen zur Deckung von Sonderausgaben erhoben werden, die nicht aus den Einnahmen aus

Beiträgen bestritten werden können. Zur Erhebung von Umlagen bedurfte es aber eines besonderen Gesetzes, das den Gruppen eine entsprechende Ermächtigung erteilte, da die WVO auch dem Rwimin keine derartige Befugnis zusprach. Das hier einschlägige Gesetz ist das vom 28. Juni 1935.[258]) Auf seiner Grundlage hat die Reichswirtschaftskammer die erwähnte Anordnung erlassen. Die Umlage erscheint daher stets als „Sonderumlage" (Ref. Erl. II A Nr. 7).

Die internen Vorschriften, wann eine Gruppe eine Umlage erheben darf, trifft für die Untergliederungen der Wirtschaftsgruppen der Ref. Erl. in Abschnitt II A Nr. 7.

Die Umlagen können dann, wie oben geschildert, durch die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern beigetrieben werden.

2. Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist innerhalb der Geschäftsführung der Gruppen das Gebiet der Kartellaufsicht (vgl. auch oben S. 40/41). Die Gruppen sind den marktregelnden Verbänden (Syndikaten, Kartellen usw.) übergeordnet. „Die Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft soll sich mit dafür verantwortlich fühlen, daß die marktregelnden Verbände sich bei allen ihren Maßnahmen in Uebereinstimmung mit der wirtschaftspolitischen Linie der Reichsregierung halten (Erlaß vom 12. November 1936 II). Die Reichsgruppen Industrie und Handel (und die Reichswirtschaftskammer) haben das Recht, sich über alle marktregelnden Maßnahmen und deren Vorbereitung nach ihrem Ermessen zu unterrichten und hierbei die Allgemeininteressen zu vertreten. Es ist ihnen also ein Stück der staatlichen Kartellaufsicht abgetreten worden. Beim Abschluß marktregelnder Vereinbarungen aller Art sind die Reichswirtschaftskammer und die beiden Reichsgruppen rechtzeitig und ausreichend zu beteiligen; vor Beschlüssen marktregelnder Verbände in Sachen von grundsätzlicher Bedeutung ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen Beschlüsse, die ihrer Stellungnahme widersprechen, haben sie binnen einer Woche ein Einspruchsrecht beim Rwimin; die Vertreter der Reichswirtschaftskammer und der genannten Reichsgruppen können an den einschlägigen Besprechungen und Versammlungen teilnehmen.

Zur Gewährleistung größtmöglicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Entscheidung über diese Angelegenheiten ist bestimmt, daß Personalunionen zwischen Leitern und Geschäftsführern von Gruppen einerseits und von Kartellen andererseits nur mit besonderer Genehmigung möglich sind.

Die Wirtschaftsgruppen führen Kartellverzeichnisse nach bestimmten, von der Reichswirtschaftskammer zusammen mit den beiden Reichsgruppen auszuarbeitenden Richtlinien, die vom Rwimin gebilligt werden müssen; das Verzeichnis muß stets auf dem laufenden gehalten werden. Zu diesem Zwecke können die Wirtschaftsgruppen von ihren Mitgliedern alle einschlägigen Auskünfte erholen, desgleichen von den marktregelnden Verbänden (Erlaß vom 12. November 1936 II). Schließlich

sind Anträge auf Errichtung von Zwangskartellen und auf Erlaß von Errichtungs- und Erweiterungsverboten (Sperrverordnungen) von den zuständigen Wirtschaftsgruppen vorzuprüfen (Erlaß a.a.O. II 3). Näheres s. Erlaß a.a.O.

3. Durch Erlaß vom 29. Juli 1936 ist angeordnet worden, daß in Zukunft Eingaben einzelner Unternehmer nicht mehr unmittelbar an den Rwimin gesandt werden können, sondern nur auf dem Wege über die zuständige Gruppe bzw. Wirtschaftskammer; diese werden solche Eingaben zunächst zur Stellungnahme oder auch zur endgültigen Erledigung erhalten (vgl. auch schon Ref. Erl. Abschnitt II C Nr. 11). Daraus ergibt sich für die Gruppen ein weiteres wichtiges Gebiet zur Erledigung, eine Uebertragung staatlicher Aufgaben in größerem Umfang als bisher und ein gewichtiger Beweis dafür, daß auch die von den früheren Verbänden vorgenommene Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder mehr und mehr als staatliche Aufgabe betrachtet wird.

§ 17. Die Stellung des Gruppenleiters zur Gruppe im Außenverhältnis.

Die Geschäftsführung äußert Wirkungen nicht immer nur nach innen, zur Gruppe und ihren Mitgliedern (Beitragseinziehung z. B.), sondern oftmals auch nach außen, gegenüber Nichtmitgliedern, anderen Gruppen, Dienststellen, Behörden usw., z. B. wenn die Gruppe Personal anstellt, Eigentum erwirbt, Gutachten erstattet, Beschwerden vorbringt usw. Die Stellung im Außenverhältnis, die der Leiter als Führer der Geschäfte der Gruppe[259]) zu dieser einnimmt, soll nach der für die bürgerlich-rechtlichen Vereine usw. üblichen Weise auch bei den Gruppen mit „Vertretung" bezeichnet werden. Die Stellung des Gruppenleiters wird nicht vom Standpunkt des Mitgliedes oder auch der Gruppe selbst betrachtet, sondern von dem eines außerhalb der Gruppe stehenden Dritten; dieser hat, wenn er mit der Gruppe in Geschäftsverkehr tritt, sich zu fragen: Welche Wirkungen äußern die Handlungen des Leiters, mit dem allein ich zu tun habe, auf die Gruppe? Gelten seine Handlungen als solche der Gruppe selbst oder bleiben sie zwar seine eigenen, muß sie aber die Gruppe für und gegen sich gelten lassen? Oder tritt der Leiter auf, ohne daß irgendeine Wirkung seines Handelns auf die Gruppe einträte?

I. Die Organtheorie.

Es gilt daher hier, aus der Führerstellung des Leiters die für seine Außenstellung maßgebenden Grundsätze abzuleiten. Dabei erscheint es zweckmäßig, die Stellung des Leiters mit der ähnlich gestellter Personen des bisherigen Rechtes zu vergleichen, in erster Linie mit den Vorständen der bürgerlich-rechtlichen Vereine. Deren Stellung ist die der

Leiter der anderen privatrechtlichen wie auch der öffentlich-rechtlichen juristischen Personen weitgehend angeglichen.

Das bürgerliche Vereinsrecht ist ganz darauf abgestellt, daß der Verein eine Zusammenfassung freiwilliger Mitglieder zur Erreichung irgendwelcher von ihnen als erstrebenswert betrachteter Ziele darstellt und entsprechend dieser seiner privatrechtlichen Tendenz auch in allen Beziehungen von den Mitgliedern abhängig ist; sie allein bestimmen über sein Schicksal. Daran ändert es auch nichts, wenn einzelne Vereine öffentlich anerkannte oder gemeinnützige Bestrebungen verfolgen. Jedenfalls steht beim Verein der Vorstand insofern nur im Dienste der Mitgliederschaft, als er völlig von ihr abhängig ist; er ist ein von ihrem Willensentschluß abhängiges, auf sie angewiesenes Vereinsorgan, d. h. eine Person, die nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung berufen ist, den Gemeinwillen der Gesamtheit der Mitglieder zum rechtsverbindlichen Ausdruck zu bringen,[260]) und zwar als Teil des Vereins selbst, nicht als ein außerhalb stehendes Subjekt. Der rechtsfähige Verein handelt durch seine Organe, deren eines der Vorstand ist, ebenso wie jede andere juristische Person; so will es die herrschende Lehre.[261]) Die Handlungen des Organs sind Handlungen des Vereins selbst, etwa wie eine Handbewegung eine Handlung des Menschen selbst ist. „Die juristische Person ist selbsthandelnd durch ihre Wirkglieder (Organe)".[262])Ausdrücklich abgelehnt wird die Ansicht, daß die juristische Person selbst zwar rechtsfähig, aber handlungsunfähig sei und daß man ihr daher einen Vertreter im eigentlichen Sinne geben müsse, wie einem unmündigen Kind ein Vertreter beigegeben werde; es fehle der juristischen Person lediglich die natürliche Handlungsfähigkeit.[263]) Die Fassung des § 26 BGB habe, wie die herrschende Lehre aus den Motiven zum BGB entnimmt, der Beurteilung, ob der Vorstand ein Organ oder ein Vertreter im eigentlichen Sinne sei, nicht vorgreifen wollen.

Als Folge — oder auch als Begründung — der Organtheorie kann angeführt werden, daß nach § 31 BGB der rechtsfähige Verein als juristische Persönlichkeit insofern deliktsfähig ist, als er für zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen seiner Organe haftet; eine Vertretung bei unerlaubten Handlungen ist aber nach deutschem Recht nicht möglich. In der Tat ist das Vorhandensein des § 31 BGB eine der stärksten Stützen der Organtheorie geworden.[264])

Nach der Organthorie sind also Handlungen des Vorstandes unmittelbar als Handlungen des Vereins selbst anzusehen. Daran hat auch ebensowenig wie bei der Geschäftsführung im allgemeinen die Einführung des „Führerprinzips" in den Vereinen etwas zu ändern vermocht; sie bedeutete ihrem Wesen nach nur, daß der Vorstand größere Entscheidungsfreiheit erhielt und daß einzelne Beschränkungen seiner „Vertretungsmacht" wegfielen. Im Innern des Vereins hat sich ein Strukturwechsel vollzogen hinsichtlich der Aufgabenverteilung der Organe untereinander, indem einzelne Angelegenheiten zur Erledigung von der

Mitgliederversammlung oder etwaigen sonstigen Organen auf den Vorstand übergingen. Seine Stellung als ein von den Mitgliedern abhängiges Organ wurde dadurch aber im Grunde nicht betroffen, da er weiterhin von ihnen berufen und abberufen wird.

II. Die Führerstellung des Gruppenleiters.

Demgegenüber steht nun der Gruppenleiter als Führer der Gruppe, der seine Befugnisse nicht aus der Hand der Mitglieder oder aus ihrer Gesamtheit oder schließlich einer ihnen gegenüber abstrakten juristischen Persönlichkeit empfängt, sondern aus obrigkeitlicher Anordnung und Verleihung herleitet. Er kann nicht Organ sein; denn die Gruppe handelt nicht d u r c h ihn, sondern er f ü h r t die Gruppe. Das sind zwei unvereinbare Gegensätze. Ist bei der Organstellung der Wille des Verbandes, Vereins, der Körperschaft bzw. ihrer Mitglieder maßgebend, so entscheidet der Gruppenleiter als Führer auf Grund e i g e n e r freier und nur dem vorgesetzten Leiter zu verantwortender Willensentschließung; er tritt nicht wie bei der Organstellung als Vermittler des Willens der Gesamtheit auf und bringt nicht diesen Willen zum rechtserheblichen Ausdruck,[265]) sondern er prägt der Gesamtheit, der Gruppe s e i n e n Willen auf; dieser sein Wille wird allein für die Geschicke der Gruppe maßgebend. Damit ist das Verhältnis vom Leiter zur Gruppe gerade umgekehrt wie das des Vorstandes zum Verein: bei letzterem liegt die Willensbildung bei der Gesamtheit, deren Willen der Vorstand, da sie selbst keine natürliche Handlungsfähigkeit besitzt, den rechtserheblichen Ausdruck verleiht; bei ersterem liegt die Willensbildung allein beim Leiter, dessen Willen kraft seiner Stellung zum Willen der Gruppe wird. „Die Willensbildung geht nicht mehr von unten nach oben, sondern von oben nach unten."[266])

Daß der Leiter nicht Organ ist, geht auch daraus hervor, daß er b e r a t e n wird. Ein Organ zu beraten wäre sinnlos, da es ja nur Willensentschlüsse eines Hauptsubjektes zur Ausführung bringt; auf dieses allein hätte sich die Beratung zu beschränken. Daher ist auch das Vorhandensein eines Beratungskörpers kein Zeichen dafür, daß die Willensbildung eben doch von den Mitgliedern, aus deren Kreis sich der Beratungskörper zusammensetzt, ausgeht. Im Gegenteil, gerade dieser Umstand zeigt, daß nicht der Wille der Gruppe entscheidend ist, sondern der des Leiters allein.

Der Unterschied zwischen Leiter und Organ ist bisher zu wenig beachtet worden; sonst könnte man nicht ohne weiteres die dem Vorstand des bürgerlich-rechtlichen Vereins oder anderer Verbandspersonen des bisherigen privaten oder öffentlichen Rechtes angepaßte Rechtsstellung eines Organs auch dem Gruppenleiter zuerkennen.[267]) Die Organstellung hat ihre Berechtigung, wo auf das Handeln der Gesamtheit Gewicht gelegt wird, nicht aber da, wo es auf die Führung einer Gesamtheit an-

kommt. Der Führer hat eine gegenüber der Gruppe bzw. ihren Mitgliedern gehobene, nicht wie der Vereinsvorstand eine dienende Stellung; es geht daher nicht an, den Leiter lediglich als Ausdrucksmittel für den Willen der Gruppe anzusehen.

Das Wesen der Führerstellung, die der Gruppenleiter innehat, ist an den Vorschriften des bisherigen Rechts nur negativ meßbar insofern, als alle diese Bestimmungen nicht auf sie passen. Als Neuschöpfung verlangt sie Behandlung nach eigenen, wesensgemäßen Grundsätzen. Es wäre jedoch zwecklos zu versuchen, eine Definition des Begriffs „Führer" geben zu wollen. Wir verbinden damit eine gewisse Anschauung, die ihrem Wesen nach rechtlich kaum zu erfassen sein wird. Der Begriff „Führer" ist ebenso ein Axiom wie letzten Endes der Begriff „Organ" auch. Es kann sich nur darum handeln, die Auswirkungen der Führerstellung auf das Verhältnis des Führers, d. i. in unserem Falle des Gruppenleiters zu der von ihm geführten Gruppe zu ermitteln.

Als erstes ist hier festzustellen, daß der Leiter nicht außerhalb seiner Gruppe steht als ein tatsächlich und rechtlich von ihr getrenntes Subjekt, sondern daß er als Führer Bestandteil der Gruppe selbst ist. Darin ist die Führerstellung der Organstellung ähnlich; sie unterscheidet sich aber, wie gesagt darin, daß der Leiter nicht dienendes Glied, sondern führendes Haupt der Gruppe ist.

Der Wille des Leiters wird kraft dessen Stellung zum Willen der Gruppe; nur insoweit kann davon gesprochen werden, daß der Leiter Gruppenhandlungen vornimmt. Die Gruppe kann von sich aus keinen eigentlichen Willen bilden.[26a]) Die Wirkungen des Handelns des Leiters treffen nicht diesen persönlich, sondern die Gruppe als Ganzes; der Leiter wird nur insoweit von ihnen mitbetroffen, als er der Gruppe angehört; diese allein wird berechtigt und verpflichtet, wenn der Leiter vermögensrechtliche Geschäfte vornimmt. Auch in diesem Punkte stimmt die Organschaft mit der Führerschaft überein.

Doch erscheint mir der immer wieder zu betonende Umstand, daß der Leiter nicht den Gruppenwillen vermittelt, sondern ihn als eigenen selbst erzeugt und der Gruppe aufprägt, Grund genug, sich von der Organtheorie völlig freizumachen und seine Stellung nur unter dem Gesichtspunkt des Führertums zu sehen. Allerdings scheint dagegen die mit § 26 Abs. II BGB wörtlich übereinstimmende Fassung des § 14 Abs. I WVO ins Feld geführt werden zu können. Man könnte sagen: Der Gesetzgeber kannte die Auslegung, die die herrschende Lehre dem § 26 BGB gegeben hat, nämlich daß mit dieser Bestimmung nicht eine eigentliche Vertreterstellung habe begründet werden sollen. Wenn er nun dem § 14 Abs. I WVO dieselbe Fassung gab wie § 26 BGB, so wollte er damit zum Ausdruck bringen, daß der Leiter eben dieselbe Stellung wie der Vereinsvorstand, also die eines Organs, einnehmen solle. Allein dieser Schluß ist nicht zwingend; es schlägt auch hier ein, was schon oben S. 76 ff. gesagt wurde, daß man den Gruppen und ihren

Leitern zunächst einmal eine den bisherigen Vorschriften entsprechende Stellung geben mußte, die weniger nach dem Gesichtspunkt, ob sie dem Wesen der Gruppe wahrhaft angepaßt war, als nach dem der praktischen Verwirklichung reibungsloser Einfügung in die bisherige Rechtsordnung bestimmt war.

Ferner ist auch mit § 26 Abs. II BGB durchaus dem Vorstand keine Organstellung ausdrücklich zuerkannt worden, vielmehr bedeutete die Auslegung der genannten Bestimmung einen Versuch, die aus dem Wortlaute des Gesetzes zu entnehmenden Bedenken gegen die Anwendung der Organtheorie zu entkräften, da in § 26 Abs. II BGB vom „Vertreter" die Rede ist, dieser aber gerade im Gegensatz zum Organ steht. Mit gleichem Recht könnte § 14 Abs. I WVO in der Weise ausgelegt werden, daß mit ihm über die Stellung des Gruppenleiters selbst nichts ausgesagt sein soll.

Darüber hinaus ist die Führerstellung im ganzen gesehen der Vertreterstellung ähnlicher als der Organstellung. Zwar ist der Führer (Leiter) Teil der Gruppe, ebenso wie ein Organ Teil des Vereins ist; bei beiden ist nur ein Rechtssubjekt vorhanden, während bei der Vertretung zwei getrennte Rechtssubjekte mitwirken, von denen eines für das andere handelt.[268]) Jedoch gleichen sich die Stellung eines Vertreters und die eines Leiters darin, daß nicht bei dem Vertretenen bzw. der Gruppe als solcher, sondern bei dem Vertreter bzw. Leiter Sitz und Ursprung der Willensbildung ist und der Wille dieser Personen dann die Gruppe trifft.

Das Gesetz kommt einer derartigen Ansicht insoweit entgegen, als es eine der Hauptstütze der Organtheorie, nämlich § 31 BGB, entsprechende Bestimmung für die Gruppen im allgemeinen nicht enthält[269]) und sich, wenigstens in diesem Punkte, zu den Folgerungen, die sich aus der Annahme einer Stellvertretung ergeben, bekennt, zumindest aber die Organtheorie ablehnt. Es besteht daher auch aus rein gesetzestechnischen Gründen kein Anlaß mehr, die Organtheorie auf die Gruppenleiter anzuwenden.

Da aber der Wille des Gruppenleiters zugleich der Wille der Gruppe ist,[270]) ist sein Handeln auch dem Handeln der Gruppe gleich, d. h. handelt der Leiter als solcher, so handelt damit die Gruppe; sein Handeln tritt an die Stelle des Handelns der Gruppe, er „vertritt" die Gruppe gerichtlich und außergerichtlich (§ 14 Abs. I Satz 1 WVO). Es gelten hier die Vorschriften, die für einen gesetzlichen Vertreter im Sinne des BGB gelten. Wie ein solcher faßt er seine Entschlüsse, die für den Vertretenen Geltung haben, und bringt sie auch selbst zur Ausführung. Daß dem Leiter gewisse Beschränkungen zugunsten der Mitglieder oder der Gruppe auferlegt sind, ändert nichts daran, ebensowenig wie z. B. die mannigfachen Beschränkungen, die für einen Vormund gelten, etwas an der Vertreterschaft des Vormunds selbst ändern können. Die Vorschriften über Vollmachten finden natürlich keine Anwendung.

III. Der Umfang der Vertretungsmacht.

Die Vertretungsmacht des Leiters ist nach dem Gesetz grundsätzlich unbeschränkt. Nur durch Gesetz oder durch eine Satzungsbestimmung kann sie mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 14 Abs. I Satz 2 WVO) mit der Folge, daß Rechtsgeschäfte des Leiters, der seine Vertretungsmacht überschreitet, die Gruppe nicht verpflichten können. Ein Schutz gutgläubiger Dritter findet nicht statt; die persönliche Haftung des Leiters bleibt unberührt (entsprechend § 179 BGB).

Unabhängig hiervon gilt kraft Gesetzes eine weitere Einschränkung: obwohl der Leiter die Gruppe selbstverständlich auch vermögensrechtlich verpflichten kann, benötigen U r k u n d e n , die eine solche vermögensrechtliche Verpflichtung enthalten, (also schon ein schriftlicher Kaufvertrag über Büromöbel, oder der Anstellungsvertrag eines Mitarbeiters) der Mitunterzeichnung des Hauptgeschäftsführers bzw. seines Stellvertreters neben der Unterschrift des Leiters (§ 14 Abs. II WVO).

Soweit keine wirksamen Einschränkungen bestehen, sind die in Vertretung der Gruppe vorgenommenen Rechtsgeschäfte für die Gruppe bindend und verpflichtend, auch wenn der Leiter sich mit Anweisungen übergeordneter Stellen in Widerspruch gesetzt hat. Derartige Anweisungen binden zwar den Leiter persönlich und obligatorisch, können aber die Vertretungsmacht nicht einschränken; eine etwaige Schadensersatzpflicht des Leiters bleibt davon unberührt.

§ 18. Die Rechtsstellung der Gruppen als Gemeinschaften.

Für die Stellung der Gruppen im allgemeinen kommt nach dem Wortlaut des Gesetzes von den vorausgegangenen Erkenntnissen vor allem in Betracht, daß a l l e Gruppen Leiter haben und daß sie a l l e durch diese v e r t r e t e n werden können (§ 14 WVO).

Die Wirkungen der durch die Leiter vorgenommenen Handlungen müssen daher die Gruppen unmittelbar treffen können; die Gruppen müssen daher auch als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten auftreten können,[270a]) d. h. also[271]) sie müssen alle r e c h t s f ä h i g sein.[271a]) Schon aus diesem Grunde scheidet die Rechtsform einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft oder eines nicht rechtsfähigen Vereines für die Gruppen aus; das, was S i e b e r t S. 112 in dieser Hinsicht bezüglich der DAF sagt, gilt voll und ganz auch für die Gruppen; derartige Rechtsformen passen so wenig auf die Gruppen, daß es müßig erscheinen muß, überhaupt darüber zu diskutieren, auch ganz abgesehen von dem öffentlichen Charakter der Gruppen.

Daß die Gruppen rechtsfähig sind, stimmt damit überein, daß sie e i g e n e Aufgaben haben (§ 16 Abs. I WVO) und daß sie überhaupt immer als einheitliche Gebilde betrachtet und behandelt werden. Die Anerkennung einer solchen geschlossenen Einheit der Gruppe ist eine unbedingte Notwendigkeit für das Rechtsleben; die Begründung des

Landesarbeitsgerichts Hamburg (Urteil vom 17. Juni 1935), die Siebert S. 113 zitiert, und die feststellt, daß die DAF ein derart realer Faktor im Wirtschafts-, Rechts- und Sozialleben sei, daß sie bereits durch ihr tatsächliches Wirken und Bestehen ihre Partei- und Prozeßfähigkeit unter Beweis stelle, gilt insoweit auch für die Gruppen, als darin zum Ausdruck kommt, daß ein selbständiges und eigenes Auftreten dieser Verbände im Rechtsverkehr zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben unerläßlich ist. Giese erklärt S. 225, daß schon die natürliche Gemeinschaft einer jeden führermäßig geleiteten Gruppe der gewerblichen Wirtschaft auch für das Gebiet des täglichen Rechtsverkehrs eine genügende Festigkeit und hinlängliche Einheit verleihe, sodaß sie fähig sei, so weit rechtserheblich sich zu verhalten und rechtsgültig zu handeln, als dies zur Erfüllung ihrer Zwecke und zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sei.

Sind die Gruppen als rechtsfähige Gebilde damit auch juristische Personen?

I. Das Erfordernis staatlicher Mitwirkung bei der Entstehung juristischer Personen.

Ebenso wie im Privatrecht gab und gibt es im öffentlichen Recht keine Entstehung einer juristischen Person, insbesondere einer Körperschaft, ohne staatliche Mitwirkung. Dabei kann die Frage, ob die Begründung der rechtlichen Persönlichkeit nur durch einen schöpferischen Willensakt des Staates erfolgen könne[272]) oder ob die Mitwirkung des Staates „auf die allgemeine Funktion des Staates bei der Begründung der Rechtsordnung zurückzuführen" sei[273]) und demnach zur Entstehung der juristischen Person ein von der Deklaration der Persönlichkeit innerlich verschiedener konstitutiver Akt gehöre,[274]) außerachtgelassen werden, da jedenfalls zur Anerkennung der Persönlichkeit im Rechtsverkehr eine Beteiligung des Staates erforderlich ist.[275])

1. Auch das gewiß liberale, individuell zugeschnittene Vereinsrecht des BGB konnte es dem einzelnen schon in seinem eigenen Interesse nicht frei überlassen, neue Rechtssubjekte, die sich begrifflich von den natürlichen Rechtssubjekten, den Menschen, abheben, also von ihnen losgelöst betrachtet werden müssen, als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu schaffen; schließlich erfordert es die Sicherheit des privaten Rechtsverkehrs — für diesen ist die Frage von vorzugsweiser Bedeutung —, daß der einzelne, wenn er zu einer Verbandsperson oder überhaupt zu einer Mehrheit von einzelnen in Beziehung tritt, übersehen kann, in welcher Rechtsform diese auftritt, ob als juristische Person, also als eine von den Mitgliedern rechtlich losgelöste Persönlichkeit mit eigenen Rechten und Pflichten, oder als geschlossene Gesamtheit der Mitglieder (Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Gemeinschaft zur gesamten Hand) oder schließlich als lose Mehrheit einzelner Personen. Auch das einzelne Mitglied einer Mehrheit ist an der Entscheidung dieser Frage, schon allein wegen seiner Haftung, interessiert.

Seine Mitwirkung bei der Entstehung juristischer Personen des Privatrechts stellt der Staat in der Form der Verleihung der Rechtsfähigkeit (Konzessionssystem, § 22 BGB) oder durch das System der Normativbestimmungen (§ 21 BGB) bereit. Ersteres Prinzip gilt für die sog. wirtschaftlichen Vereine, d. h. nach der Rechtsprechung für solche Vereine, die einen nach außen hervortretenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besitzen, sich mit dem Erwerb von Rechten und dem Eingehen von Verbindlichkeiten auf vermögensrechtlichem Gebiet auch Dritten, Nichtvereinsmitgliedern gegenüber befassen und dadurch unmittelbar einen wirtschaftlichen Erfolg für sich oder ihre Mitglieder herbeiführen.[276]) Letzterer Grundsatz findet Anwendung auf Vereine, „deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet" ist. Der nichtwirtschaftliche Verein erlangt nur dann Rechtsfähigkeit, wenn er in ein öffentliches Register, das Vereinsregister, eingetragen wird; diese Eintragung wird nur dann vorgenommen, wenn bestimmte in den §§ 24 ff., 55 ff. BGB aufgeführte Vorbedingungen materieller und formeller Art erfüllt sind, muß aber andererseits bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgen. Erst mit der Eintragung ins Register wird aus dem Verein der rechtsfähige Verein, die Körperschaft.[277]) Aehnliche Vorschriften nach dem System der Normativbestimmungen gelten für die handelsrechtlichen Körperschaften.[278])

2. Auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ist es von Wichtigkeit zu wissen, in welcher Form eine Mehrheit handelt usw. Der Grundsatz des Erfordernisses der staatlichen Mitwirkung bei der Entstehung öffentlich-rechtlicher juristischer Personen kommt dadurch zum Ausdruck, daß eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nur durch staatlichen Akt, sei es Gesetz oder Verwaltungsakt, geschaffen werden kann. Wir verstehen unter Körperschaften des öffentlichen Rechtes an personenrechtlichen Grundsätzen orientierte Einrichtungen, die staatliche Aufgaben[279]) erfüllen, zu diesem Zwecke zur juristischen Person erhoben, also von den Mitgliedern unabhängig gemacht und als solche in das Gesamtgefüge des staatlichen Aufbaus eingegliedert worden sind, ohne unbedingt und wesensmäßig stets staatliche Einrichtungen zu sein.[280]) Die Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, verlangen Ausstattung der Körperschaft mit den Machtmitteln des Staates, also mit hoheitlichen Befugnissen. Es macht keinen Unterschied aus, ob die Körperschaften von vornherein als Träger dieser Aufgaben geschaffen worden sind oder erst später von den zuständigen Staatsbehörden als solche anerkannt werden.[281]) Sie müssen in den staatlichen Gesamtorganismus hineingewachsen und selbstverständlich selbständige Organe sein, nicht bloße Verwaltungsstellen,[282]) entsprechend ihrer körperschaftlichen Verfassung; sie handeln wie die übrigen juristischen Personen durch Organe.

Die Notwendigkeit staatlicher Verleihung besteht nur hinsichtlich der Fähigkeit, als juristische Person rechtsfähig zu sein, nicht aber hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft. Z. B. wird der Reichswirtschaftskammer in § 39 WVO die Rechtsfähigkeit beigelegt; daß sie

dadurch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wird, ist trotz Fehlens einer die öffentlich-rechtliche Eigenschaft aussprechenden Anordnung anerkannt (s. u. § 29). Daß die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft einem Verband in der Regel unmittelbar bei der Entstehung zuerkannt wird, verwischt oftmals diesen Unterschied; er ist aber festzuhalten, da er bei der z. T. bereits begonnenen, z. T. zu erwartenden Auseinandersetzung darüber, ob es öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne staatliche bzw. gesetzliche Anerkennung geben kann, von Bedeutung ist. Ob eine Körperschaft öffentlich-rechtlich ist oder nicht, bestimmt sich nach den Aufgaben, die sie zu erfüllen hat; diese Aufgaben werden ihr bereits bei der Gründung beigelegt, wenn sie als öffentlich-rechtliche Körperschaft gebildet wird. Die staatliche Mitwirkung ist in Ansehung der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft lediglich deklaratorisch, nicht aber konstitutiv; konstitutiv ist sie bei Verleihung der eigenen Persönlichkeit. Es ist z. B. sehr wohl denkbar, daß eine ursprünglich privatrechtliche Körperschaft durch die Uebertragung öffentlicher Aufgaben und der damit zusammenhängenden Erteilung öffentlicher Gewalt ohne weiteres zur öffentlich-rechtlichen wird, ohne daß noch irgend eine „Verleihung" dieser Eigenschaft nötig wäre.

Insoweit ist also Huber[283]) zuzustimmen. wenn er sagt, daß die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nicht nur durch gesetzliche Verleihung erworben werden, sondern sich auch aus der öffentlich-rechtlichen Natur ihrer Aufgaben und Befugnisse ergeben könne.[284]) Das Problem ist daher im Privatrecht wie im öffentlichen Recht dasselbe: es geht darum, ob der Grundsatz der staatlichen Mitwirkung bei der Entstehung juristischer Personen überhaupt beibehalten werden soll oder nicht.

M. E. ist aus den schon angeführten Gründen an der bisherigen Regelung festzuhalten.[285])

II. Die Gruppen als rechtsfähige Gemeinschaften.

Eine andere Frage ist aber die, ob es möglich ist,[286]) neben den juristischen Personen eine weitere Rechtsform für Verbände oder, allgemeiner gesprochen, Personenmehrheiten zu finden, die es ermöglicht, die Mitglieder zu einer rechtsfähigen Gesamtheit[286a]) zusammenzufassen, als solche zu betrachten und auftreten zu lassen, ohne dabei eine von ihnen unabhängige, selbständige juristische Person anzunehmen, die trotz aller Vorstellungen der realen Gesamtperson des Verbandes[287]) immer als ein mehr oder minder gekünsteltes Hilfsgebilde erscheinen muß. Es müßte sich also um eine Form handeln, die, da sie keine juristische Person darstellt, auch irgendwelcher staatlicher Anerkennung oder Mitwirkung nicht bedarf.

Daß solche neue Verbandsformen im Entstehen begriffen sind,[288]) zeigen die mannigfachen Versuche, z. B. über die Rechtsnatur der DAF[289]) oder der NSDAP,[290])[291]) Klarheit zu gewinnen, für die die

überkommenen Begriffe eben einfach nicht mehr passen.[292]) Es sind Verbände, die Richter[293]) zum „Gruppengemeinschaftsrecht" zählt. Darunter versteht er die „Verschmelzung von Funktionen", „die die Rechtsstellung des einzelnen als Mitglied einer besonders gearteten und begrenzten Gemeinschaftsgruppe charakterisiert".

Die Gruppen gehören zu diesen „kollektiven Betätigungsgruppen".[294]) Allerdings möchte ich abweichend von Richter dieses Gruppengemeinschaftsrecht zum öffentlichen Recht in dem schon vorher besprochenen Sinne zählen.

Daß es auf dem Gebiet der Organisation der gewerblichen Wirtschaft[295]) solche neuen Verbandsformen gibt, zeigt eine Gegenüberstellung des § 5 mit den übrigen Bestimmungen der WVO. Auch die Gruppen, die von § 5 nicht betroffen sind, können — und damit kehren wir wieder zum Ausgangspunkt zurück — „vertreten" werden; auch sie müssen daher Träger von Rechten und Verbindlichkeiten sein können. Sie haben aber in ihrer Allgemeinheit nicht die Form, die der rechtsfähige Verein besitzt, d. h. also nicht die Form der juristischen Person. Das folgt e contrario aus § 5 WVO. Die Trennung zwischen der Persönlichkeit des Verbandes und der Summe seiner Angehörigen[296]) paßt auf die Gruppen nicht; vielmehr ist „die Gemeinschaft der Mitglieder" bei ihnen „die Körperschaft selbst".[297]) Münch[298]) erkennt richtig, daß die „Körperschaft", die innerhalb unserer Volksordnung neue Gestalt gewinnen werde, diese zweiteilige Struktur der bisherigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft überwinden müsse. Die Körperschaft wird so zur Gemeinschaft. Unklar ist, was Münch[299]) angesichts dieser Entwicklung mit dem Unterschied zwischen Körperschaft und Gemeinschaft sagen will; denn die Gemeinschaft tritt doch an Stelle der Körperschaft (selbstverständlich nur bei gewissen Verbänden) im bisherigen Sinne. Gemeinschaften, die zugleich Körperschaften, d. h. abstrakte juristische Persönlichkeiten auf personenrechtlicher Grundlage sind, sind dann nicht mehr denkbar (Ueber die Abgrenzung der Gemeinschaften von den Gruppen mit der Stellung von rechtsfähigen Vereinen vgl. u. S. 124 ff.). Der Körperschaftsbegriff an sich kann unbedenklich erhalten bleiben für solche Gebilde, auf die er paßt; das sind jedenfalls alle z. Zt. der Machtübernahme bereits bestehenden Verbandspersonen. Er ist dabei nicht nur auf staatliche Organisationseinheiten beschränkt, wie offenbar Siebert[300]) meint, wenn er die Unterscheidung zwischen „nationalsozialistischer Gemeinschaft" und öffentlich-rechtlicher Körperschaft" mit dem Unterschied zwischen Partei und staatlicher Organisation rechtfertigt.

Es sollen lediglich die neuen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse, unter ihnen auch die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, die grundsätzlich Behandlung nach eigenen, wesensgemäßen Vorschriften verlangen, nicht mehr als öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern als Gemeinschaften betrachtet und behandelt werden. Daher ist auch die Bezeichnung der Gruppen als „vereinsrechtlicher Körperschaften des öffentlichen

Rechtes“[301]) abzulehnen. Sie haben weder etwas mit dem Körperschaftsbegriff noch — in ihrer Allgemeinheit — mit dem bürgerlichen Vereinsrecht etwas zu tun. Wieweit der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft dazu dienen soll, als Uebergangsregelung[301a]) verwendet zu werden, kann hier dahingestellt bleiben, da den Gruppen keine solche Stellung beigelegt wurde.

Das wesentlichste Merkmal dieser Gemeinschaften ist also, daß nicht ein von den Mitgliedern losgelöstes, abstraktes Gebilde errichtet wird mit eigenen Rechten und Pflichten, sondern daß die Mitglieder in ihrer Gesamtheit die Gruppe bilden, die demgemäß aus ihnen besteht; nur die Mitglieder in ihrer Zusammenfassung sind die Träger der Rechte und Pflichten der Gruppe. Diese Gruppe kann von sich aus keinen eigenen Willen bilden; sie muß das dem Leiter überlassen, dessen Willen dann auch zu dem der Gruppe wird; der Leiter „vertritt“ die Gruppe beim Handeln nach außen, wie schon oben (S. 93 ff.) näher ausgeführt, mit der Wirkung, daß durch seine Handlungen nur die Gruppe als Gesamtheit der Mitglieder berechtigt und verpflichtet wird.

Demgemäß tritt die Gruppe überall als geschlossene Einheit auf unter ihrer Bezeichnung „Gruppe“; sie kann unter diesem Namen Rechte und Verbindlichkeiten jeder Art eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben, sowohl an Grundstücken wie an beweglichen Sachen, sie kann klagen und verklagt werden. Das gilt, wie schon gesagt, für a l l e Gruppen, auch z. B. für die Reichsgruppe Versicherungen, die nicht die Stellung des § 5 WVO hat. Sie kann ein Haus erwerben, Mitarbeiter anstellen, Büromöbel anschaffen; man muß sich dabei nur vor Augen halten, daß Gruppe die Gesamtheit der Mitglieder bedeutet, Träger des Eigentums oder des sonstigen Rechtes daher die unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten und -geschlossenen Unternehmer als Gruppenmitglieder sind. Die Mitglieder treten nach außen jedoch nicht in Erscheinung; im Grundbuch wird die Gruppe eingetragen als Gesamtbezeichnung für alle Mitglieder, nicht aber etwa diese alle. Dem entspricht der Umstand, daß das Vermögen der Gruppe als Gemeinschaftsvermögen zusteht, ohne daß etwa die einzelnen Mitglieder daran einen — wenn auch nur gedachten — Anteil hätten. Kein Mitglied hat daher beim Ausscheiden aus der Gruppe irgendeinen Anspruch auf Auszahlung eines Teiles des Gruppenvermögens oder Rückzahlung seiner Beiträge; andererseits haftet aber auch kein Mitglied für Verbindlichkeiten der Gruppe mit seinem eigenen Vermögen, sowohl während der Zugehörigkeit zur Gruppe als auch erst recht nachher. Den Gläubigern haftet nur das Gruppenvermögen; die Mitglieder sind nur zur Zahlung der Beiträge und der satzungsmäßig festgesetzten Umlagen verpflichtet. Da ein Mitglied keinen Anteil am Gruppenvermögen hat, kann es auch nicht über einen Teil davon verfügen; auch die Gesamtheit der Mitglieder ist hierzu nicht in der Lage. Dies alles ergibt sich unmittelbar aus Wesen, Aufbau und Aufgaben der Gruppen; auch der Begriff der Gemeinschaft beinhaltet daher viele körperschaftliche Momente. Dazu gehört auch die

Unabhängigkeit der Gruppe von dem Ein- und Austritt (im nichttechnischen Sinne) von Mitgliedern. Die Mitglieder in ihrer jeweiligen Gesamtheit bilden die Gruppe; ihr Umfang dehnt sich automatisch auf neue Mitglieder aus und schränkt sich ebenso automatisch bei Wegfall einzelner Mitglieder wieder ein; der Umfang der Gruppe ist „elastisch". Ebenso elastisch erstrecken sich alle Rechte und Pflichten auf neue Mitglieder; beim Ausscheiden von Unternehmern bleiben diese Rechte und Verbindlichkeiten bei den übrigen Unternehmern in ihrer nunmehrigen Gesamtheit bestehen, das ausscheidende Mitglied verliert seine Trägerschaft, ohne daß damit ein rechtserheblicher Wechsel in der Zuständigkeit des Rechtes einträte.

Wenn man einen Vergleich der Rechtsform der Gruppen mit zivilrechtlichen Gebilden überhaupt wagen darf, so liegt eine Heranziehung der offenen Handelsgesellschaft, abgesehen von der Unabhängigkeit der Gruppe vom Wechsel der Mitglieder, wohl am nächsten. Die OHG wird von der herrschenden Lehre[303]) nicht als juristische Person behandelt, aber als ein Rechtssubjekt mit einer der juristischen Person sehr angenäherten Stellung; sie wird als Einheit ins Grundbuch eingetragen, kann klagen und verklagt werden usw. Wie bei der OHG die Gesamtheit der Gesellschafter durch die Firma zusammengehalten wird, sodaß die Gesellschafter in ihrer Zusammenfassung Eigentümer des Vermögens und Prozeßpartei sind,[304]) so werden die gewerblichen Unternehmer durch den Namen der Gruppe zusammengehalten. Gerade letzteres unterscheidet die Gruppen vom Wesen der sonstigen Gesamthandsgemeinschaften,[305]) bei denen die einzelnen Mitglieder als solche, lediglich im Hinblick auf eine unter ihnen bestehende Vermögensgemeinschaft verbunden, in Erscheinung treten. Die Gesamthandsgemeinschaft kann z. B. nicht unter einer zusammenfassenden Bezeichnung als Klägerin oder Beklagte vor Gericht auftreten.[306])

Der Vergleich der Gruppen mit der OHG soll nicht mehr als ein Hinweis auf eine gewisse Aehnlichkeit in ihrer äußeren Stellung in einzelnen Beziehungen sein, was, um Mißverständnisse auszuschließen, besonders betont sein möge. Die Gruppen haben selbstverständlich mit der OHG nichts zu tun, sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Beziehung.

Wenn hier also Gebilde anerkannt werden, die zwar keine juristischen Personen oder Körperschaften im alten Sinne, aber trotzdem rechtsfähig sind, ohne daß diese ihre Rechtsfähigkeit ausdrücklich anerkannt oder zuerkannt zu werden braucht, so bedeutet das keinen Widerspruch zu den obigen Ausführungen, daß juristische Personen nur auf Grund eines staatlichen Aktes entstehen und als solche am Rechtsverkehr teilnehmen können. Denn, wie gesagt, handelt es sich bei den Gruppen nicht um juristische Personen, sondern um Gemeinschaftsgebilde, die, was das Verhältnis der Mitgliederschaft zum Wesen des Verbandes anlangt, das genaue Gegenteil der juristischen Person darstellen; ist diese abstrakt von den Mitgliedern, so besteht jene gerade aus den Mitgliedern im wahrsten Sinne des Wortes. Eine von den

Mitgliedern verschiedene eigene Persönlichkeit wird nicht gebildet, sodaß eine staatliche Anerkennung nicht erforderlich ist, ebensowenig wie etwa bei einem nichtrechtsfähigen Verein. Außerdem liegt in der Tatsache der Schöpfung der Gruppen ausschließlich durch staatliche Hand und in ihrer beschränkten Anzahl genügend Gewähr für die Aufrechterhaltung der Erfordernisse von Rechtssicherheit und -klarheit, sodaß schon die Bezeichnung „Gruppe", die nur einigen wenigen aus dem großen Kreis der Verbandsgebilde zukommt, jedermann erkennen läßt, wie sie ihm gegenübertritt.

III. Die Unselbständigkeit von Gruppen und ihre Folgen.

Von dem Grundsatz, daß alle Gruppen ohne Rücksicht auf die besondere Stellung durch § 5 WVO rechtsfähig sind, gibt es nur Ausnahmen hinsichtlich derjenigen Gruppen, die nicht selbständig sind. Daß es selbständige und unselbständige Gruppen gibt, läßt sich ganz allgemein aus § 5 WVO entnehmen.

Was das Gesetz unter „selbständig" in diesem Sinne versteht, sagt es nicht. Die Unterscheidung kann nur bedeuten, daß die unselbständigen Gruppen Teile der selbständigen Gruppen sein sollen, also keine eigene Verwaltung und auch keine Möglichkeit besitzen, im Rechtsverkehr als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten aufzutreten. Sie werden als Teile, Abteilungen,[306a]) der selbständigen Gruppen durch deren Leiter, Geschäftsführer usw. mit verwaltet und von diesen nach außen vertreten. Die Leiter und Geschäftsführer der unselbständigen Gruppen sind daher ihrem Wesen nach Funktionäre der übergeordneten selbständigen Gruppe mit einem auf das Arbeitsgebiet der unselbständigen Gruppe beschränkten Geschäftsbereich.[306b]) Sie erscheinen als „besondere Vertreter"[307]) der betreffenden übergeordneten Gruppe, gleichgültig, ob diese die Stellung des § 5 WVO hat oder nicht. Ihre Vertretungsmacht ist eo ipso auf die Geschäfte der unselbständigen Gruppe beschränkt. Der Leiter einer unselbständigen Fachgruppe z. B. ist also besonderer Vertreter seiner übergeordneten Wirtschaftsgruppe; er vertritt diese Wirtschaftsgruppe in allen den Angelegenheiten, die das Gebiet der Fachgruppe berühren; er erledigt dabei aber Aufgaben der Wirtschaftsgruppe. Das Entsprechende gilt für die Leiter der unselbständigen fachlich-bezirklichen Gruppen.

Können die unselbständigen Gruppen also nicht selbständig im Rechtsverkehr auftreten, auch nicht vertreten werden, sind sie daher auch nicht rechtsfähig, so können sie auch nicht vor Gericht klagen oder verklagt werden, Eigentum oder andere Rechte erwerben, Schulden haben usw. Durch die Handlungen und Rechtsgeschäfte „ihrer" Leiter usw. wird die übergeordnete selbständige Gruppe berechtigt und verpflichtet. Eine Klage gegen eine unselbständige Fachgruppe oder einer solchen gegen Dritte müßte daher mangels Parteifähigkeit angebrachtermaßen abgewiesen werden (§ 50 Abs. I ZPO; Abs. II kommt nicht in Frage).

Der Anspruch müßte gegen (bzw. von) die (der) übergeordnete(n) Gruppe geltend gemacht werden. Für die Handlungen eines Leiters einer unselbständigen Gruppe haftet nur die selbständige übergeordnete Gruppe. Andererseits ist das Vermögen der selbständigen Gruppe aus Rechtsgeschäften, die nach ihrer Zuständigkeit zum Bereich der unselbständigen Gruppe gehören, zugunsten dieser zweckgebunden, sodaß es im Innenverhältnis nur zur Erfüllung von Aufgaben der unselbständigen Gruppe herangezogen werden darf.

Im Innenverhältnis führen die Leiter der unselbständigen Gruppen natürlich ebenfalls nur Geschäfte der selbständigen. Die referatmäßige Stellung wird hier besonders deutlich.[308])

Welche Gruppen sind aber nun selbständig, welche unselbständig?

Selbständig sind einmal alle die, denen die Rechtsfähigkeit ausdrücklich zuerkannt wurde, also auf alle Fälle die Gruppen des § 5 WVO (s. u. S. 124 ff.); da nur selbständige Gruppen rechtsfähig sein können, müssen alle rechtsfähigen auch selbständig sein. Es sind selbständig alle Wirtschaftsgruppen sowie die Bezirksgruppen der Reichsgruppen. Bei den Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen der Wirtschaftsgruppen (Bezirksunter-, Kreis-, Ortsgruppen) hängt die Selbständigkeit von der Verleihung durch den Wirtschaftsgruppenleiter ab (vgl. z. B. Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe § 6 Abs. II).

Weiterhin müssen notwendig selbständig sein die Reichsgruppen; sie sind die höchsten Zusammenschlüsse der Unternehmer und können als solche nicht einer übergeordneten Gruppe eingegliedert sein. Ein Beweis hierfür ist auch, daß die Reichsgruppen Industrie, Handel und Handwerk die Stellung eines rechtfähigen Vereins ausdrücklich verliehen erhalten haben (s. Anm. 228), die sie als unselbständige Gebilde nie hätten bekommen können. Selbständigkeit und Stellung eines rechtsfähigen Vereins fallen also nicht stets zusammen.

Die Hauptgruppen sind stets unselbständige Teile der Reichsgruppe Industrie; ob die (in § 5 WVO nicht erwähnten) bezirklichen Gruppen der Fach- und Fachuntergruppen Selbständigkeit erlangen können, erscheint zweifelhaft. Es wird wohl anzunehmen sein, daß auch sie Selbständigkeit durch Verleihung erlangen können, allerdings nur durch Verleihung der allgemeinen Rechtsstellung der Gruppen, nicht der nach § 5 WVO.

Nach allem kann eine Gruppe also nicht um deswillen als „nichtrechtsfähig" behandelt werden, weil sie nicht zu den in § 5 WVO aufgeführten Gruppen gehört, sondern nur deshalb, weil sie unselbständig ist.[308a]) Dieser Unterschied wird praktisch allerdings nur für die Reichsgruppen Versicherungen, Banken und Energiewirtschaft. Denn die übrigen Reichsgruppen haben die Stellung des § 5 nachträglich verliehen erhalten, und die Fachunter-, Fach- und bezirklichen Gruppen der Wirtschaftsgruppen gehören, wenn sie selbständig sind, ohnehin zu den Gruppen mit der Stellung von rechtsfähigen Vereinen; andernfalls sind

sie schon wegen ihrer Unselbständigkeit nicht rechtsfähig, auch nicht in der allgemeinen Rechtsform der Gruppen.

Eine Besonderheit des Handwerksaufbaues ist hier noch zu vermerken: Nach § 4 S. 2 HAO haben die Fachuntergruppen keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie sind stets bloße Verwaltungsstellen des Reichsinnungsverbandes. Ihnen kann Selbständigkeit also nicht, wie den Fachuntergruppen der übrigen gewerblichen Wirtschaft, verliehen werden; sie sind stets unselbständig.

§ 19. Das Satzungsrecht der Gruppen.

Nach § 12 WVO erläßt der Leiter [309]) die Satzung der Gruppe. Demnach muß jede Gruppe eine Satzung erhalten.

Bis jetzt kannte man nur Satzungen juristischer Personen; sonstige diesen ähnliche Gebilde hatten kein Recht „eigenständischer Gesetzgebung", z. B. nicht die offene Handelsgesellschaft (§ 109 HGB). Die „Satzung" des nichtrechtsfähigen Vereins ist trotz seiner körperschaftlichen Verfassung letzten Endes doch nur ein Gesellschaftsvertrag.[310]) Den Gruppen ist ein Satzungsrecht dagegen verliehen, gleichgültig, ob sie die Stellung eines rechtsfähigen Vereins, also einer juristischen Person innehaben oder nicht, z. B. allen Reichsgruppen.

Beim Verein[311]) ist die Satzung Ausfluß einer eigentümlichen Privatgewalt;[312]) die Satzungsnormen erzeugen für den Bereich der Körperschaften objektives Recht und zwar Rechtssätze, die für das Leben des Vereins und der Mitglieder verbindlich sind.[313]) Bei den öffentlichen Körperschaften werden diese Satzungsnormen schon als Bestandteil der öffentlichen Ordnung gewertet; die autonome Satzung nimmt an den Eigenschaften des Gesetzes Anteil[314]) und leitet sich wie dieses aus eigenem Recht, eben aus der dem Verein gegebenen „Privatgewalt" her, wenn diese Privatgewalt auch ihre Grundlage in den allgemeinen Rechtsnormen des Staates hat.

Kann man aber angesichts der Stellung des Gruppenleiters als Führers der Gruppe überhaupt noch von einem eigenständischen Recht des Satzungserlasses durch die Gruppe sprechen? Die Satzung wird vom Leiter gegeben; dieser wird aber nicht mehr als Organ der Gruppe tätig, sondern kraft eigenen Rechtes. Es liegt nahe, hier nicht mehr von einer eigenständischen Satzungsautonomie der Gruppe zu sprechen, sondern von einem Satzungsrecht des Leiters; die Satzung wäre dann nichts anderes als eine Anordnung des Gruppenleiters kraft besonderer Delegation durch den Reichswirtschaftsminister, die Angelegenheiten der Gruppe, soweit sie in der WVO und den einschlägigen Erlassen nicht geregelt sind, erforderlichenfalls näher auszugestalten. Daß der Beirat vor Erlaß zu hören ist (§ 19 Abs. II Nr. 5 WVO), könnte daran nichts Grundsätzliches ändern, da seine Ansicht ja nicht bindend ist für den Gruppenleiter. Er allein bestimmt, wie die Satzung aussehen soll.

M. E. ist das Wesen der Satzung einer „Anordnung" des Gruppenleiters weitestgehend angenähert und unterscheidet sich von ihr nur durch den Inhalt. Die in der Satzung niederzulegenden Bestimmungen sollen zusammen mit der WVO und den betreffenden Erlassen die Grundlage[315]) der Gruppenarbeit sein, sie sollen die WVO ergänzen. Die Satzung ist daher eine Zusammenfassung aller der Normen, die die Aufgaben, den Aufbau, die Gliederung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Stellung des Leiters, des Stellvertreters, des Geschäftsführers, des Beirats, der Mitgliederversammlung und andere derart grundlegende Fragen regeln sollen. Von einer eigenständischen Autonomie im eigentlichen Sinne kann keine Rede mehr sein; denn nicht die Gruppe erläßt die Satzung, sondern die vom Gruppenleiter erlassene Satzung ist für die Gruppe verbindlich. Es ist ja auch bezeichnend, daß die Satzung auch nach der Gesetzesfassung nicht von der Gruppe, sondern vom Leiter persönlich erlassen wird (§ 12 WVO). Einen Unterschied etwa von der Erteilung von Weisungen (§ 17 WVO), die sicher nichts mit Autonomie zu tun haben, macht das Gesetz nicht.

Dieser Anordnungscharakter der „Satzung" ergibt sich auch daraus, daß ja nicht nur selbständige Gruppen nach dem Wortlaut der WVO eine Satzung bekommen sollen, sondern auch unselbständige, bei denen man gewiß nicht von einer eigenständischen Autonomie sprechen kann, da sie ja nur unselbständige Teile anderer Gruppen sind. Aus dieser letzteren Tatsache mit Pfundtner-Neubert[316]) zu folgern, daß für rechtlich unselbständige Fach-, Fachunter- und bezirkliche Gruppen eine „Geschäftsordnung" genüge, erscheint durch nichts begründet; das Gesetz enthält keinen Hinweis auf eine derartige Unterscheidung. Es liegt näher, das Wesen der Satzung so aus der WVO und der Stellung der Gruppe zu entnehmen, daß es auf die Satzungen aller Gruppen angewandt werden kann; dann aber ist die Satzung nur als „Anordnung", man kann auch sagen, „Geschäftsordnung" bei allen Gruppen denkbar. Denn Anordnungen kann auch der Leiter einer unselbständigen Gruppe, wenn auch als Funktionär der nächsthöheren selbständigen, treffen. Eine Unterscheidung von „Satzung" und „Geschäftsordnung" in ihrem Wesen je nach der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Gruppe ist daher nicht gerechtfertigt. Allerdings ist die Satzung einer unselbständigen Gruppe eigentlich eine Anordnung der übergeordneten, deren besonderer Vertreter der Leiter der unselbständigen Gruppe ist.

Ueber den Inhalt der Satzung sagt die WVO sonst weiter nichts; die Satzung muß jedenfalls den Vorschriften der WVO entsprechen (§ 12 S. 2 WVO), kann also wohl zusätzliche Bestimmungen bringen, darf aber nicht von der WVO abweichen. Als solche zusätzliche Bestimmungen sind z. B. die Verleihung der Selbständigkeit an Gruppen denkbar oder die Beschränkung der Vertretungsmacht des Leiters, die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen Leiter, Stellvertreter und Geschäftführer, Festlegung des Sitzes der Gruppe und dgl. mehr. Darüber hinaus enthält die Satzung in den meisten Fällen eine Zusammenstellung aller für die Gruppe in

Betracht kommenden Bestimmungen der WVO, um den Mitgliedern ein geschlosssenes Bild von Aufbau, Aufgaben und Zweck der Organisation zu geben (vgl. z. B. die Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe).

Die Satzung kann vom Leiter natürlich jederzeit geändert werden.[317])

Sondervorschriften für die Reichsgruppe Handwerk:

Die Satzung der Reichsgruppe Handwerk wird nicht vom Reichsgruppenleiter, sondern vom Rwimin erlassen und abgeändert.

Die Satzung einer Wirtschaftsgruppe und eines Reichsinnungsverbandes wird von dem Leiter der Reichsgruppe Handwerk unter Zugrundelegung einer von ihm mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers erlassenen Mustersatzung aufgestellt.

Aenderungen der Satzung einer Wirtschaftsgruppe oder eines Reichsinnungsverbandes trifft der Leiter mit Zustimmung des Leiters der Reichsgruppe (§ 8 HAO).

§ 20. Stellvertreter des Gruppenleiters und Geschäftsführers.

Jeder Leiter einer Gruppe hat einen oder mehrere Stellvertreter, die zugleich Leiter untergeordneter Gruppen sein können.[318]) Sie werden vom Gruppenleiter mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe bestellt (§ 13 WVO) und, wie zu ergänzen ist, auch entlassen.[319]) Unter denselben Bedingungen bestellt der Gruppenleiter auch nach Anhörung des Beirats (§ 19 Abs. II Nr. 4) einen oder mehrere Geschäftsführer. Aufgabe der Stellvertreter und der Geschäftsführer ist es, „die laufenden Geschäfte" nach Weisung des Gruppenleiters „zu führen".[319a]) Bemerkenswert ist dabei, daß den Stellvertretern nicht die Aufgabe übertragen ist, im Behinderungsfalle des Leiters allgemein die Geschäfte der Gruppe zu führen, sondern daß sie sich ebenso wie die Geschäftsführer[320]) darauf beschränken müssen, die „laufenden Geschäfte" zu erledigen. Die Erledigung laufender Geschäfte ist ein besonderer Ausschnitt aus der Gesamtgeschäftsführung, die dem Leiter selbst obliegt. Es handelt sich dabei um Geschäfte, die der normale, die tägliche Arbeit der Gruppe bildende Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Damit auch diese Geschäfte im Sinne der den Gruppen gestellten Aufgaben behandelt werden, hat der Leiter ein unbedingtes Weisungsrecht an die Geschäftsführer und Stellvertreter, die ja nicht stets — die Geschäftsführer sogar in der Regel nicht — Mitglieder der Gruppen sind und daher auch nicht dem Weisungsrecht des § 17 WVO unterliegen. Im Außenverhältnis sind Stellvertreter und Geschäftsführer für den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich als besondere Vertreter der Gruppe anzusehen, sind also auch ermächtigt, die Gruppen vermögensrechtlich zu verpflichten und zu berechtigen, selbstverständlich aber nur im Rahmen der „laufenden Geschäfte". Der Geschäftsführer kann daher wirksam für und gegen die Gruppe als Vertreter wie der Leiter selbst[321]) handeln, wenn er sich inner-

halb seines Geschäftsbereichs hält (Kauf von Büromaterial, Anstellung von Angestellten, etwa bis zu einer bestimmten Gehaltsgrenze, Auftreten vor Gericht usw.). Auch hier findet ein Schutz gutgläubiger Dritter nicht statt. In allen den Fällen, die außerhalb der täglichen Geschäfte liegen, bleibt die Vertretung der Gruppe ebenso wie die Erledigung der innerdienstlichen Angelegenheiten eine Pflicht und ein Vorrecht des Leiters. Dem Stellvertreter ist für den Behinderungsfall des Leiters die Befugnis zugestanden, die Gruppe auch dann gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wenn es sich nicht um laufende Geschäfte handelt (§ 14 Abs. I). Er hat sich dabei an Weisungen des Leiters zu halten, obwohl das nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Es ergibt sich schon aus der übergeordneten Stellung des Leiters gegenüber seinem Stellvertreter. Der Geschäftsführer hat diese allgemeine Vertretungsbefugnis nicht; dadurch ist natürlich die Einzelbevollmächtigung ebensowenig ausgeschlossen wie die Uebertragung bestimmter Aufgaben durch den Leiter an andere Personen überhaupt; maßgebend sind hierfür die allgemeinen Vollmachtsvorschriften.[322])

Die Geschäftsführer können sich bei Bedarf, hauptsächlich bei größeren Gruppen, auf bestimmte Aufgaben spezialisieren; es können Hauptgeschäftsführer bestellt werden (§ 14 Abs. II WVO).

Im Innenverhältnis sind Stellvertreter und Geschäftsführer Gehilfen des Leiters und leiten ihre Aufgaben daher aus denen des Leiters her, dessen Weisungen sie befolgen müssen.[323]) Sie sind nur ihm verantwortlich, nicht aber den übergeordneten Gruppen und ihren Leitern.

Außer im Geschäftsbereich unterscheiden sich Stellvertreter und Geschäftsführer noch dadurch, daß erstere ehrenamtlich, letztere entgeltlich,[324]) und zwar nach Dienstvertragsrecht, tätig sind. Von einer eigentlichen „Bestellung" kraft obrigkeitlicher Anordnung, wie es bei den Stellvertretern der Fall ist, kann bei den Geschäftsführern trotz § 13 WVO keine Rede sein. Sie sind Angestellte der Gruppe.

Der Stellvertreter ist ebensowenig Organ der Gruppe wie der Leiter selbst; man kann ihn aber auch nicht als Gruppenführer bezeichnen, wenigstens solange nicht, als der Vertretungsfall nicht eingetreten ist. Er nimmt eine Zwischenstellung zwischen Geschäftsführer und Leiter ein, kraft deren er entsprechend seiner jeweiligen Tätigkeit bald wie ersterer, bald wie letzterer behandelt werden muß.

. Weder Stellvertreter noch Geschäftsführer sind, ebensowenig wie der Leiter selbst, Beamte, haben aber eine beamtenähnliche Stellung (s. o. S. 54).

Das was oben S. 84 über die Geheimhaltungspflicht der Leiter hinsichtlich der ihnen dienstlich bekannt gewordenen Tatsachen gesagt wurde, gilt auch für die Geschäftsführer (§ 16 Abs. IV) und, obwohl nicht ausdrücklich ausgesprochen, auch für die Stellvertreter des Leiters. Sie haben solche Geheimnisse auch gegenüber dem (vorgesetzten) Leiter geheimzuhalten. Das ist, da die Leiter in der Regel selbst im Wirtschaftsleben stehen und daher als Konkurrenten anderer Mitglieder und auch

der Stellvertreter in Betracht kommen, von erheblicher praktischer Bedeutung.

Für das Handwerk gelten Sondervorschriften nur insofern, als die Stellvertreter nicht vom Gruppenleiter mit Zustimmung des übergeordneten Leiters ernannt werden, sondern stets von derselben Stelle, die auch die Leiter selbst ernennt (s. o. S. 79; § 7 HAO).

§ 21. Der Beirat.

Jede Gruppe der gewerblichen Wirtschaft ohne Rücksicht auf ihre Selbständigkeit oder Rechtsfähigkeit erhält einen Beirat (§ 18 WVO), eine neuartige Einrichtung, die der Führerstellung des Leiters Rechnung trägt. Mit dieser wäre es unvereinbar, wenn neben dem Leiter noch andere in Gruppenangelegenheiten entscheidende Instanzen bestünden. Nur für einzelne den Gruppenleiter selbst betreffende Fragen hat die Mitgliederversamlung und z. T. auch der Beirat eine selbständige Entscheidungsbefugnis (s. u. S. 123); in der Regel entscheidet der Leiter allein und unabhängig von irgendwelchen anderen Einrichtungen. Zum Ausgleich hierfür tritt dem Gruppenleiter eine beratende Institution zur Seite, ähnlich wie dem Bürgermeister der Gemeinde der Gemeinderat (§§ 48 ff. DGemO).

I. Zusammensetzung und Mitglieder.

1. Bei den rein fachlichen Gruppen setzt sich der Beirat zusammen aus den Leitern der jeweils nächst unteren fachlichen Gruppen,[325]) bei den Reichsgruppen ferner aus den Leitern etwa gebildeter Bezirksgruppen dieser Reichsgruppen (§ 18 Abs. II WVO). Auf AO des Leiters der übergeordneten Gruppe können auch Leiter bezirklicher Gruppen von Wirtschaftsgruppen, Fach- oder Fachuntergruppen dem Beirat dieser Gruppen angehören (§ 18 Abs. III S. 2 WVO). Mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe, bei Reichs- und Hauptgruppen des Rwimin, kann der Leiter der Gruppe weitere Mitglieder in den Beirat berufen (§ 18 Abs. II S. 4, III S. 4 WVO). Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Erfahrung und Kenntnisse bedeutender Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, die keine leitende Stellung in der Organisation einnehmen, bei der Erfüllung der Gruppenaufgaben zu verwerten.

Für die untersen Gruppen der fachlichen Gliederung, also etwa der Fachgruppen, Fachuntergruppen, evtl. auch der Wirtschaftsgruppen,[326]) deren Beirat sich nicht aus den Leitern nachgeordneter Gruppen zusammensetzen kann, ist eine Sonderregelung getroffen dahingehend, daß der Leiter der betreffenden unteren Gruppe mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe die Beiratsmitglieder beruft (§ 18 Abs. III S. 3).

Was den Beirat der fachlich-bezirklichen Gliederung anlangt, so bestimmt § 18 Abs. IV WVO, daß er bei Bezirksgruppen einer Reichsgruppe von den Bezirksgruppenleitern mit Zustimmung des Reichs-

gruppenleiters, bei den übrigen bezirklichen Gruppen (der Wirtschafts- usw.-gruppen) von den jeweiligen bezirklichen Leitern mit Zustimmung des zuständigen Wirtschafts-, Fach- oder Fachuntergruppenleiters berufen wird. Den „bezirklichen Gruppen" in § 18 Abs. IV WVO werden bei Pfundtner-Neubert[327]) die Bezirksuntergruppen der Bezirksorganisation einer Reichsgruppe gleichgestellt. Das ist unrichtig, da es weder eine „Bezirksorganisation" einer Reichsgruppe gibt (§ 3 Abs. II bezieht sich nur auf die Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen), noch bei den Reichsgruppen Bezirksuntergruppen überhaupt (s. o. S. 68); es wäre auch kaum verständlich, daß zur Berufung des Beirats dieser fachlich-bezirklichen Gliederungen einer Reichsgruppe der Wirtschafts-, Fach- oder Fachuntergruppenleiter seine Zustimmung zu erteilen hätte (§ 18 Abs. IV). Dagegen taucht die Frage auf, ob auch die Zweigstellen der Bezirksgruppen von Reichsgruppen nach § 3 Abs. III (letzter Halbsatz) einen Beirat erhalten und wer ihn berufen soll. Da die Zweigstellen im Gesetz in dieser Hinsicht übergangen sind, muß man annehmen, daß sie keinen Beirat erhalten sollen.

Der Stellvertreter des Leiters gehört, sofern er nicht Leiter einer Untergliederung ist, dem Beirat nicht an.

2. Zur Sicherung einer ungestörten Arbeit des Beirats dient die Vorschrift des § 24 WVO, die den Leiter der Wirtschaftsgruppe ermächtigt, Beiratsmitglieder mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 RM. zu belegen, wenn sie ohne triftigen Grund einer Sitzung ferngeblieben sind, zu der sie durch eingeschriebenen Brief eingeladen wurden. Diese Befugnis hat nur der Leiter der Wirtschaftsgruppe, nicht auch der einer Haupt- oder Reichsgruppe. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen dieser höchsten Gruppen kann nicht erzwungen werden; denn eine Verhängung der Strafe gegen einen höher geordneten Leiter durch einen untergeordneten, als welcher der Wirtschaftsgruppenleiter gegenüber dem Hauptgruppenleiter erscheint, oder gegen einen (gleichgeordneten) anderen Wirtschaftsgruppenleiter, ist schon aus Gründen der Aufrechterhaltung der Organisationsautorität nicht angängig. Eine entsprechende Ausdehnung der Bestimmung des § 24 WVO auf die Reichsgruppenleiter oder den Rwimin kommt bei der eindeutigen Fassung der Gesetzesstelle nicht in Frage. Es bleibt nur die Erklärung, daß man für die Mitglieder der Beiräte von Haupt- und Reichsgruppen eine Strafbestimung zur Erzwingung der Teilnahme an den Sitzungen nicht für nötig erachtet hat.

Auf die Ordnungsstrafgewalt finden im übrigen die Bestimmungen, die für § 17 WVO entwickelt wurden, Anwendung (§ 24 Abs. II WVO).

Sondervorschriften für die handwerklichen Gruppen:

Den Beirat der Reichsgruppe Handwerk bilden die Leiter der Wirtschaftsgruppen und der Reichsinnungsverbände, den Beirat der Wirtschaftsgruppen die Leiter der angeschlossenen Reichsinnungsverbände, den der Reichsinnungsverbände die Leiter der Fachuntergruppen und der Bezirksstellen, den Beirat der Fachuntergruppen die Leiter der Be-

zirksstellen, den Beirat der Bezirksstellen schließlich die Obermeister oder die Fachgruppenleiter der dem Reichsinnungsverband zugehörigen Handwerkerinnungen des Wirtschaftsbezirkes (§ 10 HAO). Jeder Gruppenleiter (dazu gehören nach § 2 Abs. II HAO auch die Leiter der Reichsinnungsverbände) kann, und zwar ohne Genehmigung des übergeordneten Leiters, weitere Personen in den Beirat berufen (§ 10 Abs. VI HAO).

Die Anwendung des § 24 WVO zur Erzwingung der Teilnahme an den Beiratssitzungen kommt für die handwerklichen Gruppen nicht in Frage (§ 9 HAO).

II. Aufgaben und Rechtsstellung.

1. Der Beirat hat seinen Namen von seiner beratenden Funktion: er soll dem Gruppenleiter seine Ansicht vortragen, ihm Vorschläge machen, auf Bedenken hinweisen und den Gruppenleiter bei der Findung einer Entscheidung unterstützen. Dabei tritt der Beirat jedoch nicht geschlossen auf, etwa in der Weise, daß er sich auf eine Meinung einigte, der dann als Meinung des Beirats als Ganzen Ausdruck verliehen wird; vielmehr äußern sich die Beiratsmitglieder einzeln und nach ihrer persönlichen Meinung zu den Beratungsgegenständen. Die Versammlung des Beirats soll den Rahmen einer Aussprache seiner Mitglieder mit dem Gruppenleiter bilden. Nach außen treten der Beirat oder seine Mitglieder als solche nicht hervor. Maaß[328]) hält den Beirat daher nicht für ein Außenorgan. Dem ist zuzustimmen, aber mit der Maßgabe, daß der Beirat überhaupt kein Organ [328a]) der Gruppe im üblichen Sinne ist, sondern eine besondere Art eines Arbeitskollegiums darstellt, das mit dem Gruppenleiter kraft gesetzlicher Vorschrift berät, ohne in irgendwelche feste, mit den bisherigen Vorschriften erfaßbare gesetzliche Form gepreßt zu sein. Insbesondere wird bei der Beratung dem Gruppenleiter nicht eine Meinung der Gruppe gegenübergestellt — welches Beiratsmitglied sollte diese verkörpern —; nicht die Gruppe soll durch den Beirat den Leiter beraten, sondern der Beirat, d. h. die Beiratsmitglieder allein haben diese Aufgabe. Dementsprechend sind auch nicht etwa im Beirat die Mitglieder der Gruppe als solche vertreten; die ihm angehörenden Leiter sind Beiratsmitglieder kraft ihrer Führerstellung, nicht als Mitglieder der Organisation.[329]) Auch fehlt jede Vorschrift, wie der Beirat nun seinerseits zu handeln hätte; das müßte aber gesagt sein, da er ja ein Kollegium darstellt.

Der Beirat gehört nach allem zwar zur Verfassung der Gruppe, er ist eine Einrichtung der Gruppe, hat aber von ihr unabhängige Aufgaben zu erfüllen und handelt nach eigenem Recht, kraft der ihm als Beirat übertragenen Befugnisse. Er ist weder Vertreter noch Organ der Gruppe, genau so wenig, wie seine Mitglieder Vertreter oder Organe der Gruppe sind.

Wann tritt der Beirat in Erscheinung?

Die Antwort auf diese Frage gibt § 19 Abs. II WVO: der Beirat ist vor wichtigen Maßnahmen zu hören.

Welche Maßnahmen wichtig sind, entscheidet der Gruppenleiter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Ausgenommen sind nur:

a) Feststellung des Haushaltsplanes,

b) Festsetzung der Beiträge,

c) Erwerb von Grundvermögen und sonstige außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsbetriebs liegende vermögensrechtliche Geschäfte,

d) Bestellung von Geschäftsführern,

e) Erlaß und Aenderung der Satzung.

Diese fünf Fälle gelten stets als „wichtig", auch wenn es sich im Einzelfall um Kleinigkeiten handeln sollte; der Beirat ist vor Ergreifung entsprechender Maßnahmen also stets zu hören. In den anderen Fällen der Geschäftsführung aber liegt es in der Hand des Leiters, ob er die Maßnahme, z. B. organisatorischer Art,[330]) als wichtig behandelt wissen will und sie deshalb der Beratung im Beirat unterstellt.

Die Pflicht zum Anhören des Beirats bedeutet, daß der Leiter den Beiratsmitgliedern Gelegenheit geben muß, ihre Meinung zu der vorgeschlagenen Maßnahme zum Ausdruck zu bringen und den Leiter zu beraten; daraus folgt, daß die Anhörung des Beirats stets vor Verwirklichung der Maßnahme zu erfolgen hat; nur dann kann von einer „Beratung" die Rede sein.

Die Anhörung des Beirats ist Pflicht des Gruppenleiters; die Entscheidung trifft der Leiter jedoch allein und unabhängig, ohne an die Stellungnahme des Beirats gebunden zu sein. Freilich wird er sich nicht ohne Grund über die Ansicht der Beiratsmitglieder hinwegsetzen, da diese ja in der Regel die erfahrensten und in den einschlägigen Fragen mindestens ebenso wie er bewanderten Persönlichkeiten der Wirtschaft darstellen; grundsätzlich kann er ihre Meinung jedoch unberücksichtigt lassen.

Eine Einschränkung besteht allerdings:

Nach § 19 Absatz III WVO kann der Gruppenleiter eine Entscheidung über eine wichtige Maßnahme entgegen der Meinung der Mehrheit des Beirats nur dann treffen, wenn der Leiter der übergeordneten Gruppe — bei der obersten Gruppe der Rwimin — zustimmt. Dieses „Vetorecht" des Beirats [331]) bedeutet ohne Zweifel eine erhebliche Einschränkung der Befugnisse des Gruppenleiters zugunsten des Beirats[331a]) und rechtfertigt sich durch die Wichtigkeit der Maßnahmen, vor denen der Beirat zu hören ist. Doch bedeutet § 19 Abs. III nicht eine Rückkehr zu parlamentarischen Methoden; das zeigt sich darin, daß auch die Mehrheit des Beirats den Leiter nicht in diesem oder jenem Sinne festlegen kann; die

Entscheidung trifft der übergeordnete Leiter, also der, dem der Gruppenleiter verantwortlich ist. Die Bestimmung entspricht daher dem Führerprinzip in vollem Maße; sie geht von dem Grundgedanken aus, daß bei einer Entscheidung, die eine größere Zahl von wirtschaftlich erfahrenen Persönlichkeiten nicht billigt, die Wahrscheinlichkeit für ihre Unzweckmäßigkeit spricht und veranlaßt daher eine nochmalige Ueberprüfung durch den zuständigen übergeordneten Leiter. Wenn sich dieser dem Standpunkt des Gruppenleiters anschließt, so kann die Maßnahme durchgeführt werden trotz der ablehnenden Stellungnahme der Beiratsmehrheit. Die Zustimmung kann vor oder nach der Entscheidung des Leiters erfolgen, aber naturgemäß nicht vor Beratung im Beirat.

Das Vetorecht des Beirats besteht nur in Fällen, wo die Anhörung des Beirats vorgeschrieben ist. In anderen Sachen, die dem Beirat vorgetragen werden — was ja durchaus möglich ist — kann sich der Gruppenleiter ohne weiteres über die ablehnende Stellungnahme auch des gesamten Beirats hinwegsetzen.

Der Beirat kann nur vom Leiter beabsichtigten Maßnahmen widersprechen, kann aber nicht seinerseits Maßnahmen vorschlagen und durchsetzen. Insofern sind seine Befugnisse also rein negativ; zur Nichtdurchführung einer im Beirat angeregten Maßnahme bedarf der Leiter der Zustimmung des übergeorneten Leiters nicht.

Entscheidungen oder Maßnahmen in wichtigen Fällen, die der Leiter trifft oder vornimmt, ohne sie vorher dem Beirat zu unterbreiten, oder ohne die nach § 19 Abs. III WVO erforderliche Zustimmung des übergeordneten Leiters herbeizuführen, sind nicht unwirksam, sondern vollgültig. § 19 Abs. II und III haben nur innerdienstliche Bedeutung und enthalten Anweisungen an den Leiter. Doch stellt die Außerachtlassung der bezeichneten Vorschriften sich als eine grobe Pflichtverletzung des Leiters dar, die ihn schadensersatzpflichtig macht und auch disziplinäre Folgen für ihn nach sich ziehen kann. In einem solchen Falle könnte nicht eingewendet werden, daß auch die Beratung im Beirat keine andere Entscheidung herbeigeführt hätte, da der Gruppenleiter nicht unbedingt an die Stellungnahme des Beirats gebunden sei; denn die Möglichkeit einer Beeinflussung besteht immer, ganz abgesehen von dem Fall des § 19 Abs. III WVO.

Der Fall liegt analog dem der Uebergehung des Gemeinderates durch den Bügermeister (§ 55 DGemO). Allerdings bestehen zwischen beiden Gesetzen (WVO, DGemO) in dieser Beziehung Abweichungen: so enthält § 55 Abs. I Ziffer 1—13 DGemO eine ausschließliche Liste der Maßnahmen, die im Gemeinderat zu beraten sind, während § 19 Abs. II WVO nur Beispiele gibt, es im übrigen bei dem höchst unbestimmten Begriff der „wichtigen" Maßnahme bewenden läßt. Dann fehlt in der DGemO auch eine dem § 19 Abs. III WVO entsprechende Bestimmung. Trotzdem gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 55 DGemO entsprechend auch für den vorliegenden Fall: „Eine Verletzung dieser dem Bürgermeister obliegenden Pflichten hat jedoch nicht zur Folge, daß

dadurch eine ohne Beratung gefaßte Entschließung ungültig und daß Rechtshandlungen, die zu ihrer Durchführung vorgenommen werden, unwirksam wären. Das folgt daraus, daß die Beratung kein Teil der dem Bürgermeister ausschließlich übertragenen Willensbildung und Willensäußerung für die Gemeinde ist, und daß demnach durch das Fehlen der Beratung diese nicht fehlerhaft werden."

Dem Bürgermeister entspricht hier der Gruppenleiter. Obwohl es bedenklich erscheinen kann, zuzulassen, daß die vom Gesetz gewünschte Beschränkung der Entscheidungsfreiheit des Gruppenleiters im praktischen Fall illusorisch gemacht werden kann, ist der Grundsatz der Gültigkeit der Maßnahmen des Gruppenleiters trotz Uebergehung des Beirats bzw. seiner Mehrheit entgegen § 19 Abs. II und III WVO der einzig mögliche Weg zu einer befriedigenden Lösung unter Bindung an die WVO. Das ergibt sich aus folgendem: Man könnte aus der Fassung des § 19 Abs. III, insbesondere daraus, daß der Leiter der „Zustimmung" des übergeordneten Leiters „bedarf", folgern, daß Entscheidungen oder Maßnahmen, die ohne diese Zustimmung erfolgen, unwirksam sind, sei es endgültig, sei es vorläufig (bis zur Herbeiführung einer Stellungnahme des übergeordneten Leiters). Die Bezeichnung „Zustimmung" stimmt ja auch mit dem bürgerlichen Rechte (§ 182 ff. BGB) überein; nach bürgerlichem Recht werden aber Rechtshandlungen, die von einer Zustimmung abhängen (oder wie § 19 Abs. III WVO sagt, die der Zustimmung bedürfen) auch Dritten gegenüber nicht vor Erteilung dieser Zustimmung wirksam; in der Zwischenzeit besteht ein Zustand schwebender Unwirksamkeit.[332]) Wenn man also auf die Zustimmung des § 19 Abs. III WVO die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften Anwendung finden ließe, wären Maßnahmen des Leiters ohne Genehmigung wirkungslos und unbeachtlich. Folgerichtig müßte man auch alle Maßnahmen, die unter Uebergehung des Beirats zustandegekommen sind, als wirkungslos ansehen; denn wenn schon eine eigenmächtige Abweichung von der Stellungnahme der Mehrheit des Beirats die Unwirksamkeit der Entscheidung zur Folge haben soll, so müßte das erst recht bei der völligen Uebergehung des Beirats gelten.

Diese Ansicht würde zweifellos die beratende Beteiligung des Beirats bei den Maßnahmen des Gruppenleiters am besten sichern. Sie ist jedoch praktisch nicht durchführbar. Denn es fehlt jede Möglichkeit, eine zuverlässige Feststellung, ob die Maßnahme nun gültig ist oder nicht, zu treffen. Verhältnismäßig einfach würde der Fall liegen, wenn eine der in § 19 Abs. II Nr. 1—5 aufgeführten, stets als wichtig geltenden Maßnahmen in Frage stünde. Denn hier steht zweifelsfrei fest, daß der Beirat zu hören und daß bei einer abweichenden Stellungnahme der Beiratsmehrheit die Zustimmung nach Abs. III erforderlich ist. Aber welche Möglichkeit hat ein Dritter, in innere Angelegenheiten der Gruppe -- und das sind auch die Beratungen im Beirat — Einblick zu nehmen, um festzustellen, ob und mit welchem Ergebnis die betreffende Maßnahme im Beirat zur Sprache gebracht worden ist? Er könnte sich

nicht einmal auf die Zusicherung des Gruppenleiters verlassen, da ihm diese nicht die Wirksamkeit der Entscheidung verbürgen kann.

Die größten Schwierigkeiten würden jedoch bei einer nicht in Nummer 1—5 des § 19 Abs. II aufgeführten Entscheidung oder Maßnahme entstehen. Wer entscheidet über die „Wichtigkeit" einer solchen Maßnahme? Würde man das Ermessen des Gruppenleiters ausschlaggebend sein lassen, so wäre § 19 Abs. II und III illusorisch gemacht, da der Leiter jederzeit die Wichtigkeit bestreiten könnte, ohne daß eine Nachprüfbarkeit seiner Entscheidung möglich wäre, d. h. praktisch wären alle diese Maßnahmen auch ohne Beirat wirksam. Man könnte die Entscheidung über die Wichtigkeit auch dem übergeordneten Leiter in die Hand geben, an den sich die Beteiligten im Zweifelsfalle zu wenden hätten. Man könnte allenfalls auch den Gruppenleiter verpflichten, alle Entscheidungen, die er entgegen der Ansicht der Beiratsmehrheit trifft, dem übergeordneten Leiter bekannt zu geben (wozu er nach der bestehenden Rechtslage nicht verpflichtet ist) (vgl. § 19 Abs. IV VVO). Es ist aber unmöglich, daß der Gruppenleiter seinem Vorgesetzten über alle Geschäfte berichtet, die er vornimmt. Es würde also immer und fortdauernd Unsicherheit bestehen darüber, ob ein vom Gruppenleiter vorgenommenes Rechtsgeschäft nun endgültig und damit wirksam ist oder nicht. Denn wer kann dafür garantieren, daß es sich nicht doch um eine „wichtige" Maßnahme, entgegen der Ansicht des Gruppenleiters, handelt? Und man kann doch nicht alle Geschäfte der Gruppe vorher zur Aussprache im Beirat stellen.

Die Theorie der Unwirksamkeit von Maßnahmen des Gruppenleiters ohne Beratung im Beirat bzw. entgegen seiner Mehrheit ohne Zustimmung nach § 19 Abs. III WVO wäre also praktisch gar nicht durchführbar, da sie zu einer völligen Rechtsunsicherheit führen würde. Es muß vielmehr dabei bleiben, daß sämtliche Entscheidungen, gleichgültig, ob sie den Vorschriften des § 19 Abs. II und III entsprechend zustande gekommen sind oder nicht, nach außen hin vollgültig sind.

Andererseits hat der übergeordnete Leiter auch kein Recht, die vom Gruppenleiter verfügte Entscheidung a u f z u h e b e n. Das folgt e contrario aus einem Vergleich des § 19 Abs. III WVO mit § 19 Abs. IV VVO; dort hat der übergeordnete Leiter das Recht, eine an sich gültige Entscheidung des Leiters, die abweichend von der Meinung der Mehrheit des Beirats ergangen ist, innerhalb einer Woche aufzuheben und selbst zu entscheiden. Die unterschiedliche Fassung von § 19 Abs. III WVO und § 19 Abs. IV VVO läßt erkennen, daß auch ihr Inhalt nicht übereinstimmt. Es fehlt in der WVO auch jeder Anhaltspunkt über die Berechnung der Frist, innerhalb deren der übergeordnete Leiter von seinem Aufhebungsrecht Gebrauch machen müßte (vgl. § 19 Abs. IV S. 2 VVO); da man einen Schwebezustand bei Maßnahmen, die nicht nur die Gruppe selbst, sondern auch Dritte, Außenstehende, betreffen können, aber nicht für unbestimmte Dauer aufrechterhalten kann, hätte der Gesetzgeber

unbedingt eine solche Frist in der WVO angegeben, wenn er eine Aufhebung durch den übergeordneten Leiter hätte zulassen wollen.

Im übrigen ist § 19 Abs. III WVO eine stärkere Beschränkung der Entscheidungsfreiheit des Gruppenleiters als § 19 Abs. IV VVO.

2. Neben dieser seinen Hauptzweck bildenden Beratungsfunktion hat der Beirat noch eine Prüfungsfunktion: Er hat die Kassen- und Rechnungsführung und die für die Entlastung maßgebenden Unterlagen (Belege, Kassenbücher) zu prüfen (§ 19 Abs. I WVO). Der Beirat wird so zu einem „finanziellen Kontrollorgan".[333])

Wie diese Prüfung vor sich geht, sagt das Gesetz nicht, in der Erwartung, daß sich in der Praxis schon der richtige Weg finden werde. Eine Prüfung ist zunächst ein rein tatsächlicher Akt, der rechtlich nicht zu erfassen ist; sie kann von natürlichen Personen vorgenommen werden, aber auch von juristischen durch die Organe. Wie nun der Beirat hierbei auftritt, ist zweifelhaft. Kaum ist § 19 Abs. I so auszulegen, als ob jedes Beiratsmitglied für sich eine Prüfung zu veranstalten hätte; vielmehr wird das Sache einzelner Mitglieder sein, die dann dem Gesamtkollegium Bericht zu erstatten haben. Diese Mitglieder müßten dann vom Beirat beauftragt sein. Wie aber erteilt der Beirat einen Auftrag? Handeln alle Mitglieder zusammen oder werden sie „vertreten", etwa durch ein Organ? Bevor auf diese Frage eingegangen wird, sei noch folgendes vermerkt:

Da die Mitgliederversammlung nach § 22 Abs. I S. 2 WVO über die Entlastung zu befinden (s. u. S. 121), der Beirat aber die für die Entlastung maßgeblichen Unterlagen sowie die gesamte Rechnungs- und Kassenführung des Gruppenleiters zu prüfen hat, muß angenommen werden, daß der Beirat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstatten muß. Das Ergebnis der Prüfung ist außerdem unter Zugrundelegung einer jährlich abzuhaltenden Revision durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer in einem schriftlichen Bericht zusammenfassen und der übergeordneten Gruppe mitzuteilen (Ref. Erl. II A Nr. 13). Sowohl der Bericht in der Mitgliederversammlung als auch der Bericht an die übergeordnete Gruppe erfordert eine einheitliche Stellungnahme des Beirats zu dem Ergebnis der Prüfung.

Zum Unterschied von der Tätigkeit als Beratungsinstrument tritt also hierbei der Beirat geschlossen auf, aber auch hier nicht als Organ der Gruppe, sondern kraft eigenen Rechtes.

Wie erfolgt nun dieses Auftreten?

Es würde dem Sinne eines Beirats wie auch dem Zweck der Prüfungsfunktion widerstreiten, wenn man einen „Leiter" des Beirats im Sinne eines Führers aufstellen würde, den die Beiratsmitglieder ihrerseits zu beraten hätten, der seine Entscheidung aber allein träfe. Demgemäß enthält auch die WVO keine derartige Bestimmung. Der Gruppenleiter kann nicht gleichzeitig auch „Leiter" des Beirats sein; denn er ist unmittelbar interessiert am Ausgang der Prüfung und kann daher nicht hierüber entscheiden, ja nicht einmal beim Zustandekommen

einer Entscheidung beteiligt sein. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als in den Fällen, wo der Beirat als Prüfungsinstanz auftritt, das Mehrheitsprinzip anzuwenden und als maßgebliche Meinung des Beirats die der Mehrzahl seiner Mitglieder anzunehmen. M. a. W.: Der Beirat wird hier zu einem Beschlußorgan, er beschließt durch Abstimmung, wer mit der Durchführung der Prüfung betraut wird und stellt nach Abschluß der Prüfung fest, ob die finanzielle Geschäftsführung des Gruppenleiters den Grundsätzen einer geordneten Finanzgebarung, wie oben S. 85 dargelegt, entspricht oder nicht. Gleichzeitig beschließt er, wer der Mitgliederversammlung dieses Ergebnis mitzuteilen hat; denkbar ist auch, daß ein Beiratsmitglied von vornherein mit der Prüfung und allen damit zusammenhängenden Fragen und Aufgaben betraut wird. Jedenfalls sind die im Beirat ergehenden Beschlüsse nicht solche der Gruppe, sondern des Beirats.

3. Ebenfalls eine beschließende Tätigkeit entwickelt der Beirat bei seiner dritten Aufgabe: Bei allen Gruppen, die keine Mitgliederversammlung abzuhalten haben (s. u. S. 120), sowie stets bei den handwerklichen Gruppen (§ 23 WVO, § 11 HAO) hat der Beirat die Funktionen der Mitgliederversammlung zu übernehmen insoweit, als er über die Entlastungserteilung und über die Vertrauensfrage zu beschließen hat.[334]) Alles, was unten über die Mitgliederversammlung zu sagen sein wird, gilt in diesem Falle für den Beirat (Rechtsstellung, Tätigkeit usw.); die Beiratssitzung ist in der Form der Mitgliederversammlung abzuhalten.[335])

4. Ueber den äußeren Verlauf der Beiratssitzung enthält die WVO keine näheren Vorschriften. Wie jedes Kollegium benötigt jedoch auch der Beirat eine bestimmte Ordnung bei und in seinen Sitzungen. Wer beruft ihn ein, wer erteilt das Wort, wer schließt die Beratung? Der Beirat braucht insoweit einen Leiter, der aber, wie schon erwähnt, nichts mit einem Führer zu tun hat, sondern sich auf die technische Abwicklung der Sitzung, sei es anläßlich einer Beratung, sei es anläßlich einer Beschlußfassung, beschränkt. Leiter in diesem Sinne ist der Gruppenleiter. Das ergibt sich daraus, daß der Beirat zu seiner Beratung bestimmt ist, ferner aus analoger Anwendung von § 18 Abs. IV VVO (vgl. auch Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe § 14). Bei einer Tätigkeit des Beirats, an deren Ausgang und Ergebnis der Gruppenleiter selbst unmittelbar interessiert ist, wird er ein Beiratsmitglied oder seinen Stellvertreter mit der technischen Leitung betrauen (Prüfung der Kassenführung usw.). Der technische Leiter des Beirats beruft die Mitglieder zu den Sitzungen zusammen, erteilt und entzieht das Wort, leitet die Beratung und evtl. die Abstimmung udgl.[336])

§ 22. Engerer Beirat, Sonder- und beratende Ausschüsse.

Mit der Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe — bzw. des Rwimin — kann der Gruppenleiter neben dem Beirat noch einen „engeren Beirat" und Sonderausschüsse bilden (§ 20 WVO).

1. Der engere Beirat.

Der engere Beirat ist wie der Gesamtbeirat ein Beratungsgremium und setzt sich aus Mitgliedern des Gesamtbeirats zusammen. Das letztere ergibt sich aus seiner Bezeichnung. Welche Beiratsmitglieder den engeren Beirat bilden, bestimmt der Gruppenleiter. Aus § 20 2. Halbsatz WVO ergibt sich, daß die Anhörung des engeren Beirats in allen Fällen, in denen es sich nicht um Maßnahmen nach § 19 Abs. II Nr. 1—5 handelt, die Beratung im Gesamtbeirat ersetzen kann, also bei allen anderen wichtigen Maßnahmen (z. B. organisatorischer Art).[337]) Dabei gilt § 19 Abs. III (Vetorecht) entsprechend[338]) wie überhaupt die für den Gesamtbeirat maßgebenden Bestimmungen auf den engeren Beirat entsprechend anzuwenden sind (z. B. Berufung weiterer Personen in den engeren Beirat). Wo die Beratung im engeren Beirat die Anhörung des Gesamtbeirats nicht ersetzen kann, kann der engere Beirat zur Vorbereitung der betreffenden Angelegenheiten dienen. Daß der engere Beirat nicht zu einer völligen Ausschaltung des Gesamtbeirats führen kann, verhindert im übrigen die zu seiner Errichtung erforderliche Zustimmung des übergeordneten Leiters.

Ob der engere Beirat auch andere Aufgaben des Gesamtbeirates als die Beratung des Gruppenleiters übernehmen kann (Prüfungsfunktion z. B., Ersetzung der Mitgliederversammlung), ist nach dem Gesetzeswortlaut zweifelhaft. Daß er die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung übernimmt, ist zulässig, wird sich manchmal sogar empfehlen. Dagegen dürfte es ausgeschlossen sein, daß der engere Beirat bei Gruppen, die keine Mitgliederversammlung abzuhalten haben, an deren Stelle tritt; denn das als Ersatz der Mitgliederversammlung ausersehene Gremium muß notwendigerweise so vielköpfig sein wie nur möglich, um die mit der Mitgliederversammlung verfolgten Zwecke einigermaßen zu erfüllen (Aussprache, Unterrichtung der Mitglieder usw.).

Ebenso wie der Gesamtbeirat ist auch der engere Beirat eine ständige Einrichtung der Gruppe mit universellen, nicht im einzelnen festgelegten Aufgaben. Er wird hauptsächlich dann herangezogen werden, wenn es sich um Spezialfragen handelt, zu denen die Anhörung des Gesamtbeirats unnötig und unzweckmäßig erscheint, da doch nur ein begrenzter Teil seiner Mitglieder sachverständig sein wird.

Besonderheiten der handwerklichen Gruppen:

Bei handwerklichen Gruppen ist die Errichtung eines engeren Beirats auch ohne Zustimmung des übergeordneten Leiters möglich (§ 10 Abs. IV HAO); außerdem ist bemerkenswert, daß nach derselben Bestimmung eine Ersetzung des Gesamtbeirats durch den engeren Beirat in allen Fällen ausgeschlossen ist, in denen der Beirat überhaupt zu hören ist, also vor allen wichtigen Maßnahmen. § 10 Abs. IV HAO ordnet nämlich an, daß der gesamte Beirat vor allen in § 19 Abs. II WVO angegebenen (also nicht nur in den Ziffern 1—5 niedergelegten) Maßnahmen zu hören ist. Die praktische Arbeit des engeren Beirats ist dadurch allerdings eingeschränkt worden.

II. Die Sonderausschüsse.

Im Gegensatz zum engeren Beirat dienen die Sonderausschüsse der Erledigung im einzelnen bestimmter, konkreter Aufgaben, haben also keine universelle Verwendungsmöglichkeit. Welche Aufgaben ihnen übertragen werden, regelt sich nach Maßgabe des hierfür vorhandenen Bedürfnisses, das sich aus der Tagesarbeit der Gruppe ergibt. Möglich ist z. B. ein Finanzausschuß, wie ihn Beissert[339]) anführt, ein Rechts-, Verkehrsfragen-, Außenhandels-, Devisen-, Steuer-, Sozialversicherungs- usw. -ausschuß.[340]) Auch die Beratung im Sonderausschuß kann die Beratung im Gesamtbeirat in den Fällen des § 19 Abs. II Ziff. 1--5 nicht ersetzen. Auch der Sonderausschuß dient zur Beratung des Gruppenleiters; ein Finanzausschuß wird wohl auch die Aufgaben des § 19 Abs. I WVO an Stelle des Beirats wahrnehmen können; als Ersatz der Mitgliederversammlung scheidet der Sonderausschuß naturgemäß aus. Von dem engeren Beirat unterscheidet er sich nur in seiner auf bestimmte Aufgaben beschränkten Zuständigkeit; im übrigen gelten aber die für den engeren Beirat maßgebenden Bestimmungen auch für den Sonderausschuß, einschließlich der handwerklichen Sonderbestimmungen (z. B. auch das Vetorecht).[341])

Auch die Sonderausschüsse sind keine Organe der Gruppe, sondern lediglich besondere Einrichtungen der Gruppe zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne besonderen organschaftlichen Charakter.[342])

III. Beratende Ausschüsse.

§ 16 der Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe erwähnt neben den Sonderausschüssen noch „beratende Ausschüsse" zur Beratung der Leiter der unselbständigen Gliederungen. Wenn damit zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Leiter dieser Gruppen keinen eigentlichen Beirat erhalten sollen (diese Annahme liegt angesichts des § 12 der Satzung, wonach nur die Wirtschaftsgruppen einen Beirat bekommen, sehr nahe), so stünde das nicht im Einklang mit der WVO, nach der jede Gruppe, ganz gleichgültig, ob sie selbständig ist oder nicht, einen Beirat zu bilden hat.[343]) Denn der Beirat dient zur Beratung des Leiters, den auch die unselbständigen Gruppen haben. Da der Beirat nicht nach außen hervortritt, ist auch die Beantwortung der anderen Frage, ob der Beirat einer unselbständigen Gruppe als eine Einrichtung dieser oder der nächsthöheren selbständigen Gruppe anzusehen ist (s. o. S. 103), belanglos; jedenfalls dient der Beirat der selbständigen Gruppen nicht auch mit zur Beratung der Leiter der unselbständigen Gruppen. Auch zur Beratung der Leiter dieser unselbständigen Gruppen ist ein Beirat nötig. Die Anhörung eines beratenden Ausschusses kann in keiner Weise die Beratung im Beirat ersetzen, da eine solche Anordnung im Widerspruch zur WVO stehen würde (§§ 12 S. 2, 18 ff. WVO). Als Sonderausschuß kann er nach seinen Aufgaben

und auch nach dem Wortlaut der Satzung a.a.O. nicht angesehen werden. Seine Tätigkeit ist daher lediglich eine ergänzende für Fälle, in denen der Beirat an sich nicht gehört zu werden braucht, oder eine vorbereitende in allen anderen Fällen.

§ 23. Die Mitgliederversammlung.

Von der Mitgliederversammlung ist im Abschnitt VI der WVO die Rede.

I. Die Gruppen, die Mitgliederversammlungen abzuhalten haben.

1. Mitgliederversammlungen sind von den untersten Gruppen der fachlichen und bezirklichen Gliederung abzuhalten (§ 21 Abs. I WVO). Als solche untersten Gruppen sind diejenigen Gruppen anzusehen, die keine untergeordneten Gruppen fachlicher oder bezirklicher Art mehr besitzen. Hierher gehören u. a. die Ortsgruppen von Fachgruppen oder Fachuntergruppen, dann aber auch die Ortsgruppen von Wirtschaftsgruppen, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Kreisgruppen oder Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen, evtl. auch die Wirtschaftsgruppen selbst, nämlich dann, wenn sie keine Fachgruppen mehr haben und auch selbst nicht bezirklich untergegliedert sind (letzteres übersieht Pfundtner-Neubert,[344]) wenn er als unterste Gruppen die Wirtschaftsgruppen schon dann ansieht, wenn sie keine Fachgruppen haben); dann die Bezirksgruppen von Reichsgruppen, die Pfundtner-Neubert[345]) zu Unrecht nicht nennt, usw. Nicht nötig ist, daß es sich jedesmal um eine Gruppe handelt, die die unterste bezirkliche Gliederung der untersten fachlichen Gruppe ist (wie z. B. eine Ortsgruppe einer Fachuntergruppe; auch die untersten bezirklichen Gruppen von Gruppen, die noch fachliche Untergliederungen haben, gehören hierher (z. B. die erwähnten Bezirksgruppen von Wirtschaftsgruppen, die noch Fachgruppen haben). Mitgliederversammlungen haben daher einmal alle Gruppen abzuhalten, die die untersten bezirklichen Gliederungen einer fachlichen Gruppe darstellen, ferner fachliche Gruppen dann, wenn sie weder eine bezirkliche noch eine weitere fachliche Untergliederung besitzen.

Dagegen sind Zweigstellen von Bezirksgruppen (§ 3 Abs. III WVO) keine Gruppen, sondern Dienststellen (s. o. S. 68); sie können daher auch keine Mitgliederversammlung abhalten.[346])

2. Neben diesen untersten Gruppen der fachlichen und bezirklichen Gliederung haben alle Gruppen, gleichgültig, welchen Rang sie innerhalb des Aufbaus der Organisation einnehmen, Mitgliederversammlungen abzuhalten, sofern sie nicht mehr als 200 Mitglieder haben. Damit soll erreicht werden, daß in allen Gruppen, bei denen es sich nach der Zahl der Mitglieder praktisch durchführen läßt, der unmittelbare Kontakt zwischen den Mitgliedern untereinander und mit der Organisation aufrechterhalten bleibt.

Die untersten Gruppen haben die Versammlungen abzuhalten auch dann, wenn sie über 200 Mitglieder aufzuweisen haben.

3. Die praktische Durchführbarkeit und der zu erwartende Kostenaufwand werden auch Richtlinien sein für die Anordnung der Abhaltung von Mitgliederversammlungen bei anderen Gruppen;[347]) solche Anordnungen kann der übergeordnete Gruppenleiter treffen (§ 21 Abs. I S. 2).

II. Zweck und Rechtsstellung der Mitgliederversammlung.

1. Zweck der Mitgliederversammlung ist in der Hauptsache die Herstellung der Verbindung zwischen der Organisation und ihren Mitgliedern (Ref. Erl. Absch. II C Nr. 8). „Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist wie jede Organisation lebensnotwendig darauf angewiesen, engste Fühlung mit ihren Mitgliedern zu suchen und zu halten" (Ref. Erl a.a.O.). Daher dient die Versammlung der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Lage der Gruppe. Der Rwimin macht es den Leitern und Geschäftsführern sämtlicher Gruppen zur Pflicht, „immer wieder von neuem in unmittelbarer Gegenüberstellung und Aussprache den Mitgliedern die Wirtschaftspolitik des Dritten Reiches, ihre Schwierigkeiten und Erfolge im großen vor Augen zu führen und von den Mitgliedern Wünsche und Sorgen entgegenzunehmen" (Ref. Erl. a.a.O.).

Die Mitgliederversammlung bildet in dieser Beziehung also lediglich den Rahmen für eine Aussprache der Mitglieder und deren Unterrichtung, tritt aber nicht geschlosen auf; sie ist als ein rein tatsächliches Arbeitskollegium rechtlich nicht zu erfassen.

Irgendein Weisungsrecht hat die Mitgliederversammlung nicht.[348])

2. Sie enthält jedoch eine aktivere Rolle dadurch, daß sie auch dazu bestimmt ist, dem Gruppenleiter E n t l a s t u n g zu erteilen[349]) und darüber zu beschließen, ob er das V e r t r a u e n genießt (§ 22 Abs. I S. 2). Hier hat die Mitgliederversammlung geschlossen Stellung zu nehmen; ihre Willensbildung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Grundlage der Stellungnahme der Mitgliederversammlung ist der vom Leiter der Gruppe zu erstattende Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit und finanzielle Lage der Gruppe nach Ziff. 1 oben.[350]) Ist die Entlastungserteilung ein Akt, der unmittelbare Wirkungen äußert — mit der Erteilung der Entlastung ist der Leiter de facto aus der Haftung gegenüber der Gruppe entlassen — so hat der Beschluß über die Vertrauensfrage diese unmittelbare Wirkung nicht. Der Mitgliederversammlung kann nicht das Recht zustehen, den Gruppenleiter abzusetzen; diese Maßnahme muß nach dem Führerprinzip dem übergeordneten Leiter vorbehalten bleiben (§ 11 WVO).[351]) Ein etwaiges Mißtrauensvotum dient lediglich dem übergeordneten Leiter als Grundlage seiner Entscheidung über den Verbleib des betreffenden Leiters auf seinem Posten; darüber hat er allein zu entscheiden. Deshalb bestimmt § 22 Abs. II S. 3 WVO, daß der wesentliche Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten

Ausführungen und insbesondere das Ergebnis der Abstimmung in eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen und abschriftlich dem Leiter der übergeordneten Gruppe zuzuleiten ist.

Trotz dieser Regelung ist die Bedeutung der Vertrauensabstimmung nicht zu unterschätzen; denn es wird wohl kaum vorkommen, daß ein Leiter trotz der ablehnenden Stellungnahme der Mitgliederversammlung auf seinem Posten bleibt, sei es, daß er selbst zurücktritt bzw. seinen Rücktritt anbietet, sei es, daß der übergeordnete Leiter ihn ohne weiteres abberuft. So dient die Mitgliederversammlung zur unmittelbaren Ergänzung des Führerprinzips, zu dessen wesentlichstem Inhalt es gehört, daß der Führer vom Vertrauen der Gefolgschaft getragen wird.

Es liegt nahe, in der Mitgliederversammlung, soweit sie Entlastung erteilt und über die Vertrauensfrage befindet, ein Organ im eigentlichen Sinne zu sehen und anzunehmen, daß sie den Willen der Gruppe, d. h. der Gesamtheit der Gruppenmitglieder, zum Ausdruck bringt, allerdings nur als Innenorgan.[352]) So bestechend dieser Gedanke auch zunächst ist, läßt er sich doch nicht durchführen. Denn wie wir gesehen haben, sind Mitgliederversammlungen in der Hauptsache nur bei den untersten Gliederungen abzuhalten, die in der Regel unselbständig sind. Unselbständige Gliederungen können aber unmöglich durch Organe handeln; die Annahme, die Mitgliederversammlung der unselbständigen Gruppen sei ein Organ der nächst höheren selbständigen Gruppe, scheitert aber daran, daß die Mitgliederversammlung der unteren Gruppe nicht den Willen der selbständigen oberen Gruppen zum Ausdruck bringt, sondern nur den eines Teiles ihrer Mitglieder. Da es nicht angängig erscheint, die Mitgliederversammlung bei den selbständigen Gruppen als Organ, bei den übrigen Gruppen aber nicht als solches zu betrachten, müssen wir die Mitgliederversammlung als eine eigenartige, mit den bisherigen rechtlichen Begriffen nicht erfaßbare und den Mitgliederversammlungen des bisherigen Rechtes nicht vergleichbare Einrichtungen ansehen und die von ihr gefaßten Beschlüsse nicht als solche der Gruppe, sondern eben lediglich der Mitgliederversammlung annehmen, die kraft gesetzlicher Vorschrift bestimmte Funktionen als eigene Aufgaben wahrzunehmen hat. Damit stimmt überein, daß die Mitgliederversammlung der WVO nicht entfernt die Aufgaben zu erledigen hat, die einem Gruppenorgan angemessen wären; beim Verein ist sie z. B. das oberste Organ.[353])

III. Formvorschriften.

Ueber die technische Abwicklung der Mitgliederversammlung enthält die WVO nur wenig. Die Versammlung hat mindestens einmal im Jahre — d. h. im Geschäftsjahre — stattzufinden (§ 21 Abs. I S. 1) und zwar spätestens 6 Monate nach Ende des vorausgegangenen. Die Einladung hierzu hat schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu ergehen (§ 21 Abs. II WVO).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gruppenleiter oder seinen Stellvertreter, denen auch die Leitung der Versammlung zukommt (§ 22 Abs II S. 1). Die Abstimmung kann beliebig erfolgen; bei der Entlastungserteilung genügt Handaufheben (§ 22 Abs. II S. 2); über die Vertrauensfrage muß jedoch geheim abgestimmt werden (§ 22 Abs. II S. 3).

Aus § 22 Abs. II S. 4 WVO folgt, daß über den Verlauf der Versammlung, über den Inhalt der Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmungen eine Niederschrift aufzunehmen und daß zu diesem Zwecke ein Schriftführer vom Leiter zu bestellen ist.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann durch Ordnungsstrafen bis zu RM. 100.— erzwungen werden. Diese Strafe kann vom Wirtschaftsgruppenleiter verhängt werden, wenn ein Mitglied ohne triftigen Grund einer ausdrücklichen schriftlichen Einladung mittels eingeschriebenen Briefes nicht gefolgt ist (§ 24 WVO).

IV. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitgliederversammlung durch den Beirat.

1. Bei Gruppen, die keine Mitgliederversammlung abzuhalten haben (oben I 1—3), sowie bei sämtlichen handwerklichen Gruppen (die ja keine einzelnen Unternehmer als Mitglieder haben, § 11 HAO), hat über die Entlastungserteilung und über die Vertrauensfrage der Beirat zu entscheiden (s. o. S. 117). Das, was oben III über die technische Abwicklung der Mitgliederversammlung gesagt wurde, gilt dann auch für den Beirat (§ 23 S. 2 WVO).

Eine Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Lage der Gruppe findet aber nur insoweit statt, als dadurch dem Beirat die nötigen Unterlagen für seine Stellungnahme zur Entlastung und Vertrauensfrage verschafft werden müssen.

2. Der Ersatz der Mitgliederversammlung durch den Beirat ist eine nicht sehr befriedigende Notlösung, da der Hauptzweck der Mitgliederversammlung, die Unterrichtung der Mitglieder, in den Hintergrund gedrängt wird. Zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Mitgliedern und Organisation und zur Unterrichtung der Mitglieder bei den Gruppen, bei denen keine Mitgliederversammlungen stattfinden, hat der Rwimin daher angeregt, andere Formen unmittelbarer Fühlungnahme zu suchen, z. B. Verpflichtung der Beiratsmitglieder zur Uebermittlung der Ergebnisse der Beiratssitzungen in ihren engeren landschaftlichen Wirkungskreis, Aufstellung von ehrenamtlichen Obmännern und Vertrauensleuten, die unter Teilnahme des Leiters und Geschäftsführers der Gruppe oder eines von ihnen bezirkliche Versammlungen auch in Teilbezirken abhalten usw. (Ref. Erl. II C Nr. 8). Nähere Anordnungen stehen noch aus.

§ 24. Die Besonderheiten der Gruppen mit der Stellung von rechtsfähigen Vereinen (§ 5 WVO).

Wie schon erwähnt (oben S. 76 ff.), enthält § 5 WVO keine grundsätzlichen Abweichungen vom Aufbau und von der Rechtsstellung der Gruppen, sondern legt nur zusätzlicher Weise aus Zweckmäßigkeitsgründen den Gruppen, deren sofortige und sichere Teilnahme am Rechtsverkehr nach ihrer Struktur, ihren Mitgliedern und ihren Aufgaben schon bei Erlaß der WVO notwendig war, die überkommene „Stellung von rechtsfähigen Vereinen" bei.

1. Die von § 5 WVO betroffenen Gruppen.

Für welche Gruppen ist § 5 von Bedeutung?

In erster Linie bezieht er sich auf die Wirtschaftsgruppen.

Warum die besondere Stellung in erster Linie den Wirtschaftsgruppen, nicht aber den Reichsgruppen zuerkannt wurde, ist eine Sache für sich und mag wohl damit zusammenhängen, daß diese Gruppen die geeignetste Form für die praktische Arbeit der Organisation darstellen. Sie umfassen alle die Unternehmer, die nach ihren beruflichen Interessen und wirtschaftlichen Bedürfnisen am leichtesten und zweckmäßigsten einheitlich geleitet und betreut werden können, im Gegensatz zu den aufgabenmäßig schon zu spezialisierten Fach- Fachunter- und bezirklichen Gruppen sowie den zu umfangreichen Haupt- und Reichsgruppen. Je höher die Gruppen im Aufbau der Organisation stehen, desto weniger Berührungspunkte werden ihre fachlichen Untergliederungen miteinander haben; die Wirtschaftsgruppen nehmen hier eine gewisse Mittelstellung ein. Sie sind zwar nicht die eigentlichen „Träger des organischen Aufbaus"[354]), aber doch die Hauptträger der fachlichen Arbeit der Organisation.

Außer den Wirtschaftsgruppen haben die Stellung von rechtsfähigen Vereinen auch ihre selbständigen Untergruppen fachlicher (Fach-, Fachuntergrupen) wie bezirklich-fachlicher (Bezirksgruppen, Kreisgruppen usw.) Art erhalten; ihnen wird jedoch nur dann Selbständigkeit beigelegt, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich, d. h. wenn ihr selbständiges Auftreten erwünscht ist (s. o. S. 103). Soweit sie unselbständig sind, sind sie Bestandteile der nächsthöheren Gruppe und als solche nicht rechtsfähig, ohne daß es auf die Entscheidung, ob sie nach den für alle Gruppen gleichmäßig geltenden Bestimmungen der WVO Träger von Rechten und Pflichten sein könnten, ankäme.

Die bezirklichen Gruppen von Fach- und Fachuntergruppen können die Rechtsstellung von rechtsfähigen Vereinen nicht erhalten. Soweit ihnen Selbständigkeit zuerkannt werden sollte — was theoretisch nicht ausgeschlossen wäre — können sie wie die Reichsgruppen Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft als Gemeinschaften Träger von Rechten und Pflichten sein (S. o. S. 104.)

Von den Reichsgruppen haben nur die Reichsgruppe Industrie, Handwerk und Handel[355]) infolge ihrer besonderen Bedeutung sowohl im Organisationsaufbau wie in der Wirtschaft überhaupt eine dem § 5 WVO entsprechende Stellung erhalten. Sie sollen im folgenden daher stets unter den Gruppen des § 5 mitverstanden werden. Die Bezirksgruppen aller Reichsgruppen sind nach § 5 stets rechtsfähig; das mag mit ihrer besonderen Aufgabe, die innerhalb eines Wirtschaftsbezirkes verstreuten nicht oder nur unvollständig organisierten gewerblichen Unternehmer ihrer Wirtschaftsgruppen zusammenzufassen, begründet liegen.

II. Die Bedeutung der Zuerkennung der Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Die Bedeutung des § 5 WVO für die genannten Gruppen ist die, daß er ihnen die „Stellung von rechtsfähigen Vereinen" beilegt, obwohl die Gruppen in ihrer Struktur, hinsichtlich der Rechte und Pflichten, insbesondere bezüglich der Rechtsbeziehungen zu ihren Mitgliedern, mit den rechtsfähigen Vereinen nur sehr wenig gemeinsam haben[356]) und die Gruppen in keiner Weise mit den Vereinen auf dieselbe Stufe gestellt werden können.[357]) Das ist mit ein Grund, warum § 5 WVO nichts über das Wesen der Gruppen an sich aussagen kann.

1. Was die Zuerkennung der Stellung eines rechtsfähigen Vereines für eine Gruppe bedeutet, muß durch Auslegung ermittelt werden. Daß es sich nicht darum handeln kann, den Gruppen privatrechtliche Eigenschaften beizulegen, wurde bereits oben (S. 54) erwähnt. Ebenso ist sicher, daß die betroffenen Gruppen durch § 5 nicht zu rechtsfähigen Vereinen werden; sie „gelten" lediglich als solche; eine Eintragung ins Vereinsregister kommt daher nicht in Frage.[358]) Sie sollen im Privatrechtsverkehr nur wie solche Vereine behandelt werden; fraglich ist nur, wie weit die analoge Behandlung möglich, zulässig und geboten ist. Wie ein Vergleich des § 5 mit § 28a WVO (eingefügt durch Art. I der 3. DVO zum WAG vom 26. Oktober 1936) oder mit § 39 WVO zeigt, bedeutet Zuerkennung der Stellung eines rechtsfähigen Vereins mehr als die bloße Verleihung der Rechtsfähigkeit; wäre nur letzteres beabsichtigt gewesen, so hätte § 5 wie z. B. § 39 gefaßt werden können. Die Rechtsfähigkeit ist eine Eigenschaft des rechtsfähigen Vereins, erschöpft die Charakteristik seines Wesens jedoch nicht. Es gibt noch andere rechtsfähige Gebilde als Vereine.

Bisher wurde der Begriff der „juristischen Person" stets mit dem der Rechtsfähigkeit verknüpft und jedes rechtsfähige Gebilde (soweit die hier allein in Frage stehenden Mehrheiten von Personen betroffen sind) als juristische Person bezeichnet. Daß andere Rechtsgebilde als juristische Personen in einzelnen Beziehungen als rechtsfähig behandelt wurden, ändert hieran nichts. Das BGB weist den Verein infolge der ihm zuerkannten Rechtsfähigkeit (§§ 21, 22 BGB) ohne weiteres in den 2. Titel des I. Buches „Juristische Personen" ein. Angesichts der Entwicklung neuer Gemeinschaftsformen, die keine abstrakten juristischen

Personen darstellen, sondern als Gemeinschaften ihrer Mitglieder rechtsfähig sind und zu denen auch die Gruppen gehören (s. o. S. 99 ff.), muß dieser Zusammenhang zwischen Rechtsfähigkeit und juristischer Persönlichkeit fallen gelassen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt § 5 WVO nicht die Bedeutung, daß er den dort aufgezählten Gruppen erst die Rechtsfähigkeit verliehe — diese besitzen sie schon kraft ihrer Stellung als Gemeinschaften —, sondern er ordnet an, daß sie diese Rechtsfähigkeit wie *juristische Personen* besitzen sollen, wohlgemerkt, nicht: *als* juristische Personen, sondern nur *wie* solche. Der Grund ist eben der, daß das neue Recht der neuen Gemeinschaften bei Schaffung der Gruppen noch nicht soweit entwickelt war, daß es als eine zuverlässige und klare Grundlage für das Auftreten der Gruppen im Rechtsverkehr gelten konnte. Wenn deshalb Anlehnung an bestehende Formen gesucht werden mußte,[359]) so sollten die Gruppen des § 5 keinesfalls zu juristischen Personen, also zu von ihren Mitgliedern begrifflich losgelösten, abstrakten Gebilden mit eigenen Rechten und Pflichten gemacht werden, auch nicht Vereinen oder Körperschaften. Man kann auch diese Gruppen daher nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im bisherigen Sinne bezeichnen; sie bleiben Gemeinschaften, die lediglich übergangsweise nach den Vorschriften für juristische Personen behandelt werden.[360])

2. Daß mit der Zuerkennung der Stellung von rechtsfähigen Vereinen im Sinne des § 5 WVO nur die Anwendung der für die juristischen Personen, nicht aber der für die Vereine im allgemeinen geltenden Bestimmungen angeordnet werden sollte, geht auch daraus hervor, daß in S. 2 des § 5 die Bestimmungen des bürgerlichen Vereinsrechtes, die anwendbar sein sollen, ausdrücklich aufgezählt sind: die §§ 27 Abs. III, 30, 31, 42 BGB. Denn wenn die Stellung eines rechtsfähigen Vereins bereits die Anwendung der vereinsrechtlichen Bestimmungen zur Folge hätte, so wäre eine besondere Aufzählung der für die Gruppen aus dem Vereinsrecht in Betracht kommenden Vorschriften überflüssig gewesen. Andererseits kann es sich hierbei nicht um eine bloße Hervorhebung[361]) einzelner Bestimmungen aus dem größeren Kreis der vereinsrechtlichen Vorschriften überhaupt handeln. Denn die Anwendung der übrigen Bestimmungen des BGB für rechtsfähige Vereine auf die Gruppen ist z. T. aus dem Wesen der Gruppen heraus, z. T. durch positive anderweitige, daher speziellere Regelung durch die WVO ausgeschlossen. Das ergibt sich aus nachfolgender Gegenüberstellung:

BGB §§	
21, 22, 39, 41, 43, 44, 55—79	vertragen sich nicht mit dem Wesen der Gruppen und ihrem Zwangscharakter,
23	ist unpraktisch,
25	ersetzt durch § 12 WVO,
26, 27 Abs. I und II, 28, 29	ersetzt durch § 11 WVO,
32, 33	ersetzt durch § 11 ff., 18 ff., 21 ff., im übrigen unpraktisch,

34	gegenstandslos, da die Mitgliederversammlung sich mit solchen Angelegenheiten nicht zu befassen hat,
35	gegenstandslos, da Sonderrechte nicht bestehen,
36, 37	ersetzt durch §§ 21 ff. WVO,
38	Inhalt ergibt sich schon aus dem Wesen der Mitgliedschaft, die an eine Tätigkeit anknüpft (s. o. S. 33 ff.),
40	ist unpraktisch,
45—53	ersetzt durch § 25 WVO.

Es bleibt also lediglich § 24 BGB übrig mit der Vorschrift, daß mangels anderer Bestimmung der Ort der Verwaltungsführung als Sitz des Vereins zu gelten habe. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung an sich nur dispositiven Charakter trägt, im übrigen aber auch nur eine allgemeine und unbestrittene Meinung zum Ausdruck bringt (vgl. z. B. § 17 ZPO), bedeutet das Fehlen des § 24 BGB in der Reihe der ausdrücklich für anwendbar erklärten Bestimmungen insofern keine Lücke, als in erster Linie auch bei den Gruppen hierfür die Satzung maßgebend ist, die den Sitz der Gruppe festlegen kann und wird (vgl. z. B. § 3 Abs. II der Satzung der Wirtschaftgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe).

3. Man kann also wohl davon ausgehen, daß die §§ 27 Abs. III, 30, 31 und 42 die auf die Gruppen allein anwendbaren vereinsrechtlichen Vorschriften enthalten.[362])

Um eine bloß deklaratorische Aufzählung, gewissermaßen zur Erläuterung des Ausdruckes „Stellung von rechtsfähigen Vereinen" kann es sich aber auch nicht handeln; denn diese Formulierung besagt mehr als die bloße Anordnung der für den Verein geltenden Bestimmungen oder einzelner von ihnen auf die Gruppen; noch dazu befassen sich die §§ 27 Abs. III, 30, 31 und 42 nicht eigentlich mit der Stellung des rechtsfähigen Vereins.

Nach allem enthält § 5 S. 2 WVO eine erschöpfende, und zwar konstitutive Anführung der aus dem Vereinsrecht des BGB für die betreffenden Gruppen zur Anwendung kommenden Bestimmungen. Daneben gelten sinngemäß auch die für die juristische Person im allgemeinen herausgebildeten Grundsätze und Vorschriften.

Je klarer die neuen allgemeinen Vorschriften für die Gruppen aus deren Wesen sich herausentwickeln, desto unklarer und komplizierter muß naturgemäß die Rechtsstellung der Gruppen des § 5 werden; sie gehören zu den Gemeinschaften, werden aber trotzdem wie juristische Personen behandelt. Soweit sich bei der Behandlung der Gruppen nach beiden Richtungen gemeinsame und übereinstimmende Grundsätze ergeben, können die Uebergangsvorschriften des § 5 als durch die all-

gemeinen Grundsätze ersetzt gelten; das hat sich z. B. hinsichtlich der Rechtsfähigkeit gezeigt. Wo sich solche Uebereinstimmungen nicht ergeben, müssen vorläufig die Folgerungen aus § 5 den für die Gruppe im allgemeinen geltenden Bestimmungen bei den betroffenen Gruppen vorgehen, soweit es sich um positive und ausdrückliche Anordnungen handelt.

4. Beteiligt sich die Gruppe daher am Rechtsverkehr, so ist es so anzusehen, als ob nicht die Mitglieder in ihrer Gesamtheit, sondern die Gruppen als ein von ihnen zu unterscheidendes Rechtssubjekt Träger der Rechte und Pflichten würde. Trotzdem gilt auch für sie die Organtheorie nicht hinsichtlich der Stellung von Leiter, Stellvertreter und Geschäftsführer, Beirat und Mitgliederversammlung. Denn diese Frage ist unabhängig von der Verschiedenheit der Gruppen nach ihrem Verhältnis zu den Mitgliedern, sondern hängt mit dem Wesen der Führer-usw.-stellung zusammen, das nicht für die einen Gruppen so, für die anderen so ausgelegt werden kann. Insbesondere hinsichtlich des Leiters wird die Organtheorie um so eher abgelehnt werden können, als der maßgebliche, den § 26 Abs. II BGB ersetzende § 14 WVO für alle Gruppen gleichmäßig gilt und weder § 27 Abs. III noch § 30 noch § 42 BGB einen zwingend auf die Organstellung hinweisenden Inhalt haben. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Anführung des § 31 BGB in § 5 WVO der hier vertretenen Ansicht entgegengehalten werden kann. Aber diese Erwiderung erscheint mir nicht so stichhaltig, als daß man die Führertheorie deswegen fallen lassen müßte. Denn man braucht in § 31 BGB nicht unbedingt einen Hinweis auf die Organstellung der „Vertreter" zu sehen; er kann auch Ausdruck einer einfachen Billigkeitserwägung sein, daß der Verband, der die Vorteile aus dem Handeln seines Vertreters ziehe, auch für etwaige Schädigungen, die dadurch Dritten erwachsen, einzustehen habe.[363]) So verstanden ist § 31 BGB kein Hindernis für eine Ablehnung der Organtheorie.

Die Aenderung beim Auftreten der Gruppen des § 5 WVO gegenüber der allgemeinen Form der Gruppen ist daher nicht groß, fast von nur theoretischer Bedeutung. Dritten gegenüber trifft die Wirkung des Handelns des Leiters die Gruppe des § 5 ebenso wie z. B. die Reichsgruppe Versicherungen. Bei beiden haftet nur das Gruppenvermögen. Bei beiden Arten von Gruppen ist die Einflußnahme der Mitglieder auf die Geschicke der Gruppe gleich; auch die Aufgaben beider weichen nicht voneinander ab.

III. Die für anwendbar erklärten Bestimmungen des BGB im einzelnen.

1. Was nun die besonders angeführten §§ 27 Abs. III, 30, 31 und 42 BGB betrifft, so gilt zunächst für § 27 Abs. III folgendes:

Kraft gesetzlicher Anordnung finden auf die Geschäftsführung des Leiters der Gruppe die für den Auftrag geltenden Bestimmungen der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung, d. h. die auf die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes an sich schon nur entsprechend

anwendbaren Auftragsbestimmungen finden nun entsprechend auch auf die Geschäftsführung des Gruppenleiters Anwendung. Dadurch wird das Verhältnis von Gruppenleiter zur Gruppe jedoch nicht zum Auftrag gestempelt; die Gruppe kann nicht als „Auftraggeberin" angesehen werden.[364]) Da eine Einschränkung auf die Tätigkeit des Leiters nicht gemacht ist, gelten die §§ 664—670 BGB auch für die Tätigkeit der „Geschäftsführer" und anderen Funktionäre der Gruppen, die an der Geschäftsführung beteiligt sind. Die folgenden auf die Leiter abgestellten Ausführungen gelten daher auch für sie.

In entsprechender Anwendung des § 664 BGB darf der Gruppenleiter „im Zweifel" die ihm obliegenden Geschäfte nicht einem Dritten zur Erledigung übertragen. Dadurch ist eine weitgehende Bevollmächtigung etwa des Stellvertreters mangels anderweitiger Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Soweit eine Unterbevollmächtigung Dritter zulässig ist, hat der Leiter nur ein ihm bei der Uebertragung zur Last fallendes Verschulden, nicht aber ein Verschulden des Dritten bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe zu vertreten; für das Verschulden eines Gehilfen, d. h. eines nicht selbständig Bevollmächtigten, der dem Leiter bei der Erledigung seiner Geschäfte behilflich ist, ist er nach § 278 BGB verantwortlich.

§ 664 Abs. II BGB ist nicht anwendbar, da ein privatrechtlicher Anspruch der Gruppe oder eines übergeordneten Leiters gegen den Gruppenleiter auf Ausführung des „Auftrags" nicht besteht.

Eine praktisch bedeutsame Bestimmung enthält § 665 BGB, der es dem Gruppenleiter ermöglicht, von Weisungen „des Auftraggebers" abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der „Auftraggeber" bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. „Auftraggeber" ist in entsprechender Anwendung der übergeordnete Leiter, der allein ein Weisungsrecht an den untergeordneten besitzt. Auf die Weisungen, die einem Mitglied der Gruppe, das nicht Leiter ist, nach § 16 Abs. III, § 17 WVO erteilt sind, ist § 665 BGB nicht anwendbar, da bei diesen nicht einmal ein auftragsähnliches Verhältnis vorliegt. Bezüglich der Anzeige an den übergeordneten Leiter von der Abweichung s. § 665 S. 2 BGB.

Der Gruppenleiter ist verpflichtet, der Gruppe bzw. seinem übergeordneten Leiter die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand eines Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach Ausführung Rechenschaft zu geben (§ 666 BGB). Diese Bestimmung wird man auch auf den Rechenschaftsbericht des Leiters in der Mitgliederversammlung (s. o. S. 121) anwenden können.[365])

Der Leiter hat alles, was er etwa in Erfüllung der Gruppenaufgaben bzw. der ihm in dienstlicher Eigenschaft übertragenen Aufgaben sowie alles, was er zur Erledigung dieser Aufgaben erhält, herauszugeben (§ 667 BGB) und für sich verwendetes Geld zu verzinsen (§ 668 BGB). Andererseits kann der Gruppenleiter für die zur Erfüllung der bezeich-

neten Aufgaben erforderlichen Ausgaben Vorschuß verlangen, d. h. sich aus der Kasse der Gruppe entnehmen (§ 669 BGB); er hat nach § 670 BGB Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf.

Hinsichtlich der Einzelheiten der genannten BGB-Bestimmungen wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.

2. Der zweite auf die Gruppen anwendbare Paragraph des Vereinsrechtes ist § 30 BGB: „Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt."

Von besonderer Bedeutung ist diese Vorschrift für die Leiter der unselbständigen Gruppen, die, wie wir gesehen haben, als „besondere Vertreter" der nächsthöheren selbständigen Gruppen zu gelten haben. Diese letzteren sind sämtlich Gruppen, für die § 5 WVO einschlägig ist; denn als unselbständige Gruppen kommen die Fach-, Fachunter- und bezirklichen Gruppen der Wirtschaftsgruppen in Betracht, die in jedem Falle Wirtschaftsgruppen als höhere Einheiten über sich haben; es kommen weiter in Betracht die Hauptgruppen der Industrie, deren Reichsgruppe ebenfalls die Stellung des § 5 innehat. Daraus erklärt es sich auch, daß § 30 BGB nur für die Gruppen des § 5 WVO anwendbar sein soll.

Der Umstand, daß j e d e Gruppe einen Leiter haben muß, hat zur Folge, daß mit der Errichtung unselbständiger Gruppen deren Leiter ohne weiteres zu besonderen Vertretern der nächsthöheren selbständigen Gruppe werden.

Daß diese besonderen Vertreter im Zweifel nur im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbereichs die Gruppe vertreten können, erscheint selbstverständlich.

3. Von den ebenfalls anwendbaren § 31 BGB war oben (S. 128) schon die Rede; die Gruppe haftet sonach mit ihrem Vermögen für den Schaden, den der Leiter, ein Stellvertreter oder Geschäftsführer (oder anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter) durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

4. Aus der Möglichkeit entsprechender Anwendung des § 42 BGB ergibt sich schließlich, daß die Gruppen des § 5 k o n k u r s f ä h i g sind; mit der Eröffnung des Konkurses verlieren die Gruppen „die Rechtsfähigkeit"; die Gruppenleiter haben die Pflicht, bei Ueberschuldung der Gruppe die Eröffnung des Konkursverfahrens oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen; für etwaiges Verschulden hierbei (Verzögerung) haften sie den Gläubigern. Für die Durchführung des Konkursverfahrens gelten die Bestimmungen der KO; man wird eine entsprechende

Anwendung der für den Konkurs eines rechtsfähigen Vereines gegebenen Vorschriften (§ 213 KO) als zweckmäßig und daher als geboten ansehen dürfen.

Da die Gruppen durch die Konkurseröffnung die „Rechtsfähigkeit" verlieren, fragt es sich, in welcher Form sie dann weiterbestehen sollen. Zu beachten ist hierbei, daß nicht nur die — bald rechtsfähigen, bald nichtrechtsfähigen, weil nicht immer selbständigen — Fach-, Fachunter- und bezirklichen Gruppen konkursfähig sind, sondern auch die Wirtschaftsgruppen und bezirklichen Gruppen von Reichsgruppen, sodaß — wenigstens theoretisch — auch diese beiden letzteren trotz § 5 WVO, der ihnen stets die Stellung von rechtsfähigen Vereinen zulegt, „nichtrechtsfähig" sein können. Da die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht die Selbständigkeit der Gruppe beeinträchtigt — auch die Reichsgruppe Handel z. B. kann Konkurs anmelden, kann aber dadurch nicht Bestandteil einer höheren Gruppe werden —, ist unter „Rechtsfähigkeit" im Sinne des § 42 BGB bei entsprechender Anwendung auf die Gruppen nur die Eigenschaft als juristische Person, die bisher immer mit der Rechtsfähigkeit verknüpft war, zu verstehen. Mit der Konkurseröffnung verlieren die Gruppen diese Eigenschaft, bleiben aber weiterhin, und zwar nunmehr in der allgemeinen Form der Gruppen als Gemeinschaften Träger eigener Rechte und Verbindlichkeiten. Gerade auch diese Bestimmung zeigt, daß es notwendig ist, eine solche allgemeine Form der Gruppen anzuerkennen; denn die Gruppen können auch nach Konkurseröffnung nicht einfach in ihre einzelnen Mitglieder zerfallen oder aufgelöst werden (Zwangsmitgliedschaft). Auf diese Weise bestätigt § 5 WVO in Verbindung mit § 42 BGB die Richtigkeit der Ausführungen oben S. 76 ff.

5. Wenn nun am Schlusse dieses Kapitels die Frage aufgeworfen wird, warum die Vorschriften der §§ 27 Abs. III, 31 und 42 BGB nicht auch auf die übrigen Gruppen Anwendung finden sollen — die Beschränkung des § 30 BGB auf die Gruppen des § 5 WVO wurde schon soeben (Ziff. 2) gerechtfertigt — so kann nur wieder darauf hingewiesen werden, daß § 5 eine Uebergangsvorschrift ist und daher weniger nach dem wahren Wesen der Gruppen und der daraus für die logisch zusammengehörenden Gruppen sich ergebenden Folgerungen als nach der Zweckmäßigkeit der Gestaltung im Hinblick auf den bisherigen Rechtszustand fragt. Die Gruppen des § 5 WVO sind die am meisten am Rechtsverkehr beteiligten; die Bestimmung des § 31 BGB erscheint daher für die anderen Gruppen nicht erforderlich. Ein Grund, der den Ausschluß der Anwendung der §§ 27 Abs. III, 31 und 42 BGB auf a l l e Gruppen rechtfertigen könnte, liegt aber nicht vor; es ist auch anzunehmen, daß, wenn die Uebergangsvorschrift des § 5 WVO einmal wegfallen wird, die WVO in dieser Richtung ergänzt, insbesondere aber auch die Anwendung des § 42 Abs. I BGB näher erläutert wird; denn wie man sich den Wegfall der Rechtsfähigkeit und die weitere Stellung der Gruppe dann vorstellen soll, bleibt vorerst noch reichlich unklar.

§ 25. Die Arbeitsgemeinschaften der Gruppen.

Nach § 4 WVO können Gruppen verwandter Wirtschaftszweige Arbeitsgemeinschaften bilden. Das sind in der Regel „ganz lose Gebilde ohne jede Rechtsform".[366]) Es brauchen nicht immer Gruppen zu sein, die eine und dieselbe obere Gruppe über sich haben; vielmehr gilt § 4 auch für Gruppen verschiedener Betriebsarten oder Wirtschaftsstufen des gleichen Wirtschaftszweiges, die verschiedenen Reichs- oder Haupt- oder Fachgruppen angehören.[367]) Entscheidend ist lediglich die Zweckmäßigkeit. Pfundtner-Neubert[368]) nennen als Beispiel: Bauindustrie und Bauhandwerk, Schuhhandwerk und Schuhhandel.

§ 26. Auflösung und Zusammenfassung von Gruppen.

I. Die Auflösung.

1. Die Gruppen als Zwangsorganisationen können naturgemäß nur durch die Stellen aufgelöst werden, die zum Erlaß der gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich ihr Zwangscharakter stützt, befugt waren. Das ist der Rwimin im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Inneren (§ 2 WAG). Beschlüsse der Gruppenleiter oder gar der Mitglieder können keine Rolle spielen. Der Rwimin und der Reichsminister des Inneren haben diese Befugnis für alle Gruppen außer den Reichsgruppen auf den Rwimin allein übertragen (§ 25 WVO). Daß die Reichsgruppen ausgenommen sein sollen, ergibt sich einmal aus der Korrespondenz des § 25 WVO mit § 8 WVO;[369]) nach § 8 kann der Rwimin allein nur für die in der WVO noch nicht gebildeten Gruppen Anordnungen treffen, nicht aber für die Reichsgruppen, die vom Rwimin im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Inneren in § 2 Abs. I WVO festgelegt wurden; nur beide Minister zusammen sollen sie daher auflösen können. Daß § 25 WVO sich nicht auf die Reichsgruppen bezieht, geht auch daraus hervor, daß zu der Auflösung nicht nur der Leiter der aufzulösenden Gruppe, sondern auch der der übergeordneten Gruppe zu hören ist; die Reichsgruppen haben aber keine übergeordnete Gruppe mehr, und die ergänzende Auslegung, daß dann eben der Rwimin zu hören sei, ist hier unmöglich. Schließlich soll auch der Wirtschaftsgruppenleiter über das Schicksal des Vermögens der aufzulösenden Gruppe bestimmen; auch das deutet darauf hin, daß in § 25 WVO nicht an die Reichsgruppen gedacht wurde. Die Hauptgruppen als unselbständige Teile der Reichsgruppe Industrie kommen als Vermögensträger nicht in Betracht.

Neben dem Leiter und Beirat der übergeordneten Gruppe ist, sofern diese nicht die Reichs- bzw. Hauptgruppe selbst ist, auch der Reichs- bzw. Hauptgruppenleiter zu hören, bei bezirklichen Gruppen außerdem der Leiter der zuständigen Wirtschaftskammer. Bei bezirklichen Gruppen gilt übrigens der Grundsatz, daß die Gruppen von der Stelle aufgelöst werden, von der sie errichtet wurden, nicht. Die Leiter der fachlichen

Gruppen können wohl bezirkliche Gruppen errichten (s. o. S. 65), jedoch nicht auflösen. Letzteres kann auch bei den kleinsten örtlichen Gruppen nur der Rwimin. Allerdings ist diese Unterscheidung eine mehr theoretische, da der Rwimin die ihm zustehende Befugnis zur Auflösung aller unselbständigen Gruppen (und das sind die meisten örtlich-bezirklichen Gruppen) den Reichs- und Wirtschaftsgruppen, d. h. ihren Leitern, übertragen hat (Ref. Erl. Abschn. II C Nr. 1).

Eine Auflösung einer Gruppe durch den Rwimin ohne Anhörung der in § 25 WVO vorgeschriebenen Stellen ist, da die Ermächtigung des WAG nur unter dieser Bedingung vom Rwimin und Reichsminister des Inneren auf den Rwimin allein bzw. von diesem weiter übertragen wurde, unwirksam, da insoweit die gesetzliche Grundlage für die Auflösung der Gruppe dem Rwimin fehlen würde. Der Fall liegt also nicht gleich dem der Nichtanhörung des Beirats bzw. der Uebergehung seiner Mehrheit nach § 19 Abs. II und III WVO (s. o. S. 113 ff.) .

2. Die Konkurseröffnung ist kein Auflösungsgrund; diejenigen Gruppen, die von § 5 betroffen werden, verlieren die ihnen nach dieser Bestimmung zustehende Stellung (s. oben), bleiben aber im übrigen bestehen.

Dagegen ist der Wegfall aller Mitglieder ein Auflösungsgrund, da dann kein „Zusammenschluß" mehr vorliegt. Es müssen daher mindestens zwei Mitglieder der Gruppe vorhanden sein.[370])

3. Mit der Auflösung einer Gruppe endigt natürlich auch die Mitgliedschaft der Unternehmer bei ihr. Hier zeigt sich die Richtigkeit der Ansicht, daß die Mitgliedschaft zu den unteren Gruppen aus der Mitgliedschaft zu den oberen Gruppen folgt (s. o. S. 58); wird nämlich z. B. eine Wirtschaftsgruppe aufgelöst, so endigt damit naturgemäß auch die Mitgliedschaft zu ihren Fachgruppen oder bezirklichen Gruppen; wird aber etwa eine Fachgruppe oder bezirkliche Gruppe der Wirtschaftsgruppe aufgelöst, so bleibt die Zugehörigkeit zur Wirtschaftsgruppe selbst erhalten.

Wenn eine Gruppe aufgelöst wird, können die bisherigen Mitglieder dieser Gruppe einer anderen Gruppe zugewiesen werden; ein Beispiel bietet der Erlaß des Rwimin von Anfang April 1937, durch den mit Wirkung vom 1. April 1937 eine Reihe von Auflösungen (und Zusammenlegungen) erfolgt ist.[371]) Die Zuweisung stellt sich als Ausdehnung des Fachgebietes der Gruppe, der die Unternehmer zugewiesen werden, gemäß § 8 WVO dar.

Das Vermögen der Gruppe einschließlich der Schulden bleibt zunächst von der Auflösung unberührt, es wird weiter verwaltet, ja, es wird ein eigener Geschäftsführer für das Vermögen aufgestellt, damit es im Sinne des Zweckes der Gruppe verwendet wird. Die näheren Anordnungen trifft für alle Gruppen, die unter § 25 WVO fallen, der Wirtschaftsgruppenleiter; er ist kraft Gesetzes über das Vermögen auch der ihm unterstellten Gruppen nach ihrer Auflösung verfügungsberechtigt. Die Geschäftsführung hat den Zweck der Liquidation; wem der nach

Beendigung der Liquidation verbleibende Aktivrest zufallen soll, bestimmt ebenfalls der Wirtschaftsgruppenleiter (§ 25 WVO).

4. Bei landwirtschaftlichen Gruppen bedarf die Auflösung der Zustimmung des Reichsernährungsministers (§ 43 Nr. 2 WVO); bei den handwerklichen Gruppen, insbesondere den Reichsinnungsverbänden, regelt der Leiter der Reichsgruppe Handwerk die Geschäftsführung, Verwaltung und Verwendung des Vermögens (§ 12 HAO).

II. Die Zusammenlegung.

Das Entsprechende wie oben unter I gilt auch bei der Zusammenlegung mehrerer Gruppen. Hier werden sich die Anordnungen des Wirtschaftsgruppenleiters mit der Frage des Uebergangs des Vermögens auf eine der zu vereinigenden oder auf die neuentstehende Gruppe zu beschäftigen haben. Ein automatischer Uebergang findet jedenfalls nicht statt (§ 25 Abs. II WVO). § 6 Abs. II WVO ist nicht anwendbar, da es sich nicht um eine „Ueberführung" privater Verbände in die Organisation, sondern um rein innerorganisatorische Maßnahmen handelt.

Zusammenfassung des Ergebnisses der §§ 15—26.

Mit Ausnahme der unselbständigen Gruppen sind sämtliche Gruppen ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zu § 5 WVO rechtsfähig. Sie sind Zusammenschlüsse von Unternehmern; diese Zusammenschlüsse sind neue Formen im Rechtsleben, deren begriffliche Erfassung dadurch erschwert ist, daß die bisherigen Rechtsgrundsätze nur zu einem sehr beschränkten Grad auf sie anwendbar sind. Bis zur endgültigen Klarheit hierüber, die nur langsam im Schritte der Entwicklung neuer Begriffe überhaupt geschaffen werden kann, ist den Gruppen, soweit es notwendig erschien, d. h. je nach ihrer Wichtigkeit, im Rechtsverkehr auftreten zu müssen, die Stellung von rechtsfähigen Vereinen verliehen worden, ohne daß dadurch über Wesen und eigentliche Stellung der Gruppen selbst etwas ausgesagt werden sollte. Die Gruppen haben mit den rechtsfähigen Vereinen nur sehr wenig Uebereinstimmungen, sind im übrigen aber durchaus eigenartige Gebilde. In der Zwischenzeit zwischen dem Erlaß der WVO, der die Geburtsstunde der Gruppen war, und der nunmehrigen Rechtslage haben sich die neuen Formen schon soweit herausentwickelt, daß eine Beibehaltung der alten Stellung von rechtsfähigen Vereinen für die wichtigsten Gruppen immer unbefriedigender werden muß und gezwungen erscheint. Bis zur gesetzlichen Aenderung ist jedoch jede Betrachtung an die in der WVO niedergelegte Sach- und Rechtslage gebunden.

Die Geschäftsführung vollzieht sich nach dem Führerprinzip, d. h. unter Verantwortung nach oben und Autorität nach unten. Stellvertreter und Geschäftsführer sind dem Leiter hierbei behilflich. Die den Gruppen wesensangepaßten Einrichtungen sind als Beratungsgremium der Beirat,

der auch gewisse beschließende Funktionen hat, sowie zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Organisation und Mitgliedern die Mitgliederversammlung, der auch die Entlastungserteilung und Vertrauensbestätigung des Leiters übertragen ist.

Organe kennt die Gruppe nicht; nach außen handelt für sie ihr Leiter und in beschränktem Umfang auch der Stellvertreter und Geschäftsführer.

Ein autonomes Recht, verbindliche Anordnungen an die Mitglieder zu erlassen, besteht nicht. Die „Satzung" hält sich im Rahmen der Anweisungsbefugnis des jeweiligen Leiters, kraft deren er für die Einhaltung der maßgebenden Richtlinien der Staatsführung auf wirtschaftspolitischem Gebiet sorgen kann; er ist hierfür dem Rwimin verantwortlich.

3. Abschnitt.

DAS VERHÄLTNIS DER ORGANISATION DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT ZU DEN KAMMERN.

1. Unterabschnitt.

§ 27. Die Verbindung der Organisation mit den Industrie- und Handelskammern.

§ 1 S. 2 WVO enthält den Grundsatz der organischen Verbindung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit den „öffentlich-rechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft".

Unter solchen öffentlich-rechtlichen Vertretungen können hier nur die Industrie- und Handelskammern, sowie die Handwerkskammern verstanden werden, nicht aber die durch § 26 WVO gebildeten Wirtschaftskammern oder die Reichswirtschaftskammer (§ 32 WVO), obwohl auch diese öffentlich-rechtliche Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft sind (s. u.); denn § 1 setzt bereits das Bestehen dieser Vertretungen voraus, während § 26 WVO die Wirtschaftskammern erst aus der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und den Industrie- und Handelskammern usw. bildet; das Entsprechende gilt hinsichtlich der Reichswirtschaftskammer.

Man kann allerdings die Errichtung der Wirtschaftskammern und der Reichswirtschaftskammer im weiteren Sinne auch als einen Akt der Verbindung zwischen der Organisation und den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern bezeichnen, da sie, wie unten zu zeigen sein wird, beide umfassen. In diesem Kapitel soll jedoch diese in der Ueberspannung beider Einheiten durch eine Dachorganisation bestehende Verbindung nicht behandelt werden, sondern lediglich die Beziehungen, die zwischen ihnen als selbständigen wirtschaftlichen Einheiten bestehen.

Vorwegzunehmen ist, daß eine Verbindung der handwerklichen Gruppen mit Industrie- und Handelskammern oder auch Handwerkskammern nicht erfolgen kann (§ 3 Abs. III HAO, § 3 bs. IV, § 30 Abs. II und IV WVO). Auf die Handwerkskammern braucht hiernach nicht besonders eingegangen zu werden.

I. Die Industrie- und Handelskammern.

Was die Industrie- und Handelskammern (IHKn) betrifft, so berichtet Münch,[372]) daß sie aus den in den Handelsstädten des 19. Jahrhunderts bestehenden kaufmännischen Korporationen und nach dem Vorbild der napoleonischen chambres de commerce zunächst in Preußen, dann auch in anderen Ländern als Handelskammern gegründet wurden. Aufgabe dieser freiwillig gebildeten, mit öffentlicher Körperschaftseigenschaft beliehenen Handelskammern sei die Vertretung der Kaufmannschaft, vor allem die Mitwirkung an der Förderung von Handel und Gewerbe gewesen. Während die später entstandenen Handwerkskammern nach Münch a.a.O. eine einheitliche Regelung für das gesamte Reichsgebiet in der GewO erfahren haben, sind die IHKn, einiger reichsrechtlicher Anordnungen unbeschadet,[373]) im wesentlichen noch heute im Landesrecht geregelt.[374]) [375])

„Obwohl die Kammern in dem liberalen Wirtschaftsgefüge einen wesensfremden Bestandteil bildeten, haben sie sich als lebensvolle und erfolgreiche Einrichtungen bewährt. Sie waren keine bloßen Interessenvertretungen, sondern stellten öffentlich-rechtliche Körperschaften dar, die zwar nicht sämtliche Angehörige des Wirtschaftszweiges, aber in den gewählten Vertretern doch die Nächstbeteiligten unter staatlicher Aufsicht zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten verbanden. Die in ihnen zusammengeschlossenen wirtschaftenden Menschen wurden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben herangezogen und dadurch von einem individualistischen Interessenstandpunkt auf die Gemeinschaftsziele hingelenkt. Die Verwirklichung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in den Kammern ermöglichte es, sie als wichtige Bausteine für den Neuaufbau der deutschen Wirtschaft zu benutzen".[376])

2. Damit ist eigentlich auch alles gesagt über die Aufgaben der IHKn: alle Landesgesetze[377]) enthalten hierüber im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, nämlich „die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden bei der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen".[378]) Ziel ihres Wirkens ist der „Ausgleich von Interessengegensätzen und die Erziehung zum Gemeinschaftsgefühl und zum gemeinsamen Standesbewußtsein aller Kaufleute im weitesten Sinn".[379]) Die sich hieraus ergebenden Einzelaufgaben brauchen hier nicht aufgezählt werden; es wird insoweit auf die Darstellung bei Franke[380]) und Krause[381]) verwiesen.

Mitglieder der IHKn sind nicht alle Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft, sondern unmittelbar von diesen gewählte Mitglieder sowie von den Kammern gewählte und von anderen wirtschaftlichen Gremien abgeordnete Mitglieder.[382]) Von einer Pflichtmitgliedschaft zu sprechen,[383]) erscheint daher wohl nicht angebracht, obwohl alle Unternehmer (einschl. der Kleingewerbetreibenden) wahlberechtigt und auch beitragspflichtig[384]) sind und auch die Arbeit der Kammern in Anspruch nehmen können. Wesentlich ist jedoch, daß die Mitglieder der Kammern sich nicht nach fachlichen Gesichtspunkten zusammensetzen, sondern nur nach bezirklichen; die Aufgaben der Kammern sind ja nicht fachlich ausgerichtet, sondern bezirklich, also überfachlich und zwischenberuflich. Beitragspflichtig sind daher auch alle Gewerbetreibenden des Bezirkes ohne Rücksicht auf die (fachliche) Branchenzugehörigkeit.

3. Von der weiteren Ausgestaltung der IHKn ist hier nur noch zu erwähnen, daß sie öffentlich-rechtliche Körperschaften im alten Sinne sind.[385]) Durch die VO vom 20. August 1934 wurden sie der Aufsicht der Rwimin unterstellt und in ihnen das Führerprinzip zur Durchführung gebracht. Diese Anpassung ihrer Organisation an die nationalsozialistischen Grundsätze hat die Heranziehung der IHKn zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft im weitesten Sinne ermöglicht und damit den „alten Dualismus zwischen dem Fachverbandswesen und dem Kammerwesen“[386]) beseitigt.

Als oberste Zusammenfassung der Industrie- und Handelskammern besteht die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer (§ 2 Abs. II der Satzung der Reichswirtschaftskammer, § 1 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft).

II. Die Verbindung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit den Industrie- und Handelskammern.

1. Eine Beziehung zwischen den IHKn und den Gruppen besteht zunächst darin, daß die Kammerbezirke auch die Bezirke etwaiger Bezirksuntergruppen der Bezirksorganisation von Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen sind (§ 3 Abs. II WVO).

2. § 3 Abs. IV S. 1 WVO gibt ferner dem Rwimin die Ermächtigung, anzuordnen, daß diese Bezirksuntergruppen und die Zweigstellen der von Reichsgruppen nach § 3 Abs. III errichteten Bezirksgruppen mit den IHKn zu verbinden sind. Bemerkenswert ist, daß eine Verbindung nur für alle Bezirksuntergruppen bzw. Bezirksstellen der betr. Gruppe angeordnet werden kann; eine Anordnung einer Verbindung nur einzelner Bezirksuntergruppen oder Bezirksstellen mit Kammern ist nicht, wenigstens nicht nach § 3 Abs. IV WVO, zulässig („die“ Bezirksuntergruppen usw.).

Die Wirkung dieser Verbindung besteht vor allem in einer Aufgabenteilung: Die Erledigung rein bezirklicher Angelegenheiten geht

auf die IHKn über, während die rein fachlichen Aufgaben weiterhin bei den Bezirksuntergruppen bzw. Zweigstellen verbleiben.

Daß es in S. 2 des Abs. IV der angegebenen Stelle heißt, die fachlichen Angelegenheiten würden von den Bezirksgruppen bearbeitet, scheint ein Redaktionsversehen zu sein. Man könnte zwar annehmen, daß mit der Uebertragung ihrer bezirklichen Aufgaben auf die Kammern die Bezirksuntergruppen ihr Dasein aufgeben und ihre fachlichen Aufgaben an die übergeordneten Bezirksgruppen abgeben müßten. Das steht aber in Widerspruch zu § 11 Abs. IV WVO, wonach die Bezirksuntergruppen auch im Falle der Verbindung noch in gewissen Beziehungen dem Bezirksgruppenleiter unterstehen, also in ihrem Bestand nicht berührt werden. Außerdem sind die fachlich-bezirklichen Untergruppen nicht nur zur Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben, sondern auch zur Erledigung fachlicher Angelegenheiten geschaffen worden, sodaß der Wegfall lediglich der bezirklichen Aufgaben ihnen die Daseinsberechtigung nicht entziehen könnte. Schließlich bleiben ja auch die Zweigstellen der Bezirksgruppen, die ja überhaupt nur Dienststellen sind, bestehen und bearbeiten auch weiterhin die fachlichen Aufgaben.

Ueber die Aufgabenteilung kann der Rwimin besondere Abgrenzungsanordnungen treffen (§ 3 Abs. IV S. 3). Im übrigen wirkt sich die Aufgabenteilung zwischen den genannten bezirklichen Gruppen bzw. Zweigstellen und den Kammern auf die Leitung der Gruppen usw. insoweit aus, als die Bezirksuntergruppen und Zweigstellen in fachlichen Angelegenheiten dem Leiter der Bezirksgruppe, in bezirklichen Angelegenheiten dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer unterstehen. Bezirksgruppenleiter und Kammervorsitzender erledigen ihre Aufgaben selbständig und unabhängig voneinander.

Werden Bezirksuntergruppen einer Bezirksorganisation nach § 3 Abs. IV mit einer Kammer verbunden, die gleichzeitig Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer (s. u. S. 142) ist, so werden die Geschäfte der Bezirksuntergruppe von der zur Wirtschaftskammer gehörigen Bezirksgruppe der entsprechenden Bezirksorganisation mitgeführt (§ 30 Abs. IV WVO). In diesem Falle werden die fachlichen Angelegenheiten nicht durch die Bezirksuntergruppe, sondern durch die Bezirksgruppe der Bezirksorganisation erledigt; das folgt daraus, daß in § 30 Abs. IV der § 11 Abs. IV als „entsprechend" anwendbar erklärt wird. Die bezirklichen Angelegenheiten werden jedoch wie sonst von der Kammer (IHK) erledigt. Diese Kammer erledigt jedoch nach § 30 Abs. III zugleich Angelegenheiten des Wirtschaftsbezirks (s. u. S. 142), also des Geschäftsbezirkes einer Bezirksgruppe; insofern ist es berechtigt, wenn Pfundtner-Neubert[387]) sagen: „In Bezug auf den Bezirk dieser Industrie- und Handelskammern sind Bezirksgruppen und Bezirksuntergruppen identisch."

Bisher war nur von einer Verbindung von Bezirksuntergruppen einer Bezirksorganisation (von Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen) und Zweigstellen von Bezirksgruppen von Reichsgruppen die Rede. Es

können durch AO des Rwimin jedoch auch die Bezirksgruppen von Reichsgruppen (§ 3 Abs. III 1. Halbs.) sowie die Bezirksgruppen einer Bezirksorganisation (§ 3 Abs. II S. 2 mit IHKn verbunden werden, jedoch nur mit denjenigen Kammern, die Geschäftsstellen der Wirtschaftskammern sind (§ 30 Abs. II, I). Die Erledigung der Aufgaben erfolgt dann nach Maßgabe der Aufgabenteilung in der Wirtschaftskammer (§ 30 Abs. III); hierüber, wie überhaupt über die Wirtschaftskammern, s. unten S. 143 ff.

Auf die Beitragszahlung bzw. -erhebung hat die Verbindung vorgenannter Gruppen bzw. Zweigstellen mit den Kammern folgende Wirkung: Nach § 15 Abs. IV WVO können im Falle einer Verbindung der Bezirksuntergruppen einer Bezirksorganisation mit der IHK nicht nur die eventuellen Beiträge zu dieser Bezirksuntergruppe, sondern auch die Beiträge für die gesamte Gruppe, um deren Bezirksorganisation es sich handelt,[388]) wie Umlagen der IHK erhoben werden. Diese Bestimmung geht also über die Verhältnisse der Bezirksuntergruppe erheblich hinaus.

Sind Bezirksgruppen einer Reichsgruppe mit einer IHK nach § 30 Abs. II WVO verbunden, so kann der Beitrag für die der Bezirksgruppe angehörigen Unternehmer als Zuschlag zum Beitrag für die IHK erhoben werden (§ 15 Abs. V WVO). § 15 Abs. V trifft aber weiterhin auch alle Fälle der Verbindung von Zweigstellen von Bezirksgruppen von Reichsgruppen mit IHKn, obwohl diese nicht ausdrücklich erwähnt werden. Denn die AO der Abs. IV und V des § 15 knüpft offensichtlich an § 3 Abs. IV WVO an, trägt hierbei jedoch in Abs. V der Tatsache Rechnung, daß auch Bezirksgruppen von Reichsgruppen als solche verbunden werden können (§ 30 Abs. II), wofür hinsichtlich der Beitragsfrage dieselben Bestimmungen gelten sollen wie bei der Verbindung von Zweigstellen einer Bezirksgruppe selbst mit der IHK, da die Zweigstelle ja nur eine unselbständige Dienststelle ist und daher keine eigenen Mitglieder hat. Derselben Auffassung scheinen Pfundtner-Neubert zu sein, wenn sie als Anmerkung[389]) zu § 15 Abs. V auf § 3 Abs. III und IV S. 1 verweisen. Im Falle der Verbindung von Zweigstellen kann dann aber nur der Beitrag der Unternehmer als Zuschlag zum Kammerbeitrag erhoben werden, die zum Geschäftsbereich der Zweigstelle gehören. Im übrigen ist auch in § 15 Abs. V nicht nur der Beitrag zu der Bezirksgruppe, sondern auch der zur Gesamtgruppe gemeint.

Daß in § 15 Abs. V im Gegensatz zu Abs. IV von einer Erhebung der Beiträge als Zuschlägen zu den Kammerbeiträgen die Rede ist, wodurch den betr. Gruppen die Beitragserhebung abgenommen wird, hat seinen Grund darin, daß die Kammern, wie oben erwähnt, Beiträge von allen Unternehmern ihres Bezirks ohne Unterschied ihrer fachlichen Zugehörigkeit erheben. Sollen mit diesen Beiträgen zusammen Gruppenbeiträge erhoben werden, so ist es erforderlich, daß auch diese möglichst von allen Unternehmern des Bezirks ohne Rücksicht auf die fachliche

Zugehörigkeit gleichmäßig geschuldet werden. Diesem Erfordernis entsprechen die Bezirksgruppen der Reichsgruppen (§ 15 Abs. V) besser als die der Bezirksuntergruppen von Wirtschafts-usw.gruppen; denn erstere umfassen einen fachlich weiteren Personenkreis als letztere. Die Differenzierung der Beiträge je nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten fachlichen Gruppe ist daher bei den Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen viel größer und komplizierter als bei den 6 Reichsgruppen.

Bei alledem ist zu beachten, daß die mit den Kammern in dieser Weise verbundenen Gruppen Glieder ihrer Reichsgruppe[390]) und damit auch Wirtschaftsgruppe bleiben; ebenso bleiben die Zweigstellen Dienststellen ihrer Reichsgruppe. Sie werden nicht in die Kammern eingegliedert oder überführt (wie unten S. 145), sondern nur lose mit ihnen verbunden; die betreffenden regionalen Einheiten der fachlichen Organisation werden von den Industrie- und Handelskammern lediglich „getragen".[391])

3. Eine weitere Verbindung der Gruppen mit den Industrie- und Handelskammern erfolgt durch ihre gemeinsame Mitgliedschaft bei den Wirtschaftskammern und der Reichswirtschaftskammer[391a]) (Siehe im folgenden).

2. Unterabschnitt.

Die Gruppen als Mitglieder der Wirtschaftskammern und der Reichswirtschaftskammer.

Die Wirtschaftskammern und die Reichswirtschaftskammer sind für die vorliegende Arbeit nur insoweit von Bedeutung, als ihr Verhältnis zu den Gruppen in Frage steht. Zum Verständnis dieser Beziehungen ist es jedoch notwendig, einen Ueberblick über diese Einrichtungen zu geben, die heute im Wirtschaftsleben die größte Bedeutung haben.

Grundlegend ist § 7 WVO, der in Abs. I besagt, daß die bezirkliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft, d. h. also die fachlich-bezirkliche Organisation nach § 3 WVO, ferner die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern eines Wirtschaftsbezirkes eine gemeinsame Vertretung in den Wirtschaftskammern erhalten (vgl. § 26 WVO), während nach Abs. II als gemeinsame Vertretung der Reichs- und Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft und der Wirtschaftskammern die Reichswirtschaftskammer errichtet wird (vgl. auch § 32 WVO).

Diese Kammern sind also, trotz ihrer gesetzlichen Festlegung in der WVO, nicht Teile der eigentlichen Organisation der Wirtschaft, sondern, ebenso wie die IHKn, ihre Vertretungen. Der Unterschied besteht darin, daß die Organisation Gemeinsames zusammenfaßt, Trennendes unterscheidet und abgrenzt und so eine gewisse Ordnung in die Vielheit der Unternehmer bringt, damit diese zweckentsprechend zur

Erfüllung der ihnen zugewiesenen fachlichen Aufgaben eingesetzt werden können; bei der Vertretung treten die ordnenden Gesichtspunkte in den Hintergrund; sie beschränken sich lediglich aus technischen Gründen auf einen bestimmten räumlichen Bezirk, innerhalb dessen sie die Interessen aller Unternehmer ohne Rücksicht auf den Fachzweig wahrnehmen. Die eigentliche Führungsaufgabe fehlt ihnen.

§ 28. Die Gruppen als Mitglieder der Wirtschaftskammern.

I. Die Mitgliedschaft der Gruppen im allgemeinen und die Stellung und Verfassung der Wirtschaftskammern.

1. Die bezirkliche Vertretung aller Zweige der gewerblichen Wirtschaft ist die Wirtschaftskammer (§ 26 WVO), deren Bezirk sich grundsätzlich mit dem Wirtschaftsbezirk nach § 3 Abs. I WVO deckt; doch sind für einzelne Wirtschaftsbezirke (Niedersachsen, Westfalen, Mitteldeutschland und Südwestdeutschland) zwei Kammern gebildet worden, um den besonderen Erfordernissen dieser Gebiete Rechnung zu tragen. Demgemäß gibt es gegenüber 14 Wirtschaftsbezirken (s. o. S. 64) 18 Wirtschaftskammern.[392])

2. Zum Unterschied von den Organisationseinheiten haben die Wirtschaftskammern nicht einzelne Unternehmer als Mitglieder, sondern die Bezirksgruppen der Reichsgruppen und Wirtschaftsgruppen, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern des Wirtschaftsbezirkes als solche (§ 27 WVO). Dazu kommt noch die Verkehrswirtschaft (§ 34 VVO), deren Zugehörigkeit der Wirtschaftskammer eine über den Bereich der gewerblichen Wirtschaft hinausgehende Bedeutung verschafft.[393]) Ueber die Frage der Mitgliedschaft unselbständiger Gruppen — in Frage kommen die Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen (§ 5 WVO) — in der Wirtschaftskammer geht das Gesetz hinweg; m. E. können diese unselbständigen Gruppen der Wirtschaftskammer (Wika) nicht angehören. Die bezirklichen Gruppen der Haupt-, Fach- und Fachuntergruppen sowie diejenigen bezirklichen Gruppen der Wirtschaftsgruppen, die nicht Bezirksgruppen sind (Kreis- und Ortsgruppen usw.), sind nicht Mitglieder der Wika.

In den Sitzungen, Beratungen usw. der Wika werden die Mitglieder, die Gruppen sind, durch ihre Leiter, die Kammern durch ihre entsprechenden Organe (Vorsitzende, Präsidenten) vertreten.

3. Die Wirtschaftskammern sind rechtsfähig (§ 28a WVO, eingefügt durch die 3. DVO zum WAG vom 26. Oktober 1936)[394]) und zwar als öffentlich-rechtliche Körperschaften im alten Sinne,[395]) obwohl sie schon in der Zeit des Auftauchens neuer öffentlich-rechtlicher Gemeinschaftsformen entstanden sind. Gemeinschaften wie die Gruppen können sie nicht sein, da sie als Mitglieder nicht wie diese Einzelpersonen haben; jedoch dürften die öffentlichen Aufgaben und damit ihr eigenes öffentlich-rechtliches Wesen feststehen.

Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Leiter, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters innehat (§ 28a Abs. II). Durch seine Berufung durch den Rwimin wird der Leiter gleichzeitig Vorsitzender der IHK des Wirtschaftsbezirks, die der Rwimin bestimmt (§ 28 Abs. III WVO) und die damit zugleich Geschäftsstelle der Wika wird (§ 30 Abs. I WVO).

Neben einem Leiter erhält die Wika 2 Stellvertreter, die nach der Vorschrift des § 28 Abs. II bestimmt werden; einer der Stellvertreter ist auch der Landeshandwerksmeister (§ 28 Abs. II). Auffällig ist hier, daß diese Gesetzesstelle im Gegensatz zu Abs. I desselben Paragraphen von einem „Vorsitzenden" der Wika spricht; eine sachliche Bedeutung kommt dem andersartigen Ausdruck jedoch nicht zu.

Eigene Geschäftsführer hat die Wika nicht; da stets eine IHK als Geschäftsstelle bestimmt ist, ist Erster Geschäftsführer dieser Kammer auch der Hauptgeschäftsführer der Wika; das ergibt sich aus Ref. Erl. Abschn. II B Nr. 3 Abs. IV S. 3.

Die Satzung der Wika wird nach Anhörung des Beirats mit Genehmigung des Rwimin vom Leiter erlassen (§ 31 WVO); die WVO spricht allerdings von einer „Geschäftsordnung", doch stammt dieser Ausdruck noch aus der Zeit, als die Wika noch nicht rechtsfähig war (vgl. insbes. § 39 WVO!).

Auch einen Beirat erhält die Wika, der sich kraft Gesetzes zusammensetzt aus den im Wirtschaftsbezirk ansässigen — es kommt also nicht auf den Sitz des Unternehmens an — Leitern von Reichs- und Hauptgruppen, „um ihr allgemeines und besonderes bezirkliches Sachverständnis dem Beirat nutzbar zu machen."[396]) Dem Beirat gehören ferner an die Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern des Wirtschaftsbezirkes (§ 29 Abs. II WVO S. 1 und 2). Alle diese Personen gehören zum Beirat nicht kraft ihrer persönlichen Stellung, sondern als Vertreter ihrer Gruppen bzw. Kammern; das ergibt sich insbesondere aus dem S. 3 des § 29 Abs. I (s. sogleich).[397])

Die Bezirksgruppenleiter (§ 29 Abs. II S. 1 WVO) gehören dem Beirat seit der AO des Rwimin vom 18. Juli 1935 über Beiräte der Wikan nicht mehr als gesetzliche Mitglieder an, sondern nur noch, wenn sie nach § 29 Abs. II S. 3 besonders berufen werden. Als solche „weiteren Mitglieder" können vom Wirtschaftskammerleiter auf Vorschlag des Reichsgruppenleiters Vertreter der im Wirtschaftsbezirk hauptsächlich ansässigen, durch die Vorsitzenden der Kammern oder die dem Beirat angehörenden Leiter von Reichs- oder Hauptgruppen nicht oder nicht ausreichend vertretenen (!) Wirtschaftszweige berufen werden, ferner auf Vorschlag des Landesbauernführers ein Vertreter des Reichsnährstandes und schließlich ein Vertreter der Gemeinden des Wirtschaftsbezirkes, der durch den Reichsminister des Inneren oder die von ihm beauftragte Behörde benannt wird. Die Zusammensetzung des Beirats bedarf nach § 31 Abs. II S. 1 der Genehmigung des Rwimin; das gilt aber natürlich nur insoweit, als es sich nicht um gesetzliche Mitglieder handelt.

Ueber die Aufgaben, die Anhörung des Beirats und die Ausgestaltung seiner Verfassung enthält die WVO nichts; das Nähere muß durch die Satzung bestimmt werden.

Der Haushaltsbedarf der Wika wird nach näherer AO des Rwimin aufgebracht (§ 31 Abs. II S. 2 i. d. F. v. Art. 2 der 3. DVO zum WAG). Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rwimin (§ 31 Abs. II S. 1); er wird von der als Geschäftsstelle bestimmten IHK gesondert von ihrem eigenen Haushaltsplan aufgestellt (Ref. Erl. II B Nr. 6c).

Der Rwimin hat sich also einen erheblichen Einfluß auf die Verfassung und Tätigkeit der Wikan vorbehalten; damit soll erreicht werden, „daß die Geschäftsordnungen der Wirtschaftskammern den gleichen Inhalt haben, daß die Beiräte gleichartig zusammengesetzt und alle wichtigen Wirtschaftszweige des Bezirks gleichmäßig vertreten sind."[398])

4. Die Aufgaben der Wikan als „Mittelinstanzen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung"[399]) sind rein bezirklich ausgerichtet; innerhalb ihres Bezirkes bearbeiten sie die Aufgaben, die allen dort ansässigen Unternehmern, ohne Rücksicht auf Branchenzugehörigkeit, gemeinsam sind; die einseitige Pflege fachlicher Belange, auf die sich die Gruppen notwendig beschränken müssen, ist ihnen fremd; sie haben die Interessen der Gesamtwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen. Demgemäß haben sie Wirtschaftsfragen, die ihren Bezirk als Ganzheit berühren, aufzugreifen und in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden und Dienststellen der Partei[400]) zu behandeln, für eine Zusammenarbeit der im Bezirke vertretenen Wirtschaftszweige zu sorgen, bei jeder einzelnen Gruppe die Rücksichtnahme und das Verständnis für die Arbeit und Weiterentwicklung der anderen zu fördern und gegebenenfalls Meinungsverschiedenheiten oder Gegensätze zwischen einzelnen Gruppen nach Möglichkeit im Bezirk selbst zu beheben.[401]) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Wirtschaftskammern das Recht, von ihren Mitgliedern (aber nicht von den einzelnen Unternehmern) Auskünfte aller Art einzufordern (Ref. Erl. II C Nr. 6).

Ein Vergleich dieser Aufgaben mit denen, die den IHKn und Handwerkskammern obliegen, läßt die Frage auftauchen nach der Berechtigung des Nebeneinanderbestehens beider Kammerformen; in der Tat haben sowohl die Wirtschaftskammern wie auch die IHKn im Grunde genommen dieselben Aufgaben, nämlich die bezirkliche Zusammenfassung aller innerhalb des Bezirkes vorhandenen Unternehmer ohne Rücksicht auf ihre fachliche Zugehörigkeit zum Zwecke der Wahrung des Interesses der Gesamtwirtschaft.[402]) Als Unterschied zwischen beiden ist, abgesehen davon, daß die IHKn im Gegensatz zu den Wikan einzelne Unternehmer zu Mitgliedern haben, folgendes bemerkenswert:

Die IHKn sowie auch die Handwerkskammern sind in einem viel kleineren räumlichen Bezirk tätig als die Wikan; sie bieten daher nur eine beschränkte Ausgleichsmöglichkeit, haben aber den Vorteil größerer Sachnähe bei ihren Entscheidungen.

Dann aber hat die Errichtung einer Zwangsorganisation von fachlichen Gruppen auch auf die Arbeit der IHKn überhaupt größten Einfluß ausgeübt. Es mußten nicht nur die einzelnen Unternehmer, sondern auch ihre Gruppen als Träger der fachlichen Arbeit in die bezirkliche Arbeit eingeschaltet und an diesen Aufgaben interessiert werden. In die IHKn konnte man aber die fachlichen Gruppen nicht in zweckentsprechender Weise einbauen, da sie, wie gesagt, bezirklich zu eng begrenzt sind. Denn es ist nötig, daß die Bezirke, in denen sich ein Ausgleich vollziehen soll, nicht zu klein bemessen werden, damit nicht irgendwelche bezirklichen Besonderheiten neue Gegensätze schaffen können; andererseits dürfen die Bezirke nicht zu groß sein, um nicht die nötige Sachnähe zu verlieren und die Gefahr der Schematiserung vom „grünen Tisch aus" herbeizuführen. Unter diesen Gesichtspunkten erschien der Wirtschaftsbezirk, der ja auch Treuhänderbezirk ist, für die bezirkliche Arbeit als am geeignetsten, sodaß die diesem Bezirk entsprechenden fachlichen Einheiten, nämlich die Bezirksgruppen, in den Wirtschaftskammern mit den IHKn sowie den Handwerkskammern verbunden wurden. Das entspricht am besten auch der Erkenntnis, daß die Tätigkeit der IHK von der der fachlichen Gruppen nicht restlos zu trennen ist.[403]) Besondere Bedeutung erlangt diese Verbindungsstelle noch durch ihre enge Fühlungnahme mit der DAF (s. o. S. 24/25).[404])

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die IHKn und Handwerkskammern bei einer Anzahl wichtiger Spezialaufgaben mitzuwirken haben, während die Wikan sich in der Regel auf allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahmen beschränken werden. Solche Spezialaufgaben sind z. B. die Mitwirkung bei der Durchführung des Einzelhandelsschutzgesetzes, bei der Ausgabe von Bedarfsdeckungsscheinen von Ehestandsdarlehen, bei der Durchführung der Preisprüfung und Preisüberwachung, bei der Devisenbewirtschaftung, bei Berufserziehungsfragen, bei der Ernennung von Handelsrichtern, von Mitgliedern von Steuerausschüssen, bei der Bestellung von Sachverständigen usw.[405])

5. In den Wirtschaftskammern werden die fachlichen Angelegenheiten von den zuständigen Bezirksgruppen oder bezirklichen Gruppen oder einem auf Vorschlag des Reichsgruppenleiters berufenen Vertreter als Angehörigen des Beirats,[406]) die gemeinsamen Angelegenheiten des Wirtschaftsbezirkes, also die bezirklichen Angelegenheiten, von der IHK bearbeitet, die Geschäftsstelle der Wika ist (§ 30 Abs. III S. 1). Es fällt auf, daß hier von „bezirklichen Gruppen" gesprochen wird, obwohl sie in dieser Allgemeinheit nicht in § 27 WVO als Mitglieder der Kammern genannt sind; wie sich daraus, daß auch Vertreter nach § 29 Abs. II S. 3 Aufgaben übertragen erhalten können, obwohl sie nicht der Kammer angehören, ergibt, ist die Mitgliedschaft bei der Wika hierbei jedoch nicht nötig. Allerdings müßte es a.a.O. genauer heißen: „übrigen bezirklichen Gruppen", da ja auch die Bezirksgruppen bezirkliche Gruppen sind. In Frage kommen also Bezirksuntergruppen, Kreis- und Ortsgruppen von Wirtschaftsgruppen, Fach-usw.-gruppen.[407])

Ueber die weitere Abgrenzung der Aufgaben in den Wikan kann der Rwimin besondere Anordnungen treffen (§ 30 Abs. III S. 2); auch kann die Satzung der Wika näheres bestimmen.[408])

II. Die Verbindung einzelner Gruppen mit den Kammern durch Ueberführung in Abteilungen.

Bestehen also durch die Mitgliedschaft der Bezirksgruppen der Reichs- und Wirtschaftsgrupppen bei den Wirtschaftskammern schon gewisse Beziehungen zwischen Gruppen und Wirtschaftskammern, so sind diese für einige, jedoch sehr bedeutende Gruppen der Organisation von einer darüber hinausgehenden ganz besonderen Bedeutung.

1. Es werden nämlich nach Abschn. II B Nr. 1 des Ref. Erl. die Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie (§ 3 Abs. III WVO) und die Bezirksgruppen der zur Reichsgruppe Handel gehörigen Wirtschaftsgruppen in der in Nr. 2—6 a.a.O. bestimmten, im folgenden zu schildernden Art und Weise mit den Wirtschaftskammern „verbunden". Da diese Verbindung mit den Wirtschaftskammern erfolgt, nicht wie oben (S. 135 ff.) mit den Industrie- und Handelskammern, die ja nicht alleinige Mitglieder der Wirtschaftskammern sind, und auch nicht mit den geschäftsführenden IHKn, so kann sie sich nicht auf § 30 Abs. II WVO stützen,[409]) sondern nur auf § 42 WVO.

Ab 1. Oktober 1936 bestehen bei den Wirtschaftskammern mehrere Abteilungen bzw. Unterabteilungen: eine Industrieabteilung, ferner den Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Handel entsprechende Unterabteilungen (für Einzelhandel, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, ambulantes Gewerbe, Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel usw.); diese letzteren können, wenn dadurch Mehrkosten nicht entstehen, in einer Handelsabteilung der Wika zusammengefaßt werden (Nr. 2 a.a.O.). In diese Abteilungen bzw. Unterabteilungen werden die Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie und die Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Handel überführt. Wie diese Ueberführung vor sich geht, ist nicht gesagt, auch erst in zweiter Linie wichtig. Franke[410]) nimmt die Notwendigkeit einer vertraglichen Ueberführung an; es wird jedoch eine Ueberführung durch AO des Rwimin oder einer von ihm bestimmten Stelle besser dem Zweck des Ref. Erl. und dem Wesen der Organisation entsprechen.

Auch die Wirkungen der Ueberführung sind nicht näher angegeben; jedenfalls geht sie mit einer räumlichen Vereinigung der Bezirksgruppen mit den Wirtschaftskammern, d. h. wohl mit einer Vereinigung der Dienststellen beider, Hand in Hand (Ref. Erl. a.a.O. Nr. 6 d). Der Rwimin spricht[411]) von „Vereinigung" mit den Wirtschaftskammern. Die zu überführenden Gruppen verlieren, soweit sie selbständig waren bzw. sind, mit der Ueberführung ihre Selbständigkeit[412]) und damit auch die Rechtsfähigkeit. Sie gehen in den Abteilungen auf und verlieren ihre Eigenschaft als Gruppen. Vom Zeitpunkt der Ueberführung an gelten

für sie nicht mehr die Vorschriften der WVO und der besonderen Anordnungen, denen sie bisher unterworfen waren, sondern nur mehr die für die Abteilungen und Unterabteilungen geltenden Bestimmungen.

Es mußte jedoch Sorge getragen werden dafür, daß die Abteilungen und Unterabteilungen nicht jeden Zusammenhang mit ihrer Reichs- bzw. Wirtschaftsgruppe verlieren, da sie an die Stelle der Bezirksgruppen dieser Gruppen getreten sind und deren Aufgaben mitübernehmen mußten. Dementsprechend treten die Abteilungsleiter statt der Bezirksgruppenleiter in den Beirat der Reichsgruppe ein; die Leiter der Unterabteilungen können auf Anordnung des Leiters der übergeordneten Gruppe in den Beirat der Wirtschaftsgruppen berufen werden (§ 18 Abs. II S. 3, III S. 2, Ref. Erl. Abschn. II D Abs. II). Ferner sind die Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter bei Erfüllung der fachlichen Aufgaben, die ihnen nach Nr. 4, 6 e a.a.O. obliegt — und zwar grundsätzlich in derselben Weise wie den Bezirksgruppen der Organisation — an die Weisungen des zuständigen Reichs- bzw. Wirtschaftsgruppe und ihrer Leiter gebunden (Nr. 4 und 6 e a.a.O.), um eine einheitliche Führung und fachliche Ausrichtung der Arbeit innerhalb der Organisation zu gewährleisten. Mit Zustimmung des Rwimin kann eine Abteilung oder Unterabteilung bestimmte Aufgaben für mehrere Wirtschaftsbezirke übernehmen (Nr. 2 Abs. II a.a.O.).

Die bezirklichen (gemeinsamen) Aufgaben werden, unberührt von der Errichtung von Abteilungen, auch weiterhin von den Wirtschaftskammern bzw. in diesen von den zuständigen (geschäftsführenden) IHKn wahrgenommen (§ 30 Abs. III WVO).

Was die Rechtsnatur der Abteilungen betrifft, so sind sie unselbständige Teile der Wirtschaftskammern, die Rechtsnachfolger der betreffenden Bezirksgruppen werden.[413]) Die Unselbständigkeit der Abteilungen hindert nicht, daß sie Leiter, Geschäftsführer und auch einen Beirat bekommen (Nr. 3 a.a.O.), die jedoch Funktionäre und Einrichtungen der Wirtschaftskammer sind. Träger der Rechte und Verbindlichkeiten ist nur die Wika als Ganzes. Mit der Ueberführung gehen daher, soweit die überführten Gruppen selbständig waren, deren Rechte und Pflichten (Eigentum, Verbindlichkeiten usw.) auf die Wirtschaftskammer über. Das Entsprechende gilt für die Unterabteilungen.

Der Leiter der Abteilung wird vom Leiter der Wika auf Vorschlag des zuständigen Reichsgruppenleiters ernannt und mit dessen Einverständnis abberufen (Nr. 3 Abs. II a.a.O.); bei den Unterabteilungen tritt an die Stelle des Reichsgruppenleiters der Leiter der Wirtschaftsgruppe. (Nr. 6 e a.a.O.). Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Abteilungs- bzw. Unterabteilungsleiters vom Leiter der Wika bestellt. Der Geschäftsführer soll zugleich zum Zwecke möglichster Vereinfachung der Rechtsverhältnisse der gewerbwirtschaftlichen Vertretungen die Bearbeitung bestimmter Sachaufgaben bei der als Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer bestellten Industrie- und Handelskammer übernehmen; die Abteilungs- bzw. Unterabteilungsgeschäftsführer vertreten den Ersten Geschäftsführer

der als Geschäftsstelle bestimmten IHK für den Geschäftsbereich ihrer Abteilungen (Unterabteilungen) (Nr. 3 Abs. IV a.a.O.).

Der Beirat einer Abteilung oder Unterabteilung besteht aus den dem betreffenden Wirtschaftszweig angehörenden Mitgliedern des Beirats der Wika; die Berufung weiterer Mitglieder aus den einschlägigen Wirtschaftszweigen durch den Leiter der Abteilung (Unterabteilung) ist mit Zustimmung des Leiters der Wika zulässig.

Darüber, welche Aufgaben der Beirat wahrzunehmen hat, schweigt der Ref. Erl. Der Beirat ist auch hier ein Beratungsorgan des Leiters, in dessen Ermessen anscheinend die Anrufung oder Anhörung des Beirats gestellt sein soll.

Im Gegensatz zum Beirat sind für einen vom Leiter der Wika aus höchstens fünf Mitgliedern zu bildenden engeren Beirat die Aufgaben im Ref. Erl. festgelegt; er soll zu allen Angelegenheiten gehört werden, die für die Mitglieder von besonderer Bedeutung sind, insbesondere vor Festlegung des Haushaltsplanes, Festsetzung der Beiträge und Bestellung von Geschäftsführern (Nr. 5 a.a.O.) Während der eigentliche Beirat der Beratung der Abteilungs- und Unterabteilungsleiter dient, dient der engere Beirat der Beratung des Leiters der Wirtschaftskammer bei den genannten Maßnahmen, die er hinsichtlich der Abteilungen und Unterabteilungen trifft. Die Anhörung des engeren Beirats ist im Gegensatz zu § 19 WVO eine Sollvorschrift; ein sachlicher Unterschied besteht jedoch nicht, da auch § 19 WVO nur das Innenverhältnis betrifft (s. o. S. 113 ff.).

Ueber den Haushalt und die Aufbringung des Haushaltsbedarfs der Abteilungen und Unterabteilungen, deren Einzelheiten hier nicht interessieren, vgl. Nr. 6 a.a.O. Die Kosten der Abteilungen werden durch besondere Beiträge gedeckt, die zusammen mit den Beiträgen zu den IHKn von den Unternehmern eingezogen werden (Nr. 6 b a.a.O.).

2. Es sei kurz erwähnt, daß neben den behandelten Abteilungen und Unterabteilungen der Industrie und des Handels die Wirtschaftskammern auch Kammerabteilungen erhalten, nämlich zur Bearbeitung der den Industrie- und Handelskammern des Bezirks gemeinschaftlichen Aufgaben Industrie- und Handelskammerabteilungen und zur Bearbeitung der entsprechenden Aufgaben der Handwerkskammern Handwerkskammerabteilungen. (Nr. 2 a.a.O.; Erl. vom 20. Februar 1937 insbes. Nr. 1 und 6). Auch die bisherigen Bezirksausgleichsstellen für öffentliche Aufträge werden den Wirtschaftskammern als Abteilungen angegliedert.[413a]) Die näheren Bestimmungen gehören nicht hierher.

Die in Nr. 2 des Ref. Erl. a.a.O. ferner erwähnten Abteilungen für Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft, die der Wirtschaftskammerleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsgruppe nach Bedarf errichten kann, entsprechen nicht den Abteilungen der Reichsgruppe Industrie. Denn diese Reichsgruppen sind nicht bezirklich untergegliedert,[414]) sodaß von einer „Ueberführung" und „Verbindung" keine Rede sein kann. Dasselbe gilt von der schon erwähnten Handelsabtei-

lung; sie soll lediglich die Handelsunterabteilungen zusammenfassen. Bei den Abteilungen für Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft fehlt aber auch diese zusammenschließende Funktion, sodaß von einer Wahrnehmung von Aufgaben dieser Reichsgruppen durch die „Abteilungen" überhaupt nicht gesprochen werden kann; die Abteilungen in dieser Form bearbeiten lediglich die entsprechenden in das Fachgebiet der genannten Reichsgruppen einschlägigen Aufgaben der Wirtschaftskammern. Trotz Nr. 1 a.a.O., wo die Vorschriften der Nr. 2—6 nur auf die Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie und der zur Reichsgruppe Handel gehörigen Wirtschaftsgruppen Anwendung finden sollen, wird man aber nach der sonstigen Ausdrucksweise des Ref. Erl. annehmen müssen, daß auch alle diese Abteilungen einen Leiter, Geschäftsführer und Beirat erhalten und daß auch die sonstigen Vorschriften der Nr. 3—6 auf sie Anwendung finden sollen. Unterabteilungen der zu den Reichsgruppen Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft gehörigen Wirtschaftsgruppen werden nicht gebildet.

3. Außer der Ueberführung der Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie und der zur Reichsgruppe Handel gehörenden Wirtschaftsgruppen, die bis zum 1. Oktober 1936 vollendet sein sollte, sollen nach Nr. 7 a.a.O. „möglichst bald" die „bezirklichen Gruppen der Wirtschaftsgruppen und ihrer Untergliederungen", d. h. also Fach- und Fachuntergruppen, als Unterabteilungen der Wirtschaftskammern mit diesen verbunden werden.

Welche Wirtschaftsgruppen und welche bezirklichen Gruppen hier gemeint sind, ist nicht ohne weiteres klar. Einmal sind in Nr. 2—6 schon bezirkliche Gruppen von Wirtschaftsgruppen, nämlich die Bezirksgruppen der zur Reichsgruppe Handel gehörenden Wirtschaftsgruppen behandelt, zum anderen scheitert die Auslegung, es seien die übrigen bezirklichen Gruppen dieser Wirtschaftsgruppen betroffen, daran, daß es keinen Sinn hätte, etwa Bezirksuntergruppen, Kreis- und Ortsgruppen usw. mit der Wika, die einen viel größeren Bezirk umfaßt, zu verbinden; bezirkliche Unterabteilungen kommen ja nicht in Frage, sondern nur fachliche (vgl. Nr. 8 a.a.O.). Es bliebe noch die Möglichkeit, die Nr. 7 auf die Bezirksgruppen der übrigen (also nicht der Reichsgruppe Handel angehörenden) Wirtschaftsgruppen zu beziehen. Auch das scheidet aus, jedenfalls in dieser Allgemeinheit, da dann der Rahmen des Abschnittes II B des Ref. Erl. völlig gesprengt würde und nicht einzusehen wäre, warum die Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Handel eine besondere Regelung in den Nr. 2—6 erfahren hätten; man hätte Bestimmungen für alle Bezirksgruppen dieser Wirtschaftsgruppen bringen können. Es kann sich in Nr. 7 nur um eine bezirkliche Gliederung handeln, die einerseits den ganzen Bezirk der Wika umfaßt, andererseits Untergliederung einer höheren Einheit ist, die schon als Abteilung in der Wika besteht. Darauf deutet der Ausdruck „Unterabteilung" hin. Es kommen also nur in Frage die Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Industrie,[415]) die in Nr. 2 noch nicht erwähnt sind, sowie die Bezirksgruppen der Fach-

und Fachuntergruppen dieser Wirtschaftsgruppen und der zur Reichsgruppe Handel gehörigen Wirtschaftsgruppen. Diese bezirklichen Gruppen bedürfen zur Ueberführung in Unterabteilungen der Zustimmung des Rwimin, dem die Wirtschaftskammern geeignete Vorschläge zu unterbreiten haben. Im übrigen gelten die oben unter 1 angeführten Vorschriften für Unterabteilungen der Reichsgruppe Handel auch hier.

4. Die Ueberführung von Bezirksgruppen von Reichs-, Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen nach oben 1—3 kann nicht ohne Einfluß bleiben auf die Verbindung der bezirklichen Unterorganisation dieser Bezirksgruppen (Bezirksuntergruppen, § 3 Abs. II S. 2, Zweigstellen, § 3 Abs. III 2. Halbsatz) mit den Industrie- und Handelskammern (§ 3 Abs. IV WVO). Der Rwimin hat sich hierüber besondere Anordnungen noch vorbehalten; bis dahin bleiben die Zweigstellen in ihrer bisherigen Form und mit ihren bisherigen Bezirksgrenzen als Zweigstellen der zuständigen Abteilungen bestehen (Nr. 8 a.a.O.); sofern schon eine Verbindung mit IHKn stattgefunden hat, bleibt diese erhalten. Auch die Bezirksuntergruppen bleiben mangels anderweitiger Bestimmung vorläufig unberührt von den Maßnahmen nach Abschn. II B a.a.O.

§ 29. Die Gruppen als Mitglieder der Reichswirtschaftskammer.

Die Reichswirtschaftskammer (Rwika) steht an der Spitze der gewerblichen Wirtschaft als deren höchste Vertretung; da sie aber nicht zur eigentlichen Organisation gehört und auch nicht einzelne Gruppen in sie eingebaut sind (wie in die Wikan), so ist sie für die vorliegende Arbeit nur insoweit von Interesse, als ihr Gruppen als Mitglieder angehören.

Die Rwika ist die gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern (§ 32 WVO, § 1 ihrer Satzung). Auffallend ist, daß § 32 WVO und § 7 Abs. II WVO von einander abweichen. Diese Abweichung hat jedoch keine sachliche Bedeutung, da die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern, die in § 7 Abs. II nicht genannt sind, nach § 26 WVO den Wikan angehören und durch diese ohnehin in der Rwika vertreten werden, ebenso wie die fachlich-bezirkliche Organisation (Bezirksgruppen). Dadurch, daß die IHKn und Handwerkskammern in § 32 WVO auch unmittelbar zu Mitgliedern der Rwika gemacht wurden, soll ihnen der unmittelbare Verkehr mit der Rwika gesichert werden.[416]) Daraus ist zu schließen, daß die Bezirksgruppen nur mittelbar über die Wirtschaftskammern mit der Rwika verkehren dürfen und können.

Unmittelbare Mitglieder der Rwika sind neben den Wirtschaftskammern, Industrie und Handelskammern und Handwerkskammern noch die Reichsgruppen sowie die Organisation des Verkehrsgewerbes (§ 34 WVO); die Hauptgruppen sind nach § 2 der Satzung nicht mehr unmittelbare Mitglieder der Rwika.

Die Rwika ist rechtsfähig, und zwar als Körperschaft des öffentlichen Rechtes im bisherigen Sinne.[417]) Als Gemeinschaft kommt sie aus demselben Grunde wie die Wirtschaftskammern nicht in Betracht. Sie erhält einen Leiter, sodann Stellvertreter des Leiters und Geschäftsführer (§§ 34, 35), und einen Beirat (§§ 37, 38 WVO, § 7 der Satzung), der die Besonderheit aufzuweisen hat, daß er zugleich Beirat des Reichswirtschaftsministers ist (§ 38 WVO, § 8 der Satzung). Die Satzung wird vom Rwimin erlassen.

Aufgabe der Rwika ist die Bearbeitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Reichsgruppen, der Wirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern als höchstes Organ und Spitze der Selbstverwaltung.[418]) Sie ist die „zentrale Stelle, in der die Auffassungen der verschiedenen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft geklärt, zusammengefaßt und ausgerichtet" werden.[419]) Besondere Aufgaben können ihr vom Rwimin übertragen werden (§ 36 WVO, § 3 der Satzung). Ueber die Abgrenzung der Aufgaben der Rwika von denen der Reichsgruppen kann der Rwimin nähere Anordnungen treffen. Zur Bearbeitung der den IHKn gemeinsamen Angelegenheiten ist innerhalb der Rwika eine Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern errichtet (§ 2 der Satzung der Rwika). Die Rwika hat ebensowenig wie ihr Leiter ein Anweisungsrecht an ihre Mitglieder oder an einzelne Unternehmer; ihre überragende Autorität ergibt sich aber daraus, daß sie die gesamte gewerbliche Wirtschaft und deren öffentlich-rechtliche Vertretungen vertritt.[420])

Ueber die Rwika vgl. auch AO des Rwimin vom 12. Januar 1935.

Anhang

§ 30. Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft.

Die in dem Ref. Erl. Abschn. II C Nr. 10 angekündigte Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft ist mittlerweile Tatsache geworden; sie ist nicht auf dem Gesetzes- oder Verordnungsweg eingeführt worden, sondern der Rwimin hat durch Erlaß vom 20. Januar 1937 die Rwika ersucht, die Aufnahme eines ausgearbeiteten Entwurfes einer Ehrengerichtsordnung (EO) in die Satzung aller der Gruppen, „welchen einzelne Unternehmungen als Mitglieder unmittelbar angehören", sowie der Wikan zu veranlassen.[420a]) Wenn Schwartz[421]) mit den Gruppen, denen „einzelne Unternehmungen unmittelbar angehören", die Wirtschaftsgruppen gemeint wissen will, so ist das im vorliegenden Falle nur insoweit richtig, als auch den Wirtschaftsgruppen Unternehmer (nicht nur Unternehmungen i. S. der WVO!) unmittelbar angehören; die Unternehmer sind aber Mitglieder auch bei den übrigen Gruppen, und zwar unmittelbare Mitglieder. Da alle Unternehmer aber einer Wirtschaftsgruppe angehören, ist ausreichend, wenn die EO lediglich in die Satzung der Wirtschaftsgruppen aufgenommen wird. Wenn Pietzsch[422]) hervorhebt, die EO sei autonomes Recht von Selbstverwaltungskörperschaften der gewerblichen Wirtschaft, so gilt das oben S. 105 ff. für die Satzungshoheit im allgemeinen Gesagte, daß von einer eigenständischen Gesetzgebung im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann, soweit die Gruppen in Frage stehen. Angesichts der Zwangsmitgliedschaft bei den Gruppen erscheint es unverständlich zu behaupten, daß die Unternehmer sich „ohne gesetzlichen Zwang, kraft der sich aus der Zugehörigkeit zu den Gliederungen ergebenden Pflichten" ohne weiteres den Ehrengerichten zu stellen hätten.[423])

Auf jeden Fall aber ist die Ehrengerichtsbarkeit Ausdruck des öffentlich-rechtlichen Wesens der Organisation (s. o. S. 53).

Die eigentlichen Träger der Ehrengerichtsbarkeit sind aber nicht die Gruppen als Organisationseinheiten, sondern die Wirtschaftskammern als Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft. Für jeden Wirtschaftsbezirk wird bei der zuständigen Wika ein Ehrengericht (EG) der Wirtschaft am Sitze der Wika gebildet (§ 5 Abs. I EO), das unter dem Vorsitz rechtskundiger Personen und unter Beisitz von Unternehmern der gewerblichen Wirtschaft (§ 5 Abs. II und III, §§ 6 ff. EO) in einem

genau festgelegten Verfahren (§§ 13 ff. EO) gröbliche Verstöße gegen die Berufsehre zu ahnden hat: Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die der gewerblichen Wirtschaft angehören,[424]) haben die Pflicht, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern (§ 1 EO).

Auch andere Personen als Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen können von den Ehrengerichten abgeurteilt werden: Personen in leitender Stellung in Unternehmungen (Aufsichtsratsmitglieder, leitende Angestellte[425]) usw.) können sich mit Zustimmung des EG-Vorsitzenden dem Urteil unterwerfen (§ 1 Abs. III EO); auch die Geschäftsführer der Gruppen und Kammern und sonstige Mitglieder ihrer Geschäftsführung (die Leiter sind i. d. Regel selbst Unternehmer) unterstehen der Gerichtsbarkeit, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen ihre Berufsehre handelt und sie sich in der vorgenannten Weise dem Spruch des EG unterwerfen (§ 1 Abs. II EO); eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich der Geschäftsführer usw., die Beamte sind (z. B. bei den IHKn); diese unterstehen nur den Disziplinargerichten.

Hinsichtlich des Verfahrens ist bemerkenswert, daß das EG auf Antrag des Leiters der Wirtschaftsgruppe oder Wirtschaftskammer tätig wird (§ 16 ff. EO); an diese sind daher etwaige Anzeigen zu erstatten, und zwar bei Verstößen gegen die Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Wirtschaftsorganisation ergeben, und stets dann, wenn der Beschuldigte und der Anzeigeerstatter der gleichen Wirtschaftsgruppe angehören, an den Wirtschaftsgruppenleiter (§ 15 Abs. II S. 1 und 2 EO), im übrigen an den Leiter der für den Wohnsitz (nicht Sitz des Unternehmens) des Beschuldigten maßgebenden Wirtschaftskammer (§ 15 Abs. I S. 1 EO), bei Anzeigen gegen Geschäftsführer an den Leiter der Wika Berlin-Brandenburg (§ 15 Abs. II S. 2 EO). Selbstanzeige ist stets zulässig. Ist der Leiter selbst der Beschuldigte, so tritt an seine Stelle der Leiter der übergeordneten Gliederung (§ 15 Abs. IV EO), wozu hier anscheinend auch die Wirtschaftskammern gehören sollen.

Zur Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens selbst ist zuständig regelmäßig das EG derjenigen Wika, in deren Bezirk der Wohnsitz des Beschuldigten liegt, bei Geschäftsführern in der Regel das EG der Wika Berlin-Brandenburg. Letzteres ist auch zuständig, wenn Anzeigender und Beschuldigter derselben Wirtschaftsgruppe angehören oder wenn eine gröbliche Pflichtverletzung gegenüber der Organisation in Frage steht, es sei denn, daß Anzeigender und Beschuldigter der nämlichen Wirtschaftskammer angehören, oder — bei Verletzung der aus der Zugehörigkeit zur Organisation erwachsenden Pflichten — daß eine Anzeige nicht vorliegt, sondern der Wirtschaftsgruppenleiter von sich aus einen Antrag auf Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens stellt. In diesen Fällen ist das EG der Wirtschaftskammer des Wohnsitzes des Beschuldigten zuständig.

In gewissen Fällen kann der EG-Vorsitzende eine Vorentscheidung treffen (§ 19 EO); im übrigen entscheidet das EG in einer Hauptverhandlung, die nicht öffentlich ist (§ 20 EO); der Rwimin oder sein Beauftragter, die Leiter der Rwika, der Wikan und der Reichs-, Haupt- und Wirtschaftsgruppen sind zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt (§ 21 EO).

Als Strafen kann das EG verhängen: Warnung, Verweis, Geldbußen (in Form von Tagesbußen) und schließlich die Aberkennung der Fähigkeit, in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs ein Amt zu bekleiden.

Gegen das Urteil des EG gibt es unter bestimmten Voraussetzungen das Rechtsmittel der Berufung an den Ehrengerichtshof der Wirtschaft, der bei der Rwika errichtet ist (§§ 29, 30 EO).

Die Kosten des Verfahrens trägt die Wika bzw. die Rwika (§ 33 EO); sie können aber auch ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden (§ 34 EO). Die Geldbußen fließen in die Kasse der Wika (§ 36 EO).

Die Ehrengerichtsbarkeit soll erst dann zur Anwendung kommen, wenn die Ahndung eines Verstoßes gegen die Pflichten der Unternehmer nicht auf einem weniger strengen und einschneidenden Wege möglich ist, etwa durch Ausübung der Organisationsdisziplin,[426]) insbesondere bei Leitern usw. durch Abberufung. Gegen Mitglieder kann auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen vorgegangen werden (§ 17 WVO, s. o. S. 82 ff.), wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obwohl die Ordnungsstrafen in erster Linie Erzwingungsstrafen sein sollen. Jedenfalls kann auch die Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des zuständigen Leiters ein Verstoß gegen die Pflichten eines ehrbaren Unternehmers sein und als solche der Bestrafung durch die Ehrengerichte unterliegen. Das Vorhandensein einer Ehrengerichtsbarkeit wird dementsprechend schon einen gewissen Druck in der Richtung einer Befolgung der ergangenen Weisungen ausüben.

Bei den Kammern, Gruppen (und Verbänden) etwa bestehende Ehrengerichte sind aufzulösen (Erlaß vom 20. Januar 1937 Abs. I); die Zuständigkeit der handwerklichen Sonderehrengerichte (§§ 64 HVO) schließt die Zuständigkeit der Ehrengerichte der Wirtschaft aus (§ 2 Abs. IV EO).

Näheres über die Ehrengerichte vgl. die EO, ferner z. B. Pietzsch, Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft, Schwartz a.a.O. und Gehrhardt a.a.O.

Schlußbemerkung

Durchaus neuartige Rechtsformen und Einrichtungen kennzeichnen die Organisation der gewerblichen Wirtschaft und ihre Ausgestaltung in Aufbau, Gliederung und Einordnung in das Gesamtgefüge der deutschen Wirtschaft. Trotz des vorläufigen Charakters aller diesbezüglicher

Maßnahmen ist es nunmehr wohl berechtigt, von der Erreichung eines gewissen Abschlusses in der Organisation zu sprechen; nur mehr von Fall zu Fall werden noch einzelne Abänderungen getroffen, um Klarstellungen zu bringen und Verbesserungen herbeizuführen. Wenn auch verschiedene der im Vorausgehenden behandelten Fragen im Leben der Organisation nur eine geringe Rolle spielen mögen, so erscheint eine grundsätzliche Stellungnahme trotzdem unerläßlich, da jeder in der Organisation Tätige und an ihren Arbeiten Interessierte — und das ist heute jeder Unternehmer — über die Organisation und ihre Funktionen Klarheit haben soll und muß. Uebersichtlichkeit und Einfachheit der Organisation lassen allerdings noch viel zu wünschen übrig, wie es in einer Zeit des Uebergangs nicht anders sein kann, insbesondere, wenn man bedenkt, daß eine Organisation sich den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen und Gegebenheiten anpassen muß. Es ist Pflicht aller Unternehmer, aller Leiter und Geschäftsführer von Gruppen und Kammern, mit an den noch zu lösenden Aufgaben beim Aufbau der Organisation im Sinne der Herbeiführung größtmöglicher Zweckmäßigkeit zu arbeiten, sodaß, je eher, desto besser, eine endgültige Organisation an die Stelle einer vorläufigen und vorbereitenden treten kann, die den Gruppen, insbesondere was ihre Rechtsstellung als Gemeinschaften anbetrifft, eine feste und zweifelsfreie Form für ihre Arbeit zum Nutzen der deutschen Wirtschaft und damit auch des Volkes selbst gibt.

Anmerkungen

[1]) Vor dem deutschen Reichstag am 23. März 1933, zit. nach „Die Reden Hitlers als Kanzler" 2. A. München 1934, S. 19.

[1a]) So wohl auch Klug, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslehre, J. W. 1934 S. 3108, 3110 („Deutscher Sozialismus"); ferner Danielcik, Grundgedanken des nationalsozialistischen Wirtschaftsrechtes, J. W. 1935 S. 328.

Es bedeutet im Grunde das gleiche, wenn man Wirtschaft wörtlich als „Werteschaffen" bezeichnet (Danielcik, a.a.O. S. 331).

[2]) Fischer S. 8.

[3]) Rede des Führers anläßlich der Eröffnung des deutschen Reichstages zu Potsdam am 21. März 1933, zit. nach „Die Reden Hitlers als Kanzler", wie zu [1]), S. 12.

[3a]) Vgl. auch Buwert bei Klug, wie zu [1a]), S. 3109.

[4]) Aus einer Rede des Führers, abgedr. in der Zeitschrift „Vierjahresplan", zit. nach VB Nr. 20 v. 20. Januar 1937.

[5]) Vgl. Krause S. 79, Rohlfing-Schraut Einl. S. XVIII.

[6]) S. 14.

[7]) Huber a.a.O.

[8]) Huber S. 15.

[9]) Vgl. Krause S. 80.

[10]) „Grundsätzlich wird die Regierung die Wahrnehmung der Interessen des deutschen Volkes nicht über den Umweg einer staatlich zu organisierenden Wirtschaftsbürokratie betreiben, sondern durch die stärkste Förderung der Privatinitiative und durch die Anerkennung des Privateigentums". (Adolf Hitler am 23. März 1933, wie zu [1]), S. 19; vgl. auch Rede vom 21. Mai 1935.

[11]) Buwert DR 1937 S. 136.

[12]) Buwert DR 1935 S. 67.

[13]) Aus der Rede des Führers vom 21. Mai 1935.

[14]) Hierzu vgl. auch Rede Dr. Schachts gelegentlich der Einsetzung des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates in Nürnberg, abgedr. im Auszug bei Krause S. 75.

[15]) Vgl. Rede des Staatssekretärs Dr. Schlegelberger vor der Universität Königsberg, zit. nach DJ 1935 S. 971.

[16]) Fischer S. 9.

[17]) Merkel vor der juristischen und volkswirtschaftlichen Fachgruppe (der Universität München?) im Juni 1937, zit. nach M.N.N. Nr. 152/1937.

[18]) Merkel wie zu [17]).

[19]) Rede des Führers zum 1. Mai 1935, zit. nach Buwert DR 1937 S. 137.

[20]) Rede Dr. Schachts vor dem Beirat der Wika für Westfalen und Lippe, abgedr. im Auszug bei Franke, Organisation, S. 2593.

[21]) W. Rathenau (Jude).

[22]) Weike S. 5.

[23]) Vgl. VO gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1067), abgeändert durch 1. Teil Kap. VI der VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen usw. vom 14. Juni 1932 (RGBl. I 285).

[24]) Vgl. z. B. die Anordnungen des Rwimin über Reichsinnungsverbände vom 21. Mai 1935 und vom 13. August 1935, aus denen ersichtlich ist, wieviele Verbände allein im Bereich des Handwerks bestanden.

[25]) Vgl. Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes usw. vom 13. September 1933; Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934; Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933.

[26]) Frielinghaus S. 11, A 2 zu § 1; Steffler S. 201. Es ist zweifelhaft, ob man die Organisation der gewerblichen Wirtschaft als eine ständische ansprechen kann. Da sie nur Unternehmer, nicht aber die sonstigen in dem Beruf tätigen und daher nach ständischen Prinzipien einschlägigen Personen

(Arbeiter, Angestellte) umfassen, wird die Frage zu verneinen sein. Im Ergebnis zustimmend Lenz, Organisation, S. 1043. Die Frage hängt im wesentlichen auch davon ab, was man unter „Stand" verstehen will (vgl. Frielinghaus Organisation, S. 33), AA z. B. Vogel S. 18.

[27]) Vgl. Rede des Führers vom 23. März 1933, zit. wie zu [1]) S. 23 Ziff. 3.

[28]) Vgl. Merkel, Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht, DJ 1936 S. 552.

[29]) Vgl. Rede des Gauleiters und Oberpräsidenten Josef Wagner vom 20. Januar 1937 vor dem Wirtschaftsrat der Deutschen Akademie in Berlin (zit. nach VB Nr. 21/37 vom 21. Januar 1937): Die Wirtschaft sei die große Funktion des eigentlichen Arbeitens, Denkens und Schaffens, abgestellt auf den Sinn, dem Ganzen sowie dem einzelnen die materiellen Grundlagen zu sichern, auf denen das Leben sich abspiele. Im Ergebnis ebenso Danielcik, Grundgedanken des nationalsozialistischen Wirtschaftsrechtes J. W. 1935 S. 328.

[30]) AA Krause S. 136, allerdings im Hinblick auf sein Thema „Arbeit und Wirtschaft"; er erkennt an, daß die Organisation der Kulturschaffenden, die Reichskulturkammer, in erster Linie kulturpolitische Aufgaben wahrzunehmen habe, rechnet sie aber trotzdem zu der Organisation von Arbeit und Wirtschaft. Die Kulturorganisation gehört weiterhin zum ständischen Aufbau, ist also auch aus diesem Grunde hier nicht näher zu betrachten (Krause a.a.O. S. 134)

[31]) Vgl. Maaß S. 8 ff., insbes. S. 10.

[32]) §§ 1, 4 der VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933.

[33]) Krause S. 106, Frielinghaus S. 150.

[34]) Reichserbhofgesetz § 11 Abs. II.

[35]) Obwohl auch die Verkehrstreibenden eine „gewerbliche Tätigkeit" ausüben (Weike S. 18).

[36]) Frielinghaus S. 150 und 153, A 2 zu § 1 VVO.

[37]) Maaß S. 10.

[38]) Maaß S. 9/10.

[39]) So rechnet Fischer zum Gewerbe nur Handwerk und Industrie (S. 2).

[40]) Buwert (DR 1935 S. 68) spricht von „Großwirtschaft", wozu er anscheinend auch den Verkehr rechnet. Ich halte diese Bezeichnung für unzutreffend angesichts dessen, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft auch Kleinbetriebe (Einzelhandel, Gaststättengewerbe, Handwerk, ambulantes Gewerbe) umfaßt, nicht nur typische „Großwirtschaft" (Industrie, Banken usw.).

[40a]) Allerdings ist allen Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft das planmäßige und fortgesetzte Streben nach Gewinn eigen; doch braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden (S. A 81 a; vgl. ferner Frielinghaus, Organisation S. 34).

[41]) Ebenso anscheinend Frielinghaus S. 3, 6, 149/150, Krause S. 73, 82 ff., 105 ff. (Einteilung der Wirtschaft in gewerbliche und Verkehrswirtschaft), Pfundtner-Neubert, Einf. zur VO vom 25. September 1935, VI a 6.

Insbesondere auch § 1 Abs. II VVO, wo als Verkehrsnutzer die gewerbliche Wirtschaft aufgeführt wird.

[42]) Die Warnung Fischers S. 8, nicht einzelne Ausschnitte aus der Wirtschaft, sondern ihre Gesamtheit zu betrachten, ist für seine wirtschaftspolitische Abhandlung berechtigt, hat aber keine Geltung für eine Betrachtung der Wirtschaftsorganisation.

[43]) Das Plenum war seit 1923 nicht mehr zusammengetreten.

[44]) Weim. RV Art. 165 Abs. IV.

[45]) Frielinghaus S. 7 oben; Organisation S. 34.

[46]) Vgl. hierzu § 4 Ziff. 4 der 1. VO in Verb. mit § 1 Ziff. 1—10 unter b) der 3. VO über den vorl. Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 bzw. 16. Februar 1934 sowie Nachtrag in Pfundtner-Neubert III b 18 S. 38; vgl. auch Krause S. 117.

[47]) Die dadurch im Handel, insbes. im Einzelhandel, aufgetretenen Span-

nungen sucht man durch Abschluß von Abkommen zwischen Reichsnährstand und den Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Handel zu beseitigen, hierzu Frielinghaus S. 23 ff. Für die grundsätzliche Behandlung des Themas ist ein Eingehen auf diese Einzelheiten hier nicht erforderlich.

[48]) § 4 der 1. DVO zum Reichskulturkammergesetz.

[49]) Aufzählung z. B. bei Krause S. 141 ff.

[50]) Des § 46 WVO hätte es daher gar nicht mehr bedurft.

[51]) Ueberschneidungen sind auch hier trotz der Herausnahme der rein mechanischen Tätigkeit aus der Reichskulturkammer nahezu naturnotwendig, so z. B. hinsichtlich der gewerblichen Druckereien, hierüber Frielinghaus S. 28 ff.

[52]) So Frielinghaus S. 6; wie hier Hartmann S. 3272.

[53]) Vgl. Rohlfing-Schraut Einl. S. XIX.

[53a]) 1. VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934.

[54]) §§ 1, 2 des WAG, § 1 des Gesetzes über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933.

[55]) Lenz, Die Eintragungsfähigkeit von Kartellvereinen, DJ 1937 S. 108 und die dort angegebenen Stellen; Loening-Basch-Straßmann A 2 zu § 21 BGB.

[56]) Z. B. manche Kartelle, vgl. Lenz a.a.O.

[56a]) Auch die Gruppen dürfen sich nicht als wirtschaftliche Unternehmer betätigen (Frielinghaus S. 90 A 4 zu § 19).

[57]) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934.

[58]) Vgl. den z. B. bei Krause S. 169 abgedruckten Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934 über Wesen und Ziele der DAF, insbes. dort die §§ 1 und 7.

[59]) Abgedruckt z. B. bei Krause S. 171.

[60]) Vgl. AO von Dr. Ley vom 19. Juni 1935, abgedruckt z. B. bei Krause S. 173, Frielinghaus S. 117. Die AO bezieht sich zwar wörtlich nur auf den Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat, gilt aber entsprechend auch für die Untergliederungen.

[61]) AO vom 19. Juni 1935 (Anm. 60) Ziff. 2.

[62]) Näheres z. B. bei Krause S. 153 ff., Frielinghaus S. 117 A 1.

[63]) S. 85.

[64]) Die Abstellung auf das Vertragsmäßige ist wohl unrichtig, vgl. Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 und Lenz S. 107 a.a.O. (Anm. 55).

[65]) Im einzelnen vgl. auch Lenz a.a.O.

[66]) Frielinghaus S. 14.

[67]) Im einzelnen: VO gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. Nov. 1923; Gesetz über die Aenderung der Kartell-VO vom 15. Juli 1933; VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932; Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933; VO über Verdingungskartelle vom 9. Mai 1934.

[68]) Das, was oben hinsichtlich der Beschränkung auf Verbände der Angehörigen der Reichskulturkammer gesagt wurde, gilt entsprechend auch hier (S. 22).

[69]) S. 17.

[70]) Frielinghaus S. 19 A 8 zu § 1 WAG.

[71]) Erlaß des Rwimin vom 7. Juli 1936 (Ref. Erl.), Abschn. II C Nr. 7 und 9, Ziff. 4; Erlaß des Rwimin vom 4. Juni 1935 an die Reichsgruppe Handel (zit. nach Frielinghaus S. 53, A 2 zu § 6, Krause S. 85). Gegensatz: § 3 des Gesetzes über den vorl. Aufbau des Reichsnährstandes usw. vom 13. September 1933.

[72]) Frielinghaus S. 13 A 8 zu § 1.

[73]) § 4 betrifft nicht nur Maßnahmen des Rwimin sondern auch der sonstigen mit der Aus- und Durchführung des WAG und seiner DVOn befaßten

Leiter. Die notwendige Grenze findet dieser Grundsatz an dem Erfordernis, daß die Maßnahmen „auf Grund dieses Gesetzes" ergangen sein müssen (vgl. Frielinghaus S. 22 A 1 zu § 4), also kraft Delegation durch den Rwimin; § 4 gilt nicht für die sonstigen Anordnungen der Gruppenleiter kraft eigenen Rechtes (vgl. S. 84).

[74]) Pfundtner-Neubert IIIe 7 S. 2 A 1 zu § 4, Frielinghaus S. 22 A 1 zu § 4.

[75]) Vgl. z. B. § 2 Abs. III des Gesetzes über die Landbeschaffung zum Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935.

[76]) Frielinghaus S. 7.

[77]) IIIe 7 S. 5.

[78]) Ueber § 1 Ziff. 3 WAG hinaus.

[79]) Der deutsche Industrie- und Handelstag war seit 1934 die Zusammenfassung der Industrie- und Handelskammern für das ganze Reichsgebiet; vgl. AO des Rwimin betr. Ueberführung des deutschen Industrie- und Handelstages e. V. in die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern vom 24. Juli 1935.

[80]) Ueber die zu überwindenden Schwierigkeiten beim Aufbau der gewerbl. Wirtschaft vgl. Frielinghaus Organisation S. 33.

[81]) Vgl. Mansfeld, in Mansfeld-Dersch S. 10.

[81a]) Es muß sich natürlich stets um Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft handeln; das Unternehmen muß zum Zwecke dauernder Gewinnerzielung betrieben werden. Näher braucht hierauf nicht eingegangen zu werden, da die Anordnungen des Rwimin nach § 8 WVO die hier maßgebenden Grundsätze für die einzelnen fachlichen Gruppen enthalten.

[82]) Mansfeld a.a.O.: Unternehmer sei derjenige, auf dessen Namen der Betrieb gehe, der dem Betrieb als organisierter Einheit den von ihm zu verfolgenden Zweck setze.

[83]) § 105 HGB; vgl. auch Staub-Pinner, Kommentar zum HGB, 14. A I. Bd. 1932, Berlin und Leipzig, S. 632.

[84]) Frielinghaus S. 61 A 3 zu § 8.

[85]) Vgl. z. B. § 74 Abs. I DGemO.

[86]) Ebenso Landgericht Wuppertal, Urteil vom 7. Juli 1936 3. O 136/36. DJ 1936 S. 1661.

[87]) Vgl. Franke, Organisation S. 2596.

[88]) Zusammenstellung bei Frielinghaus S. 57 A 1 zu § 8.

[89]) Pfundtner-Neubert IIIe 7 S. 8 A 1 zu § 8, Frielinghaus S. 56 A 1 zu § 8.

[90]). Z. B. AO des Rwimin vom 18. September 1934.

[91]) Ebenso Lenz Neuordnung S. 1296.

[92]) Vgl. z. B. §§ 4, 10 der 1. DVO zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933. Nach § 10 kann die Aufnahme abgelehnt werden; die Zugehörigkeit beginnt erst mit der Aufnahme.

[93]) So mit Recht auch Landgericht Liegnitz, Urteil vom 24. Juli 1936 DJ 1936 S. 1661 mit zustimmender Anm. von Lenz.

[94]) Vgl. § 26 Abs. II BGB.

[95]) Vgl. Lehmann S. 430, 434; s. auch S. 91 ff.

[95a]) Lenz Neuordnung S. 1293.

[96]) Vgl. § 1 Gaststättengesetz.

[97]) Landgericht Wuppertal a.a.O.

[98]) Anscheinend ebenso Maaß S. 57 unten.

[99]) Vgl. in § 8 Abs. III WVO: „zur gewerblichen Wirtschaft".

[100]) „Die gewerbliche Wirtschaft .... ist eine Einheit" (Ref. Erl. I. Abschn. Absatz 4).

[101]) Frielinghaus S. 62 A 5 zu § 8.

[102]) §§ 1, 3 der 3. DVO über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935.

[103]) §§ 29, 31, 33 HGB, Entscheid. der OLG Bd. 6, S. 463.
[104]) §§ 1, 8 des Gaststättengesetzes.
[105]) Z. B. §§ 14, 55 GewO.
[106]) Im Ergebnis ebenso Maaß S. 58.
[107]) Vgl. § 28 S. 2 BGB.
[108]) Die Aufgaben liegen also nur auf dem Fachgebiet; daraus schließt OLG München, Beschl. vom 8. August 1936 DJZ 1936 Sp. 1244—46, daß die Gruppen keine Organe des Handelsstandes im Sinne des § 126 FGG seien.
[109]) Punkt 24 des Parteiprogramms der NSDAP.
[110]) Vgl. z. B. die Satzung der Wirtschaftgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, in deren § 2 es heißt: „Aufgabe und Pflicht der Wirtschaftsgruppe und ihrer Untergliederungen" — also nicht nur des Leiters — „ist es, ... die Angelegenheiten ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtbelange der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses im nationalsozialistischen Sinne zu fördern".
[110a]) Richter S. 382.
[111]) Unter diesem Vorbehalt ist § 18 der Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zu verstehen.
[112]) Anders die Verkehrsorganisation (Lenz, Gemeinschaftsrecht S. 84).
[113]) Vgl. hierzu Erlaß des Rwimin an die Reichsgruppe Handel vom 4. Juni 1935, abgedr. z. B. bei Krause S. 85; ferner auch Erlaß vom 12. November 1936, II.
[113a]) Vgl. hierzu insbesondere den Erlaß vom 12. November 1936, I: „Die Aufgabe aller Gruppen und Kammern geht dahin, ihre Mitglieder zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung zum Nutzen von Volk und Staat zu erziehen."
[114]) Vgl. § 7 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935.
[115]) Vgl. Aufruf des damaligen Führers der Wirtschaft vom 19. Juli 1934, abgedr. bei Krause S. 83.
[115a]) Selbstverständlich kommt eine wirtschaftliche Unternehmertätigkeit der Gruppen nicht in Frage (vgl. Anm. 56 a).
[116]) Ref. Erl. II C 9.
[117]) Fischer S. 69: „In allmählich zunehmendem Ausmaß werden der Organisation Sonderaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet übertragen werden."
[118]) Vgl. Aufsatz von Ministerpräsident Köhler in Nr. 64 des VB vom 5. März 1937: „Altmaterialerfassung in der gewerblichen Wirtschaft." Ferner Ziffer 90 der 1. Ausführungsbestimmungen zum § 1 der 2. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568).
[119]) Pietzsch (Präsident der Reichswirtschaftskammer) auf einem Presseempfang der Reichswirtschaftskammer im März 1937, zit. nach M.N.N. Nr. 79/37 vom 20. März 1937.
[120]) Pietzsch a.a.O.
[121]) Fischer S. 68 unten.
[122]) Fischer a.a.O.
[123]) Daran ist trotz Münch S. 17 ff., insbes. S. 23, festzuhalten. Auch staatliche Aufgaben können durch Delegierung oder Uebertragung „eigene" Aufgaben der Organisation werden. Die Ansicht Münchs mag für die getreidewirtschaftlichen Verbände zutreffen, denen die Durchführung der Marktordnung obliegt; die Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat keine derart wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, sondern dient der Wirtschaftsführung, die zweifellos dem Staate vorbehalten ist.

Wie hier auch das Handbuch des Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft (Teschemacher) in Bd. I S. 12: „Es liegt in der Entwicklung dieser wirtschaftlichen Selbstverwaltung, daß sie im Laufe der Zeit neben diesen ihr ureigenen, auch den früheren Verbänden obliegenden Aufgaben immer mehr mit der Durchführung von Angelegenheiten betraut werden, die vordem dem

Staat als obersten Wirtschaftsführer selbst oblagen (vgl. hierzu Frielinghaus S. 11 A 6 zu § 1).

[124]) So auch Pietzsch vor der Presse März 1937, zit. nach M.N.N. Nr. 79/37; Krause S. 81, Frielinghaus S. 11, S. 40 A 3 zu § 2 (wo besonders auf die der Reichsgruppe Banken übertragene Aufgabe der Depotprüfung verwiesen wird), Frielinghaus Organisation S. 35, Frielinghaus Selbstverwaltung S. 108 ff., Schwartz S. 540, Lenz Gemeinschaftsrecht S. 85.

[125]) München S. 124.

[126]) S. 29.

[127]) „Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes", Berlin 1934, S. 31, zit. nach Vogel S. 20.

[128]) München S. 123.

[129]) S. 66.

[129a]) Vgl.auch Rede Dr. Schachts in Dortmund, DRA 157/36.

[130]) Was Schwartz S. 540 als hauptsächliches Merkmal der Selbstverwaltung ansieht.

[130a]) Rwimin Dr. Schacht, Rede in Dortmund, DRA 157/36.

[131]) Vgl. Lenz Gemeinschaftsrecht S. 82.

[132]) AA Frielinghaus S. 82 A 2 zu § 16.

[133]) Frielinghaus Organisation S. 35.

[134]) § 2 DGemO; Vogel S. 20.

[135]) Frielinghaus Selbstverwaltung S. 109.

[135a]) Ob man diese Aufgabe der Beratung und Betreuung als „eigene" Aufgabe der Gruppen bezeichnen darf (Erlaß vom 12 November 1936 Abs. I), ist daher sehr fraglich; man müßte mit gleichem Recht die Verwirklichung des staatlichen Führungsanspruches als „eigene" Aufgabe ansehen. Als „nichteigene" Aufgaben blieben dann höchstens die Aufgaben, „die die staatliche Wirtschaftsführung jeweils stellt" (Erlaß vom 12. November 1936). Aber letzten Endes sind das doch auch Aufgaben, die aus der Stellung der Organisation als Instrumentes der staatlichen Wirtschaftsführung folgen. Die Unterscheidung in „eigene" und „Auftragsangelegenheiten" erscheint daher bei den Gruppen unzweckmäßig, wenn man nicht unter eigenen Aufgaben lediglich diejenigen Aufgaben verstanden wissen will, die der Aufrechterhaltung der Organisation als solcher dienen, also rein innerdienstlicher Art sind.

[136]) Lenz Gemeinschaftsrecht S. 82.

[137]) Frielinghaus Selbstverwaltung S. 110.

[138]) Vogel S. 20.

[139]) Frielinghaus Selbstverwaltung S. 111.

[140]) Frielinghaus Selbstverwaltung S. 112.

[140a]) „Es muß erreicht werden, daß mein Ministerium sich in Zukunft weitgehend auf die Aufstellung allgemeiner wirtschaftspolitischer Richtlinien beschränken kann, während die Ausführung der Weisungen den Gruppen und Kammern in eigener Verantwortung unter meiner Aufsicht obliegt" (Erl. vom 12. November 1936, Abs. I).

[141]) Frielinghaus Selbstverwaltung S. 111.

[142]) Vgl. Vogel S. 18 ff., auch Anm. 123.

[143]) Zit. nach Frielinghaus Selbstverwaltung S. 109.

[144]) Vgl. DGemO § 32 Abs. I; Begründung zur DGemO Allg. Teil 1. Verwaltungsform der Gemeinde.

[145]) Frielinghaus Selbstverwaltung S. 109, nach Frick „Freiheit und Bindung der Selbstverwaltung".

[146]) Frielinghaus Selbstverwaltung S. 112.

[147]) Z. B. München a.a.O., Vogel a.a.O.

[148]) IIIe 7 S. 7 A 1 zu § 5., S. 10 A 3 zu § 15.

[149]) Lenz DJ S. 1635/1934, Organisation DJ S. 1048/1936; vgl. aber Gemeinschaftsrecht S. 85 A 10.

[149a]) Giese S. 225.
[150]) S. 50 A 1 zu § 5, vgl. auch S. 51 A 3 zu § 5.
[151]) S. 87.
[151a]) Auch Hartmann S. 3272 hinsichtlich der Reichsinnungsverbände.
[152]) § 13 GVG.
[153]) Vgl. § 4 EGGVG.
[154]) Statt vieler RGZ 92, 313; 111, 211.
[155]) Vgl. auch Richter S. 371.
[156]) Koellreutter S. 10 Abschn. 14.
[157]) Vgl. z. B. Richter S. 372.
[158]) Koellreutter S. 11.
[159]) a.a.O. Siehe Anm. 158.
[160]) Auch die rechtstechnische Seite einer Unterscheidung ist nicht so unwesentlich, wie sie Richter S. 370 hinstellt.
[161]) Koellreutter S. 10, 11.
[162]) Vielleicht darf man die Ausführungen Waldmanns, wie sie Richter S. 375/376 zitiert, insbesondere die Vorschläge einer neuen begrifflichen Einteilung der „Gesetzgebung" in dieser Weise auffassen. Im übrigen erscheinen mir die Bedenken Richters gegen diese Vorschläge, wenn man sie sich auf das Recht als solches bezogen denkt, nicht so durchschlagend, daß man unbedingt zu einer Ablehnung kommen müßte.
[162a]) Koellreutter z. B. S. 2 Abschn. 2.
[163]) Huber, die Arbeitsverfassung des völkischen Reiches, ZAkDtR S.76/37.
[164]) Abgesehen vom Völkerrecht als dem Recht der Beziehungen verschiedener Staaten zueinander; es kann hier außer acht bleiben, da es im Verhältnis zu den Volksgenossen nicht unmittebar in Erscheinung tritt.
[165]) Für früher statt vieler Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. A 1931 S. 48, S. 187 ff.
[166]) Lenz Gemeinschaftsrecht S. 86.
[167]) Z. B. Richter S. 372 und die dort Zitierten.
[168]) Vgl. Richter S. 374/375.
[169]) S. 384 zu den dortigen Ausführungen Baaths.
[170]) Maaß S. 30.
[170a]) Maaß S. 26 ff., insbes. S. 32.
[171]) Vgl. auch Reichsgericht in J.W. 1937 S. 737 (Zwangsanschluß an Wasserleitung als Kennzeichen des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses).
[172]) S. 31, 32.
[173]) Verwaltungsrecht, 3. A § 8 Abs. II, S. 176, 177.
[174]) Vgl. für die Gemeinden § 106 DGemO.
[175]) Ebenso Buwert DR 1937 S. 138, ausdrücklich allerdings nur für die Zusammenschlüsse und Gliederungen ersten Grades, wobei er dahingestellt sein läßt, was er unter diesen verstanden wissen will. Jetzt auch Lenz Gemeinschaftsrecht S. 85. Uebrigens spricht auch der Ref. Erl. II C Nr. 7 den Gruppen öffentlich-rechtliche Befugnisse zu. Es wäre sehr seltsam, wenn zur Ausübung öffentlicher Befugnisse bestellte Verbände privatrechtlichen Charakter trügen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es ja die Aufgaben sind, um derentwillen eine Organisation geschaffen wird.

Vgl. schließlich Gesetz über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 28. Juni 1935, wo von „öffentlich-rechtlichen Vereinigungen" gesprochen wird.

Großmann-Doerth S. 24 sprechen von „behördenähnlichem Charakter" der Verbände.

Mit Einreihung der Gruppen und der Gesamtorganisation in das öffentliche Recht ist auch die Frage von Lenz (Gemeinschaftsrecht S. 85), ob die Scheidung zwischen den Marktvereinigungen des Reichsnährstandes und den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft noch eine innere Berechtigung habe, in verneinendem Sinne entschieden.

[176]) Pfundtner-Neubert IIIe 7 A 3 zu § 15.

[177]) AA Pfundtner-Neubert a.a.O., wo der § 15 WVO als Bestätigung der privatrechtlichen Ansicht aufgefaßt wird. M. E. fallen die Gruppen nicht deswegen nicht unter das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft, weil sie Privatrechtssubjekte, sondern weil sie keine Körperschaften im üblichen Sinne sind.

[178]) S. Anm. 148, 149, 149a, 150, 151. Richter lehnt S. 383 die Unterscheidung überhaupt ab.

[179]) Genau so wenig wie durch § 26 Abs. I S. 1 BGB der Vereinsvorstand gesetzlicher Vertreter wird.

[180]) Das übersieht auch Maaß S. 23 ff., wenn er auch die Grupen dem öffentlichen Recht zurechnet (S. 26 ff.). Trotz eingehender Beschäftigung mit der Frage der Rechtsstellung der „selbständigen Gruppen der deutschen gewerblichen Wirtschaft" geht er nur auf die Folgen, die die bezeichnete Stellung der Gruppe mit sich bringt, ein, nicht aber auf die wichtigere, welche Gruppen überhaupt diese Stellung haben. Seine aus § 5 WVO abgeleitete Behauptung auf S. 23, die selbständigen Gruppen der deutschen gewerblichen Wirtschaft hätten die Stellung von rechtsfähigen Vereinen, ist in dieser Allgemeinheit zu weit, weil § 5 verschiedene Gruppen gar nicht erwähnt, sich deshalb auch gar nicht auf sie beziehen kann, nämlich vor allem auf die selbständigen Reichsgruppen, dann auf die unselbständigen Hauptgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen sowie bezirklichen Gruppen. Maaß scheint auch die in § 5 WVO nicht erwähnten Gruppen zu den Gebilden zu rechnen, die die Stellung von rechtsfähigen Vereinen einnehmen (vgl. S. 26, 27 und 67).

[181]) Frielinghaus S. 22 A 1 zu § 4 WAG, und S. 85.

[182]) S. Anm. 175 Abs. IV.

[183]) Vgl. § 16 Abs. IV WVO, wo von „dienstlichen" Geschäften gesprochen wird (Frielinghaus S. 69 A 2 zu § 13).

[184]) Frielinghaus S. 90 A 5 zu § 19.

[184a]) Frank, Strafgesetzbuch S. 786, Staudinger-Schmitt S. 475 und die dort angegebenen Stellen.

[185]) Im folgenden wird unter „Unternehmer" stets der Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft verstanden werden, und zwar, soweit nichts Abweichendes vermerkt wird, gleichgültig, ob er als natürliche und als juristische Person auftritt.

[186]) Vgl. § 34 Abs. I der VO über den organischen Aufbau des Verkehrs (VVO) vom 25. September 1935, §§ 33, 34 WVO.

[187]) S. 34 A 1 zu § 2.

[188]) Die Hauptgruppen sind demzufolge trotz § 33 WVO nicht mehr Mitglieder der Reichswirtschaftskammer (§ 2 der Satzung der Reichswirtschaftskammer, abgedruckt bei Weike S. 40).

[189]) So auch Krause S. 88.

[190]) Zum Vergleich § 2 Abs. II VVO, wo dies auch im Gesetzestext klargestellt ist.

[190a]) Hierüber vgl. Teschemacher, auch Lenz Organisation Seite 1044/1045.

[191]) S. 89.

[192]) AA ein Aufsatz „Aufbau und Leistungen — Wachsende Bedeutung der Wirtschaftsorganisationen" in M.N.N. Nr. 10/1937.

[193]) So heißt es in § 6 Abs. III der Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, daß durch die Mitgliedschaft bei den Untergliederungen der Wirtschaftsgruppe die unmittelbare Mitgliedschaft bei dieser nicht berührt wird. Für die übrigen Gruppen gilt das entsprechend. Daher kann Steffler S. 22 nicht zugestimmt werden, wenn er sagt, bei den Wirtschaftsgruppen ruhe in der Regel die unmittelbare Zwangsmitgliedschaft. Für diese Ansicht spricht nichts im Gesetz. Die Frage, bei welchen Gruppen das Schwergewicht der Tätigkeit liegt, ist unabhängig davon zu beantworten.

[193a]) „Durch den Anschluß an die Wirtschafts- oder Fachgruppen sind die Unternehmer zugleich den zuständigen fachlichen und bezirklichen Gruppen an-

geschlossen" (Pfundtner-Neubert S. 8 A 1 zu § 8). Das muß entsprechend auch für die Reichsgruppen gelten.

[194]) Vgl. z. B. Steffler S. 203.

[195]) Nach Abschn. II A Nr. 7 des Ref. Erl. dürfen nur mehr die Wirtschaftsgruppen Beiträge erheben, die sich jedoch nach der fachlichen und bezirklichen Zugehörigkeit des Unternehmers aus verschiedenen Anteilen zusammensetzen können; die Erhebung besonderer Beiträge durch Untergliederungen der Wirtschaftsgruppen ist unzulässig.

[195a]) Vgl. § 15 Abs. IV VVO.

[196]) Ebenso Pfundtner-Neubert IIIe 7 S. 9 A 1 zu § 10, Frielinghaus S. 64 A 1 zu § 10.

[197]) AA Frielinghaus S. 64 A 1 zu § 10, der allgemeine Aufsichtsbeschwerde zuläßt. Dann wäre aber die Entscheidung doch nicht „endgültig".

[198]) So mit Recht Landgericht Wuppertal a.a.O. mit zustimmender Anmerkung von Lenz DJ 1936 S. 1661.

[199]) AO vom 14. März 1935 über die Abgrenzung von Wirtschaftsbezirken und die Bildung von Wirtschaftskammern. Bis zur Bildung der Reichsgaue sind Wirtschaftsbezirke die Bezirke der Treuhänder der Arbeit (Reichstreuhänder) § 1 der 1. DVO zum AOG vom 1. März 1934 in Verb. mit § 1 der DVO zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit vom 13. Juni 1933 und der 9. DVO zum AOG vom 15. Februar 1935.

[199a]) Pfundtner-Neubert S. 8 A 1 zu § 8.

[200]) Krause S. 95 unter D.

[201]) Das ist nach Frielinghaus S. 33 A 2 zu § 1 WVO im allgemeinen zu verneinen, da die Industrie- und Handelskammern schon eine bezirklich-fachliche Vertretung darstellen. Allerdings können diese Kammern niemals die Aufgaben einer fachlich-bezirklichen Organisation vollständig erfüllen; darüber siehe unten S. 135 ff.

[202]) Wohl auch Lenz Organisation S. 1045/46; diese Bezirksorganisation gehört aber auch zur bezirklich-fachlichen Gliederung(AA anscheinend Krause S. 93/95, der die Bezirksorganisation (B) in Gegensatz zur bezirklich-fachlichen Gliederung (D) stellt).

[203]) § 6 der Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Krause S. 93.

[204]) S. 50 A 1 zu § 5 WVO. Ob man Giese auch zu den Vertretern dieser Ansicht zählen darf, ist zweifelhaft (s. a.a.O. S. 224).

[205]) S. 66 A 4 zu § 11; vgl. auch § 6 der Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (WGB), wonach auch die Wirtschaftsgruppe Bezirksgruppen bilden kann.

[205a]) Auch Dr. Schacht spricht in einer Rede in Dortmund (DRA 157/36) von Bezirksgruppen von Wirtschaftsgruppen.

[206]) AA Krause S. 92, der korporative Mitgliedschaft der bezirklichen Gruppen annimmt.

[207]) Der Ausdruck „Unternehmen" an dieser Stelle scheint ein redaktionelles Versehen zu sein; er taucht hier das einzige Mal im Gesetz auf. Es müßte richtig heißen „Unternehmer". Unternehmung kann es nicht heißen, da doch nicht nur juristische Personen gemeint sein sollen.

[208]) Das gilt vor allem für die Reichsgruppe Industrie, die besonders standortgebunden ist (Pfundtner-Neubert IIIe 7 S. 7 A 6 zu § 3) und der die Möglichkeit der Schaffung eigener Bezirksgruppen besonders entgegenkommt, um die regionalen Vertretungen der Industrie als solcher zu erhalten, wie sie bisher in den bekannten landschaftlichen Industrieverbänden bestanden (Steffler S. 204; auch Krause S. 91). Dementsprechend ist durch AO des Leiters der Reichsgruppe Industrie vom 14. März 1935 (DRA 64/1935) für jeden Wirtschaftsbezirk eine Bezirksgruppe der Reichsgruppe Industrie errichtet worden.

[209]) Lenz Organisation S. 1046.

[210]) Pfundtner-Neubert IIIe 7 S. 7 A 6 zu § 3.

[211]) S. Anm. 193a.

[212]) AO des Rwimin vom 23. März 1935.
[213]) Krause S. 90, § 2 Abs. II der AO vom 23. März 1935.
[214]) Steffler S. 203, § 2 Abs. III der AO vom 23. März 1935.
[215]) Rohlfing-Schraut Einl. S. XX, Krause S. 93.
[216]) So auch Rohlfing-Schraut Einl. S. XX.
[217]) Näheres s. bei Krause S. 93, insbesondere Schaubild S. 94, Frielinghaus Organisation S. 36, Franke Grundzüge S. 165 (Schaubild).
[217a]) „Bestehende" kann nach dem Zusammenhang der Stelle nur soviel bedeuten wie „vorhandene"; vgl. Kammergericht Beschl. vom 26. März 1936 J. W 1936 S. 1545/1546.
[218]) Frielingh aus S. 52 A 1 zu § 6.
[219]) Z. B. M.N.N. Nr. 153/1937.
[220]) Pfundtner-Neubert S. 8 A 1 zu § 6.
[220a]) Kammergericht J. W. 1936 S. 1545/1546.
[221]) Anscheinend ebenso Pfundtner-Neubert S. 8 A 1 zu § 6.
[221a]) AA Kammergericht J. W. 1936 S. 1545/1546.
[221b]) S. Anm. 221a.
[221c]) Ueber das Schicksal der zweckgebundenen Vermögen, Unterstützungskassen der früheren Verbände s. Beissert S 231.
[222]) Pfundtner-Neubert S. 8 A 1 zu § 6.
[222a]) Kammergericht J. W. 1936 S. 1545/1546. An einem anderen Ort (J. W. 1936 S. 2338/2339) hat das Kammergericht ausgesprochen, daß, da die Gruppe wirtschaftlich dasselbe Gebilde geblieben sei wie der Verband, in Satzungsbestimmungen eines diesem letzteren angegliederten Verbandes, die sich auf ihn in seiner früheren Gestalt bezogen, an seine Stelle nunmehr ohne weiteres der neue Verband trete. Dem ist zuzustimmen.
[223]) Pfundtner-Neubert S. 8 A 1 zu § 6, ebenso Frielinghaus S. 52 A 1 zu § 6.
[224]) S. unten Anm. 228.
[225]) Lenz Gemeinschaftsrecht S. 85, Giese S. 223.
[226]) Lenz Gemeinschaftsrecht S. 85.
[227]) Auf diese Behelfsmäßigkeit weist Lenz Organisation S. 1048 mit Recht hin.
[228]) Erlaß des Rwimin vom 12. Januar 1935 und 5. Februar 1935 sowie AO über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk vom 23. März 1935 § 4.
[229]) Maaß a.a.O., Frielinghaus a.a.O. und Krause a.a.O. gehen umgekehrt von den Gruppen des § 5 WVO aus und behandeln dann als Anhängsel die übrigen Gruppen, die hierbei etwas zu kurz kommen.
[230]) Frielinghaus S. 66 A 2 zu § 11.
[231]) Die hier vertretene Ansicht wird durch § 7 S. 2 und 3 der Satzung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe bestätigt, wonach der Wirtschaftsgruppenleiter neben dem Leiter der Bezirksgruppe die Leiter der „weiteren regionalen Untergliederungen" beruft.
[232]) S. 65 A 2 zu § 11.
[233]) Vgl. § 11 Abs. VI VVO.
[233a]) Maaß S. 39.
[234]) Vgl. Begründung zur DGemO, Allg. Teil, 1. Abschn.; auch Danielcik, Grundgedanken nationalsozialistischen Wirtschaftsrechts, J. W. 1935 S. 329.
[234a]) Frielinghaus S. 70 A 1 zu § 14, auch Maaß S. 35.
[235]) Allgemeines über Ordnungsstrafrecht in der Wirtschaft bei Meeske DJ 1936 S. 109 und S. 1321.
[236]) Neuordnung S. 1293.
[237]) Ebenso Pfundtner-Neubert III e 7 S. 11 A 2 zu § 16.
[238]) Steffler S. 202.
[239]) Pfundtner-Neubert S. 10 A 2 zu § 15 bezeichnen die Ueberwachung der Finanzgebarung durch den Wirtschaftsgruppenleiter als seine

„wichtigste Verwaltungsaufgabe". Das gilt nicht nur vom Wirtschaftsgruppenleiter, sondern von allen mit Finanzfragen beschäftigten Leitern.

[239a]) Zur Erhebung von Umlagen ist der Rwimin durch § 16 Abs. VI WVO nicht ermächtigt worden; er kann diese Befugnis daher auch nicht durch das Gesetz über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 28. Juni 1935 auf die Reichswirtschaftskammer delegiert haben, wie Frielinghaus (S. 77 A 6 zu § 15) meint. Zu einer Delegation wäre auch kein förmliches Gesetz erforderlich gewesen. (Ueber den Unterschied von Umlagen und Beiträgen unten noch S. 89.)

[239b]) Ueber die sonstige Finanzkontrolle der Gruppen vgl. Beissert S. 229 ff.

[239c]) Beissert S. 230, Ziff. 2 zu a.

[240]) München S. 87.

[241]) S. 69/70 A 1 zu § 14.

[242]) § 15 Abs. II S. 2 ist durch die angegebene Stelle des Erlasses außer Kraft gesetzt.

[243]) Vgl. z. B. § 17 der Satzung WGB.

[243a]) Vgl. § 19 Satzung der WGB.

[244]) Auch die Bezirksgruppen der Reichsgruppen dürfen ab 1. Oktober 1936 keine besonderen Beiträge mehr erheben (Ref. Erl. II A Nr. 14); der Haushaltsbedarf der Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie wird auf die den Bezirksgruppen angeschlossenen Gruppen und Unternehmungen (§ 3 Abs. III WVO) des Wirtschaftsbezirkes umgelegt (AO des Reichsgruppenleiters Industrie vom 14. April 1935).

[245]) München S. 87.

[246]) Organisation S. 2596.

[246a]) Maisch S. 84.

[247]) Neuordnung S. 1294/96; ebenso Frielinghaus S. 73.

[248]) 3. O. 136/36 DJ 1936 S. 1661.

[249]) Urteil vom 24. Juli 1936 5 S. 103/36, DJ 1936 S. 1661.

[249a]) So auch Maisch S. 84.

[250]) 1936 Sp. 1357 unter „Juristische Rundschau".

[250a]) Insbesondere ist die von Maisch S. 84 Anm. 5 angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes Bd. 92 S. 313/314, hier nicht einschlägig. Dort heißt es: „In Ermangelung positiver Bestimmung des einzelnen in Betracht kommenden Gesetzes ist seiner Gesamtheit und der darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung sowie der zur Zeit seines Erlasses herrschenden Rechtsübung zu entnehmen, ob die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung des Gesetzes führen kann, der Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg unterliegen oder in anderer Weise, durch Entscheidung der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte, geschlichtet werden sollen. Der Mangel einer Anordnung der letzteren Art, der auch durch entsprechende Anwendung sonstiger die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte regelnden Vorschriften nicht ergänzt werden kann, wird da, wo mit der Entstehung von Streitigkeiten notwendig gerechnet werden mußte und wo die öffentliche Ordnung die Entscheidung solcher Streitigkeiten unbedingt erfordert, regelmäßig dazu führen, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, die Zulässigkeit des Rechtswegs zu bejahen, auch wenn es sich um einen Anspruch handelt, der nach heutiger Auffassung ein öffentlich-rechtlicher ist."

Diese Entscheidung kann hier nicht angewandt werden, da eine Wandlung der Auffassung vom Wesen des Anspruches seit Erlaß des WAG bzw. der WVO nicht eingetreten ist, eine Differenz in diesem Sinne also nicht vorliegt. Es sind ja auch andere Streitigkeiten öffentlicher Art, z. B. nach § 10 WVO, der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte entzogen worden; das Gesetz hat also selbst schon Vorsorge für die Regelung von Streitigkeiten getroffen, wo es nötig erschien. S. im übrigen unten im Text.

[250b]) S. Anm. 254.

[251]) S. 87.

[252]) Vgl. Frielinghaus S. 73, wo die Unzulänglichkeit der Einklagung vor den öffentlichen Gerichten erkannt, jedoch die Ansicht vertreten wird, daß die Ansprüche trotz ihrer öffentlich-rechtlichen Natur vorerst mangels der Möglichkeit einer Eintreibung auf dem Verwaltungswege auf diese Weise geltend gemacht werden müßten. Der von Maisch S. 84 angeführte § 13 GVG kann nicht dazu herangezogen werden, um die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu begründen; denn die Frage geht ja gerade darum, ob es sich um eine „bürgerliche" Rechtsstreitigkeit handelt. Darauf kommt es sehr wohl an; die Begründung von Maisch a.a.O., daß der Gesetzgeber dadurch, daß er den Gruppen Rechtspersönlichkeit und die Befugnis, Beiträge festzusetzen, verliehen habe, ohne jedoch ein Verwaltungsverfahren zur Eintreibung zur Verfügung zu stellen, die Zulässigkeit des Rechtsweges stillschweigend angeordnet habe, „weil mit der Entstehung von Streitigkeiten notwendig gerechnet werden mußte", ist nicht stichhaltig. Dagegen spricht vor allem, daß einzelne Gruppenbeiträge auf dem Verwaltungsweg beitreibbar sind (s. eben oben im Text). Inwieweit aus dem „politischen Willen" des Gesetzes die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte folgen soll, erscheint unerfindlich. Daß eine positive, die Zuständigkeit allgemein und ausdrücklich anordnende Bestimmung im Gesetz nicht enthalten ist, ist unstreitig. Aus dem Sinne des Gesetzes ist aber unter Berücksichtigung der zur Zeit des Erlasses herrschenden Rechtsauffassung und Rechtsübung doch wohl eher (Zwangsmitgliedschaft, Führerprinzip, staatliche Aufgaben) die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte abzuleiten; man hätte daher, um diese zuständig zu machen, eine ausdrückliche Anordnung erwarten dürfen. S. auch Anm. 252 a.

[252a]) AA anscheinend Maisch S. 84. Mit Anerkennung dieser Möglichkeit entfällt auch der letzte Einwand, den Maisch aus dem Fehlen eines Weges zur Durchsetzung der Beitragsansprüche bei Ablehnung des ordentlichen Rechtsweges entnehmen will (s. auch Anm. 252).

[253]) S. 73.

[254]) Vgl. Lenz Neuordnung S. 1296, Maisch S. 84.

[255]) Hierzu Gesetz über die Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 28. Juni 1935 und AO der Reichswirtschaftskammer vom 23. Juli 1935.

[256]) S. 78 A 6 zu § 15.

[257]) Frielinghaus S. 73 A 2 zu § 15.

[258]) Vgl. Einführung hierzu bei Pfundtner Neubert IIIe 16 S. 1.

[259]) Auch die Vertretung der Gruppe gehört — vom Standpunkt der Gruppe aus gesehen — zu den „Geschäften" des Leiters. Der Leiter erledigt die Geschäfte der Gruppe, die nach außen wirken, dadurch, daß er die Gruppe „vertritt", da diese selbst nicht handeln kann. Der Außenstehende jedoch hat an den internen Vorgängen des Gruppenlebens kein Interesse, da er nicht an ihnen beteiligt ist; für ihn ist nur das Außenverhältnis von Bedeutung, d. h. die Frage, wie die Gruppe ihm gegenübertritt, wie sie „vertreten" wird. Die Frage der Geschäftsführung, d. h. wie sich die Gruppe zum Leiter verhält, ist ihm gleichgültig. Dementsprechend bezeichnet man herkömmlicher Weise das Außenverhältnis mit „Vertretung", das Innenverhältnis mit „Geschäftsführung". Unter diesem Vorbehalt ist auch Kress, Lehrbuch des Besonderen Schuldrechtes, München und Berlin 1934, S. 360 zuzustimmen, wo er als ins Gebiet der Geschäftsführung fallend nur solche Rechtsgeschäfte bezeichnet, an deren Auswirkung (Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügungen, Begründung von Schuldverhältnisen usw.) die Gesellschafter untereinander gebunden sind.

[260]) Lehmann S. 445; auch Gierke S. 624.

[261]) Lehmann S. 434/435; Oertmann S. 82 („in" ihren Organen).

[262]) Lehmannn S. 434.

[263]) Gierke S. 603.

[264]) Z. B. Gierke S. 753, 758.

[265]) Gierke (S. 624) spricht von einer „rechtlich geordneten Vermittlung eines einheitlichen Gemeinlebens".

[266]) Steffler S. 202.

[267]) So Maaß S. 33/37, anscheinend auch Frielinghaus S. 69 A 1 zu § 14; Satzung der WGB IV. Abschn. Die WVO nimmt keine Stellung zu der Frage.

[267a]) Könnte sie das, so müßte es ihr auch bei Wegfall des Leiters noch möglich sein, ihren Willen irgendwie zum Ausdruck zu bringen; das ist aber nicht der Fall.

[268]) §§ 164 ff. BGB.

[269]) Das übersieht Frielinghaus S. 69 A 1 zu § 14„ wenn er allgemein erklärt, die Gruppen hätten auf Grund der §§ 31 und 278 BGB das Verschulden ihrer Leiter zu vertreten wie eigenes Verschulden.

[270]) Gierke vertritt S. 603 ff., insbes. S. 608 ff. den — deutschrechtlichen — Standpunkt, daß die Willens- und Handlungsfähigkeit der Körperschaft als eine in und mit ihrer Persönlichkeit gegebene Wirklichkeit zu gelten habe; das Recht scheint ihm nur deshalb den Gemeinwesen Persönlichkeit zuzuschreiben, weil es sie als Träger eines einheitlichen und beständigen Gemeinwillens ansehe.

Diese Ansicht läßt sich auf die Stellung der Gruppen nicht anwenden. Denn bei den Gruppen — auch bei denen des § 5 WVO — ist von einem Gesamtwillen der Gruppe im eigentlichen Sinne nicht zu reden. Die Gruppe hat wohl eigene Aufgaben, doch ist weder der Wille der Mitglieder für die Erfüllung maßgebend noch kann die Gruppe als solche von sich aus einen eigenen Willen bilden; dieser wird ihr vom Leiter aufgeprägt.

[270a]) Verkehrsfähigkeit und die Fähigkeit sich vertreten zu lassen (Giese S. 224 im Anschluß an Maunz, wie dort zitiert), gehören m. E. zusammen.

[271]) Vgl. Oertmann S. 1, Vorbemerkung zu § 1.

[271a]) Der Besitz eigener Ehre wird von Siebert S. 114 mit „wahrer Rechtsfähigkeit" bezeichnet, während er die „eigene Rechtspersönlichkeit", wie man sie bisher verstanden hat, also die Fähigkeit, selbständiger Vermögensträger im Rechtsverkehr zu sein, als „Rechtsverkehrsfähigkeit" bezeichnet wissen will. Diese Unterscheidung ist abzulehnen. Denn wenn Siebert a.a.O. denjenigen nationalsozialistischen Gemeinschaften, denen im Rahmen der Parteiorganisation größere Selbständigkeit eingeräumt ist und die in stärkerem Maße wirtschaftliche oder soziale Aufgaben zu erfüllen haben, schon kraft dieser Aufgabenstellung Rechtsverkehrsfähigkeit zuerkennt „weil sie ihre Funktionen ohne vermögensrechtliche Selbständigkeit gar nicht erfüllen könnten", während er die Rechtsverkehrsfähigkeit für eine nichtbegriffswesentliche Eigenschaft der echten Gemeinschaft hält, so ist, auch wenn man sich den Rahmen über die Parteiorganisation hinaus gezogen denkt, nicht abzusehen, wo hier die Grenze zu ziehen ist. Wer entscheidet darüber, ob den betr. Verbänden usw. Aufgaben von solchem Ausmaß übertragen sind, daß ihre Ausgestaltung als selbständige rechtsverkehrsfähige Gebilde eine Notwendigkeit darstellt, insbesondere nach außen hin? Das Problem läuft daher wieder auf das Problem der Anerkennung, wenn auch nicht von staatlicher Seite, so doch von parteiamtlicher Stelle hinaus. Die Hereinziehung der Frage eigener Ehre (Siebert S. 114) ist überhaupt unzweckmäßig, da sie auf einem anderen Gebiet liegt, außerhalb des hier behandelten Problems. Ob eine Zusammenfassung von Personen eine eigene Ehre hat, also z. B. beleidigt werden kann, hat mit der Frage der „Rechtsfähigkeit" nicht nur nach dem bisherigen Rechtsdenken, sondern auch nach dem Sprachgebrauch nichts zu tun, da es dabei weniger auf die rechtliche, als auf die tatsächliche Einheit ankommt. Davon abgesehen muß m. E. jeder rechtsfähigen Vereinigung, Zusammenfassung, die Trägerschaft eigener Ehre und damit die Beleidigungsfähigkeit zuerkannt werden.

[272]) Gierke S. 16.

[273]) Gierke S. 18—21.

[274]) Gierke S. 24.

[275]) Im übrigen ist es sehr fraglich, ob Gierkes Anschauung auch bei den gesetzlichen Zwangsorganisationen anwendbar ist. Denn wenn er die Entstehung juristischer Persönlichkeiten unabhängig von staatlicher Beteiligung aner-

kennt, so leitet er das ab aus der „sozialen Anlage des Menschen. Indem der Mensch von Hause aus sein Dasein zugleich als Einzelleben und Gemeinleben fühlt und empfindet, vermag er seinen Willen zu spalten und dem Bereich des Fürsichseins der Einzelwillen ein Gebiet ihrer Verbundenheit zum Gesamtwillen gegenüberzustellen. So produziert er gesellschaftliche Körper, die ein den Individualwillen der Glieder gegenüber selbständiger Wille des Ganzen durchherrscht und zu einheitlichem Leben befähigt". (a.a.O. S. 24/25.)

Bei Zwangsorganisationen wie den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft ist der Wille der Mitglieder gänzlich unbeachtlich geblieben; er kann daher auch nicht als auf Gestaltung einer Körperschaft gerichtet angesehen und zum Gründer der Körperschaft selbst gemacht werden.

[276]) S. Anm. 55.

[277]) „Körperschaft" ist der personenrechtlich organisierte Verband (Münch S. 12, II).

[278]) Vgl. §§ 1, 34 Abs. I, 48 Akt G, §§ 13, 17 Genossenschaftsgesetz, §§ 11, 13 GmbH-Gesetz.

[279]) Abgesehen von den Verbänden „ohne staatlichen Beruf", wie Kirchen usw., die wegen ihrer Bedeutung für das Staatsleben als Körperschaften des öffentlichen Rechtes behandelt werden (Gierke S. 166).

[280]) Vgl. auch Gierke S. 166.

[281]) Lehmann S. 431.

[282]) Lehmann S. 432.

[283]) Huber, Die Arbeitsverfassung des völkischen Reiches, ZAkDtR 1937, S. 76 für die DAF.

[284]) Vgl. auch Lenz, Gemeinschaftsrecht S. 80.

[285]) So im Ergebnis für das öffentliche Recht auch Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 16. Dezember 1936, RAG 171/36, zitiert nach Lenz, Gemeinschaftsrecht S. 80 (auch Siebert S. 113) anläßlich der Prüfung der Frage der Eigenschaft der DAF als öffentlich-rechtlicher Körperschaft. Die von Siebert a.a.O. S. 113 aufgeworfene Frage, inwieweit die Wesensbesonderheit der DAF als parteiamtlicher Einrichtung eine Aenderung dieser Ansicht herbeiführen könnte, kann hier hinsichtlich der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft außer acht bleiben, da es sich nicht um solche aus den Rechtsverhältnissen der NSDAP abzuleitende Institutionen handelt.

Vgl. aus neuester Zeit §§ 1, 34 Abs. I Satz 48 des Gesetzes über Aktiengesellschaften usw. vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 107). Die staatliche Mitwirkung bei der Entstehung einer juristischen Person wird also weiterhin aufrecht erhalten (Entstehung durch Eintragung).

[286]) Was das Reichsarbeitsgericht a.a.O. (Anm. 285) auch andeutet.

Von Bedeutung auch VO zur Durchführung des deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 zu § 127 Ziff. 4; dort heißt es: „Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhalten haben".. Der Anlaß zu dieser Bestimmung wird wohl die z. Zt. umstrittene, auch im folgenden zu erörternde Frage, ob es öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt geben könne, gewesen sein. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber damit diese Frage nicht beantworten, sondern auch weiter der Wissenschaft und Rechtsprechung zur Entscheidung überlassen, jedoch den § 127 des DBeamtG nur auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch staatshoheitlichen Akt entstanden sind, angewendet wissen will.

[286a]) Vogel S. 19 bemerkt, es widerspreche keineswegs dem nationalsozialistischen Gemeinschaftsdenken, anzunehmen, daß die Körperschaft als lebendige Gemeinschaft die Fähigkeit habe, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

[287]) Gierke S. 5.

[288]) Hierzu auch Kottenhoff: „Die bürgerliche Rechtsfähigkeit im libera-

listischen und nationalsozialistischen Rechtsbild", „Jugend und Recht" 1937 S. 137 ff., insbes. S. 142.

[289]) Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 16. Dezember 1936 (Anm. 285); Huber, Die Arbeitsverfassung des völkischen Reiches, ZAkDtR 1937, S. 73ff., DJ 1936 S. 1243 (Blick in die Presse), Siebert S. 111.

[290]) Z. B. Neeße, Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, Dresden 1934 S. 40 ff.

[291]) Die DAF soll dadurch natürlich ebensowenig wie die NSDAP mit dem Wesen der Gruppen in Verbindung gebracht werden; die Unmöglichkeit eines Vergleiches ergibt sich schon daraus, daß es sich bei der DAF, wie Siebert S. 112 zutreffend bemerkt, um eine Rechtsgestaltung des Parteirechtes handelt, d. h. also, daß ihre Stellung nur aus ihrer Entwicklung im Rahmen des Parteirechtes zu begreifen ist.

Wenn der Ausdruck „nationalsozialistische Gemeinschaft" (Siebert S. 112, 113) aus dieser Stellung im Parteirecht abgeleitet werden soll, so kann er natürlich nicht auf die von der NSDAP rechtlich gänzlich verschiedenen und unabhängigen Gruppen angewandt werden. Es sollten aber als nationalsozialistische Gemeinschaften nicht nur solche Einrichtungen anerkannt werden, sondern alle die, die nach den neuen Grundsätzen des Nationalsozialismus in neuer Form entstehen und entstanden (Reichsnährstand, Gruppen usw.).

[292]) Ebenso Lenz, Gemeinschaftsrecht S. 80, Giese S. 225, Pfundtner-Neubert S. 7 A 1 zu § 5.

[293]) Richter S. 378.

[294]) Richter a.a.O. insbes. S. 381, 382.

[295]) Für die übrige Wirtschaft z. B. Münch S. 100 ff.

[296]) Vgl. Gierke S. 617.

[297]) Münch S. 15.

[298]) S. 15.

[299]) Münch S. 15.

[300]) S. 113.

[301]) Maaß S. 64.

[301a]) Giese S. 224.

[302]) Diese läßt Lenz, Gemeinschaftsrecht S. 81 außer acht.

[303]) Vgl. Staub S. 632; RGZ 86, 70; 114, 93.

[304]) Staub. S. 633, RGZ 86, 70; 114, 93; 118, 298.

[305]) Gierke S. 339 ff., inbes. S. 343, 356, 359.

[306]) § 50 Abs. II ZPO bildet eine aus Zweckmäßigkeitserwägungen für die nichtrechtsfähigen Vereine zu rechtfertigende Ausnahme hins. ihrer Stellung als Beklagter vor Gericht.

[306a]) § 6 Abs. II Satzung der WGB.

[306b]) Dasselbe scheinten Pfundtner-Neubert S. 10 A 1 zu § 14 auszudrücken, wenn sie dort sagen: „Diese Vorschriften (§ 14) kommen für die Geschäftsordnung unselbständiger Untergliederungen nicht in Frage".

[307]) Vgl. insbes. hierzu § 14 Abs. I VVO, nach der jeder Leiter einer Gruppe (die nach § 5 VVO mit Ausnahme der Reichsverkehrsgruppen alle nichtrechtsfähig sind) besonderer Vertreter der Reichsverkehrsgruppe ist. Vgl. auch Maaß S. 69.

[308]) Vgl. Krause S. 88 für einzelne Fachgruppen.

[308a]) Vgl. Ref. Erl. II C 1 Abs. II: „... Soweit es sich um nicht selbständige und daher ... nicht rechtsfähige Gruppen handelt ...".

[309]) Nach Anhörung des Beirats, § 19 Abs. II Ziff. 5.

[310]) Lehmann S. 464.

[311]) Wenn man überhaupt eine Autonomie des Vereins anerkennen will, wogegen es m. E. beachtliche Gegengründe gibt (vgl. z. B. Lehmann S. 444, 445).

[312]) Gierke S. 164.

[313]) Lehmann S. 444, AA Staudinger A 6 zu § 25 S. 223.

[314]) Gierke S. 168.

[315]) Frielinghaus S. 67, A 1 zu § 12.
[316]) III e 7 S. 10 A 3 zu § 12.
[317]) Nach Anhörung des Beirats, § 19 Abs. II Ziff. 5; vgl. hierzu auch Frielinghaus S. 67 A 2 zu § 12.
[318]) Vgl. § 9 Satzung der WGB.
[319]) § 9 Satzung der WGB.
[319a]) Nach Frielinghaus S. 68 A 2 zu § 13 soll diese „scheinbare" (?) Gleichstellung der Stellvertreter und Geschäftsführer einerseits den Leiter in seiner Führerstellung noch mehr herausheben, andererseits die Geschäftsführer in ihrer Tätigkeit emporheben.
[320]) Dieser Ausdruck ist zweifellos irreführend, wenn man an die Geschäftsführung des BGB denkt (§§ 27 Abs. III, 677 ff. BGB).
[321]) Insoweit AA Frielinghaus S. 69 A 2 zu § 13.
[322]) Bei den Gruppen des § 5 sind außerdem die Beschränkungen der §§ 27 Abs. III, 664 BGB zu beachten (s. unten). Näheres kann in der Satzung niedergelegt werden.
[323]) „Für eine Syndikuswirtschaft ist kein Platz" (Frielinghaus S. 85).
[324]) Frielinghaus S. 68 A 2 zu § 13.
[325]) § 12 der Satzung der WGB ist keine Abweichung hiervon, da die Stellvertreter des Leiters nach § 9 Abs. I der Satzung Leiter der Fachgruppen sind.
[326]) Pfundtner-Neubert III e 7 S. 12 A 3 zu § 18.
[327]) Pfundtner-Neubert S. 12 A 5 zu § 18.
[328]) S. 55
[328a]) Eine (entsprechende) Anwendung des § 31 BGB kommt daher schon aus diesem Grunde nicht in Frage.
[329]) § 18 Abs. II S. 4 und Abs. III S. 4 (weitere Mitglieder) bedeuten nicht, daß die Leiter in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gruppen dem Beirat angehören; „Mitglieder" bezieht sich hier auf „Beirat". Allerdings können als solche zusätzlichen Mitglieder des Beirats nach den genannten Bestimungen auch Gruppenmitglieder berufen werden.
[330]) Pfundtner-Neubert S. 12 A 1 zu § 19, S. 8 A 1 zu § 8.
[331]) Steffler S. 202.
[331a]) Eine dem § 19 Abs. III VVO entsprechende, die Entscheidungsfreiheit des Gruppenleiters in gewissem Sinne einschränkende Bestimmung (eine von der Meinung des Leiters abweichende Äußerung eines Beiratsmitgliedes ist auf Antrag in die Satzungsniederschrift aufzunehmen) fehlt in der WVO.
[332]) Staudinger A 4 zu § 184, S. 925, A 49 zur Einleitung zum 3. Abschnitt S. 491.
[333]) Beissert S. 230, 2 zu b.
[334]) Das übersieht Frielinghaus S. 88 A 1 zu § 18.
[335]) Pfundtner-Neubert III e 7 S. 13 A 1 zu § 23.
[336]) Vgl. hinsichtlich der Mitgliederversammlung u. S. 123 im Text.
[337]) S. oben im Text S. 112.
[338]) Frielinghaus S. 92 A 1 zu § 20.
[339]) Beissert S. 230, 2 zu b.
[340]) Frielinghaus S. 93 A 1 zu § 20, wo er die bei der Reichsgruppe Industrie errichteten Sonderausschüsse aufzählt.
[341]) Ebenso Frielinghaus S. 92 A 1 zu § 20.
[342]) Maaß S. 52, 53 für die Sonderausschüsse.
[343]) Abgesehen davon enthält die Satzung der WGB auch keine Angaben über den Beirat der selbständigen Untergliederungen; nach § 6 Abs. II S. 1 der Satzung können aber die regionalen Untergliederungen selbständig gemacht werden.
[344]) Pfundtner-Neubert III e 7 S. 13 A 1 zu § 21, A 3 zu § 18.
[345]) Pfundtner-Neubert S. 13 A 2 zu § 21.
[346]) S. Anm. 345.
[347]) Vgl. Pfundtner-Neubert S. 13 A 3 zu § 21.

[348]) Ebenso Maaß S. 43.
[349]) Vgl. opp. § 22 Abs I VVO.
[350]) Der Bericht wird daher nicht, zumindest nicht nur, dem übergeordneten Leiter erstattet (AA Maaß S. 43).
[351]) So auch Lenz, Gemeinschaftsrecht S. 82.
[352]) So Maaß S. 51/55.
[353]) Vgl. Maaß S. 51.
[354]) Pfundtner-Neubert S. 7 A 1 zu § 5.
[355]) Nicht alle Reichsgruppen, wie Giese S. 224 Anm. 3 berichtet; im übrigen s. Anm. 228.
[356]) Frielinghaus S. 69 A 1 zu § 14.
[357]) Lenz, Gemeinschaftsrecht S. 85.
[358]) Ebenso Lenz, DJ 1937 S. 107 (Eintragungsfähigkeit von Kartellvereinen), Hartmann S. 3272 für RIV, Richter S. 383; Giese S. 225 (letzterer nimmt eigene Rechtssubjekte an).
[359]) So auch Lenz, Gemeinschaftsrecht S. 85.
[360]) Lenz Gemeinschaftsrecht S. 85 ist sogar der Ansicht, die Stellung von rechtsfähigen Vereinen sei auch deshalb verliehen worden, um negativ festzulegen. daß die Gruppen keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften im hergebrachten Sinne sein sollen.
Wenn ich auch diesem Ergebnis zustimme, so liegt doch die Frage nahe, warum dann nicht auch die Reichsgruppen oder überhaupt alle Gruppen in § 5 erwähnt werden.
[361]) So Frielinghaus S. 50 A 1 zu § 5.
[362]) Ebenso Lenz DJ 1934 S. 1636, Juristische Bemerkungen usw., und Gemeinschaftsrecht S. 81, Giese S. 225 Anm. 6, Hartmann S. 3272 für die Reichsinnungsverbände.
[363]) Vgl. Lehmann S. 435 vor II. Kap.
[364]) Wie es Maaß S. 43 annimmt, allerdings unter der Einschränkung, daß der übergeordnete Leiter die Aufträge der Gruppe übermittelt.
[365]) Anscheinend ebenso Maaß S. 43.
[366]) Pfundtner-Neubert S. 7 A 1 zu § 4, vgl. auch Frielinghaus S. 49 A 1 zu § 4, wo auch Beispiele angeführt sind, ferner Maaß S. 70.
[367]) So Pfundtner-Neubert S. 7 A 1 zu § 4.
[368]) Wie Anm. 367.
[369]) Pfundtner-Neubert S. 14 A 1 zu § 25.
[370]) Zu beidem AA Maaß S. 60.
[371]) Zit. nach M.N.N. Nr. 90/37 vom 2. April 1937.
[372]) Münch S. 30.
[373]) Aus neuerer Zeit VO über die Industrie- und Handelskammern vom 20 August 1934.
[374]) Weike S. 5/6.
[375]) Zusammenstellung der einschl. Gesetze und VOn bei Franke Organisation, vgl. Bayer. Industrie- und Handelskammerverordnung vom 5. Febr. 1927.
[376]) Münch S. 31.
[377]) Bayer. VO vom 5. Februar 1927 §§ 1, 2.
[378]) Weike S. 6, Franke Grundzüge I 1.
[379]) Weike S. 6, auch Krause S. 96.
[380]) S. Anm. 378.
[381]) S. Anm. 379.
[382]) Bayer. VO vom 5. Februar 1927, § 4.
[383]) Krause S. 96; Frielinghaus S. 7, S. 60 A 2 zu § 8, anscheinend auch Franke Grundzüge I 1.
[384]) Z. B. Bayer. VO vom 5. Februar 1927 in der Fassung vom 2. März 1937, §§ 11, 21.
[385]) Krause S. 96.
[386]) Steffler S. 201/202.
[387]) Pfundtner-Neubert S. 15 A 7 zu § 30.

[388]) Lenz Neuordnung S. 1296 ist der Meinung, es könnten die Beiträge lediglich der ganzen Bezirksgruppe auf diese Weise erhoben werden. Eine derartige Einschränkung ist weder aus dem Gesetz zu entnehmen noch sonst gerechtfertigt.
[389]) Pfundtner-Neubert S. 11 A 5 zu § 15.
[390]) So auch Pfundtner-Neubert S. 9 A 2 zu § 11.
[391]) Steffler S. 202.
[391a]) Vgl. Frielinghaus Organisation S. 38.
[392]) AO vom 14. März 1935, Ziff. 2.
[393]) Vgl. Krause S. 113.
[394]) Dadurch ist Pfundtner-Neubert S. 15 A 1 zu § 31, sowie Frielinghaus S. 116 A 1 zu § 31 überholt.
[395]) AA Frielinghaus S. 102 A 1 vor Abschn. VIII, allerdings vor Einfügung des § 28a WVO.
[396]) Pfundtner-Neubert S. 15 A 2 zu § 29.
[397]) Ebenso Pfundtner-Neubert S. 15 A 2 zu § 29.
[398]) Pfundtner-Neubert S. 16 A 2 zu § 31.
[399]) Lenz, Neuordnung S. 1293.
[400]) Daher ist bei Behandlung von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gegenüber Reichs- und Landesbehörden und solchen Dienststellen der Partei, deren räumlicher Verwaltungsbereich wenigstens dem Wirtschaftsbezirk entspricht, durch die Mitglieder der Wirtschaftskammer, diese rechtzeitig zu unterrichten und, falls die Frage auch andere Wirtschaftsbezirke berührt, vorheriges Einvernehmen mit ihr herzustellen. Ref. Erl. II C Nr. 6.
[401]) M.N.N. Nr. 20/1937 „Aufbau und Leistungen — Wachsende Bedeutung der Wirtschaftsorganisationen", Verfasser unbekannt; Krause S. 100; Weike S. 15.
[402]) Frielinghaus S. 9.
[403]) Frielinghaus Organisation S. 38.
[404]) Frielinghaus S. 101/102 A 1 vor Abschn. VIII.
[405]) Vgl. z. B. Franke Grundzüge I 1.
[406]) Pfundtner-Neubert S. 15 A 5 zu § 30, § 29 Abs. II S. 3 WVO.
[407]) Nicht nur letztere beiden, wie Pfundtner-Neubert S. 15 A 4 zu § 30 meinen.
[408]) Vgl. Krause S. 100, wo insbes. die Aufgabenteilung der Wirtschaftskammer Düsseldorf erwähnt ist.
[409]) So Weike S. 15.
[410]) Franke Organisation S. 2597.
[411]) Rede in Dortmund am 8. Juli 1936 (DRA 157/36).
[412]) Ebenso Lenz Neuordnung S. 1294.
[413]) Ebenso Franke Organisation S. 2597.
[413a]) Franke Organisation S. 2597.
[414]) Franke Organisation S. 2597.
[415]) Die Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen der übrigen Reichsgruppen Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft kommen deswegen nicht in Betracht, weil die Abteilungen für Handwerk usw. keine Verbindung zwischen den Reichsgruppen und den Wirtschaftskammern darstellen (s. o. S. 147 im Text).
[416]) Pfundtner-Neubert S. 16 A 2 zu § 33.
[417]) Ebenso Lenz Gemeinschaftsrecht S. 86, Organisation 1049, Pfundtner-Neubert S. 17 A 1 zu § 39; AA Frielinghaus S. 128 A 1 zu § 39; vgl. auch Weike S. 8, der anerkennt, daß die Rwika sich von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kaum unterscheidet; seine Ansicht, die Rwika sei deshalb keine öffentlich-rechtliche Körperschaft, weil ihre Mitglieder nur z. T. öffentlich-rechtlichen Charakter hätten (a.a.O. S. 9), ist angesichts der Ueberwindung des Standpunktes, daß § 5 WVO über die Frage des öffentlich-rechtlichen Charakters entscheide, nicht zu billigen und zeigt nur die unbefriedigenden Folgen, die eine derartige Auslegung des § 5 WVO zeitigen würde.

Denn daß die Spitze der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die ein schlagkräftiges Instrument in der Hand des Rwimin sein soll, zum Privatrecht zu rechnen wäre, wäre ein unbefriedigendes Ergebnis.

Wie Weike auch Franke Grundzüge III.

[418]) Weike S. 8.

[419]) Wie Anm. 418.

[420]) Pfundtner-Neubert S. 16 A 1 zu § 36.

[420a]) Auch für das Verkehrsgewerbe ist die Ehrengerichtsbarkeit nach Mitteilungen der Tagespresse neuerdings eingeführt worden; Erl. des Reichsverkehrsministers, nach M.N.N. vom 27. Juli 1937 Nr. 201/37 u. v. 13. August 1937 Nr. 218/37.

[421]) Schwartz, Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft, DJ 1937 S. 540 ff.

[422]) Pietzsch S. 193.

[423]) Wie Anm. 422.

[424]) Der gewerblichen Wirtschaft gehören nicht die gesetzlichen Vertreter an, sondern die Unternehmer und, nach dem Sprachgebrauch der WVO, die Unternehmungen. Diese letzteren können aber nicht vor Gericht erscheinen (Schwartz S. 541). Da die WVO aber unter Unternehmungen nur juristische Personen versteht (§ 8 WVO), ist es ungenau, in dem Erl. vom 20. Januar 1937 von Gruppen zu sprechen, denen einzelne Unternehmungen als unmittelbare Mitglieder angehören (s. o.), da hier offenbar nicht nur juristische Personen gemeint sind.

[425]) Schwartz S. 541.

[426]) Pietzsch S. 194

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der benützten Literatur 5
Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen 7
Verzeichnis der zitierten Gesetze und Verordnungen 8
Verzeichnis der zitierten Erlasse, Anordnungen usw. 9
Vorbemerkungen zum Aufbau der Arbeit 10
Einleitung 12

§ 1. Sinn und Zweck einer Organisation der Wirtschaft 12
I. Das gegenseitige Verhältnis von Staat und Wirtschaft . 12
II. Folgerungen hieraus für eine Organisierung der Wirtschaft 14

§ 2. Die Lage der Wirtschaftsorganisationen bei der Machtübernahme durch die NSDAP 15
I. Die Entstehung der Wirtschaftsorganisationen 15
II. Die Mängel der Wirtschaftsorganisationen 15

§ 3. Die Um- und Neugestaltung der Wirtschaftsorganisationen im nationalsozialistischen Staat 17

Hauptteil 18

A. Grundlagen 18

§ 4. Die deutsche Wirtschaft als Gesamtheit 18
I. Der Begriff der Wirtschaft 18
II. Einteilung und innere Gruppierung der deutschen Wirtschaft 18

§ 5. Uebersicht über die für die einzelnen Wirtschaftsgebiete seit der Machtübernahme ergangenen Organisationsgesetze 20

§ 6. Das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (WAG) 21
I. Die vom Gesetz betroffenen Wirtschaftszweige 21
II Die Wirtschaftsverbände des § 1 Abs. II des Gesetzes . . 23
III. Die Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers in § 1 Abs. I und § 2 des Gesetzes und die hiernach möglichen Maßnahmen 26
IV. Verschiedene Bestimmungen 27
V. Die auf Grund des Gesetzes ergangenen Verordnungen, Erlasse und Anordnungen 27

B. Der Aufbau der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in Gruppen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 29

1. Abschnitt 29
§ 7. Die Mitgliedschaft 29
I. Die Mitglieder 29
II. Das Mitgliedschaftsverhältnis 33

8. Die Aufgaben der Gruppen 39
I. Die Beratung und Betreuung der Mitglieder 39
II. Die Aufgaben der Organisation als Instrumentes der staatlichen Wirtschaftsführung 41
III. Die Erfüllung der Aufgaben durch die Gruppen als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper 43

Seite

§ 9. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Organisation 47
I. Die begriffliche Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht 48
II. Folgerungen hieraus für die Organisation der gewerblichen Wirtschaft 52

2. Abschnitt: Der Aufbau der Organisation 55

1. Unterabschnitt 55

§ 10. Der fachliche Aufbau 55
I. Die fachlichen Gruppen 55
II. Die Mitgliedschaft bei den fachlichen Gruppen 58
III. Die Mitgliedschaft des Unternehmers bei Ausübung mehrerer eine Zugehörigkeit begründender Tätigkeiten 60
IV. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu den fachlichen Gruppen 63

§ 11. Wirschaftsbezirke 64

§ 12. Der fachlich-bezirkliche Aufbau 64
I. Die fachlich-bezirklichen Gruppen 64
II. Die Mitgliedschaft zu den bezirklich-fachlichen Gruppen . . 68
III. Die Mitgliedschaft des Unternehmers bei Ausübung mehrerer die Zugehörigkeit begründender Tätigkeiten 69
IV. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu den bezirklich-fachlichen Gruppen 70

§ 13. Besonderheiten der Handwerksorganisation 70

§ 14. Die Ueberführung bestehender Wirtschaftsverbände in die Organisation 72

Zusammenfassung des Ergebnisses der §§ 10—14 75

2. Unterabschnitt: Die Gruppen 76

§ 15. Allgemeines, inbesondere die allgemeine Bedeutung des § 5 WVO 76

§ 16. Die Leitung der Gruppe 79
I. Bestellung und Abberufung des Leiters 79
II. Die Geschäftsführung des Leiters im allgemeinen 85
III. Sondergebiete der Geschäftsführung 85

§ 17. Die Stellung des Gruppenleiters zur Gruppe im Außenverhältnis 91
I. Die Organtheorie 91
II. Die Führerstellung des Gruppenleiters 93
III. Der Umfang der Vertretungsmacht 96

§ 18. Die Rechtsstellung der Gruppen als Gemeinschaften 96
I. Das Erfordernis staatlicher Mitwirkung bei der Entstehung juristischer Personen 97
II. Die Gruppen als rechtsfähige Gemeinschaften 99
III. Die Unselbständigkeit von Gruppen und ihre Folgen . . . 103

§ 19. Das Satzungsrecht der Gruppen 105

§ 20. Stellvertreter des Gruppenleiters und Geschäftsführer 107

Seite

§ 21. Der Beirat 109
I. Zusammensetzung und Mitglieder 109
II. Aufgaben und Rechtsstellung 111

§ 22. Engerer Beirat, Sonder- und beratende Ausschüsse 117
I. Der engere Beirat 118
II. Die Sonderausschüsse 119
III. Beratende Ausschüsse 119

§ 23. Die Mitgliederversammlung 120
I. Die Gruppen, die Mitgliederversammlungen abzuhalten haben 120
II. Zweck und Rechtsstellung der Mitgliederversammlung . . 121
III Formvorschriften 122
IV. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitgliederversammlung durch den Beirat 123

§ 24. Die Besonderheiten der Gruppen mit der Stellung von rechtsfähigen Vereinen (§ 5 WVO) 124
I. Die von § 5 WVO betroffenen Gruppen 124
II. Die Bedeutung der Zuerkennung der Stellung eines rechtsfähigen Vereins 125
III. Die für anwendbar erklärten Bestimmungen des BGB im einzelnen 128

§ 25. Die Arbeitsgemeinschaften der Gruppen 132

§ 26. Auflösung und Zusammenlegung von Gruppen 132
I. Die Auflösung 132
II. Die Zusammenlegung 134

Zusammenfassung des Ergebnisses der §§ 15—26 134

3. Abschnitt: Das Verhältnis der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu den Kammern 135

1. Unterabschnitt 135

§ 27. Die Verbindung der Organisation mit den Industrie- und Handelskammern 135
I. Die Industrie- und Handelskammern 136
II. Die Verbindung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit den Industrie- und Handelskammern 137

2. Unterabschnitt: Die Gruppen als Mitglieder der Wirtschaftskammern und der Reichswirtschaftskammer 140

§ 28. Die Gruppen als Mitglieder der Wirtschaftskammern 141
I. Die Mitgliedschaft der Gruppen im allgemeinen und die Stellung und Verfassung der Wirtschaftskammern 141
II. Die Verbindung einzelner Gruppen mit den Kammern durch Ueberführung in Abteilungen 145

§ 29. Die Gruppen als Mitglieder der Reichswirtschaftskammer 149

Anhang:

§ 30. Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft 151

Schlußbemerkung 153

Anmerkungen 1—426.